
Digitized by Google

Bor. 304 u / 1832

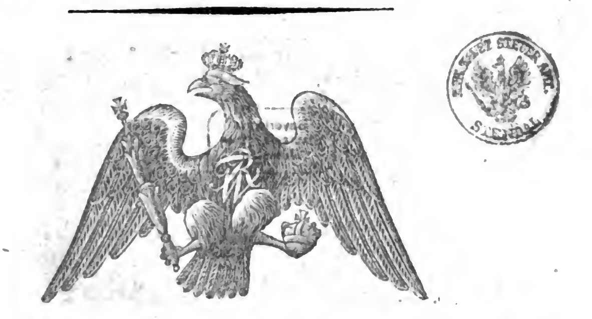
Amts-Blatt



Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu
Magdeburg.

Jahrgang 1832.



(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register über den ganzen Jahrgang 20 Sgr.)

Magdeburg, 1832.
Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerey.

Digitized by Google



Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgange 1832. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Adj. Adjunkt; Ass. Assessor; Baukond. Baukondukteur; Bürgm. Bürgermeister; Chir. Chirurgus; Fldm. Feldmesser; Hlb. Halberstadt; Inq. Inquisitoriat; Just. K. Justizkommissarius; K. d. P. Kandidat des Predigtamtes; K. d. Th. Kandidat der Theologie; Kollab. Kollaborator; Kr. Dep. Kreisdeputirter; L. u. Stg. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgdb. Magdeburg; Ob. Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Pr. Prediger; Quedlb. Quedlinburg; R. Rath; Reg. Regierung; Ref. Referendarius; Regst. Registrator; Rthm. Rathmann; Schak. Schulamtskandidat; Schll. Schullehrer; Sekr. Sekretär; Sup. Superintendent; Unt. Unter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Namen-Register.

Digitized by Google

Namen-Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahr 1832. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Novbr. 11.	Bestellung des Hrn. Propstes Zerrenner zum Prodominus d. Kloster-Bergeschen Stiftung	48	301
" 26.	Vorschriften wegen der Anstellung und abermaligen Prüfung der wahlfähigen Schulamtskandidaten	49	303
Dez. 1.	Wahlfähige Schulamtskandidaten II. Klasse	51	319
" 4.	Haltung einer Kirchenkollekte für Buckow	50	310
	Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte für die St. Peter und Paulskirche in Eisleben	52	325
	VI. Handels- und Gewerbesachen.		
Jan. 30.	Ertheilung von Hausirscheinen an Ausländer	6	35
Febr. 22.	Prüfung der Brunnen- und Pumpenmacher	10	80
März 22.	Anlage von Dampfmaschinen	13	99
April 19.	Aufhebung der Wanderpflicht zünftiger Handwerksgesellen .	17	121
Mai 21.	Polizeiliche Verhältnisse der Gewerbe	22	146
Juni 16.	Verbot, Hausirgewerbescheine an Personen unter 30 J. zu ertheilen	25	170
" 16	Verfahren bei Abschätzung von Inventarienstücken verpachteter Landgüter	44	277
Juli 5.	Befolgung des §. 30. des Hausirreglements v. 28. April 1824 .	28	181
" 26.	Legitimation der Preuß. Handlungsreisenden in Kurhessen .	32	211
Sept. 5.	Betrieb des Hausirhandels durch Ausländer	37	239
" 29.	Befolgung der Vorschriften der Maaß- u. Gewichtordnung .	41	258
Okt. 9.	Gewerbefreiheit der Preuß. Lohnkutscher im Großherzogth. Hessen	42	265
" 10.	Abschaffung der Schauzettel für die Hamburger Schifffahrt .	43	269
" 16.	Eichung der beim Verkaufe auf den Kohlengruben anzuwendenden Gemäße	43	270
Novbr. 7.	Lumpensammler sollen nicht mit Bildern handeln	46	292
" 11.	Verhandlungen wegen der Mühlenanlagen	48	300
Dezbr. 11.	Anwendung der Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs auf die Straßenstrecke von Aken bis zur Köthenschen Grenze .	50	317
" 12.	Gewerbesteuerfreiheit der Handlungsreisenden im Großherzogthum Hessen	51	319
	VII. Indirekte Steuersachen.		
Jan. 4.	Kurhessensche Haupt- und Nebenzollämter	2	6
April 2.	Aufhebung des Naumburger Meßrabatts	14	105

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	XV. Ständische Angelegenheiten.		
Jan. 2.	Haltung des Altmärkschen Kommunal-Landtags	2	5
„ 23.	Haltung des 4ten Landtags der Sächsischen Provinzialstände .	4	20
Juni 18.	Verhandlungen des 4ten Landtags der Mark Brandenburg ꝛc. .	28	179
Juli 16.	Wahlen der städtischen Landtagsabgeordneten	30	192
Aug. 29.	Haltung des Altmärkschen Kommunal-Landtags	36	232
Oktbr. 10.	Wahlen der städtischen Landtagsabgeordneten	42	266
Dezbr. 3.	Eröffnung des 4ten Landtags der Sächsischen Provinzialstände .	50	315

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 7. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

> daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich nicht rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen.

No. 1. Betrifft die Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst, und den wirklichen Antritt desselben. I. 246. Nov.

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

> daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat,

Digitized by Google

wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 23sten Dezember 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 2. Betrifft die neue Ausgabe der K. Landespharmakopöe. I. 275.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19ten Dezember v. J., wird hiermit der 1ste März d. J. als der Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab die Vorschriften der im Druck erschienenen neuen Ausgabe der Königl. Preuß. Landespharmakopöe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen.

Eine Ausnahme findet allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten Statt, für welche dieser Termin bis zum 1sten August d. J. hinausgesetzt wird.

Magdeburg, den 2ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Haltung der Apenburger Märkte. I. 1140. Dez.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, daß die Vieh- und Pferdemärkte zu Apenburg ferner nicht wie bisher an dem Tage vor jedem der dortigen drei Krammärkte, sondern, vom nächsten Jahre anfänglich und in der Folge, mit jedem der drei Krammärkte zusammen an demselben Tage abgehalten werden sollen.

Magdeburg, den 27sten Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. I. 1482. Dez.

Der Unteroffizier Zimmermann im 2ten Bataillon 26sten Landwehr-Infanterie-Regiments hat bei den leider! wiederholt zu Redekin, 2ten Jerichowschen Kreises, ausgebrochenen Feuersbrünsten, in Rettung von Sachen, so wie durch Lei-

Digitized by Google

tung und Unterstützung der Löschanstalten eine höchst erfolgreiche Thätigkeit bewiesen, wofür wir demselben hiermit öffentlich unsern Beifall zu erkennen geben.

Magdeburg, den 30sten Dezember 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Stand der Cholera im Regierungsbezirk Magdeburg, seit dem Ausbruch dieser Krankheit bis zum 31sten Dezember 1831.

No.	Namen der Kreise und Ortschaften.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Bestand.	Bemerkungen.
1	In Magdeburg bis zum 31. Dezember .	620	243	367	10	
2	In der Neustadt ⸗ ⸗ 3. ⸗ .	59	17	42	—	
3	⸗ ⸗ Sudenburg ⸗ 31. ⸗ .	7	—	5	2	
	Im Kreise Wanzleben:					
1	In Osterweddingen bis zum 2. Dezbr.	81	59	22	—	
2	⸗ Gr. Ottersleben ⸗ ⸗ 15. Novbr.	3	1	2	—	
3	⸗ Diesdorf ⸗ ⸗ 3. ⸗	8	3	5	—	
4	⸗ Hohendodeleben ⸗ ⸗ 31. Dezbr.	7	—	7	—	
5	⸗ Altenweddingen ⸗ ⸗ 8. Novbr.	1	1	—	—	
6	⸗ Lemsdorf ⸗ ⸗ 3. ⸗	1	—	1	—	
7	⸗ Buckau ⸗ ⸗ 5. ⸗	3	1	2	—	
8	⸗ Stemmern ⸗ ⸗ 31. Dezbr.	7	—	7	—	
9	⸗ Bahrendorf ⸗ ⸗ 31. ⸗	10	4	6	—	
	Summa	121	69	52	—	
	Im Kreise Calbe:					
1	In Schönebeck bis zum 24. Dezember .	10	1	9	—	
2	⸗ Calbe bis zum 9. November .	6	2	4	—	
3	⸗ Frohse ⸗ ⸗ 4. ⸗ .	1	1	—	—	
4	⸗ Barby ⸗ ⸗ 18. Oktober .	1	—	1	—	
5	⸗ Aken bis zum 21. November . . .	2	1	1	—	In Aken ist am 29. Dez. ein von Hamburg gekommener Schiffer auf dem Kahne an der Cholera verstorben.
	Summa	20	5	15	—	
	Im 1sten Jerichowschen Kreise:					
1	In Pechau bis zum 11. November .	10	1	9	—	
	Im 2ten Jerichowschen Kreise:					
1	In Parey bis zum 18ten Oktober .	1	—	1	—	
	Im Kreise Wolmirstedt:					
1	In Wolmirstedt bis zum 17. Dezember .	57	35	22	—	
2	⸗ Olvenstedt ⸗ ⸗ 16. November .	8	2	6	—	

Digitized by Google

No.	Namen der Kreise und Ortschaften.	Erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Bestand.	Bemerkungen.
3	In Colbitz bis zum 12. November	1	—	1	—	
4	" Meitzendorf " " 2. " .	2	1	1	—	
5	" Gersdorf " " 14. Dezember .	4	1	3	—	
6	" Rogätz " " 29. Oktober . .	3	—	3	—	
7	" Rothensee " " 19. November .	2	—	2	—	
	Summa	77	39	38	—	
	Im Kreise Stendal:					
1	In Buch bis zum 28. Oktober .	8	2	6	—	
2	" Stendal bis zum 18. Oktober . . .	1	1	—	—	
3	" Bittkau " " 16. November . .	1	—	1	—	
4	" Polte " " 16. " . .	2	—	2	—	
	Summa	12	3	9	—	
	Summa im Regierungsbezirk	927	377	538	12	

Magdeburg, den 4ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Folge Allerhöchster Genehmigung ist der Pastor Dr. Dräseke in Bremen zum ersten Prediger an der Domkirche in Magdeburg, und der bisherige zweite Prediger an der evangelisch-reformirten Kirche zu Magdeburg, Konsistorialrath Mänß, zum zweiten Prediger an der Domkirche daselbst vozirt worden.

Das alphabetische **Namen-** und **Sach-** und das damit verbundene **chronologische Register** zum Jahrgange **1831** des Amtsblattes ist erschienen, und sowohl bei der Redaktion des Amtsblattes, als bei den betreffenden Königl. Postämtern für den Preis von 5 Sgr. zu erhalten.

Von dem **allgemeinen Sachregister** zu den **Amtsblättern** de **1816 bis 1830** incl. sind noch fortwährend Exemplare à 15 Sgr. bei der Redaktion des Amtsblattes zu erhalten. Auch können solche durch die K. Postämter bezogen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 2.

Magdeburg, den 14. Januar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31sten v. M. und J. in Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung de 1831 enthält die

Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1329. vom 23sten November v. J., wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen; und

„ 1330. vom 4ten v. M. und J., betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Magdeburg, den 6ten Januar 1832.

Bekanntmachung.

Haltung des Kommunallandtags der Altmark. 4503.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 19ten Oktober v. J., die einstweilige Aussetzung des Kommunallandtags der Altmark betreffend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung dieses Landtags nunmehr auf

den 17ten Februar dieses Jahres

angesetzt worden ist.

Die Anträge wegen der auf dem Kommunallandtage zur Berathung zu bringenden Gegenstände sind von den Königl. Behörden bei mir, von den Kreis-

Digitized by Google

und Kommunalbehörden aber bei dem Herrn Landrath von Kröcher in Vinzelberg, als zeitigen Vorsitzenden, spätestens bis zum 1sten k. Mts. einzureichen. Magdeburg, den 2ten Januar 1832.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft den Zoll- und Handelsvertrag mit Kurhessen. 20823.

Nach Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers wird mit Bezugnahme auf den durch die Gesetzsammlung Nr. 17. des vorigen Jahres verkündigten Vertrag, über den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum Preußisch-Hessischen Zollverein, bekannt gemacht, daß dieser Beitritt, wie vertragsmäßig bestimmt worden, am 1sten Januar dieses Jahres in Ausführung gekommen, und damit auch der Beitritt des Fürstenthums Waldeck in Vollzug getreten ist.

Im Kurfürstenthume werden folgende Hauptämter und Nebenämter I. errichtet:

1) An der Grenze gegen Hannover:
das Hauptzollamt zu Carlshafen an der Weser mit Niederlagerecht;
das Hauptzollamt zu Cassel mit Niederlagerecht;
das Nebenzollamt I. zu Gieselwerder an der Weser;
" " " Gertenbach an der Werra;
" " " Marshausen oder Hebenhausen auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen.

2) An der Grenze gegen die Sächsischen Herzogthümer:
das Hauptzollamt zu Rasdorf ohne Niederlagerecht, auf der Straße von Eisenach nach Fulda;
das Nebenzollamt I. zu Netra auf der Straße von Eisenach nach Cassel;
" " " Philippsthal auf der Straße von Bacha nach Hersfeld.

3) An der Grenze gegen Baiern:
das Nebenzollamt I. zu Dolbach;

Digitized by Google

das Nebenzollamt I. zu Gelnhausen mit einem detachirten Assistenten zu Sahlmünster hauptsächlich wegen der Passage durch das Baierische auf der großen Straße nach Frankfurt.

das Hauptzollamt zu Hanau mit Niederlagerecht.

4) Gegen das Frankfurter Gebiet:

jenes Hauptzollamt zu Hanau mit einem Ansageposten,
und Nebenzollamt I. zu Mainkur;
das " " Bockenhain.

Auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurt zu Rödelheim ein Nebenzollamt I. errichtet.

5) Im Innern des Kurfürstenthums:

das Hauptsteueramt zu Marburg ohne Niederlagerecht.

Dagegen werden folgende Zollstellen als solche gegen das Kurfürstenthum Hessen gegen einige zeither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck mit dem 1sten Januar dieses Jahres aufgehoben:

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen;

auf der Linie von Hohengandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, von welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die Sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben;

auf der Linie von Lollar im Großherzogthum Hessen bis Velbel, dieses ausgeschlossen, und bleibt das dasige Hauptzollamt künftig als gegen das Frankfurter Gebiet errichtet, bestehen.

Magdeburg, den 4ten Januar 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

Vermischte Nachrichten.

Nachstehende Rechnung über Einnahme und Ausgabe der für die, durch die Cholera Verwaiseten und Verarmten zu Danzig in unserm Departement eingekomme- Rechnung über Einnah-

Digitized by Google

...ne und Ausgabe der für Danzig eingekommenen milden Beiträge. 1. 975. Dez.

...nen milden Beiträge wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 28sten Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. d. Beilage	Nachweisung der für die durch die Cholera Verwaiseten und Verarmten zu Danzig aufgekommenen milden Beiträge.	Betrag			Einschließlich Gold.	
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.
1	Magistrat hier	497	5	—	78	—
2	Superintendent Haupt in Gommern	26	17	6	—	—
3	Gemeinde Dodendorf	7	18	—	—	—
4	Prediger Glöel in Leitzkau	35	—	—	3	—
5	G. Wolter in Bismark	5	—	—	5	—
6	Magistrat in Jerichow	18	—	—	—	—
7	Superintendent Pilarick in Altenplathow	11	—	—	—	—
8	Landrath von Veltheim in Neuhaldensleben	110	—	—	—	—
9	Prediger Hühne in Druxberg	12	—	—	—	—
10	Magistrat in Werben	10	—	—	—	—
11	„ in Osterwieck	41	—	—	—	—
12	Gemeinde Wolmirsleben	6	10	—	—	—
13	„ Warsleben und Altona	8	—	—	—	—
14	Prediger Keßler in Barby	3	—	—	—	—
15	Magistrat in Möckern	17	15	—	5	—
16	Prediger Händler in Altenweddingen	20	15	8	—	—
17	Gemeinde Dodendorf	1	—	—	—	—
18	Prediger Dienemann in Bleckendorf	9	24	3	—	—
19	„ Stämmler in Gr. Wusterwitz	5	15	—	—	—
20	Magistrat in Ziesar	12	15	—	—	—
21	D. F. H. in Dingelstedt	5	—	—	5	—
22	Gemeinde Zielitz	6	22	6	—	—
23	Magistrat in Genthin	25	5	6	—	—
24	Superintendent Haupt in Gommern	—	22	6	—	—
25	Landrath von Froreich in Wolmirstedt	101	10	6	—	—
26	Magistrat hier	397	1	6	40	15
27	Prediger Rudolphi in Schwarz	19	3	—	—	—
28	Superintendent Bastian in Dingelstedt	31	—	—	—	—
29	Pastor Strebe in Hedersleben	20	—	—	—	—
30	Aschemann in Dardesheim	1	—	—	—	—
31	Pastor Pröhle in Roklum	32	4	—	—	—
32	Magistrat in Egeln	22	—	—	—	—
33	„ in Oebisfelde	13	15	—	—	—
	Latus					

Digitized by Google

Nr. d. Beläge	Einnahme.	Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
	Transport					
34	Prediger Buttstedt in Cochstedt	35	15	—	—	—
35	„ Graßhof in Harsleben	32	27	6	—	—
36	Magistrat in Loburg	12	27	6	—	—
37	Prediger Petzel in Schollene	29	—	6	—	—
38	Landrath von Veltheim in Neuhaldensleben	100	—	—	—	—
39	Gemeinden Ober= und Nieder=Börnecke	21	9	3	—	—
40	Landrath von Arnim in Genthin	100	—	—	—	—
41	Prediger Glöel in Leitzkau	17	—	—	—	—
42	Landrath von Alemann in Benneckenbeck	110	—	—	—	—
43	Gemeinde Etgersleben	18	—	—	—	—
44	„ Bahrendorf	2	25	6	—	—
45	„ Sülldorf	4	3	9	—	—
46	„ Neustadt	57	—	—	—	—
47	Magistrat in Stendal	40	27	6	5	—
48	Landrath von Froreich in Wolmirstedt	60	20	10	—	—
49	Magistrat hier	178	28	9	15	—
50	„ in Hornburg	6	20	—	—	—
51	Landrath von Veltheim in Neuhaldensleben	186	—	—	—	—
52	Prediger Bastian in Ströbeck	8	—	—	—	—
53	Magistrat in Egeln	6	—	—	—	—
54	Prediger Sendler in Parey	1	25	—	—	—
55	Magistrat in Genthin	—	2	6	—	—
56	Superintendent Gericke in Veltheim	34	20	3	—	—
57	„ Wehmeyer in Clötze	10	2	6	—	—
58	Landrath von Arnim in Genthin	75	—	—	2	15
59	Pastor Böckel in Langenweddingen	12	—	—	—	—
60	Landrath von Münchhausen in N. Leitzkau	61	14	5	—	—
61	Pastor Schwalbe in Schwaneberg	3	15	—	—	—
62	„ Rathmann in Lübs	8	20	—	—	—
63	„ Bertling in Westerhausen	46	—	—	—	—
64	Landrath Weyhe in Quedlinburg	9	24	6	—	—
65	„ von Veltheim in Neuhaldensleben	70	—	—	10	—
66	Landrath von Arnim in Genthin	57	22	6	—	—
67	Pastor Hamann in Flechtingen	6	—	—	—	—
68	Landrath von Münchhausen in N. Leitzkau	43	2	2	—	—
69	„ von Froreich in Wolmirstedt	59	11	1	—	—
	Latus					

Digitized by Google

Nr. d. Beilage	Einnahme.	Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold Rthl.	Sgr.
	Transport					
70	Pastor Glöel in Leitzkau	5	15	—	—	—
71	Superintendent Pilarick in Altenplathow . .	9	15	—	—	—
72	Landrath v. d. Schulenburg in Schwanebeck .	249	24	8	—	—
73	hiesiger Magistrat :	33	—	—	10	—
74	Landrath von Alemann in Benneckenbeck . .	117	7	6	—	—
75	Magistrat in Stendal	4	—	—	—	—
76	Landrath von Veltheim in Neuhaldensleben .	34	5	1	—	—
77	„ von Münchhausen in N. Leitzkau .	8	11	9	—	—
78	Pastor Pröhle in Rocklum	3	5	—	—	—
79	Landrathsamt in Halberstadt	187	22	11	23	—
80	Landrath von Steinäcker in Calbe a. S. . .	326	22		20	—
81	„ von Arnim in Genthin	3	—	—	—	—
82	„ Graf von Itzenplitz in Stendal . .	16	10	6	—	—
83	„ von Münchhausen in N. Leitzkau .	4	3	6	—	—
84	„ von Alemann in Benneckenbeck . .	1	28	6	—	—
85	hies. Magistrat	6	15	—	5	—
86	Landrath v. Münchhausen in N. Leitzkau für Burg	20	4	9	—	—
	Einnahme Summa .	4090	27	1	227	—

Nr. d. Beilage	Ausgabe an die Königl. Regierung in Danzig.	Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold Rthl.	Sgr.
1.	Laut Quittung vom 30. Juli 1831	497	5	—	78	—
2.3	„ „ „ 9. Aug. 1831	213	5	6	8	—
4.	„ „ „ 13. Aug. 1831	152	4	11	10	—
5.	„ „ „ 18. Aug. 1831	691	24	6	28	—
6.	„ „ „ 31. Aug. 1831	992	11	1	20	—
7.	„ „ „ 15. Sept. 1831	527	24	11	25	—
8.	„ „ „ 30. Sept. 1831	446	19	—	10	—
9.	„ „ „ 8. Okt. 1831	190	17	11	23	—
10	„ „ „ 2. Novbr. 1831	350	6		20	—
11.	„ „ „ 11. Novbr. 1831	8	23	6	5	—
12.	„ „ „ 6. Dezbr. 1831	20	4	9	—	—
	Summa Ausgabe .	4090	27	1	227	—

Digitized by Google

Abschluß	Betrag			Einschließlich Gold.	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
Die Einnahme beträgt umstehend . . .	4090	27	1	227	—
Die Ausgabe beträgt vorstehend, und zwar als Ablieferung an die Königl. Regierung zu Danzig	4090	27	1	227	—
Bleibt Bestand .	—	—	—	—	—

Magdeburg, den 19. Dez. 1831. Ribbeck.

Die kleine Gemeinde Cöpernitz bei Ziesar hat die dasige Schulstelle durch Bellegung eines Ackerstückes von 2 Scheffeln Aussaat, einer Wiese zu 1 Fuder Heu und der Weidefreiheit für 1 Kuh und 6 bis 8 Schaafe wesentlich verbessert, und außerdem dem dasigen emeritirten Schullehrer auf dessen Lebenszeit Mehreres an Geld und Naturalien ausgesetzt, damit er in seinem Alter nicht Noth leide.

Belobung. II. 641. Dez.

Den dadurch bewiesenen rühmlichen Eifer der gedachten Gemeinde für das Beste ihres Schulwesens, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 2ten Januar 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Inhaber der im Laufe des Jahres 1831 ausgegebenen neuen Kreisschuldscheine sub Lit. B. werden hierdurch benachrichtigt, daß die Zinsen derselben für das Jahr 1831 bei unserer Kasse hierselbst, in den Monaten Januar und Februar c. gegen Einreichung der Koupons erhoben werden können.

Zahlung der Zinsen von den neuen Kreisschuldscheinen.

Burg, den 4ten Januar 1832.

Kriegesschulden-Tilgungskommission.

v. Münchhausen. v. Barby. E. v. Alvensleben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rittergutsbesitzer, Bürgermeister Walther in Wegeleben, ist auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten Oktober 1831, die Verbindung seines Namens mit dem Familiennamen Weisbeck gestattet, und kann derselbe sich

Walther-Weisbeck

nennen.

Der Dr. medicinae Gustav Ferdinand Schwalbe ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich in Quedlinburg niedergelassen.

Der Gardejäger Fränzel ist zum Hülfsjäger in Schopsdorf, Forstrevier Sandforth, bestellt worden.

Digitized by Google

Der vierte Schullehrer Johann Christian Lange in Werben, der zweite Schullehrer Carl Ruf in Perver, Diözes Salzwedel, der Kantor und Schullehrer Johann Heinrich Wamsler in Kuhlhausen, Diözes Sandau, und der Küster und Schullehrer Johann Joachim Kerkau in Klein-Engersen, Diözes Gardelegen, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schullehrer Mehldau in Saalfeld ist zum Küster- und Schullehrer-adjunkt in Alt-Salzwedel, Diözes Salzwedel, cum spe succedendi ernannt und bestätigt worden.

Die neu fundirte Schulstelle in Sieferitz, Diözes Salzwedel, ist dem Schulamtskandidaten Johann Christoph Senf provisorisch übertragen worden.

Der Oberküster und Töchterschullehrer an der St. Johanniskirche und Schule in Halberstadt, Wilhelm Christoph Krämer, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Johann Joachim Stackradt in Storbeck, Diözes Osterburg, und der Küster und Schullehrer Joachim Friedrich Schulze in Briest, Diözes Sandau, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schullehrer Joachim Friedrich Stöwesand in Tarnewitz ist zum Schullehrer in Bleetz, Diözes Meitzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Vogeler ist zum zweiten Lehrer an der Volksschule in der Neustadt-Aschersleben ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schullehrer Friedrich Christian Banse in Dolle, Diözes Meitzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Samuel Lorenz ist zum Küster und Schullehrer in Pollitz, Diözes Seehausen, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Lehrer Burchardt in Burg ist zum Kantor und zweiten Lehrer an der Schule in Hornhausen, Diözes Oschersleben, erwählt und bestätigt worden.

Der seitherige Geschäftsgehülfe Kannegießer zu Liebenwerda ist, nach bestandener Prüfung, zum Oekonomiekommissarius ernannt; desgleichen ist dem Kreisjustizkommissarius Ranke daselbst, nach abgelegtem Examen, die Qualifikation als Oekonomiekommissarius beigelegt worden.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Durch die Ministerialreskripte vom 16., 17. und 18. November 1831. sind die bisherigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren

Herrmann Gottfried Ottokar Schlemm,
Christoph Aloys Hottenrodt, und
Carl Friedrich Jacob Abel,

zu Referendarien ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 3.

Magdeburg, den 21. Januar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. M. in Berlin ausgegebene 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1331. den Tarif, nach welchem das Brückengeld bei den Bartsch-Brücken zu Rützen zu erheben ist; vom 12ten November v. J.

" 1332. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten v. M. und J., betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civilbeamte, so wie Offiziere und Militärbeamte, imgleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militär- und Civilbeamten; und

" 1333. das Gesetz über die Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz.

Magdeburg, den 17ten Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 3. Anweisung an die Feldmesser zur Einrei-

Unsere Bekanntmachung vom 5ten April 1822, wonach jeder Feldmesser, welcher das Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vollführten Arbeiten nicht bis zum 25sten Dezember bei uns einreicht, für das folgende Jahr als

Digitized by Google

Gang ihrer Arbeiten. I. 562. Jan.

nicht mehr fungirend angesehen und völlig unbeachtet gelassen werden wird, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung.

Magdeburg, den 8ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 4. Publikation des Bundestagsbeschlusses vom 27sten Oktober 1831 wegen der Unstatthaftigkeit gemeinschaftlicher Adressen. I. 582. Jan.

Nachstehender Beschluß des erlauchten Deutschen Bundestags vom 27sten Oktober v. J.

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein, die Authorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und die Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen.

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

wird in Gemäßheit des an uns ergangenen Reskripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Exzellenz vom 30sten v. Mts u. Jahres hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Behörden und Einwohner unsers Departements öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 5. Betrifft die Kontrolle der Kriegsreserve-Mannschaften. I. 431. Juni.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 18ten März 1819, 15ten Oktober 1819, 26sten April 1827 und 24sten Juli 1827 bringen wir hierdurch zur genauesten Beachtung abermals in Erinnerung, daß keinem zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden darf, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehr-

Digitized by Google

Bezirksfeldwebel, sowohl des verlassenen, als des Bezirks des neuen Wohnorts nachweist, daß die Meldung der Wohnungsveränderung erfolgt sey; ferner, daß auch keinem jungen Manne in dem Alter von 20 bis 25 Jahren von den Ortsbehörden und Landräthen der Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten ist, ohne sofort den Nachweis über sein Militairverhältniß zu erfordern, von Amtswegen einzusehen und das in dieser Beziehung weiter Nöthige sogleich zu veranlassen. Namentlich ist auch keinem der in das Kriegsreserve- oder Landwehrverhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte oder andern Individuen, die zum Wiedereintritt in den militairischen Dienst verpflichtet sind, die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung bei dem Landwehr-Bezirksfeldwebel zu gestatten, wenn demselben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt seyn möchte.

Magdeburg, den 13ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 6. Betrifft die Verhältnisse der einjährigen Freiwilligen in der Kriegsreserve. I. 706. März.

Es ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß die zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen, während ihrer zweijährigen Kriegsreservezeit zu den Landwehr-Uebungen eingezogen und nach Befinden zu den Offizierwahlen gebracht werden können, imgleichen daß die Landwehrkommandeure befugt seyn sollen, alle Freiwillige von denen sie einen Zuwachs für das Offizierkorps erwarten dürfen, schon im ersten Jahre ihrer Kriegsreservezeit zu den Uebungen einzuziehen, und nach Befinden zur Offizierwahl zu bringen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29sten Juni 1819 wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sich in der Kriegesreserve befindenden einjährigen Freiwilligen während ihrer Kriegesreserve-Jahre nicht allgemein auf Befreiung von den größeren Landwehrübungen Anspruch machen können, sondern nach der ausdrücklichen Festsetzung der hohen Ministerien des Krieges und des Innern nur diejenigen, bei denen es für ihre weitere wissenschaftliche Ausbildung durchaus erforderlich ist, während ihrer Kriegsreservezeit nicht eingezogen zu werden.

Letzteres wird in vorkommenden speziellen Fällen und auf den Antrag solcher jungen Leute durch Vereinigung der obern Militär- und Civil-Provin-

Digitized by Google

zialbehörden nach näherer Prüfung ihrer persönlichen und der sonst obwaltenden Verhältnisse festgesetzt werden. Magdeburg, den 14ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Regierung angestellten Baukondukteurs und Feldmesser.

I. Baukondukteurs.

Arndt in Magdeburg.
Aßmann daselbst.
Gieseke in Aken.
Helmkampf in Magdeburg.
Niemann daselbst.
Rieding in Magdeburg.
Schulz in Salzwedel.
Siegfried in Magdeburg.
Treplin in Magdeburg.

II. Feldmesser.

Achilles in Apenburg.
Berger in Quedlinburg.
Bergmann in Mahlpfuhl.
Brasack in Barby, jetzt Vermessungsrevisor.
Breymann in Halberstadt.
Bode daselbst.
Bischoff in Genthin.
Dägener in Ziesar.
Delius in Magdeburg.
Dertz in Stendal.
Diehm in Magdeburg.
Güssow in Calbe a. S.
Grubitz in Magdeburg.
Heyde in Calbe a. S.
Heß in Magdeburg.
Klein in Clötze.
Kolbe in Halberstadt.
Kotschdoff in Stendal.
Kramer in Neuhaldensleben.
Lesse in Halberstadt.
Listemann in Magdeburg.
Lüttge in Seehausen im Magdeb.
Möbes in Ziesar.
Müller in Gommern, zugleich Vermessungsrevisor.
Olberg in Neuhaldensleben.
Oppermann in Magdeburg.
Parrie in Gardelegen.
Perlitz in Burg.
Pieper in Halberstadt.
Roch in Magdeburg.
Scheele in Calbe a. S.
Schreiber in Aken.
Schumann in Neuhaldensleben.
Spielhagen in Genthin, zugleich Vermessungsrevisor.
Spitzel in Gardelegen.
Stalmann in Wedderslebeu.
Stolze in Oebisfelde.
Tiemann in Magdeburg.
Tietz in Halberstadt.
Voigtel in Magdeburg.
Wagener in Bleckendorf, zugleich Vermessungsrevisor.
Wagener in Stendal.
Wagener in Genthin.

Magdeburg, den 8ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die 16te Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten ist jetzt erschienen, und im Selbstverlage des Vereins in der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin und Stettin, so wie auch bei dem Sekretair der Gesellschaft, Herrn Heinich, Zimmerstraße Nr. 81 a. in Berlin für den Preis von 2 Thlr. zu haben.

Gartenbau betreffend. I. 1412. Dez.

Magdeburg, den 4ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die betreffenden Geistlichen unseres Verwaltungsbezirkes, welche auf Erstattung ihrer Beiträge zur Berliner allgemeinen Wittwenkasse aus Staatsfonds Anspruch haben, werden hiermit benachrichtigt, daß sie die Ersatzsumme für den Michaelistermin 1831 bei der betreffenden Kreiskasse gegen Quittungsleistung und Ablieferung der Quittung der Berliner allgemeinen Wittwenkasse über die an dieselbe gezahlten Beiträge in Empfang nehmen können.

Aufforderung an die betreffenden Geistlichen zur Empfangnahme von Wittwenkassenbeiträgen. II. 224. Jan.

Magdeburg, den 6ten Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige außerordentliche Lehrer zu Tangermünde, Joh. Christian Roth, ist zum Küster und ordentlichen Lehrer an der dasigen Kirche und Schule ernannt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Heinrich Eduard Lindenberg, ist als Wundarzt II. Klasse und als Geburtshelfer approbirt und hat sich in Weteritz, Kreis Gardelegen, niedergelassen.

Der Seite 524. des vorjährigen Amtsblattes angekündigte Allerhöchst vollzogene Abschied des dritten Landtags der Provinz Sachsen, nebst der historischen Uebersicht dieser Verhandlungen, ist nunmehr bei der Redaktion des Amtsblattes hierselbst, das Exemplar auf Schreibpapier zu 10 Sgr. und auf Druckpapier zu 7½ Sgr. zu erhalten.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1831.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Zentn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$61\frac{3}{12}$	$52\frac{2}{12}$	$32\frac{10}{12}$	$20\frac{7}{12}$	$53\frac{9}{12}$	65	$62\frac{6}{12}$	15	3	2	2	6	3	—	3	9	12	5	—	15	3	20
Halberstadt.	$56\frac{3}{12}$	$51\frac{11}{12}$	$32\frac{2}{12}$	$21\frac{7}{12}$	60	$67\frac{6}{12}$	$62\frac{6}{12}$	15	3	9	2	1	3	—	3	9	10	5	4	18	4	—
Quedlinburg.	$57\frac{7}{12}$	$51\frac{4}{12}$	$30\frac{11}{12}$	$21\frac{4}{12}$	$53\frac{4}{12}$	$80\frac{8}{12}$	70	15	3	9	2	—	2	10	3	9	12	6	2	18	4	10
Aschersleben.	60	$51\frac{3}{12}$	$31\frac{4}{12}$	$23\frac{9}{12}$	$48\frac{2}{12}$	93	60	$12\frac{6}{12}$	3	6	1	6	2	9	3	6	12	5	—	15	3	15
Wernigerode.	$59\frac{5}{12}$	$56\frac{7}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$21\frac{8}{12}$	46	46	50	12	2	10	2	—	2	8	3	3	9	5	10	20	4	—
Stendal.	$67\frac{7}{12}$	51	$36\frac{9}{12}$	21	$53\frac{3}{12}$	76	62	$3\frac{9}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	70	$50\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$59\frac{6}{12}$	$87\frac{7}{12}$	$70\frac{11}{12}$	10	3	1	2	6	3	1	3	2	12	7	—	20	4	5
Burg.	$62\frac{8}{12}$	$53\frac{5}{12}$	$35\frac{11}{12}$	$23\frac{7}{12}$	45	60	75	10	3	3	2	—	3	—	3	6	12	5	—	20	3	10
Aken.	60	50	30	25	$47\frac{6}{12}$	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	6	9	5	—	15	4	—
Gardelegen.	$65\frac{6}{12}$	$50\frac{6}{12}$	36	25	$48\frac{9}{12}$	—	—	$7\frac{6}{12}$	3	—	2	—	3	—	3	9	12	5	—	20	3	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	62	$51\frac{10}{12}$	$33\frac{7}{12}$	$22\frac{11}{12}$	$51\frac{6}{12}$	$71\frac{11}{12}$	$65\frac{4}{12}$	$11\frac{7}{12}$	3	2	2	—	2	10	3	7	11	5	6	$18\frac{7}{12}$	4	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 4.

Magdeburg, den 28. Januar 1832.

Bekanntmachungen.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 218.

Das Königliche Ober-Censurkollegium hat für die nachstehenden vier, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) M. Tullii Ciceronis orator Brutus Topica etc. rec. I. C. Ovellius. Zürch bei Orell, Füßli rc. 1830.
2) Hegetschweiler, Beiträge zu einer kritischen Aufzählung der Schweizerpflanzen. Ebendaselbst, 1831.
3) Phaedri Aug. Liberti fabulae Aesopicae, rec. I. C. Orelli. Ebendaselbst, 1831.
4) M. Kirchhofer. Das Leben Wilhelm Farels. Ebendaselbst, 1831.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 18ten Januar 1832.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Theilnahme an dem neuen Lehrkursus der Königl.

In der Mitte des Monats Mai laufenden Jahres beginnt ein neuer Lehrkursus in der Königlichen Unterrichtsanstalt für Schäfer zu Franckenfelde bei Wrietzen, unfern Berlin.

Digitized by Google

Unterrichts-anstalt für Schäfer. 205.

Das betreffende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, damit diejenigen Personen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, sich deshalb, so wie wegen der Bedingungen ihrer Aufnahme an die Königliche Administration der Stammschäferei zu Franckenfelde wenden mögen.

Magdeburg, den 18ten Januar 1832.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Abhaltung des vierten Sächsischen Provinzial-landtags.

Se Majestät der König haben durch die nachstehende, an das Königl. Staatsministerium erlassene Allerhöchste Kabinetsorder, die Zusammenberufung des vierten Provinziallandtags der Provinz Sachsen, insofern die Umstände und der Stand der Cholera es irgend gestatten, zu befehlen geruht:

Ich habe beschlossen, daß noch im Laufe dieses Winters der vierte Provinziallandtag der Provinz Sachsen abgehalten werde, wenn die Umstände es irgend gestatten, und habe zu dessen Eröffnung vorläufig den 19ten k. Mts. festgesetzt, auch den Staatsminister v. Klewiz dabei zu Meinem Kommissarius, den Herrn Grafen von Stolberg-Wernigerode aber zum Landtagsmarschall, und den Domdechanten v. Zerßen zu Naumburg zu dessen Stellvertreter ernannt, auch beide leztere hiervon und von dem sonstigen Inhalte gegenwärtigen Befehls benachrichtigt. Sollte jedoch wider Verhoffen wegen weiterer Ausbreitung der Cholera in der Provinz oder aus sonstigen Gründen, der Eröffnung des Landtags an dem festgesezten Tage ein gegründetes Bedenken entgegen stehen, so will ich den Kommissarius autorisiren, mit der Zusammenberufung der Stände Anstand zu nehmen und einen andern Termin zur Eröffnung in Vorschlag zu bringen. Indessen soll in diesem Falle gegenwärtiger Befehl vom Kommissarius durch die Amtsblätter bekannt gemacht und dabei der Provinz über die Gründe des Aufschubs Nachricht ertheilt werden. Dafern übrigens auch der Landtag am obigen Termine nicht eröffnet werden könnte, soll es doch bei den oben erwähnten Ernennungen für den vierten Sächsischen Provinziallandtag sein Bewenden behalten.

Berlin, den 14ten Januar 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Leider! hat inzwischen, der strengen Jahreszeit ungeachtet, die Cholera sich in der Stadt Halle auf eine ungewöhnlich schnelle und bösartige Weise verbreitet, und die bisher gemachten Erfahrungen begründen nur zu sehr die Besorgniß, daß diese gefährliche Krankheit auch andere Gegenden der Provinz und das benachbarte Ausland ergreifen, und einige Zeit anhalten werde. Wenn auch die Herren Landesabgeordneten für ihre Person weniger Bedenken tragen möchten, sich während der Dauer des Landtags, auf ihre gewohnte Häuslichkeit verzichtend, in Merseburg aufzuhalten, so läßt sich auf der andern Seite doch das große Opfer nicht verkennen, welches für sie aus der Entfernung von ihren Familien unter solchen Verhältnissen hervorgehen würde.

Ich habe daher in Uebereinstimmung mit dem Allerhöchst ernannten Landtagsmarschall, Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode beschließen müssen, von der mir durch des Königs Majestät Allergnädigst ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, und mit der Zusammenberufung der Herren Landtagsabgeordneten Anstand zu nehmen.

Indem ich dem vorstehenden Allerhöchsten Befehle gemäß der Provinz von diesem Aufschube und der ihm zum Grunde liegenden traurigen Veranlassung Kenntniß gebe, behalte ich mir vor, zu seiner Zeit den von des Königs Majestät zu bestimmenden, den Herren Landtagsabgeordneten bequemen anderweiten Termin zur Abhaltung des vierten Provinziallandtags bekannt zu machen.

Magdeburg, den 23sten Januar 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 7. Bestimmung wornach keine Gewerbescheine mehr auf den Handel mit kurzen oder mit groben kurzen Waaren, sondern nur auf

In der von des Königs Majestät unterm 31sten Oktober v. J. vollzogenen Erhebungsrolle für $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ ist der in den früheren Rollen Statt gefundene Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten, vielmehr sind unter der Position 20. der zweiten Abtheilung „kurze Waaren" nur diejenigen zusammengestellt, welche nach dem aufgehobenen Unterschied zu den feinen kurzen Waaren gehört haben würden, und mithin nicht zu den Gegenständen gehören, mit welchen ein Handel im Umherziehen zu treiben durch §.

Digitized by Google

v. Handel mit Kramwaaren ausgefertigt werden sollen. II. 65. Jan.

14. des Regulativs vom 28sten April 1824 gestattet ist, wogegen diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren der sonstigen Tarife gehört haben, jetzt in verschiedene Tarifpositionen vertheilt sind. In Folge dieser Einrichtung der Erhebungsrolle sollen für das Jahr 1832 durchaus keine Gewerbescheine auf den Handel mit kurzen Waaren oder mit groben kurzen Waaren lautend, ausgefertigt werden. Es soll vielmehr den Waaren, welche sonst unter dem Namen „grobe kurze Waaren" geführt wurden, jetzt in den Gewerbescheinen der Name: „Kramwaaren" gegeben werden.

Welche Waaren zu diesen zu rechnen sind, ist in dem nachstehenden Verzeichniß angegeben, das für dieselben Jahre, welche die Erhebungsrolle pro $18\frac{32}{34}$ umfaßt, gültig ist. Ein Abdruck dieses Verzeichnisses wird allen Gewerbescheinen, welche für 1832 und die folgenden Jahre etwa noch auf grobe kurze Waaren ausgefertigt seyn, oder noch nachgesucht werden sollten, angehängt werden.

Das gewerbesteuerpflichtige Publikum und die Gewerbesteuerbehörden werden von dieser neuen Form der Gewerbescheine, welche bisher für den Handel mit groben kurzen Waaren ertheilt worden sind, hiermit unterrichtet.

Magdeburg, den 4ten Januar 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden.

Kramwaaren sind alle Waaren, gefertigt, ganz oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh, oder theilweise aus Emaille, Glas, Fayance oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt; als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren und sogenannte Nürnberger Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Ku-

Digitized by Google

pfer=, Messing= und dergleichen groblackirte Waaren; Gürtler= und Nadlerwaaren; Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei= und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh= und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche; Farben= und Tuschkasten; feine Pinsel; Mundlack (Oblaten), Englisches Pflaster und Siegellack; Parfümerien; Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißem Porzellan rc. mit unächten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen; feine Seife in Täfelchen und Kugeln; Spielzeug; Stroh= und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Fischbein=, Spahn= und Rohrhüte ohne Garnirung; Glas und unächte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen; Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge rc.; überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten; Gold, Silber, Platina, Semidor oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen und ächten Steinen.

No. 8. Anzeige von dem Uebertritte von einer christlichen Konfession zur andern. II. 265. Jan.

Den Diözesanbehörden unseres Verwaltungsbezirks machen wir hiermit bekannt, daß es der jährlichen Vakatanzeigen wegen des Uebertritts von einer christlichen Konfession zur andern nicht bedarf, wohl aber von einem jeden vorkommenden derartigen Falle die vorgeschriebene Nachweisung, nach dem mit der Cirkularverfügung vom 23sten Februar 1831 II. 539. Febr. mitgetheilten Schema, sofort an die unterzeichnete Regierung einzureichen ist; wonach die Diözesanbehörden die Pfarrgeistlichen mit erneuerter gemessener Weisung zu versehen haben. Magdeburg, den 13ten Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 9. Betrifft die K. Sächsischer Seits wegen der Cholera in Halle getrof-

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die asiatische Cholera nunmehr leider auch in unsern Regierungsbezirk eingedrungen ist, und sich seit dem 6ten dieses Monats in Halle an der Saale gezeigt hat.

Wegen der Nähe des Königreichs Sachsen benachrichtigen wir zugleich das Publikum, daß nach den Sächsischer Seits getroffenen Be-

Digitized by Google

ssenen Maaß-
regeln.
1. 918.
Jan.

stimmungen die Stadt Halle nebst den Vorstädten für inficirt, der außerhalb der Stadt belegene Polizeykreis aber

(cf. Verordnung vom 11ten Mai 1828, Amtsblatt pro 1828, Seite 156.)

für verdächtig erklärt ist, so daß die aus der Stadt kommenden Personen an der Sächsischen Grenze einer 10tägigen, die aus dem städtischen Polizeykreise kommenden einer 5tägigen Kontumaz (worauf jedoch der in gesunder Gegend zugebrachte Aufenthalt angerechnet wird), Waaren überhaupt aber nur einer Desinfektion unterworfen sind. Personen und Waaren, welche den städtischen Polizeykreis nicht berührt haben, unterliegen an der Sächsischen Grenze keiner Kontumaz und resp. Desinfektion.

Um jedoch Reisende und Waarenführer, welche von Magdeburg oder andern von dieser Seite belegenen Orten kommend, auf der über Halle führenden Straße nach Leipzig oder überhaupt nach dem Königreiche Sachsen gehen, der Kontumazirung an der Sächsischen Grenze zu überheben, ist, in Uebereinstimmung mit den Königlich Sächsischen Behörden, die Einrichtung getroffen, daß der unfern der Stadt Halle belegene Gasthof zum grünen Hofe in dieser Beziehung als zum städtischen Polizeykreise nicht gehörig angesehen werden soll, und daß diejenigen Reisenden und Waarenführer, welche auf der unfern Halle vorbeiführenden Chaussee ihre Richtung auf den grünen Hof nehmen und, ohne die Stadt zu berühren, ihren Weg auf dieser Chaussee demnächst weiter fortsetzen, einer Kontumazirung an der Sächsischen Grenze überhaupt nicht unterworfen werden sollen. Zu diesem Behufe müssen sie jedoch bei dem grünen Hofe anhalten, woselbst ihnen, bei Statt findender Controlle ihrer Reiseroute, eine im Gasthofe zur goldenen Kugel nochmals abzustempelnde Bescheinigung ertheilt wird.

In Ansehung der fahrenden und Schnellposten ist eine gleiche Einrichtung bis jetzt jedoch nicht getroffen worden.

Merseburg, den 11ten Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Einwohner unsers Departements gebracht.

Magdeburg, den 16ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 10.
Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera von den K. Baierschen Staaten.
I. 1313. Jan.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königl. Baierschen Regierung des Obermainkreises, wegen Milderung der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20sten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der in neuerer Zeit hinsichtlich der asiatischen Cholera gemachten Erfahrungen werden andurch in Ansehung der Kontumazzeit für Personen und des Eingangs der Thiere, Waaren und anderer Sachen, in Folge eines allerhöchsten Reskripts aus dem K. Staatsministerium des Innern vom 12ten d. M. nachfolgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Die Kontumazzeit für Personen, die aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, wird gleichmäßig auf fünf Tage herabgesetzt.
   Dieses gilt auch von Personen, die aus Orten und Gegenden kommen, welche nicht über zwanzig Stunden von den angesteckten Orten oder Gegenden entfernt, oder wegen des freien Verkehrs mit angesteckten Gegenden, als verdächtig zu betrachten, und als solche durch besondere Entschließung bezeichnet sind.
   An der fünftägigen Kontumazzeit darf jedoch der Aufenthalt in gesundem und dafür anerkannten Gegenden in Abrechnung gebracht werden.
   Jedenfalls sind aber die verpackten Effekten solcher Reisenden einem 24 bis 48stündigen Desinfektionsverfahren zu unterwerfen.

2) An den von der Seuche bedrohten Grenzen bleibt der tägliche Grenzverkehr im so lange, als nicht die Krankheit bis auf zwanzig Stunden sich der Grenze genähert hat, ferner nach den Bestimmungen gestattet, welche hierüber im §. 5. der Vorschriften über die sanitätspolizeylichen Vorkehrungen zur Abwehrung der asiatischen Cholera ertheilt sind.

3) Neuen und ungebrauchten Waaren, so wie Briefen und Geldern und andern Gegenständen der Versendung ist der Eingang über die bestimmten Haupteingangspunkte ohne Kontumaz und ohne eine Desinfektionsbehandlung gestattet, jedoch mit Ausnahme

Digitized by Google

a) der aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden, unmittelbar zu Wasser ankommenden Waaren, welche nur nach vorgängiger äußerer Desinfektion zuzulassen sind.

Den aus solchen Gegenden kommenden Schiffen und Fahrzeugen bleibt der Eingang bis auf weiteres gänzlich untersagt.

b) Derjenigen Gegenstände, deren Ein- und Durchfuhr als Handelsartikel durch die allerhöchste Verordnung vom 2. December 1831 (Regierungsblatt 1831, S. 783) temporair verboten ist, gebrauchte Betten, gebrauchte Kleidungsstücke, Lumpen, Menschenhaare, Abfälle bei der Wollenmanufaktur.

4) Thiere, in so ferne sie nicht aus nahen angesteckten Orten kommen, bedürfen ebenfalls keiner Reinigung.

In welcher Ausdehnung, und in welchem Maaße die bisherigen Aufsichtsanstalten an den Grenzen fortbestehen, und welche Gegenden im Allgemeinen von der Seuche angesteckt, oder verdächtig zu behandeln sind, wird durch besondere Entschließung festgesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die durch allerhöchstes Reskript vom 12ten d. Ms. erfolgte Abänderung der allgemeinen sanitätspolizeylichen Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit den von der asiatischen Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden, welche durch diesseitiges Ausschreiben vom Heutigen durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht wurde, und mit Rücksichtnahme auf den Stand der Krankheit in den davon ergriffenen Ländern, wird auf den Grund eines weitern allerhöchsten Reskripts vom 12ten d. M. hierdurch Nachstehendes verfügt:

1) Im allgemeinen als angesteckt und der Ansteckung verdächtig sind dermalen zu betrachten, die sämmtlichen jenseits der Elbe gelegenen Gegenden, mit Ausnahme des betreffenden Königl. Sächsischen Gebiets, dann diesseits der Elbe die Königl. Preußischen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg, die Anhaltischen Länder, ferner Böhmen, Oesterreich und Salzburg.

2) Der Eingang von Reisenden, Thieren und Waaren aus diesen Gegenden ist an den Grenzen gegen Salzburg, Oesterreich, Böhmen und an der nördlichen Grenze des Ober- und Untermainkreises, bis zu dem Punkte, wo sich dieselbe an die Kurhessische Grenze anschließt, nur an den bestimmten Haupteingangspunkten, an welchen Kontumazanstalten errichtet sind, gestattet.

3) Die Sperre gegen die an der nördlichen Grenze des Ober- und Untermainkreises vorliegenden nach obiger Bestimmung §. 1. zur Zeit als unverdächtig zu behandelnden Länder wird aufgehoben und auf die Kontrolle des Eingangs über die auf dieser Linie errichteten Kontumazanstalten beschränkt. Diese Kontumazanstalten treten hiernach bis auf weiteres außer Thätigkeit und dienen nur als Reinigungsanstalten für die Effekten solcher Reisenden, bei welchen

Digitized by Google

chen nach den allgemeinen Vorschriften eine Reinigung einzutreten hat. Die Reinigung ist nach Verschiedenheit der Gegenstände durch Auslüften, Ausklopfen, Waschen oder Räucherung, jedoch aufs Sorgfältigste zu vollziehen. Personen, die sich nicht ausweisen können, daß sie wenigstens in den fünf letzten Tagen in gesunden und als solche anerkannten Orten sich befunden haben, sind an dieser Grenze zurückzuweisen.

4) Die bisherige besondere Beschränkung des Eingangs an der westlichen Grenze des Untermainkreises gegen Churhessen auf bestimmte Eingangsstationen, hört für dermalen auf, übrigens vorbehaltlich der durch allgemeine Polizey-Verordnungen und die Zollgesetze gegebenen Vorschriften.

5) Dasselbe gilt auch von dem Eingange in den Rheinkreis und von dem Eintritt aus Tyrol und Voralberg.

Königl. Bayersche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Nro. 11. Die Cholera betreffend. I. 1442. Jan.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königl. Sächsischen Immediatkommission in Dresden, wegen Milderung der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24sten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen über die Verbreitung der Asiatischen Cholera haben ergeben, daß die durch die Bekanntmachung vom 27sten Oktober 1831 §. 9. bestimmte Ausdehnung, innerhalb welcher der Umkreis angesteckter Orte als verdächtig anzusehen ist, unbedenklich annoch einer Einschränkung unterworfen werden könne.

Es wird daher andurch folgendes verordnet:

§. 1. Nur der Umkreis einer Meile von einem von der Asiatischen Cholera angesteckten Orte wird fernerhin als verdächtig behandelt.

§. 2. Personen, Waaren- und Viehtransporte aber, welche den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Orts nur auf der Durchreise berührt, jedoch innerhalb desselben weder übernachtet, noch beziehungsweise gelagert haben, oder aus der Emballage genommen worden sind, sollen dieserhalb nicht weiter für verdächtig angesehen, mithin auch der durch die Verordnung vom 7ten Dezember v. J. §. 1. vorgeschriebenen fünftägigen Kontumaz oder äußern Desinfizirung nicht mehr unterworfen werden. Dresden, den 16ten Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Kommission.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die Asiatische Cholera in den Preuß. Provinzen rechts der Elbe beinahe allenthalben theils ganz aufgehört hat, theils im Erlöschen begriffen ist, hat es angemessen geschienen, die militairische Besetzung der diesseitigen Grenze gegen das Königreich Preußen vom Dorfe Naudorf an der Spree an, bis zu dem laut Bekanntmachung vom 3ten Dezember v. J. um Leipzig aufgestellten Anmeldungsposten gänzlich einzuziehen, sowie auch die Kontumazanstalt auf der Pfeife bei Großenhain einstweilen wieder aufzulösen.

Dagegen wird die, zufolge nur gedachter Bekanntmachung, im Umkreise Leipzigs, namentlich auch gegen Halle und Magdeburg getroffene Einrichtung, sowie die von der Spree bis zur Böhmischen Grenze, imgleichen die gegen das Königreich Böhmen gezogene militairische Beobachtungslinie vor der Hand annoch unverändert beibehalten. Auch bewendet es allenthalben bei den durch die Verordnung vom 27sten Oktober und 7ten Dezember v. J. im Betreff derjenigen Personen, Waaren und Viehtransporte, welche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, ertheilten Vorschriften, und es haben daher dergleichen Reisende, Waarenführer oder Viehtransporteurs fortwährend wie bisher, einer zehn- oder beziehungsweise fünftägigen Kontumaz, in einer der an der Sächsisch-Preuß. Grenze noch bestehenden Kontumazanstalten sich zu unterwerfen, oder einen eben so langen Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden (nach welchem es übrigens künftig keiner Desinfizirung mehr bedarf) nachzuweisen, bevor ihnen der Eintritt in hiesige Lande gestattet ist.

Uebertretungen obgedachter Vorschriften werden mit den durch die Verordnung vom 7ten Dezember v. J. festgesetzten Strafen unnachsichtlich und zwar um so unfehlbarer geahndet werden, als wegen erhöheter Polizeiaufsicht im Innern Anordnung getroffen worden ist, weshalb alle Reisenden im Zweifelsfalle über ihre Berechtigung zum Eintritte in hiesige Lande bei der Grenzbehörde oder sonst Erkundigungen einzuziehen haben.

Hinsichtlich der aus Berlin kommenden Personen oder Transporte wird, zur Vermeidung aller Ungewißheit, andurch bekannt gemacht, daß solchen der freie Eintritt in hiesige Lande erst von dem Zeitpunkte an gestattet werden kann, zu welchem die Königl. Preuß. Behörde selbst gedachte Residenz für völlig gesund erklärt haben wird. Von vorstehenden Anordnungen werden übrigens die betreffenden ausländischen Behörden gleichzeitig in Kenntniß gesetzt.

Dresden, den 16ten Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Kommission.

Vermischte Nachrichten.

Belohnung. 210.

Seit dem Anfange des verflossenen Jahres ist zu Wernigerode ein Krankenhaus eingerichtet worden, welches den nöthigen Raum für 15 Kranke gewährt.

Digitized by Google

Zur Anlage dieser Krankenanstalt war von dem verstorbenen Pastor Keßler ein Legat von 1400 Thalern ausgesetzt worden; bei der Unzulänglichkeit dieser Summe konnte jedoch nur durch den Zutritt des Kaufmanns Hertzer, durch seine ansehnlichen Beiträge und seine umsichtige Leitung die ganze so wohlthätige Anstalt zu Stande gebracht werden.

Der rc. Hertzer hat sich dadurch ein großes Verdienst um seine Vaterstadt erworben, welches anerkennend ich hiermit gern zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 20sten Januar 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewitz.

Verlooste Kreisschuldscheine.

Den Inhabern der Kreisschuldscheine sub Lit. B. und dem dabei interessirten Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der am 3ten d. M. Statt gehabten Verloosung derselben, folgende Nummern: 183. 193. 220. 225. 226. 235. 266. 271. 280. 329. 341. 360. 362. 395. 416. 431. 432. 443. 448. 455. 456. 482. 491. 497. 505. 515. 529. 530. 543. 550. 567. 568. 572. 589. 596. 598. 619. 635. 661. 691. 696. 697. 706. 718. 743. 778. 793. 802. 818. 829. 838. 842. 843. 846. 850. 860. 861. 362. 874. 879. 896. 906. 907. 920. 924. 934. gezogen, und dadurch der Betrag

von 3230 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Gold, 6423 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. Kourant

zur Hebung gekommen, auch damit die Ziehung der Lit. B. älterer Abtheilung gänzlich beendigt werden.

Die Inhaber derselben werden hierdurch ersucht und aufgefordert, die gezogenen Nummern in den Monaten Januar und Februar c. mit denen Koupons II. Serie über die laufenden Zinsen bei der Kriegsschulden-Tilgungskasse zu Burg zu präsentiren, und den Betrag gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Leitzkau, den 12ten Januar 1832.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission v. Münchhausen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Kandidaten des Predigtamts Heinrich Bräuning ist die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Schloßkirche zu Calbe a. S., in der Pauls-Diözes, verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Dreske ist zum Schullehrer in Vitzke, Diözes Salzwedel, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Wilhelm Clemens ist als Wundarzt zweiter Klasse und als Geburtshelfer approbirt, und hat seinen Wohnsitz in Arendsee genommen.

Der Kandidat des Predigtamts, Rektor Andreas Heinrich Friedrich Kühne in Aken, Diözes Calbe, ist zum dritten Prediger oder Kaplan der vereinigten evangelischen Kirchengemeinde daselbst bestellt worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Glöthe und Uelnitz, Diözes Atzendorf, ist der Kandidat des Predigtamts Johann Ludwig Theodor Vollmann vozirt und bestätigt worden.

Der bisher bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte angestellt gewesene Justizkommissarius Löper, ist auf sein Ansuchen in gleicher Qualität an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt worden.

Magdeburg, den 17ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 5.

Magdeburg, den 4. Februar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1334. vom 9ten Juli v. J., wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen;

" 1335. vom 17ten Dezember v. J., wegen Erweiterung der von der Direktion der Seeassekuranzkompagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht;

" 1336. vom 4ten v. Mts., wegen Einführung der revidirten Städteordnung in der Stadt Posen; und unter

" 1337. den Anhang zur Erweiterungsurkunde für die Königl. Preußischen Orden und Ehrenzeichen, vom 18ten Januar d. J.

Magdeburg, den 3ten Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 12. Betrifft die Ertheilung von Patenten. I. 1411. Dez.

Den Empfängern von ertheilten Patenten sind durch die bisher üblich gewesene Art der Bekanntmachung dieser Patente nicht unbedeutende Kosten verursacht, auch hat dieses Verfahren viele Weitläuftigkeiten, ja nicht selten Mißverständnisse herbeigeführt.

Digitized by Google

Zur Vermeidung dessen ist höhern Orts bestimmt worden, daß Seitens des Königl. Hohen Ministeriums des Innern jedes ausgefertigte und eingelösete Patent durch die Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unsrer Seits sodann aber dafür gesorgt werde, daß jede in die Staatszeitung aufgenommene Bekanntmachung dieser Art von Amtswegen in das Amtsblatt wörtlich inserirt wird.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Patentirten hiernach künftig wegen der Publikation weder bei uns noch bei der Redaktion des Amtsblatts Anträge zu machen haben. Auch wird die letztere den Patentirten nur auf ausdrückliches Verlangen die Stücke des Amtsblatts, worin die Bekanntmachung aufgenommen worden, zusenden. Magdeburg, den 14ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 13.
Aufhören der Cholerakrankheit in der Stadt Magdeburg.
I. 1782. Jan.

Seit dem 22sten d. M., an welchem Tage hier der letzte Cholerakranke gestorben und beerdigt ist, hat sich keine Spur der Krankheit am hiesigen Orte gezeigt. Die Stadt Magdeburg wird daher hiermit für völlig gesund erklärt. Zu unserer Freude können wir damit die Anzeige verbinden, daß auch in allen übrigen Ortschaften unseres Verwaltungsbezirks, mit alleiniger Ausnahme des Dorfes Sülldorf, im Kreise Wanzleben, wo sich noch 2 Cholerakranke befinden, die Cholera gänzlich verschwunden ist und sich seit länger als 10 Tagen kein Krankheitsfall ereignet hat, weshalb das ganze Magdeburger Regierungs-Departement, bis auf den Ort Sülldorf, für gesund erklärt wird.

Wegen Haltung des kirchlichen Dankfestes wird das Nöthige von der kompetenten Behörde angeordnet werden.

Magdeburg, den 31sten Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Bestimmungen wegen Zulassung zur

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienst als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche

Digitized by Google

weder durch Talent begünstiget sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtiget haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritt in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß No. 2. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

ersten juristischen Prüfung 3217.

Das Justizministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur No. 3. erhalten, und auch während der akademischen Studien keine höhere Qualifikation durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel soll mit dem Oktober k. J. in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensationsgesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit No. 3. versehenen Abgegangenen, nicht berücksichtiget werden.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten Dezember 1831.

Für den Justizminister, Vermöge Allerhöchsten Auftrags. v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
A. 13398. zu Halberstadt.

Vorstehendes Justizministerial-Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht Halberstadt, den 20sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Stelzer.

Bekanntmachung.

In Bezug auf unsere, unterm 19ten März 1830, erlassene öffentliche Bekanntmachung wegen Bestimmung der Verkaufspreise für die Kalksteine in den

Herabsetzung der Verkaufspreise für die

Digitized by Google

Kalksteine zu Rüdersdorf.

Königl. Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorf, bringen wir es hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß von jetzt ab der Verkaufspreis: für die Kalksteinkothen auf Funfzehn Silbergroschen und für die Zwittersteine auf Einen Thaler für die Klafter ermäßigt worden ist, um die Anwendung der ersteren Steingattung zum Kalkbrennen, der letzteren zu Fundamentsbauten noch mehr zu erleichtern.

Berlin, den 10ten Januar 1832.

Königl. Oberbergamt für die Br. Pr. Provinzen.

Vermischte Nachrichten.

Milde Beiträge für Danzig.
I. 1183. Jan.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28sten Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 2. vom 14ten Januar 1832), die für die Stadt Danzig eingekommenen milden Beiträge betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinde Schneidlingen noch nachträglich 24 Thlr. für diesen Zweck eingesandt hat, welche der Königl. Regierung in Danzig übermacht worden sind.

Magdeburg, den 24sten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Forsteinnehmer Holzheuer zu Loburg ist die Rentamts- und Polizeiverwaltung des Amts Loburg übertragen, und ist derselbe zum Rentbeamten daselbst bestellt worden. Magdeburg, den 27sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Pächter der Domaine Ummendorf, Amtmann Strube, und dem Mitpächter der Domaine Athensleben, Herrmann Bennecke, ist von des Herrn Finanzministers Exzellenz das Prädikat eines Königl. Oberamtmanns ertheilt worden.

In die Stelle des nach Aken versetzten Hülfsjägers Randel in Klötze ist der zur Kriegsreserve entlassene Gardejäger Heinrich Müller interimistisch zum Hülfsjäger in Klötze bestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Dorf-Hadtmersleben, Diözes Wanzleben, ist der Kandidat des Predigtamts, Rektor Heinrich Ernst Armstorf in Seehausen erwählt, ernannt und bestätigt worden.

Der Prediger Berlin in Ostingersleben ist zum evangelischen Prediger in Uhrsleben, Diözes Bornstedt, berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 6. —

Magdeburg, den 11. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 14. Betrifft die Ertheilung der Hausirscheine an Ausländer u. an außerhalb des hiesigen Regierungsbezirkes wohnende Inländer. I. 1478. Jan.

Da unser Publikandum vom 19ten Mai 1830 — die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Umherziehen betreffend — in der neuern Zeit zur großen Belästigung der Behörden wieder häufig unbeachtet geblieben ist, so bringen wir in Erinnerung:

1) daß Inländer Hausirscheine nur von derjenigen Regierung erhalten können, in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Wohnsitz haben;

2) daß Ausländer sich über ihr Heimathsverhältniß und ihre Qualifikation durch ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, ausweisen müssen. Dazu ist entweder ein ausdrückliches Zeugniß der gedachten Behörde oder doch mindestens ein von derselben ausgefertigter Paß, welcher dieses Anerkenntniß ausdrücklich enthält, erforderlich.

Die Polizeybehörden werden angewiesen, bei der Visirung der Pässe solcher Personen, welche sich hieher begeben wollen, um Gewerbescheine nachzusuchen, und dieselben aus der sub 1. erwähnten Rücksicht von uns gar nicht erhalten können, sondern dieselben bei einer andern Regierung nachsuchen müssen, oder sich ad 2. nicht gehörig legitimiren können, die Inhaber auf die Vorschriften

dieser Verfügung besonders aufmerksam zu machen, damit sie nicht unnöthiger Weise ihre Reise fortsetzen oder Andern vergebliche Aufträge ertheilen. Sollten ferner noch unstatthafte Gesuche um Gewerbescheine, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zurückgewiesen werden müssen, bei uns eingehen; so werden wir die Gesuche brevi manu unter Bezugnahme auf dieses Publikandum zurückgeben.

Magdeburg, den 30sten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 15. Neue Arzeneitaxe für die Apotheker. I. 1906. Jan.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arzneitaxe zum Grunde gelegten Prinzipien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmakopöe, die mit dem 1sten März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arzneitaxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publikums als der Apotheker, die Hauptrücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden. Nach dieser Arzneitaxe haben sich die Apotheker des Königl. Preußischen Staates vom 1sten März 1832 überall, bei Vermeidung der im Medizinaledikte vom 27sten September 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 24sten Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Indem wir vorstehende Verordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bestimmen wir im Betreff der neuen Taxe noch folgendes:

1) bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium

Digitized by Google

aceticum, Strychnium nitricum in der Arzneitaxe, sind die Fabrikpreise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmakopöe festgesetzten Bedingungen verstattet seyn soll.

2) Bey dem Aether sulphuricus ist in der Taxe, statt des vorgeschriebenen Spiritus Vini alcoholisatus, der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus zu 90° Tralles, und eben so bei denjenigen Extrakten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es soll daher auch den Apothekern verstattet seyn, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

3) Bei nachfolgenden Syrupen:

Syrupus Balsami peruviani,
" Capitum papaveris,
" Chamomillae,
" Cinnamomi,
" Corticum Aurantiorum,
" Croci,
" Glycyrrhizae,
" Ipecacuanhae,
" Mannae,
" Menthae,
" Rhei,
" Rhoeados,
" Senegae,
" Sennae,
" Succi Citri,

ist statt des vorgeschriebenen Saccharum albissimum in der Taxe das Saccharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

Digitized by Google

Für die Blutigel ist kein Preis in der neuen Arzneitaxe ausgeworfen, indem es bei der durch Lokalverhältnisse bedingten so großen Verschiedenheit der Ankaufspreise dieser Thiere in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats unzweckmäßig erschienen ist, einen allgemeinen, für die ganze Monarchie gültigen Preis derselben festzusetzen. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat vielmehr den Entschluß gefaßt, von nun an den einzelnen Regierungen die Feststellung des Preises für die Blutigel innerhalb ihrer Departements mit Rücksicht auf die Orts- und Zeitverhältnisse zu überlassen. Demgemäß setzen wir für den Zeitraum vom 1sten März bis ultimo April d. J. den offizinellen Preis eines Blutigels auf 1 Sgr. 6 Pf. hiermit fest.

Wir bemerken dabei, daß nach dem bisher beobachteten Verfahren in der Regel für den Zeitraum vom 1sten Mai bis ultimo Oktobers und vom 1sten November bis ultimo Aprils besondere Preise festgestellt werden sollen; indeß werden wir, Falls in Folge ungewöhnlicher Umstände eine Abänderung des Preises innerhalb dieser Zeiträume für nothwendig erachtet werden sollte, diese, soweit es nöthig, eintreten lassen, und unsere desfallsige Entschließung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die neue Arzneitaxe ist das Exemplar zu zehn Silbergroschen bei dem Rendanten unserer Gebührenkasse, Kontroleur Bünger, außerdem in allen Buchhandlungen zu bekommen. Magdeburg, d. 4. Febr. 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der seitherige Medizinal-Assessor Dr. Dohlhoff und der praktische Arzt Dr. Brüggemann hieselbst sind beide zu Medizinalräthen bei dem Medizinal-Kollegium der Provinz Sachsen ernannt, und die Patente von Sr. Majestät dem Könige unterm 17ten November v. J. Allerhöchstselbst vollzogen worden.

Magdeburg, den 8ten Februar 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewitz.

Der bisher im Regierungsbezirke Frankfurt beschäftigt gewesene Baukondukteur Carl Ferdinand Adolph Schäffer ist, nach erfolgter Verpflichtung, als Baukondukteur bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 7.

Magdeburg, den 18. Februar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1338. die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen, vom 15ten Dezember 1830;

" 1339. die Deklaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21sten April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, vom 15ten v. M.; und

" 1340. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten d. M., betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimenrathes v. Kamptz und des Oberlandesgerichts-Vize-Präsidenten Mühler in Breslau zu Justizministern.

Magdeburg, den 16ten Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 16. Betrifft die Marktstandgelder. I. 1501. Dez.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat bestimmt, daß diejenigen Marktstandgelder, welche nicht durch landesherrliche Genehmigung bewilligt sind, ferner nicht erhoben werden sollen, gleichviel, ob sie für die Kommunalkassen oder von Privatpersonen gefordert sind.

Digitized by Google

Die Magistråte haben sich danach gemessenst zu achten, und die Hebung dieser Marktstandgelder überall, wo die landesherrliche Bewilligung mangelt, selbst in den Fällen, wo sie nur als eine Miethe erscheinen, zu inhibiren.

Magdeburg, den 12ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 17
Abermalige Prüfung der Michaelis 1828 aus dem Magdeburger Seminar Entlassenen.
II. 716. Sept.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 26sten Oktober v. J. Seite 433. des Amtblattes de 1831 einstweilen aufgehobene Termin zur abermaligen Prüfung der aus dem hiesigen Seminar zu Michaelis 1828 Entlassenen, wird nunmehr am

Fünften April dieses Jahres

allhier Statt haben, welches wir unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 22sten September v. J. Seite 395 des Amtsblatts de 1831. mit dem Bemerken bekannt machen, daß zu dieser Prüfung auch diejenigen zugelassen werden, welche in einem Hauptseminar nicht gebildet worden sind, jedoch die Wahlfähigkeit für Schulstellen erster Klasse zu erlangen wünschen. Diese haben die in der vorbemerkten Bekanntmachung näher bezeichneten Atteste bei den betreffenden Diözesanbehörden zeitig beizubringen, und letztere die desfallsigen Gesuche, nebst sämmtlichen Attesten, uns bis zum 25sten März d. J. einzusenden, da auf später eingehende Anmeldungen nicht gerücksichtigt werden kann.

Magdeburg, den 13ten Februar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Zulassung der Rechtskandidaten zur ersten Prüfung.
2502.

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienste als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talent begünstiget sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtiget haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritt in

Digitized by Google

den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß No. 2. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Das Justizministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur No. 3. erhalten, und auch während der akademischen Studien keine höhere Qualifikation durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel soll mit dem Oktober k. J. in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensationsgesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit No. 3. versehenen Abgegangenen, nicht berücksichtiget werden.

Berlin, den 30sten Dezember 1831.

Für den Justizminister, Vermöge Allerhöchsten Auftrags: **v. Kamptz.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehendes Ministerialreskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht Magdeburg, den 24sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Freiherr von Manteuffel.**

Gerichtsbarkeit über die niedern Postbeamten.

Den Königlichen Untergerichten unsers Departements delegiren wir hierdurch die Gerichtsbarkeit über die niedern Postoffizianten, namentlich die Postlandreiter und Lohnfuhrkontroleure, die Schirrmeister, Briefträger, Pack- und Wagenmeister, Büreaudiener, Packboten und ähnliche niedere Offizianten, ingleichen die Gerichtsbarkeit über diejenigen Postbeamten, denen ihre Anstellung im Postdienste nur eine Nebenbeschäftigung gewährt, und welche hauptsächlich durch ein anderes Amt oder Gewerbe sich ernähren, insofern die vorgedachten Personen nicht noch aus einem andern Grunde, als wegen ihrer Anstellung im Postdienste zu den Eximirten gehören.

Digitized by Google

Auf Patrimonialgerichte erstreckt sich übrigens diese Delegation nicht, wie wir, zur Beseitigung etwaniger Zweifel, hier noch ausdrücklich bemerken.

Magdeburg, den 7ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Freiherr von Manteuffel.**

Bekanntmachung.

85stes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 85ste Ausschreiben erlassen worden ist.

Die Ausgaben der Sozietät in dem abgelaufenen halben Jahre, vom 1sten Juli bis 31sten Dezember 1831 betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) An Indemnisation	58122 Thlr.	13 Sgr.	7 Pf.
2) An Sprißenprämien	1206	7	6
3) An Reisekosten	293	—	—
4) An Bonifikationen	933	21	—
5) An Besoldungen	2734	15	—
6) Insgemein rc.	677	24	3
Summa	63967 Thlr.	21 Sgr.	4 Pf.

Da nun die Total-Assekuranzsumme pro 1881 sich auf 37,518,375 Thaler beläuft, so würde zur Deckung jener Ausgaben ein Beitrag von 5 Sgr. $1\frac{2}{11}$ Pf. pro 100 Thlr. erforderlich gewesen seyn. Mit Rücksicht darauf indessen, daß der Beitragssaß nach Maaßgabe der Spezialversicherungssummen mit 4 theilbar seyn muß, ist der Betrag von jedem 100 Thlr. nur auf Fünf Silbergroschen festgesetzt worden. An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich Vier Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Digitized by Google

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten auch noch durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietätshauptkasse, welcher ihnen nach deren Abnahme wie gewöhnlich mitgetheilt werden wird, näher nachgewiesen werden. Errleben, den 31sten Dezember 1831.

Der Generaldirektor der Magdeburgischen Landfeuersozietät.

In dessen Abwesenheit und Auftrag: der Landrath v. Kröcher.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. I. 1274. Jan.

Der Ortsschulze Könnecke zu Potzehne, im Gardeleger Kreise, hat sich seit dem Jahre 1816, wo derselbe das Schulzenamt überkommen, durch seine Verwaltung vortheilhaft ausgezeichnet, und sich nicht nur um den Ort Potzehne, sondern auch um den ganzen Kreis mannichfache Verdienste erworben. Es gereicht uns zum Vergnügen, dies lobenswerthe Streben hierdurch öffentlich anzuerkennen und solches zur Nachahmung bekannt zu machen.

Magdeburg, den 5ten Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. II. 605. Febr.

Die Gemeinde Breitenhagen an der Elbe hat sich unter zweckmäßiger Leitung ihres Schulzen Westphal, im Verein mit dem Königl. Unterförster Coburg, durch Ausdauer bei Vertheidigung der Deiche und deren 48stündigen Ueberlaufe rühmlichst ausgezeichnet, und dadurch den Bruch derselben und die theilweise Zerstörung des Dorfes selbst glücklich abgewendet, welches wir lobend anerkennend hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Magdeburg, den 12ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Den Kaufleuten L. Herrmann u. Comp. in Berlin, ist unter dem 26sten Januar 1832 ein vom Tage der Ausfertigung sechs hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein von dem Seidenwirkermeister Fritzmann erdachtes, durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus diesem Material einzutragen,

ertheilt worden.

Herabgesetzte Preise der früheren Jahr-

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß seit dem 1sten Januar d. J. die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung aus früherer Zeit abermals bedeutend herabgesetzt worden.

Digitized by Google

gänge der Gesetzsammlung.

Ein vollständiges Exemplar auf Druckpapier von 1806 bis zum Jahre 1830 einschließlich, kömmt jetzt nur auf 10 Thlr. 15 Sgr. zu stehen, und der Preis für nicht bis zu diesem Zeitraume reichende Exemplare regulirt sich dergestalt, daß für jeden Jahrgang, der von 1830 zurückgehend weniger verlangt wird, insofern die Bestellung auf eine ununterbrochene Jahresfolge gerichtet ist, 15 Sgr weniger zu bezahlen sind; daher ein Exemplar von 1806 bis 1829 nur 10 Thlr. und eins von 1806 bis 1828 9 Thlr, 15 Sgr. u. s. f. kostet. Schreibpapier-Exemplare werden mit einem Aufschlage von 50 p. C. des Preises für Druckpapier-Exemplare erlassen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das unterzeichnete Komtoir auch die Nachricht erneuern zu müssen:

daß zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Sachregister, 43 Bogen stark, erschienen ist, und zu 20 Sgr. das Exemplar auf Druckpapier von allen Postanstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen ist.

Berlin, im Februar 1832.

Vereinigtes Gesetzsammlungs- und Zeitungsdebits-Komtoir.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Von des Königs Majestät ist bei der hiesigen Regierung

der Medizinalrath Dr. Andreä hierselbst zum Regierungs- und Medizinalrath

und

der Oberlandesgerichtsrath Natan in Marienwerder zum Regierungsrath und Justitiarius

Allerhöchst ernannt worden.

Magdeburg, den 12ten Februar 1832.

Der Regierungspräsident v. Bismark.

Dem Forsteinnehmer Nelbert in Hasserode ist die Rendantur vom Forstreviere Abbenrode vom 1sten März 1832 ab provisorisch übertragen, und wird derselbe seinen Wohnort zu Osterwieck nehmen.

Der Königl. Kammerherr, Baron von Plotho aus Lüttgenziatz ist zum Kreisdeputirten im ersten Jerichowschen Kreise erwählt und bestätigt.

Die durch die erfolgte Pensionirung des Predigers Oelze erledigte evangelische Pfarrstelle in Groß- und Klein-Engersen, Diözes Gardelegen, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Friedrich Wilhelm Ernst Herrmann, übertragen worden.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Carl Friedrich Potinecke ist zum Küster und Schullehrer in Kossebue, Diözes Seehausen, berufen und provisorisch bestätigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer an der Bürgerschule zu Stendal, Julius Rudolph Schrader, ist zum wirklichen Lehrer an gedachter Schule ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Joh. Gottfried Alberts in Hörsingen, Diözes Bornstedt, und der fünfte Lehrer an der Bürgerschule in Aschersleben, Adolph Heine, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Kurths aus Büste ist zum Küster und Schullehrer in Döllnitz, Diözes Stendal, vozirt und provisorisch bestätigt worden.

Der Lehrer Christian Strube in Egeln ist zum Kantor und Schullehrer in Gr. Germersleben, Diözes Wanzleben, vozirt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Ludwig Schröder ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Tangermünde berufen und bestätigt.

An die Stelle des emeritirten Küsters Quinkhardt ist der Schulamtskandidat Georg Heise aus Tuchheim zum Küster und Schullehrer in Köpernitz, Diözes Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Töchterlehrer Christian Trautmann in Egeln, Diözes Gr. Ottersleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$59\frac{8}{12}$	50	$33\frac{2}{12}$	$21\frac{1}{12}$	50	65	$62\frac{6}{12}$	15	3	2	2	—	3	—	3	9	12	5	—	15	3	20
Halberstadt.	55	$51\frac{11}{12}$	$31\frac{1}{12}$	$21\frac{4}{12}$	60	$82\frac{6}{12}$	67	15	3	9	1	8	3	2	4	—	10	5	4	20	4	15
Quedlinburg.	$54\frac{7}{12}$	$50\frac{4}{12}$	$30\frac{1}{12}$	$21\frac{8}{12}$	$58\frac{4}{12}$	$78\frac{4}{12}$	$68\frac{4}{12}$	10	3	9	1	10	2	10	3	8	12	6	3	19	4	5
Aschersleben.	$56\frac{1}{12}$	$51\frac{1}{12}$	30	$23\frac{9}{12}$	52	76	76	$12\frac{6}{12}$	3	8	1	8	2	8	3	6	12	4	6	$15\frac{6}{12}$	3	$13\frac{9}{12}$
Wernigerode.	$57\frac{2}{12}$	$54\frac{2}{12}$	$32\frac{9}{12}$	$20\frac{7}{12}$	46	50	44	$12\frac{6}{12}$	2	11	1	11	2	7	3	4	9	6	—	20	3	15
Stendal.	66	$51\frac{9}{12}$	$36\frac{9}{12}$	21	$51\frac{6}{12}$	80	62	12	3	—	2	—	2	6	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	$66\frac{10}{12}$	$49\frac{1}{12}$	$32\frac{6}{12}$	28	$58\frac{4}{12}$	—	82	10	3	2	2	4	3	—	3	2	12	7	—	20	4	$3\frac{11}{12}$
Burg.	$61\frac{2}{12}$	$52\frac{11}{12}$	$34\frac{2}{12}$	23	60	75	75	10	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	20	3	15
Aken.	60	50	$32\frac{6}{12}$	25	$47\frac{6}{12}$	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	6	9	5	—	15	4	—
Gardelegen.	$66\frac{5}{12}$	$49\frac{9}{12}$	$36\frac{3}{12}$	$23\frac{6}{12}$	50	—	—	$7\frac{6}{12}$	3	—	2	6	3	9	4	—	—	—	—	20	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$60\frac{4}{12}$	$51\frac{1}{12}$	$32\frac{11}{12}$	$22\frac{1}{12}$	$53\frac{4}{12}$	$73\frac{1}{12}$	$67\frac{1}{12}$	$11\frac{4}{12}$	3	2	2	—	2	10	3	10	11	5	6	$18\frac{11}{12}$	4	$\frac{1}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— No. 8. ——

Magdeburg, den 25. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 18. Festsetzung der Reihefolge der Stadtverordneten-Stellvertreter. I. 925. Febr.

Nach Maaßgabe des §. 48. der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, müssen die Stadtverordneten-Stellvertreter für den Fall eintretender Behinderung der einzelnen Stadtverordneten nach der Stimmenzahl, welche sie bei den Wahlen erhalten haben, zur Stadtverordneten-Versammlung einberufen werden, und im §. 37. der Geschäftsinstruktion ist dem Vorsteher derselben zur Pflicht gemacht, durch Einladung der Stellvertreter die Versammlung stets möglichst vollzählig zu erhalten.

Diese gesetzliche Bestimmungen machen es nothwendig, daß da, wo es noch nicht geschehen seyn möchte, die Reihefolge der Stellvertreter Behufs ihrer Einberufung regulirt und festgesetzt werde.

Die sämmtlichen Stadt-Magisträte, die es angeht, werden daher angewiesen, mit Zuziehung der Stadtverordnetenversammlung jene Reihefolge unverweilt festzusetzen und insbesondere zu veranlassen, daß in den häufig vorkommenden Fällen, wo mehrere Stellvertreter bei den Wahlen gleiche Stimmenzahl erhalten haben, unter denselben in der Mitte der Stadtverordnetenversammlung der Vorgang durch das Loos entschieden werde.

Magdeburg, den 16ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 19.
Freier Waarenverkehr im Königreiche Sachsen.
I. 1177.
Febr.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Allerhöchst verordneten Kommission gegen die Asiatische Cholera wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22sten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die wichtigsten auswärtigen Handelsplätze, mit welchen das Königreich Sachsen in Geschäftsverbindungen steht, wie Magdeburg, Hamburg, Stettin u. a. insgesammt wieder von der Asiatischen Cholera befreit sind, auch ohnehin nach neuerlichen Erfahrungen und den Ansichten fast aller Aerzte, eine weitere Verbreitung der Krankheit durch Waaren nicht mehr anzunehmen ist, so wird nunmehr der Waarenverkehr ganz frei gegeben und die Ein- und Durchfuhr von Gütern ohne Desinfizirung und Kontumazirung gestattet.

Dagegen bleibt das Einbringen von Lumpen und der Handel mit alten Kleidern zur Zeit streng verboten, so wie es auch bei Personen, Vieh- und solchen Effekten, welche unmittelbar den Menschen zum Gebrauch gedient haben, z. B. Kleider, Wäsche, Betten, imgleichen bei Waaren, die von herumziehenden Personen zum Verkauf ausgeboten werden, bei den deshalb bestehenden Vorschriften noch bewendet.

Da hiernächst neuerlich auch Breslau, so wie fast die ganze Provinz Schlesien von der Asiatischen Cholera frei geworden ist, so wird die bei Delisch an der Sächsisch-Preußischen Grenze errichtete Kontumazanstalt für Personen und Waaren wieder aufgehoben.

Es wird daher solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7ten Februar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Kommission. v. Wietersheim.

Nro. 20.
Betrifft die Cholera.
I. 1231.
Febr.

Leider ist die Cholera aus dem Dorfe Sülldorf noch nicht verschwunden, und auch in Altenweddingen (beide Orte gehören zum Kreise Wanzleben) sind mehrere derartige Krankheitsfälle vorgekommen:

a) in Sülldorf waren am 18ten d. M. noch 3,
b) in Altenweddingen noch 2 Cholerakranke.

Sonst ist die Seuche im ganzen Departement nicht weiter bemerkt worden.

Magdeburg, den 23sten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nachstehendes Reskript des Königl. Hohen Justizministeriums:

Gültigkeit des Kulturedikts vom 14ten Septbr. 1811. in den diesseitigen Provinzen. 1021.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14ten September 1811, (Gesetz=Sammlung de 1811 Seite 300.) in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen, mit Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, Gesetzeskraft erhalten habe; so wird, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, dem Königlichen Oberlandesgerichte, zu seiner Direktion und zur Belehrung seiner Untergerichte hiermit eröffnet:

daß das Kulturedikt vom 14ten September 1811 in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit hat, so weit dasselbe nicht durch spätere besondere Verordnungen aufgehoben oder modifizirt worden ist.

Berlin, den 27sten Januar 1832.

Für den Justizminister, Vermöge Allerhöchsten Auftrags: **v. Kamptz.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Untergerichten unsers Departements zur Beachtung empfohlen.

Halberstadt, den 10ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Stelzer.**

Vermischte Nachrichten.

Haltung der Genthiner Märkte. I. 513. Febr.

Das Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß der diesjährige, auf den 4ten und 5ten Juni angesetzte Pfingstmarkt zu **Genthin**, wegen des auf diese Tage fallende Wochenfest der Juden am **6ten** und **7ten Juni** c. abgehalten werden wird. Magdeburg, den 14ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeschälung im Jahre 1832.

Den Pferdezüchtern in dem Magdeburger Regierungsbezirk verfehle ich nicht, hiermit wiederholend anzuzeigen, an welchen Orten Hengste aus dem Königl. Branden-

Digitized by Google

burger Landgestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen, und ferner an welchen Tagen die Bedeckung daselbst ihren Anfang nimmt.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daselbst ihren Anfang:
1	Amt Sandau	den 6ten März.
2	„ Jerichow	„ 7ten „
3	Stadt Ziesar	„ 8ten „
4	„ Burg	„ 8ten „
5	Amt Wolmirstedt	„ 9ten „
6	„ Tangermünde	„ 7ten „
7	Dorf Beetzendorf } Kreis Salzwedel	„ 9ten „
8	„ Altmersleben } Kreis Salzwedel	„ 8ten „
9	Stadt Osterburg	„ 7ten „
10	„ Seehausen	„ 7ten „
11	Dorf Aulosen bei Seehausen . .	„ 7ten „
12	„ Miesterhorst in dem Drömlinge	„ 9ten „
13	„ Rühstädt bei Wilsnack . .	„ 25sten „

Wenn gleich die Station Nr. 13. Rühstädt nicht zu dem Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so können dennoch noch gute Stuten dahin gebracht werden.

Die Gestellungs- und Aufzeichnungstermine der zu bedeckenden Stuten sind bereits bei Gelegenheit der Fohlenbrenntermine abgehalten worden. Die Pferdezüchter der Umgegend sämmtlicher Stationen fordere ich daher hiermit nun auf, von gegenwärtiger Anzeige Notiz zu nehmen und die diesjährige Landbeschälung möglichst zu benutzen. Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 3. Febr. 1832.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Baukondukteur Johann Carl August Gericke aus Staßfurth ist als solcher bei der hiesigen Königl. Regierung verpflichtet worden und hat seinen Wohnort zu Magdeburg genommen.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Friedrich Johann Andreas Bretschneider in Nienhagen ist zum zweiten Lehrer in Wulferstedt, Diözes Andersbeck, erwählt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Christoph Friedrich Steinig ist zum Lehrer an der städtischen Schule in Stendal ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Joachim Friedrich Tangel in Hemstedt, Diözes Gardelegen, und der Küster und Schullehrer-Adjunkt Gottfried Heine in Lüffingen, Diözes Gardelegen, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 9. —

Magdeburg, den 3. März 1832.

Allerhöchste Kabinetsorder

vom 5ten Februar 1832, enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das, im Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maaßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehrern, später verfügten Modifikationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen durch die von Mir angeordnete Immediatkommission über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruktion ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staatsministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31sten v. M. von dem Chef der Immediatkommission vollzogenen Instruktion von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruktion den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen-handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungsformen und Strafbestimmungen verfahren.

2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23. der Instruktion untersagt ist, werden nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26sten Mai 1818 bestraft.

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruktion sollen als Uebertretung eines Polizeygesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Thlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des §. 9. der Instruktion von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden durfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (Nr. 3.) finden Statt, und es soll eine Geldbuße von 10 bis 50 Thlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im §. 5. angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Krankenisolirung den Vorschriften der §§. 13. 14. zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im §. 24. angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiff unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§. 29. 30. übertritt.

Die von mir genehmigten Ministerialerlasse vom 5ten April und 1sten Junius v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediatkommission vom 5ten und 22sten August, 12ten September, 7ten, 16ten und 25sten Oktober v. J., so wie Meine wegen der Legitimationskarten ergangene Order vom 6ten Juni v. J. und die darauf bezügliche Ministerialverfügung von demselben Tage, werden, in so weit sie in die Instruktion vom 31sten v. M. nicht aus-

Digitized by Google

drücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staatsministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruktion und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Februar 1832.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Instruktion

über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren.

Orts- und Kreiskommissionen.

§. 1. Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so sind, in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können.

Wo daher nicht schon Sanitätskommissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

a) in allen zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten,

b) in allen landräthlichen Kreisen

besondere Sanitätskommissionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Personal unverzüglich in Wirksamkeit treten kann, sobald solches nach verständigem Ermessen der betreffenden Verwaltungsbehörde nöthig wird. Sowohl die schon bestehenden, als die noch zu bildenden Sanitätskommissionen, bleiben fortdauernd organisirt, bis sie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Diese Kommissionen bestehen in den ad a. bezeichneten Städten:

aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizeybehörde;

Digitized by Google

wo dieselbe nicht zugleich die Ortsverwaltungsbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;

aus einem oder mehreren von der Ortspolizeybehörde zu bestimmenden Aerzten;

aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune (Stadtverordneten oder Gemeinderath), zu erwählenden angesehenen Einwohnern der Stadt;

in Garnisonorten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militairbefehlshabern zu bestimmenden Offizieren.

In den ad b. gedachten Kreisen bestehen sie aus dem den Vorsitz führenden Landrath oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreisphysikus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingesessenen des Kreises.

Bezirks- und Revierkommissionen.

§. 2. In den Kreisen müssen für die einzelnen Ortschaften, von denen jedoch nach dem Ermessen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche besondere Orts- oder Bezirkskommissionen, welche der Kreiskommission untergeordnet sind, gebildet werden und zwar in den Städten, durch die Ortsverwaltungsbehörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorstände der Polizeyverwaltung gehören von selbst zu diesen Kommissionen; auch gebühret selbigen in den Städten der Vorsitz. Ob in größeren Städten, mögen sie nun zu einem Kreise gehören oder nicht, außer der Ortssanitätskommission noch besondere Spezial- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu bilden, hängt von der Ortsverwaltungsbehörde ab. Die Spezialkommissionen, zu deren jeder wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizey- oder Kommunalbeamter und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder der Bürgerschaft gehören müssen, sind der Ortskommission untergeordnet. Wo das Personal nicht zureicht, können dieselben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Kommissionen angestellt werden.

Obliegenheiten der Kommissionen, so lange die Krankheit entfernt ist.

§. 3. Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungsbehörden ist es nach §. 1. überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Ort zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitätskommis-

Digitized by Google

sionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch, bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§. 4.) wann diese vorbereiteten Veranstaltungen, immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigendem Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der ersten Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitätskommissionen hauptsächlich darauf:

daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;

alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

das Publikum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren;

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten ermitteln und deren Einrichtung vorbereiten und

die Polizeybehörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da, wo die erforderlichen Vorbereitungen Kommunalmittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitätskommissionen sich darüber mit der Kommunalbehörde zu vernehmen, und ihr die nach den Lokalverhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese sich aber hierbei säumig bezeigen sollten, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Obliegenheiten der Kommission bei Annäherung der Krankheit.

§. 4. Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitätskommissionen nicht nur im Allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig in den Grenzen der Lokalpolizeygewalt, die erforderlichen sanitätspolizeylichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien,

Digitized by Google

desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern rc. schleunigst zu vollenden, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig seyn möchten, zu sorgen.

Fortsetzung.

§. 5. Sobald der im §. 4. gedachte Fall eingetreten und durch die Ortskommission zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medizinalpersonen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen oder auch nur plötzlich eingetretenen Erkrankungs- oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts- oder Bezirkskommission ungesäumt, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Kommissionsarzt oder eine andere Medizinalperson, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen.

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht Statt finden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitätskommissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit zu etwa nöthigen Berathungen versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Spezialkommissionen der Ortskommission, die Orts- und Bezirkskommissionen in den landräthlichen Kreisen der Kreiskommission und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitätskommissionen wieder der Provinzialregierung, letztere aber dem Oberpräsidenten Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

Schutzvereine.

§. 6. Außer den Gesundheitskommissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitätskommissionen und Polizeybehörden nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung aller sanitätspolizeylichen Vorschriften, während der

Digitized by Google

Dauer der Gefahr, und noch mehr nach dem Ausbruch der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitätskommission in Uebereinstimmung der Ortsverwaltungsbehörde solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine desfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Ortssanitätskommission.

Wo mehrere besondere Revier- (Schutz-) Kommissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen und jeder Revierkommission ein Abtheilungsvorsteher, welcher allenfalls auch bei mehreren derselben zugleich fungiren kann, beizugeben.

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Ortsobrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Ortseinwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen und deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet.

Obliegenheiten der Kommissionen bei dem Ausbruch der Cholera.

§. 7. Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sey, hat die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirkskommission, das wirkliche Daseyn der Krankheit durch ihren Arzt konstatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maaßregeln, unverzüglich davon ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzialregierung Anzeige zu machen; auch Abschrift derselben an den Oberpräsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter oder wohl gar ein dritter nachfolgt, sind die Sanitätskommissionen schuldig, außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch den benachbarten Sanitätskommissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Oberpräsidenten und Provinzialregierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Digitized by Google

Journalführung und Berichterstattung während der Dauer der Krankheit.

§. 8. Von dem ersten, als Cholera konstatirten Erkrankungs- oder Todesfalle an, hat die Sanitätskommission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Lokale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Auch ist durch den Arzt der Kommission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder verstorben sey.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich zweimal ein solcher summarischer Extract an die Provinzialregierung einzusenden und zwar von den Kommissionen, welche unmittelbar unter derselben stehen, direkt, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreiskommission.

Wirkungen der Erklärung, daß ein Ort angesteckt sey und Dauer derselben.

§. 9. Mit dem nach §. 7. konstatirten Daseyn der Cholera an einem Ort tritt dieser in die Kategorie der infizirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Daseyn der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirkskommission bescheinigt hat, daß sie jetzt noch gesund, auch soweit der Kommission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäu-

§. 10. Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte, haben die Sanitätskommissionen alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf

Digitized by Google

einen engen Raum, möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Ortskommissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, ingleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

sungen von Menschen.

§. 11. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera infizirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

Bestimmungen über die Schulen.

§. 12. Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Behandlung der Kranken a) im Allgemeinen.

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- oder Ortskommission geschehen, welche übrigens jedenfalls im Voraus dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche, und jedes Aufsehn vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinfizirende Personen, bewirkt werde. Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruktion nach vorgeschriebenen Desinfektionen zu bewirken sind, ist in der beiliegenden Anweisung bestimmt.

Digitized by Google

b) wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt.

§. 13. Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes insofern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Kommissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitätspolizeylichen Vorschriften zu kontrolliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts= (oder Revier=) Sanitätskommission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im §. 14. bestimmte Anordnung treffen kann.

Fortsetzung. Absonderung des Kranken.

§. 14. Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a) in der Absonderung des Kranken und seiner nächsten Umgebung,
b) in dem anzuwendenden Reinigungsverfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitätskommissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft seyn sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich seyn. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen. Vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo die Lokalität an sich die Beschaffung eines solchen isolir-

Digitized by Google

ten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Kommunikation mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen sicher dadurch verhindert wird.

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinfizirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit Andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den Orts- (oder Revier-) Sanitätskommissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maaßregeln zunächst ob; die Mittel, welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse überlassen. Die Ortspolizeybehörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaaßregeln zu kontrolliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers Jemand von den mit den Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitätskommission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfektion des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Kommunikation zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitätskommission, so wie die Mitglieder der Kommission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf

Digitized by Google

ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effekten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist.

e) wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.

§. 15. Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach §. 12. Behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht, so unterliegen alle Personen, welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden, z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effekten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfektion, ehe den Ersteren der freie Verkehr mit andern Personen verstattet werden kann, oder die Letzteren zur anderweitigen Benutzung, frei gegeben werden dürfen.

Desinfektionsanstalten.

§. 16. Die in den voranstehenden §§. 14. und 15. verordneten Desinfektionen der Personen, ihrer Effekten ꝛc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutzkommissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutzkommission, von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten seyn, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfektionsbüreaus zu organisiren und besondere Desinfektionskommissionen unter der Leitung eines Polizey- oder Kommunalbeamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitätskommission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalien vollführt wird. Die Kosten des Desinfektionsverfahrens werden lediglich von der Kommune getragen.

Verpflegung abgesonderter Personen.

§. 17. Dafür, daß es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle, hat die betreffende Sanitätskommission zu sorgen und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig

Digitized by Google

unterrichtet wird. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Kommune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien, vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth, unentgeltlich zu liefern.

Die etwanige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeylichen Maaßregeln auszusetzen.

Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.

§. 18. Die Leichname der in den Privatwohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes Statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfektionsinstruktion zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Kommissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen müssen, gleich nach dem erfolgten Tode, aus dem Krankenzimmer entfernt und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

Beerdigung der Todten.

§. 19. Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitätskommissionen vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, sofern dieselben entweder außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Orts- oder Kreis-Sanitätskommissionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verschiedenen Religionspartheien und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Konfessionen sorgen. Die Särge müssen verpicht werden und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Personen, welche die Leichen behandeln und einsargen, gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinschaft gestanden haben.

Digitized by Google

Besondere Anstalten in den Hospitälern.

§. 20. In den Krankenanstalten müssen die Kranken, sobald sie für genesen erklärt, und der vollständigen Reinigung ihrer Personen und Effekten unterworfen worden sind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgesonderten Raum gebracht und daselbst vor ihrer gänzlichen Entlassung beobachtet werden.

Die Krankenanstalten sind, wie sich von selbst versteht, nach Aufnahme des ersten Cholerakranken zu sperren, und sodann erst, nach völliger Räumung und demnächstiger Reinigung und Desinfektion aller Räume und Utensilien, wieder zu entsperren.

Reiseverkehr im Inlande.

§. 21. Hinsichtlich des Reiseverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Bestimmungen des allgemeinen Paßedikts vom 22sten Juni 1817, doch werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum Ausbruch gekommen ist, oder welche von derselben nahe bedroht sind, mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 9., für jetzt folgende Modifikationen angeordnet:

1) In den Pässen muß der Gesundheitszustand des Ausstellungsortes angegeben, und wenn letzterer zu den infizirten Orten gehört, zugleich erwähnt seyn, daß der Paßinhaber vor seiner Abreise den im §. 9. erwähnten Nachweis geführt habe.

2) Wer nicht paßpflichtig ist und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, muß, sofern er auf der Reise gesunde Orte berührt, mit einer von der Ortspolizeybehörde unentgeltlich auszustellenden Legitimationskarte versehen seyn, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, ingleichen der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts anzugeben, und in infizirten Orten zugleich die Führung des im §. 9. vorgeschriebenen Nachweises zu erwähnen ist.

3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche sich auf Dienstreisen befinden, ingleichen kommandirte Militairpersonen und ganze Militairkommando's bedürfen keiner Legitimationskarten, sondern nur ihrer Dienstordre oder Marschroute, und auch diese ist bei solchen Beamten, zu deren gewöhnliche Dienstverrichtungen Reisen in gewissen Bezirken gehören, z. B. Land-

Digitized by Google

räthe, Kreisphysiker, Grenzbeamten, Gensd'armen, Postschirrmeister und Postillons, innerhalb dieser Bezirke nicht erforderlich.

4) Pässe, wenn sie in sanitätspolizeilicher Hinsicht Gültigkeit behalten sollen, desgleichen die ad 2. gedachten Legimationskarten, müssen an jedem Orte, wo der Reisende übernachtet, von der Ortspolizeybehörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an infizirten Orten nur dann zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und soviel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Kommunikation gewesen ist, oder wenn nachher (nach dem Aufenthalt in einem infizirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.

5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Paß oder einer solchen Legitimationskarte versehen sind, sich auch nicht in dem sub Nr. 3. angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizey bleibt die nähere Bestimmung überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modifikationen der allgemeinen Paßgesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

§. 22. Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten; für jetzt aber wird darüber noch Folgendes verordnet:

Reiseverkehr mit dem Auslande.

1) Alle über die Landesgrenzen, aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen, müssen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen, nach Maaßgabe des Paßedikts vom 22sten Juni 1817, versehen seyn, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §§. 29. und 30. angeordnet ist.

2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritt ins Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Ei-

Digitized by Google

cherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, so fern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.

3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitätspolizeylicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenzpolizeybehörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsvorstandes über den dortigen Gesundheitszustand.

4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingang in das Land ganz untersagt.

5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche in §. 21. hinsichtlich der Inländer gegeben sind.

Waarenverkehr.

§. 28. Da die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben haben, daß durch Waaren, Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im §. 27. gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen, als im Innern des Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren Gebrauch von Cholerakranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinfizirt worden, so wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht oder innerhalb der letzten 2 Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch bei sich führen, sind aber zum Eingang gestattet.

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion, erfolgt ist; dafür, daß dies ordnungsmäßig geschieht, sind die Sanitätskommissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflichten in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten

Digitized by Google

Gegenständen im Innern des Landes keinen weiteren Beschränkungen unterworfen.

§. 24. Für die inländische Flußschifffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Oberpräsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Ortspolizeybehörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Bestimmungen für die inländische Schifffahrt. a) im Allgemeinen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizeybehörde seines Abgangsorts ein Gesundheitsschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahrzeuge entlassen oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizeybehörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel Statt findet, geschehen, und muß von derselben in den Gesundheitsschein unter Beidrückung des Amtssiegels eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande gewesen ist.

§. 25. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeybehörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizeybehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein attestirt werden muß.

§. 26. Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §§. 24. und 25. verpflichtet sind.

Nähere Bestimmung über die Gesundheitsscheine der Schiffer.

Digitized by Google

Desinfektion der Waaren auf Schiffen.

§. 27. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§. 25.) befindlichen Waaren, werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen seyn können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortssanitätskommissionen zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Kommissionen der vorschriftsmäßigen Desinfektion, und zwar in Ermanglung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst, unterworfen worden sind.

Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Ortspolizeybehörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitätskommissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

Beobachtungsquarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

§. 28. Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungsquarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observationsquarantaine zu erlassen.

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§. 29. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Practik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observationsquarantaine; so ist damit bei den an der Grenze

Digitized by Google

in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 25., und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 27., jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgütern niemals Statt findet.

Ausnahmen für ausländische Flußschiffer.

§. 30. Auf denjenigen Strömen, auf welchem die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und ohne im Preußischen Gebiete ein- und ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observationsquarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen; sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observationsquarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Berlin, den 31sten Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediatkommission.

Der Chef. (gez.) **v. Thile. I.**

Beilage.

Anweisung zum Desinfektionsverfahren.

I. Mittel zur Desinfektion.

Die Mittel, welche den Ansteckungsstoff zu zerstören vermögen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in:

A. Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten,
B. Räucherungen und
C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waschungen dienen:

1) Die starke Chlorkalksolution, bestehend aus einer Auflösung von 4 Loth Chlorkalk in einem Quart Wasser, die man von dem Rückstande abgießen kann;
2) die schwache Chlorkalksolution, aus einem Lothe Chlorkalk in einem Quart Wasser aufgelöst und von dem Rückstande abgegossen;
3) scharfe Aschenlauge;
4) Auflösung von weißer und grüner Seife in Wasser.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Chlorgas,
   a) man nimmt 9 Theile gepulverten Kochsalzes, 8 Theile gepulverten Braunsteins und 16 bis 18 Theile konzentrirter Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem thönernen Pfeifenstiele oder Glasstabe umrührt;
   b) wo nicht große Räume und große Massen mit Chlorgas zu durchräuchern sind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben kann, ist folgendes Verfahren zu empfehlen: Man vermischt 2 bis 3 Theile konzentrirter Salzsäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet und dabei das Gefäß bewegt.
2) Mittelst salpetersaurer Dämpfe. In eine Schaale von Porzellan, Glas oder Steingut, schüttet man ein Theil gepulverten Salpeter, und gießt mit gehöriger Vorsicht nach und nach etwas mehr, als die Hälfte weißer oder nicht sehr braun gefärbter konzentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch von Zeit zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenstiel umrührt. Die bei diesem Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe, und können ohne sonderliche Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder Holz bestehenden Stabes bedienen, so würden für die Lungen sehr schädliche schweflichte und salpetrigsaure Dämpfe entstehen.

C. Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluft aussetzt.

II. Verfahren bei der Desinfektion.

A. Desinfektion der Personen.

Diese findet Statt:

1) bei den von der Cholera Genesenen;

Digitized by Google

2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanstalten) abgesondert gewesenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zusammen geblieben sind;
3) bei denen, die auch nur auf kürzere Zeit zu den Kranken gekommen sind, wie z. B. den Aerzten, Geistlichen, den Mitgliedern der Schutzkommissionen, so wie bei denjenigen Personen, welche die Wohnung vor der Sperre verlassen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen sind;
4) bei den Cholerakrankenträgern und Todtengräbern;
5) bei denjenigen Personen, welche sich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reise (oder während der Observations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen sind.

Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

ad 1. Personen, welche von der Cholera genesen sind, müssen in Seifwasser gebadet oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weise desinfizirt werden.

ad 2. Personen, welche mit den Kranken abgesondert waren, unterliegen demselben Verfahren.

ad 3. Personen, die nur kurze Zeit in der infizirten Wohnung sich aufgehalten haben, müssen, bevor sie dieselbe verlassen, die Hände und das Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich die Kopfbedeckung mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist.

ad 4. Die Cholerakrankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäftes mit der schwachen Chlorkalksolution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3. angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

ad 5. Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke vorgekommen sind, ist das sub Nr. 4. angegebene Verfahren zu beobachten.

Anmerkung. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesichts, in große Betttücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

B. Desinfektion der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinfizirt werden.

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen sin dtäglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt derselben kann man

Digitized by Google

auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist auch folgende Vorrichtung brauchbar:

ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle 2 Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache und allmählige Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befinden, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft, und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Cholerakranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos und deshalb zu widerrathen, da sie bloß als Desinfektions- nicht als Schutzmittel dienen können und sollen.

2) **Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.**

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubeln und andern Effekten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel eingerieben werden, da selbst ächte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Kubikfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz und 36 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lackirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befinden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfektionsverfahren wie die Wohnungen. Doch sind im letztern Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrmals, 3 Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfektion der Betten, Kleider und sonstigen Effekten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) **Betten.**

a) Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in verschlossenem Raum mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekesselt und hierauf dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

b) Matratzen werden wie die Betten in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert und sodann dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

Digitized by Google

Seegras, Heu, Heckerling u. dgl., wenn solche zum Ausstopfen der Matratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken.

c) Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert, und hierauf sorgfältig gewaschen oder wo möglich gewalkt.

d) Das Bettzeug muß zuerst in der schwachen Chlorkalksolution, 3 Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

2) Kleidungsstücke.

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt.

b) Wollene und baumwollene nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk u. dgl., werden in verschlossenem Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauren Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen.

c) Seidene Stoffe werden, wenn sie dieselbe ertragen, einer schwächeren Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet.

d) Schuhe und Stiefeln und andere Bekleidungsstücke von Leder, müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

3) Sonstige Effekten, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a) Alle nicht polirte, lackirte oder gebeizte und mit Oelfarbe angestrichene Meubeln, z. B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen.

b) Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit entweder blos geräuchert, oder geräuchert und gewaschen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken werden mit der starken Chlorkalksolution ausgespült und hierauf mit Wasser und Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert.

d) Chirurgische u. s. w. Instrumente werden mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet.

e) Metallgeld wird mit Seifenwasser abgewaschen.

f) Bücher und andere Papiere werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

D. Desinfektion der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§. 27. und 29. der Instruktion), bedürfen, besonders: Bett- und Schreibfedern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfektion. Diese wird bewirkt, indem sie mit Chlor durchräuchert und sodann gelüftet

Digitized by Google

werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage herausgenommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine äußere Reinigung der Emballage, durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerk, Stricken, Matten, Packleinen u. dgl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

E. Desinfektion der Kranken-Tragekörbe, Transport- und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Schluß-Anmerkung. Alle Räucherungen in verschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlordämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungs-Lokale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben. Berlin, den 31sten Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Kommission. Der Chef. v. Thile I.

Nro. 21. Publikation der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5. Febr. 1832 wegen Bestätigung der Instruktion über das in Betreff der Cholera zu beobachtende Verfahren. I. 1197. Febr.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder und die von der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera ausgearbeitete neue Instruktion über das fernerhin in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren, zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir den Herren Landräthen und den Ortssanitätskommissionen noch zur besondern Pflicht, dahin zu wirken, daß dieser Instruktion überall, sowol vor als nach dem Ausbruche der Krankheit und während der Dauer derselben Folge gegeben werde.

Zugleich machen wir hiermit bekannt, daß auf Allerhöchstem Befehl die vorgedachte Immediatkommission aufgelöst ist, und die Geschäfte derselben an die Königl. Ressort-Ministerien übergegangen sind. Die seitherige Korrespondenz mit der gedachten Kommission und die Einsendung der Cholerarapporte an dieselbe hört demnach auf, und ist nunmehr in Ansehung der Nachrichten über die Weiterverbreitung und den Stand der Cholera der §. 7. der obigen Instruktion zu beachten.

Magdeburg, den 24sten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 22.
Wahlfähige Kandidaten der Theologie zu Lehrerstellen.
II. 119.
Febr.

Bei der am 26sten, 27sten und 28sten v. M. allhier Statt gehabten Prüfung sind die Kandidaten der Theologie:

1) Georg Friedrich Theodor Pauli zu Magdeburg,
2) August Ludwig zu Magdeburg,
3) Carl Christian Noack in Neinstedt,
4) Herrmann Albrecht Schilling zu Osterwieck,
5) Carl Runge zu Aken,
6) Wilhelm August Herrmann Hildebrandt zu Magdeburg,
7) Carl Friedrich Ludwig Schrader in Langenweddingen,
8) Gottfried Leopold Krage zu Quedlinburg,
9) Carl Heinrich Wohlthat zu Groß-Oschersleben und
10) Johann Andreas Annecke in Nachterstedt

für wahlfähig zur Stelle eines Vorstehers oder Lehrers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Magdeburg, den 15ten Februar 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 23.
Haltung einer Kollekte für Saathayn.
II. 735.
Febr.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen &c. Angelegenheiten, des Innern und der Polizey haben, bei den mannigfachen Unglücksfällen, von welchen die Gemeinden der Kirchfahrt Saathayn, im Regierungsbezirke Merseburg, betroffen worden sind, zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in Saathayn eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in der Provinz Sachsen bewilligt. Demzufolge werden die betreffenden Behörden im hiesigen Regierungsbezirke angewiesen, der Abhaltung dieser Kollekte wegen, nach Vorschrift der Instruktion vom 2ten Juli 1822, Seite 260. des Amtblattes de 1822 das Erforderliche zu veranlassen und die aufgekommenen Kollektengelder unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst, als Rendanten der Hauptkollektenkasse, einzusenden. Magdeburg, den 21sten Februar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nro. 24. Betrifft die Kosten in polizeylichen Untersuchungssachen. I. 1312. Febr.

Auf den Grund eines Erlasses des hohen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 8. d. M. bringen wir hiermit zur Kenntniß aller Polizeybehörden; daß wenn ein Polizeykontravenient die durch die Untersuchung und Bestrafung entstandenen Kosten zu zahlen unvermögend ist, von der untersuchenden Polizeybehörde kein Anspruch auf Ersatz derselben an die Behörde des Kontravenienten gemacht werden kann, und die bisher analog zur Anwendung gebrachten Vorschriften der Kriminalordnung §. 623. seqq. in polizeylichen Untersuchungen nicht zu berücksichtigen sind. Magdeburg, den 28. Febr. 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Errichtung einer Gerichtskommission zu Clötze.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Allerhöchsten Orts die Errichtung einer Königlichen Gerichtskommission zu Clötze genehmigt, und der Anfang ihrer Funktion auf den 1sten April c. bestimmt worden. Das Personal dieser Kommission wird aus dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Bohne als Kommissarius, dem Aktuarius Menz und dem Boten Hüllnhagen bestehen. Der Bezirk derselben begreift den Flecken Clötze mit der dazu gehörigen Feldmark, Schäferei Döllnitz, Forsthaus Pansau und Hof Kieferitz und folgende Dörfer:

1) Breitenfelde zur Hälfte mit Pfarre, Küsterei und Hirtenhäusern; 2) Kackerbeck mit 2 Mühlen; 3) Kusey nebst dem neuen Krug; 4) Lockstedt; 5) Röwitz; 6) Trippigleben; 7) Steimke, 10 Höfe; 8) Schwiesau; 9) Jeggau; 10) Germenau; 11) Cunrau; 12) Alt-Ferchau; 13) Neu-Ferchau; 14) Köbbelitz; 15) Lupitz nebst Krug; 16) Wenze, 13 Höfe und eine Grundsitzerstelle; 17) Jemmeritz.

Magdeburg, den 2ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Freiherr von Manteuffel.**

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung.

Der Zeichenlehrer Röthig in Berlin giebt eine Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache heraus, von denen bereits das erste Heft unter dem Titel:

„Vorlegeblätter zu Blumenzeichnen, enthaltend die beliebtesten Schmuck- „und Gartenblumen“

Digitized by Google

erschienen ist und sich wegen der richtigen geschmackvollen Zeichnung der Blumen und der vortrefflichen Ausführung im Steindruck zur Beachtung und Beförderung eignet. Wir machen, höherer Veranlassung gemäß, daher auf dieses Werk zur Benutzung in den Zeichnenklassen, besonders der höheren Töchterschulen, aufmerksam.

Magdeburg, den 22sten Februar 1832.

Königliches Provinzialschulkollegium. v. Klewiz.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.

Des Dokuments Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
49050	E.	Kournt.	50	vom 2. Sept. 1830	49583	E.	Kournt.	25	vom 21. Juli 1831
13803	D.	„	200	„ 20. Dezb. 1830	32811	G.	„	100	„ 14. Okt. 1830
40087	Y.	„	25		34054	A.	„	1000	
61737	Q.	„	25	„ 14. Febr. 1831	55567	A.	„	1000	
45058	E.	„	50		55568	A.	„	1000	
42688	W.	„	50		25081	A.	„	500	
49612	X.	„	25		7809	A.	„	400	
70229	F.	„	100		11893	D.	„	100	„ 31. Okt. 1831
121698	F.	„	25	„ 17. März 1831	12902	E.	„	100	
132841	H.	„	25		21161	E.	„	100	
5167	A.	„	100		18026	F.	„	25	
49569	Y.	„	25		18026	G	„	25	
49570	F.	„	25	„ 21. Juli 1831	18026	I.	„	25	
49583	D.	„	25		18026	K.	„	25	
49570	M.	„	25						

Berlin, den 31sten Dezember 1831.

Kontrole der Staatspapiere.

Preis von hundert Dukaten

für die bewährteste praktische Auflösung folgender Aufgabe,

nämlich: einen solchen Heiz- und Sparofen zu konstruiren, der ohne versteckte und sichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Gesundheit und dem Leben des Menschen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigsten Bremmaterial die erforderliche Wärme am längsten gewährt.

Bei der Menge von Heiz- und Sparöfen, die seit 1666 erfunden worden sind, vermißt man noch immer die möglichst vollkommene Auflösung dieses Problems, die

Digitized by Google

aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünstler, Chemiker und praktischen Physiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an diesem Verein mag es wohl mit Recht zugeschrieben werden können, daß selbst die ausgemachtesten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rücksicht der Auskleidung heizbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden sind. Der Luxus, der so gern das Wesentliche zerstört oder vergessen läßt, trieb zur Ungebühr sein Spiel. So findet man noch immer glasurte Kacheln, die bekanntlich schlechte Wärmeleiter sind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichsam die Baumängel heizbarer Räume zu decken suchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Gesundheit und das Leben der Menschen zerstörend wirkten. Dies gilt nun besonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn diese zu früh geschlossen werden, so dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menschen, die ihn einathmen müssen, da sie gewöhnlich des Nachts in diesen Fall kommen, aller zur Selbsthülfe nöthigen Besinnung, und hat, wenn ein seltnes Glück ihren Zustand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungsversuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er sein Opfer noch nicht erstickte, meistentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entschieden. Tief erschütternd ist die Gewißheit, daß, so lange jenes Ofenklappenschließen bestehen darf, noch viele Menschen Gesundheit und Leben verlieren werden. Denn die menschenfreundlichsten Belehrungen über die schädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, so wie das Androhn der Strafe von Seiten der Polizei, und selbst der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhrenklappen unkundigen, dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheitspolizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiskontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände bieten und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern praktisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Oberlandesgericht von Niederschlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Dukaten sogleich ausgezahlt werden.

Großglogau, den 25sten Dezember 1831.

Im Namen der Preiskontribuenten: Dr. Vogel, Königl. Medicinalrath.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 10.

Magdeburg, den 10. März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25sten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Gesetzsammlung enthält

die Ministerial-Erklärungen wegen der erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konventionen, unter

Nro. 1341. mit der Großherzoglich Hessenschen Regierung; vom 7ten Oktober 1828. und

= 1342. mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung; vom 12ten Januar 1830.

Das am 2ten März d. J. zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1343. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Februar d. J., enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren, und die Instruktion selbst.

Das am 3ten März d. J. zu Berlin ausgegebene sechste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1344. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten v. M. wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten;

= 1345. die Deklaration des §. 30. des Gewerbesteuergesetzes vom 2ten November 1810, d. d. vom 19ten v. M. und

= 1346. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten v. M., womit der Hauptfinanzetat für das Jahr 1832 publizirt wird.

Magdeburg, den 5ten März 1832.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat für die in St. Petersburg in Deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Kurze historische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Armenischen Volks. St. Petersburg, bei Brieff 1831."

die Debitserlaubniß ertheilt.

Eine gleiche Erlaubniß ist für die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Fortsetzung der politischen Ansichten der Belgischen Revolution vom „Oberst von Schepeler. Rotterdam, bei F. Hartmann jun. „1831."

ertheilt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26sten Februar 1832.

Der Geheime Staatsminister. von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 25. Prüfung der Pumpen- und Brunnenverfertiger. I. 1021. Febr.

Zur Nachricht für das Publikum und die Kommissionen, welche zur Prüfung der Bauhandwerker eingerichtet sind, machen wir bekannt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 24sten Dezember 1831, das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auch die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnenanlagen, Röhrenstrecken und andern Anlagen, bei deren unzuverlässiger Ausführung gemeine Gefahr eintreten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben geruhet haben.

Magdeburg, den 22sten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 26. Errichtung eines Domai-

Es ist mit höherer Genehmigung ein Domainenrentamt zu Groß-Oschersleben errichtet, von welchem die Erhebung sämmtlicher Gefälle aus den Aemtern Ampfurth, Schermcke, Oschersleben, Hamersleben,

Digitized by Google

Wegersleben und der Rezeptur Hamersleben bewirkt werden wird. Die Verwaltung dieser Stelle ist dem Oberamtmann Floto, jetzt zu Arendsee, übertragen und wird von ihm zum 1sten Juli d. J. angetreten werden. Bis dahin hat der Amtsrath Meyer zu Groß-Oschersleben, mit Zuziehung des Sekretairs Butterlin, die interimistische Verwaltung dieses Rentamts übernommen.

nenrentamts zu Groß-Oschersleben.

Magdeburg, den 24sten Februar 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 27. Betrifft den Hausirhandel mit Regen- und Sonnenschirmen von Leinen, Baumwolle und Wachsleinewand. III. 2047. Febr.

Es ist bisher angenommen worden, daß mit Regen- und Sonnenschirmen, insofern sie mit andern als seidenen Zeugen bezogen sind, also mit leinenen, wachsleinenen und baumwollenen, hausirt werden darf. Hierbei soll es nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern und der Polizey vom 11ten d. Mts., da der Gegenstand in dem unserer Bekanntmachung vom 4ten Januar c. beigefügten Verzeichnisse nicht erwähnt ist, auch ferner sein Bewenden behalten und sollen Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen mit Regen- und Sonnenschirmen von Leinen, Baumwolle und Wachsleinewand, nach wie vor ertheilt werden können.

Magdeburg, den 27sten Februar 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Nro. 28. Betrifft die Prüfung der Feldmesser. I. 1368. Febr.

In Hinsicht der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats widmen und vor dem 8ten September 1831 die Feldmesserprüfung bestanden haben, bringen wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25sten Oktober v. J., nachstehende von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unterm 15ten v. M. nachträglich erlassene Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeitszeugniß be-

Digitized by Google

wachtet, erfüllt mithin die Bedingung §. 9. der Vorschriften vom 8ten September 1831 nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur Allgemeinen Bauschule, noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht in den Staatsdienst zu treten. Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen.

2) Den, vor dem 8ten September 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §. 11 und 18. der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung Statt gefunden hätten. Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit, oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29. der Vorschriften vom 8ten September 1831 keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königl. Oberbaudeputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten danach erforderlichen Falls, auf Verlangen modificiren.

Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der, mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9. vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber von Königlichen Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Kataster-Vermessungen oder über Gemeinheitstheilungen, oder bei Landesvermessungen führen. Magdeburg, den 1sten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Veränderungen in Betreff der Kriminal-

Mit Genehmigung des Königl. Justizministerii ist in Betreff der Kriminalgerichtsbezirke die Veränderung eingetreten, daß die Ortschaften Bülstrin-

gen, Etingen, Flechtingen, Damsendorf, Mannhausen, Wegenstedt, Wiegelitz, Grauingen, Hasselburg, Hilgersdorff, Lemsel, Bödensell, Wahrenberg, Bregenstedt, Eimersleben, Erxleben, Hörsingen, Ostingersleben und Uhrsleben, weil sie näher an Magdeburg als an Stendal liegen, von dem Bezirke des Inquisitoriats zu Stendal abgetrennt und dem Bezirke des Inquisitoriats zu Magdeburg zugeschlagen worden sind, und daß die Ortschaft Eluden, welche bisher theilweise zu dem Bezirke des Inquisitoriats zu Stendal und theilweise zu dem Bezirke des Inquisitoriats zu Magdeburg gehörte, jetzt ganz zu dem letztgedachten Bezirke gehört. Magdeburg, den 18ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freiherr von Manteuffel.

gerichtsbezirke. 2041.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Rechnungsrath im Königlichen Finanzministerio Herrn Neisch, und dem Königlichen Oberzollinspektor Herrn Dr. Winkler sind
ausführliche Tabellen für den Quartinhalt der Bottiche und Fässer, so wie der darin befindlichen Flüssigkeit, nebst deutlicher Gebrauchserklärung, und eine Anweisung, solche körperliche Räume leicht und richtig zu messen
ausgearbeitet, und in der Eichlerschen Buchhandlung zu Berlin im Druck erschienen.

Da dieses Werk bereits drei Auflagen erlebt, und sich sehr brauchbar bewährt hat: so ist dasselbe dem betreffenden Publikum sowohl, als den Steuerbeamten zu empfehlen. Magdeburg, den 29sten Februar 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewitz.

Empfehlung eines Rechnungswerkes. 4200.

Durch 35 Königliche Brandenburger Landbeschäler sind im Jahre 1830 1478 Stuten bedeckt, von denen 933 tragend geworden, 480 aber güst geblieben sind; 57 Stück haben verworfen. Es sind hiernach 866 lebende Fohlen geboren und davon 654 mit dem Gestütbrande gezeichnet. Das Mißverhältniß zwischen den bedeckten und den tragend gewordenen Stuten beweißt, daß die Wiederholung des Bedeckens verabsäumt ist, so wie sich aus der großen Zahl der Stuten, welche verworfen haben, ergiebt, daß den tragenden Stuten häufig die nöthige Pflege und Ruhe entzogen wird. Wir fordern die Pferdezüchter deßhalb wiederholend zur größern Sorgsamkeit auf. Magdeburg, den 17ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Resultate der Landbeschälung im Jahr 1830.

Der Amtmann Hout zu Mannheim betreibt seit mehreren Jahren den Seidenbau, und ist im Besitz einer Pflanzschule von weißen Maulbeerbäumen, welche derselbe zu nachstehenden Preisen feil bietet:

Betrifft den Seidenbau. I. 980. Febr.

Digitized by Google

Hochstämme I. Sorte das 100 . . . 30 Gulden
" II. " " 100 . . . 25 "
Busch- oder Zwergbäume " 100 . . . 20 "
im 24 Guldenfuß, den Preußischen Thaler zu 1 Fl. 45 Kr. gerechnet.
Der Stückpreis ist etwas höher. Magdeburg, den 25sten Februar 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Dem Oberlandesgerichtsrath Moritz Bachmann zu Paderborn ist unter dem 21sten Januar 1832 ein Patent
auf den von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Authodographen, oder eine Maschine zu Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maaßstabe, und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontalebene im Profil, in beliebig gewähltem Maaßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,
gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Magdeburg, den 27sten Februar 1832.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anzahl der im Jahre 1831 bedeckten Stuten.

Durch die im Brandenburger Landgestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler, ist während der Beschälzeit im Jahre 1831 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

	Ort	Kreis	St.		Stuten Freischeine erhalt. haben.
1.	Zu Burg	I. Jerichowscher Kr.	79 St.	wovon	7 Stuten Freischeine erhalt. haben.
2.	" Ziesar	I. Jerichowscher Kr.	162 "	"	11 " desgleichen.
3.	" Amt Sandau	II. Jerichowscher Kreis	143 "	"	11 " "
4.	" " Jerichow	II. Jerichowscher Kreis	199 "	"	28 " "
5.	" " Tangermünde, Stendal. Kr.		112 "	"	5 " "
6.	" " Betzendorf	Salzwedeler Kreis	111 "	"	7 " "
7.	" Altmersleben	Salzwedeler Kreis	191 "	"	12 " "
8.	" Osterburg	Osterburger Kr.	146 "	"	14 " "
9.	" Seehausen	Osterburger Kr.	74 "	"	9 " "
10.	" Gr. Aulosen	Osterburger Kr.	48 "	"	8 " "
11.	" Miesterhorst, Gardeleg. Kr.		178 "	"	41 " "
12.	" Wolmirstedt, Wolmirstedt. Kr.		57 "	"	2 " "

Summa der bedeckten Stuten 1500 " " 150 "
Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 4ten Februar 1832.
Der Land-Stallmeister Strubberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Oekonomen Friedrich Ludwig Theodor Meyer in Hadtmersleben, ist von des Herrn Finanzministers Exzellenz der Amtmannstitel verliehen worden.

Der Feldmesser Carl August Gerlach zu Halberstadt ist in das Verzeichniß der im hiesigen Regierungsbezirke fungirenden Feldmesser mit aufgenommen worden.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Administrator Schüler zu Magdeburg ist nach der Verfügung vom 7ten September 1831, zum zweiten gerichtlichen Auktionator im Bezirk des Land- und Stadtgerichts daselbst ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Ferdinand Wilhelm Martini ist nach dem Ministerialreskript vom 9ten September 1831 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Heinrich von Bünau ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten September 1831 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Heinrich Bertram Albert Anton von Rappard ist nach dem Ministerialreskript vom 22sten September 1831 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Hülfsbote vormalige Feuerwerker Carl August Müller ist nach der Verfügung vom 11ten Oktober 1831 als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal angestellt worden.

Der Land- und Stadtrichter Justizrath Dr. Oeschner ist laut Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 31sten Oktober 1831 als Direktor an das Land- und Stadtgericht zu Stendal versetzt worden.

Der bisherige Auskultator Wilhelm Gerecke ist nach dem Ministerialreskript vom 24sten November 1831 zum Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath von Sieghardt zu Paderborn ist nach der Allerhöchst vollzogenen Bestallung vom 27sten November 1831 zum Dirigenten des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben ernannt worden.

Personalveränderungen im Niedersächsisch-Thüringschen Haupt-Berg-Distrikte in 1831.

Bei dem Salzamte zu Schönebeck.

Der Assessor und Hauptmaterialien-Kassenrendant Palm ist mit Tode abgegangen, dessen Stelle aber noch nicht wieder besetzt worden.

Digitized by Google

Der durch das Ableben des ꝛc. Hörstel erledigte Posten eines Salinenförsters, ist dem ehemaligen Waldwärter Krug übertragen worden.

Bei den Torffaktoreien zu Fienerode und Guten-Paaren.

Der Torfinspektor Scholz zu Guten-Paaren ist mit Tode abgegangen und dessen Posten durch den Kontrolleur Bertschinger bei Fienerode besetzt und die Funktion des letzten dem Torffaktor Kilian übertragen worden.

Bei dem Salzamte zu Dürrenberg.

Der Salzamtsassessor, Obereinfahrer von Bülow, ist zum Bergmeister ernannt worden.

Bei der Salinenverwaltung zu Staßfurth.

Der Dirigent derselben, Bergrath Backs, ist in den Ruhestand versetzt, dessen Stelle aber bis jetzt noch nicht anderweit besetzt worden.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben.

An die Stelle des verstorbenen ꝛc. Busse ist der Bergeleve Gotzel zum Markscheider ernannt worden.

Der Bergeleve Graf von Schweinitz, der die Geschäfte eines Betriebsbeamten in Wefensleber Bezirk interimistisch versieht, ist zum Obereinfahrer ernannt worden. Halle, den 10ten Februar 1832.

Königlich Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 11.

Magdeburg, den 17. März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. M. in Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1347. die Königl. Preußische Militär-Kirchenordnung vom 12ten v. M.

Magdeburg, den 15ten März 1832.

Bekanntmachung.

Censur der medizinischen Schriften.

Durch eine Verfügung der drei dem Censurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien ist der Medizinalrath Dr. Fritze in Magdeburg zum Censor der in der Provinz Sachsen erscheinenden medizinischen Schriften, und der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Andreä daselbst zum eventuellen Stellvertreter desselben ernannt worden. Magdeburg, den 11ten März 1832.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro 29. Betrifft die Privatkalender. I. 22. März.

Die Herren Landräthe unsers Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, ein Verzeichniß der in ihren Kreisen erscheinenden Kalender und deren Verleger binnen 4 Wochen an uns einzureichen. Den letztern aber wird auf

Veranlassung höherer Bestimmung zur Pflicht gemacht, von jedem bei ihnen in Verlag kommenden Kalender vom Jahre 1833. ab, jedesmal am Anfange des Jahres ein Exemplar unmittelbar an das Königl. Oberzensur=Kollegium in Berlin unter Angabe des Preises desselben einzusenden.

Die Magistrate haben die Verleger auf diese Anordnung noch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 8ten März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 30. Prüfung der Schulamtsbewerber II. Klasse. II. 395. März.

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulstellen II. Klasse ist Termin auf den

dritten Mai dieses Jahres

hieselbst angesetzt, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren resp. Diözesen etwa sich aufhaltenden und für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute anzuweisen, sich unter Beobachtung der in der Verordnung vom 10ten Oktober 1826, Seite 360. des Amtsblattes de 1826, unter Ziffer 6. enthaltenen Vorschriften, baldigst, Behufs ihrer Zulassung zu dem anberaumten Prüfungstermine bei uns schriftlich zu melden und die erforderlichen Zeugnisse beizufügen. Magdeburg, den 14ten März 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 31. Abermalige Prüfung der Ostern 1829. aus dem Halberstädter Seminar Entlassenen. II. 894. März.

Zur abermaligen Prüfung der zu Ostern 1829 aus dem Halberstädter Schullehrerseminar mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse entlassenen Schulamtskandidaten, soweit solche nicht die Censur „Vorzüglich" erhalten haben, und innerhalb des ersten Jahres nach bestandener Prüfung definitiv angestellt worden sind, haben wir einen Termin auf den

eilften April dieses Jahres

in Halberstadt angesetzt. Wir fordern die dabei Betheiligten auf, sich unter Beibringung der für sie sprechenden amtlichen Zeugnisse über ihr sittliches Betragen und ihre bisher bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache, bei der Direktion

Digitized by Google

des Königl. Schullehrerseminars in Halberstadt zu melden, und vor derselben am Tage vor der Prüfung einzufinden.

Zu dieser Prüfung sollen auch diejenigen zugelassen werden, welche in einem Hauptseminar nicht gebildet worden sind, jedoch die Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster Klasse zu erlangen wünschen; zu welchem Behuf selbige

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2) ein Attest über ihre Militairverhältnisse,
3) die Nachweisungen und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und ihre Vorbereitung zu einem Schulamte insbesondere,
4) ein Zeugniß ihrer Ortsbehörde und ihres Pfarrers über ihren Lebenswandel und ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte,
5) einen von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslauf,

bei dem Herrn Superintendenten der Diözes so zeitig abzugeben haben, daß diese die Anmeldungen noch vor dem 30sten d. M. einsenden können, indem auf später eingehende Meldungen nicht gerücksichtigt werden kann.

Die Herren Superintendenten werden hierauf noch besonders aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 14ten März 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zinskoupons.

Gemäß der Rechnung über die Tilgung der ältern Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1sten Mai und 1sten Juli 1818. sind für die beiden Jahre 1831 und 1832 an dergleichen Effekten 429,819 Thl. 16 Sgr. 7 Pf. inkl. 6398 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. Gld zum Börsenkurse angekauft und demnächst kassirt worden, so daß mit

Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 12. Januar v.J. (Allgemeine Preuß. Staatszeitung Jahrgang 1831. No. 21. (bereits früher eingelösten 1,436,912 Thl. 16 Sgr. 8 Pf. inkl. 69310 Thl. 5 Sgr. - Pf. Gld

bis jetzt überhaupt 1,866,732 Thl. 3 Sgr. 3 Pf. inkl. 75708 Thl. 12 Sgr. 6 Pf. Gld in alten Kur- und Neumärkschen Koupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 5ten März 1832.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Nachträgliche Festsetzungen, welche in Gemäßheit des §. 135. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 getroffen sind, und in der Bekanntmachung vom 9ten Juni pr. vorbehalten waren.

Ueber einige von den Bestimmungen, welche nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 9ten Juni pr. (Amtsblatt von 1831. Stück 25. Seite 168.) noch vorbehalten waren, ist die Genehmigung der Beschlüsse der Distriktskommissionen Seitens des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe nunmehr erfolgt, und es werden solche daher in Gemäßheit des §. 135. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht;

ad I. 5. der Bekanntmachung vom 9ten Juni pr. sind die Merkmale und Grundsätze für die Beurtheilung der landüblichen Größe einer spannfähigen Bauernahrung in den Magdeburgischen Distrikten dahin bestimmt, daß der Verpflichtete,

Digitized by Google

a) in dem ganzen Calbe-Wanzlebenschen Distrikt, mit alleiniger Ausnahme des Amts Gommern, fünf und vierzig Preußische Morgen an Acker, Wiesen und Gärten,

b) im Amte Gommern und in dem Theile des Wollmirstedt-Neuhaldensleber Distrikts, welcher nördlich von der Ohre belegen ist, so viel an Aeckern und Wiesen behalten muß, daß der bei der Grundsteuer-Veranlagung zum Grunde gelegte Reinertrag dieser Grundstücke annoch vier und zwanzig Thaler beträgt.

Beide Festsetzungen sind so zu verstehen, daß diejenigen bäuerlichen Nahrungen, welche überhaupt nur 45 Morgen an Aeckern, Wiesen und Gärten, oder so viel Areal an Aeckern und Wiesen, daß der zur Grundsteuer veranlagte Reinertrag dieser Grundstücke nur 24 Thlr. beträgt, besitzen, gar keine Landabfindung zu gewähren gezwungen werden können, diejenigen aber, welche mehr wie jenes Maaß an Aeckern, Wiesen und Gärten, oder beziehungsweise an Aeckern und Wiesen besitzen, die Abtretung nicht nur des Ueberschießenden an Acker, Wiesen und Gärten oder an Acker und Wiesen, sondern auch einer verhältnißmäßigen Theile ihrer übrigen Grundstücke an Hütungen, Holzungen u. s. w. unter dem Einwande des Verlustes der Spannfähigkeit zu verweigern nicht befugt sind.

c) In dem südlich der Ohre belegenen Theil des Wolmirstedter und Neuhaldensleber Kreises ist die Festsetzung über diesen Gegenstand noch vorbehalten.

ad III. 3 und 4 ist der Preis der Erbsen und Bohnen in den altmärkschen Distrikten gleichmäßig auf 1 Thlr. 17 Sgr. pro Scheffel bestimmt.

ad IV. B. b. hat sich die für das Amt Gommern vorbehaltene Preisbestimmung als überflüssig ergeben, weil in diesem Bezirk keine Natural-Spanndienste mehr vorhanden sind.

Stendal, den 10ten März 1832.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung. I. 665. März.

Dem Kaufmann Karl Wilhelm Heinrich Apel zu Delitzsch ist ein Patent
auf eine von dem Inspektor des physikalischen Apparats an der Universität Leipzig August Wilhelm Fuchs, angegebene Presse mit zusammengesetzten Hebeln und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer anderen Zusammensetzung zu beschränken,

auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 16ten Februar 1832, dem Tage der Ausfertigung, angerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden. Magdeburg, den 11ten März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommer-Semester 1832.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die in dem laufenden Wintersemester begonnenen Vorlesungen über die Therapie fortsetzen und beendigen, hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlicher Lebensgefahr zu leistenden Hülfe verbinden; Mittwochs und Sonnabends wird derselbe von 2 — 3 Uhr poliklinischen Unterricht in der Behandlung der Augenkrankheiten ertheilen.

Herr Medizinalrath Dr. Brüggemann wird Dienstags und Freitags von 4 — 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 5 Uhr die pathologische Anatomie vortragen.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags von 12 bis 1 Uhr den chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Donnerstags von 3 — 4 Uhr und Freitags von 2 — 4 Uhr über die Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medizinalassessor Michaelis wird Montag, Donnerstag und Freitags von 8 bis 9 Uhr in dem Vortrage über die Enzyklopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr Kreisphysikus Dr. Niemeyer wird die medizinisch klinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags von 11 bis 12 Uhr leiten, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde vortragen, und in noch festzusetzenden Stunden praktische Anleitung in der Verrichtung legaler Obduktionen geben.

Digitized by Google

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben, Montags und Donnerstags von 2 — 3 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in noch näher zu bestimmenden Stunden die Uebungen in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags früh von 7 bis 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Dienstags und Donnerstags Morgens von 7 bis 8 Uhr die Vorlesungen über die Materia medica, Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr über die pathologische Anatomie, und Sonnabends Morgens von 6 bis 8 Uhr über die gerichtliche und Kriegsarzneikunde repetiren.

Herr Dr. Schultze wird Dienstags und Donnerstags Morgens von 6 bis 7 Uhr über die Enzyklopädie der Naturwissenschaften, Montags, Mittwochs und Freitags Morgens von 7 bis 8 Uhr über die allgemeine Pathologie und Semiotik, und Dienstags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr über spezielle Therapie, Repetitionen halten.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 bis 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends früh von 6 bis 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage, von 8 bis 9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen, Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe und Montags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie repetiren.

Außerordentliche Zöglinge d. h. solche, welche ihre anderweitig bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, spätestens bis zum 27sten April bei dem interimistischen Direktor der Lehranstalt, Regierungs-Medizinalrath, Dr. Andreä, zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Kursus in dem bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 30sten April ihren Anfang.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Carl Wilhelm Eduard Weitze ist zum 2ten Lehrer an der Mädchenschule in Egeln, Diözes Groß-Ottersleben, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Winterfeld, Mösenthin, Sallenthin und Baars, Diözes Betzendorf, ist der Kandidat des Predigtamtes Friedrich August Wiegmann berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$54\frac{5}{12}$	$46\frac{10}{12}$	$32\frac{2}{12}$	$22\frac{2}{12}$	$48\frac{9}{12}$	$62\frac{6}{12}$	$57\frac{6}{12}$	15	3	2	2	—	3	2	3	9	12	5	—	15	3	20
Halberstadt.	$52\frac{6}{12}$	50	$31\frac{7}{12}$	$21\frac{4}{12}$	60	70	60	15	3	9	1	6	3	2	4	—	10	5	4	20	4	15
Quedlinburg.	$52\frac{8}{12}$	48	$29\frac{9}{12}$	$22\frac{1}{12}$	60	70	65	$11\frac{2}{12}$	3	9	1	9	2	10	3	6	12	6		18	4	5
Aschersleben.	$54\frac{6}{12}$	$50\frac{6}{12}$	30	$22\frac{9}{12}$	48	60	64	$12\frac{6}{12}$	3		1	8	2	9	4		12	4	2	15	3	15
Wernigerode.	$55\frac{6}{12}$	$53\frac{6}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$16\frac{9}{12}$	44	44	50	11	2	10	1	5	2	8	3	2	9	6	—	20	3	15
Stendal.	$64\frac{3}{12}$	50	36	22	51	70	60	$11\frac{6}{12}$	3	—	2	—	3		3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	$64\frac{6}{12}$	$46\frac{6}{12}$	32	$25\frac{7}{12}$	55	—	80	10	3	1	2	4	3	1	3	2	12	7	—	20	3	$22\frac{2}{12}$
Burg.	$59\frac{5}{12}$	$52\frac{11}{12}$	$34\frac{7}{12}$	$22\frac{11}{12}$	50	70	70	10	3		1	6	3		3	—	12	5	—	$12\frac{6}{12}$	3	—
Aken.	55	50	$32\frac{6}{12}$	25	$47\frac{6}{12}$	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	6	9	5	—	15	4	—
Gardelegen.	60	$47\frac{6}{12}$	35	25	$47\frac{11}{12}$	80	80	10	3	—	2	6	2	6	4	—	12	5	—	20	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$57\frac{6}{12}$	$48\frac{7}{12}$	$32\frac{9}{12}$	$22\frac{7}{12}$	$51\frac{1}{12}$	$65\frac{10}{12}$	$65\frac{2}{12}$	$11\frac{7}{12}$	3	1	1	11	2	10	3	7	11	5	5	$18\frac{1}{12}$	3	$28\frac{9}{12}$

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nro. 12.

Magdeburg, den 24. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 32. Druckfehler in den Preisen der neuen Arzneitaxe. I. 747. März.

Bei dem Abdruck der neuen Arzneitaxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arzneimittel Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaaßen zu berichtigen sind:

			Sgr.	Pf.
1.	Bei	Acidum succinic. crud., 1 Drachme, muß der Preis heißen,	4 Sgr.	4 Pf.
2.	=	Adeps suillus, 1 Unze	1 =	4 =
3.	=	Cort. Ligni sassafras conc., 1 Unze	2 =	2 =
4.	=	Elaeos Chamomillae, 1 Drachme	3 =	— =
5.	=	Liquor Ammonii succinici, 1 Drachme	1 =	4 =
6.	=	Medulla Bovis, 1 Unze	2 =	6 =
7.	=	Mel rosatum, 1 Unze	1 =	8 =
8.	=	Morphium, 1 Gran	2 =	— =
9.	=	Morphium aceticum, 1 Gran	2 =	— =
10.	=	Oleum Cassiae cinnam, 1 Drachme	2 =	— =

Digitized by Google

11.	= Oleum Neroli, 1 Skrupel	10 Sgr.	8 Pf.
12.	= Radix Artemisiae conc., 1 Unze	1 =	8 =
13.	= = = subt. pulv., 1 Unze	2 =	8 =
14.	= Tinct. Rhei aquosa, 1 Unze	3 =	— =

Endlich ist

15. zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4 in der Reihe: Sgr. in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

Indem wir diese Berichtigungen bekannt machen, fordern wir die Besitzer der Taxe zu deren Nachtragung auf und bemerken noch, daß von dem Buchhändler Plahn in Berlin unentgeltlich ein Verzeichniß dieser Druckfehler geliefert wird.

Magdeburg, den 17ten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 33. Erhebung von Marktstandsgeldern Seitens der Kommunen. I. 376. März.

In Gefolge unsrer Bekanntmachung vom 12ten des v. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Magistrate unsers Verwaltungsbezirks, wie nach höherer Bestimmung der Umstand, daß die Marktstandgelder in die von dem vormaligen Könige von Westphalen bestätigten Budjets aufgenommen worden, ein anderweitig nicht nachgewiesenes Recht auf deren fernere Erhebung nicht begründet. Vielmehr kommt es in jedem einzelnen Falle darauf an, ob der Erwerb einer solchen Befugniß durch spezielle landesherrliche Verleihung anderweitig dargethan werden kann, ohne daß die bloße Bestätigung der Budjets die Stelle derselben vertreten kann.

Wir fordern die Magistrate hiernach auf, in soweit sich dieselben im Stande befinden, spezielle landesherrliche Verleihungen nachzuweisen, dieselben spätestens binnen 4 Wochen an uns einzureichen. Gleichzeitig haben dieselben alsdann die Tarife vorzulegen und anzuzeigen, seit welcher Zeit die

Digitized by Google

Sätze, welche zuletzt erhoben wurden, üblich, und wenn und von welcher Behörde solche bestätigt sind.

Magdeburg, den 19ten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat des Predigtamts Joachim Christoph Schwerin ist an die Stelle des pensionirten Predigers Seeger zum evangelischen Prediger in Mechau und Ritzleben, in der Diözes Salzwedel, vozirt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kassieck und Algenstedt, Diözes Gardelegen, ist dem Prediger Mitlacher in Hackpfiffel, Ephorie Sangerhausen, verliehen worden.

Die neu fundirte Küster- und Schullehrerstelle in Priemern, Diözes Seehausen, ist dem Schulamtskandidaten Friedrich Heinrich Carl Wilhelm Philippi provisorisch übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Friedrich Pickert ist zum Kantor und Schullehrer in Nienhagen, Diözes Gröningen, erwählt und provisorisch bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Siebert an der mittleren Töchterschule in Magdeburg ist zum Küster an der St. Jakobikirche und Lehrer an der St. Jakobivorschule, erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige fünfte Lehrer an der niedern Bürgerschule zu Burg Friedrich Wilhelm Meschmann, ist zum sechsten Lehrer an der dortigen höheren Bürgerschule und der Schulamtskandidat Johann Ludwig Rebattu zum fünften Lehrer an der niedern Bürgerschule daselbst, ernannt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Carl Runge ist zum ersten Hülfslehrer an der Stadtschule in Aken, Diözes Calbe a. d. S., ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

An der mittleren Töchterschule zu Magdeburg ist der bisherige vierte Lehrer Friedrich Ludwig Lamberg zum dritten Lehrer, der bisherige fünfte Lehrer Carl Wilhelm Thiele zum vierten Lehrer, und der bisherige sechste Lehrer Friedr. Klusemann zum fünften Lehrer befördert, der Schulamtskandidat August Ludwig Dankworth aber zum sechsten Lehrer vozirt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 13. —

Magdeburg, den 31. März 1832.

Bekanntmachung.

Da die Frage in Anregung gekommen:

> unter welchen Modifikationen die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Januar v. J. (Gesetzsammlung de 1831 Seite 243 und 244) wegen der Anlage von Dampfmaschinen und die Vollziehung derselben von den Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizey unterm 13ten Oktober v. J. erlassene Instruktion auf solche Dampfmaschinen anzuwenden sey, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden?

Betrifft die Anlage von Dampfmaschinen.

so haben die gedachten beiden Königlichen Ministerien Folgendes dieserhalb festgesetzt:

> Bei dergleichen Anlagen ist eben so, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizeybehörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung, der sachverständige Beamte (§. 1. der Instruktion) von der Behörde, unter deren

Digitized by Google

Aufstellung die Dampfmaschine betrieben werden soll, zu ernennen. Falls die Polizeybehörde auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen Anstand nimmt, so hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eignen vorgesetzten Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung erfolge.

Auf Veranlassung der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizey wird diese nachträgliche Bestimmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22sten März 1832.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**
Bei dessen Krankheit im Auftrage:
Der Geheime Ober-Regierungsrath, Vizepräsident ꝛc.
von Seydewitz.

Bekanntmachung des Königl. Medizinalkollegiums.

Betrifft die 5te Ausgabe der Preuß. Pharmakopoe.

Die mit Ende März d. J. in Gesetzeskraft getretene fünfte Ausgabe der Preuß. Pharmakopoe, welche aus der im Jahre 1827 erschienenen, jedoch nicht in Gesetzeskraft übergegangenen vierten Ausgabe und deren Supplementen gebildet ist, enthält in Vergleichung mit der 3ten Ausgabe mehrere sehr wesentliche Abänderungen hinsichtlich der Bereitung zusammengesetzter Arzneimittel. Wir halten es daher für nothwendig, die Aerzte und Wundärzte der Provinz auf diese Abänderungen hierdurch besonders aufmerksam zu machen, und ihnen die sorgfältige Beachtung der Beilagen zur 5ten Ausgabe der Pharmakopoe Seite 345 ff., worin genau angegeben ist, wie viel die Präparate an stark wirkenden Arzneimitteln jetzt enthalten, zu empfehlen.

Magdeburg, den 26ten März 1832.

Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Sachsen.
v. Seydewitz.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 24. April bis 16. Sept. c. gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Exkursionen und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Oberthierarzt Dr. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über Seuchenlehre halten.

7) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Weber wird in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über Diätetik und Exterieur halten.

Digitized by Google

8) Herr Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede leiten.

10) Herr Professor Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

11) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Johann Christian Görnemann aus Belleben ist zum Küster und Schullehrer in Plätz, Diözes Werben, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben angestellte Justizkommissarius Fitzau ist mittelst Justiz-Ministerialbestallung vom 30sten Januar d. J. zugleich zum Notarius im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 14. —

Magdeburg, den 7. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 54. Betrifft die Königl. Sächsischer Seits gegen die asiatische Cholera getroffenen Maaßregeln. I. 1281. März.

Indem wir nachstehende Verordnung der Königl. Sächsischen Immediatkommission gegen die asiatische Cholera zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir die Nachricht hinzu, daß die Kontumazanstalt gegen das Königreich Böhmen sich in Krippen bei Schandau befindet.

Magdeburg, den 24sten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die asiatische Cholera noch fortwährend in Böhmen, und insbesondere in mehren, an der Eger, Moldau und Elbe gelegenen Orten herrscht, der Zeitpunkt aber, zu welchem die Schifffahrt zu beginnen pflegt, herannaht: so hat die unterzeichnete Kommission sich veranlaßt gefunden, die zur Verhütung des Einschleppens der Cholera erforderlichen Maaßregeln auf der Elbe bei Schandau anzuordnen. Demzufolge sind alle, aus dem Königreiche Böhmen kommenden Schiffe nebst der darauf befindlichen Mannschaft einer zehntägigen Beobachtung und Reinigung zu unterwerfen.

Nur wenn völlig glaubhaft nachgewiesen werden kann

a) daß derjenige Ort, wo die Verladung eines Schiffes erfolgt ist, wenigstens eine Meile von einem angesteckten Orte entfernt liegt, auch unterhalb desselben in gleichmäßiger Entfernung keine weitere Spur der Krankheit sich findet,

Digitized by Google

sowie:

6) daß die gesammte Schiffsmannschaft aus einer unverdächtigen, d. i. ebenfalls außerhalb der Meile von angesteckten Orten gelegenen Gegend kommt,

mag eine fünftägige Beobachtung und Reinigung des Schiffs und der Mannschaft ausreichen.

Uebrigens bleibt es den Schiffherrn unbenommen, die auf den Schiffen befindlichen Waaren und Effekten, welche einer Kontumaz, nach Maaßgabe der Verordnung vom 7ten v. Mts. nicht unterliegen, auch vor Ablauf der Kontumazzeit zu Lande fortzuschaffen, oder auf entgegenzusendende Schiffe bei Schandau umladen zu lassen.

Es ist jedoch in beiden Fällen jede Berührung zwischen der übergebenden und übernehmenden Mannschaft streng zu vermeiden.

Dresden, den 18ten März 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Kommission.

Nro. 35. Vorschriften für die Diözesanbehörden und Pfarrgeistlichen wegen der Gesuche um Dispensation von den verfassungsmäßigen Erfordernissen zur Konfirmation. II. 103. April.

Nachdem über die von den Diözesanbehörden eingereichten Gesuche um Dispensation von den verfassungsmäßigen Erfordernissen zur Konfirmation bereits vorlängst die motivirte Entscheidung der Regierung erfolgt ist, werden die Mitglieder der unterzeichneten Abtheilung und insbesondere der Abtheilungsdirigent durch persönliche Sollizitationen vieler Individuen, deren Kinder oder Angehörige von der diesjährigen Konfirmation haben zurückgewiesen werden müssen, fortwährend zur größten Ungebühr belästigt; und gewöhnlich geben diese Leute an, daß sie von ihren Predigern angewiesen worden, sich in Person, oft sogar mit ihren Kindern, um dieselben vorzustellen, hierher zu begeben.

Es ist dies ein in jeder Hinsicht unpassendes Verfahren; denn nicht die Regierung, sondern der Ortsgeistliche hat die Kenntnisse und die sonstigen Verhältnisse der Dispensation Nachsuchenden zu prüfen, und nach dem Ergebnisse ertheilt oder versagt die Regierung die Dispensation. Dabei muß es nun auch sein Bewenden behalten, und kann gegenwärtig, wo der Konfirmationstermin meistens so nahe bevorsteht, eine anderweitige Untersuchung einzelner Fälle gar nicht mehr erfolgen.

Den Predigern liegt es ob, die Betheiligten hierüber gehörig zu belehren, und ihnen von unnützen, mit Zeitverlust und Versäumniß verbundenen Wegen hierher abzurathen. Wollen sich dennoch die betreffenden Personen von

Digitized by Google

weitern Reklamationen bei der Regierung, die ihnen allerdings, wenn sie darauf bestehen, frei bleiben müssen, nicht abhalten lassen, so sind sie doch keinesweges, wie anscheinend öfters von den Predigern, um nur für sich selbst weitern Andringens überhoben zu werden, geschieht, an die Person dieses oder jenes Mitgliedes oder Beamten der Regierung, sondern an das Kollegium selbst zu verweisen, bei welchem die Veranstaltung besteht, daß in dem Geschäftslokale in den gewöhnlichen Dienststunden stets ein Beamter anwesend ist, um die zur Aufnahme protokollarischer Gesuche sich meldenden Personen zu vernehmen.

Die Herren Superintendenten haben die Ortsgeistlichen auf gegenwärtige Verfügung noch besonders aufmerksam zu machen, deren genaue Befolgung wir jetzt und für die Zukunft erwarten, etwaniges Entgegenhandeln aber ernstlich rügen werden.

Magdeburg, den 4ten April 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Aufhebung des für die Naumburger Messen bewilligten Meßrabatts.
5750.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 24sten v. Mts. ist der durch §. 10. der Meßordnung vom 8ten Juni 1819 für die Naumburger Messen bewilligte Meßrabatt von einem Drittel der tarifmäßigen Steuer aufgehoben, und tritt diese Allerhöchste Festsetzung schon für die mit dem 16ten April d. J. beginnende Frühjahrsmesse in Kraft.

Alle fremde Meßwaaren, welche mit einer höhern Eingangsabgabe als von einem halben Thaler vom Centner belegt sind, werden unter der im §. 12. der Meßordnung vorgeschriebenen Bedingung des Meßhandels en gros fernerhin auf der Messe zu Naumburg kontirt, und es erfolgt die Abschreibung der in das Ausland zurückgehenden Waaren vom Konto gegen Erlegung der Durchgangsabgabe von 15 Sgr. vom Centner, so wie hierdurch die nicht modifizirten Vorschriften der Meßordnung vom 8ten Juni 1819 in der bevorstehenden

Frühjahrsmesse und bis auf weitere Verfügung ferner in Anwendung kommen, auch das bisherige Abfertigungsverfahren bei den Grenzeingangsämtern und beim Meßsteueramte zu Naumburg keine Veränderung erleidet.

Das gewerbtreibende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß mit dem 9ten d. M. die steuerliche Revision der Meßgüter zu Naumburg ihren Anfang nimmt.

Magdeburg, den 2ten April 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

Bekanntmachungen der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Erneuertes Verbot der unmittelbaren Zahlungen an die in Auseinandersetzungssachen arbeitenden Kommissarien und Sachverständigen.

Die Bekanntmachung vom 13ten Mai und 1sten September 1822, wonach

„Die von uns ernannten Spezialkommissarien, die in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen zugezogenen Feldmesser und sonstigen Sachverständigen, weder Kosten, noch Auslagen, noch Vorschüsse von den Partheien selbst entnehmen dürfen, und die von den letzteren diesem Verbot zuwider dennoch geleisteten Zahlungen und Vorschüsse auf die zur hiesigen Salarienkasse eingeforderten Kostenbeträge nicht angerechnet werden können."

wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß für dergleichen unmittelbare Zahlungen an die Sachverständigen und Kommissarien um so weniger jemals ein entschuldbarer Vorwand vorhanden ist, als ihnen in den dazu geeigneten Fällen die zu ihrem Unterhalt nothwendigen Vorschüsse von uns selbst bewilligt und auf die Salarienkasse angewiesen werden.

Stendal, den 27sten März 1832.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Betrifft die Ablösbarkeit der den geistlichen Instituten zuständigen Realabgaben und Leistungen.

Die Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 (Seite 65. der Gesetzsammlung de 1829) bestimmt im §. 3. wörtlich:

1) daß die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen von dem Anspruch auf Ablösung ausgenommen sind, welcher

welcher nach §. 1. und 2. des Gesetzes allen, das Eigenthum oder erbliche Besitzrecht eines Grundstücks beschwerenden, vor Einführung der westphälischen Gesetzgebung entstandenen Reallasten in der Regel beigelegt ist,

2) daß unter diesen Ausnahmen jedoch die Geld- und Naturalrenten nicht mitbegriffen sind, welche den Kirchen, Pfarren und Schulen aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältniß oder dem Zehntrecht) zustehen.

Zur Beurtheilung der Frage, ob die einer Kirche, Pfarre oder Schule zustehende Reallast den Anspruch auf Ablösung hat oder nicht, ist mithin zu ermitteln nothwendig, aus welchem Rechtsverhältniß solche entspringt oder zuständig ist. Hierbei begründet, wie von dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe mittelst Reskripts vom 29sten v. Mts. entschieden worden, im Zweifel die subjektive Eigenschaft des Berechtigten eine Vermuthung dafür, daß die Abgabe oder Leistung aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringe. Auch versteht es sich, daß wenn die Ablösbarkeit vom Provokaten bestritten wird, dem Provokanten zunächst die Beibringung der Beweismittel obliegt, in welchen er die Zulässigkeit seiner Provokation begründet glaubt.

Wir machen nicht nur unsere Spezialkommissarien wegen der unter ihrer Vermittellung eingeleiteten Ablösungen, sondern auch die Vertreter und Vorsteher der geistlichen Institute selbst, wegen der bei ihnen zur freien Vereinigung in Antrag gebrachten derartigen Geschäfte, auf die sorgfältige Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

Stendal, am 31sten März 1832.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft das Lauchstädter Bad.

Auch im verflossenen Jahre hat mancher Kranke die in Lauchstädt vom Herrn Dr. Struve in Dresden eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer auf ärztlichen Rath zu seiner Zufriedenheit benutzt. Auch während der Badezeit in diesem Jahre, vom 6. Junius bis 3. September, wird sie wieder im Gange seyn. Es werden in bester Qualität, wie man es von diesem erfahrnen und durch die Ein-

Digitized by Google

richtung gleichmäßiger Trinkanstalten in mehrern Städten bewährten Chemiker erwarten darf, in Bereitschaft gehalten werden: 1) vom Carlsbader-Wasser: der Sprudel, Neubrunnen, Mühlbrunnen und Theresienbrunnen; 2) vom Emser: der Kessel- und Krähnchenbrunnen; 3) vom Eger: der Franzensbrunnen; 4) vom Pyrmonter: der Hauptbrunnen; 5) vom Spaër: der Pouhon; 6) vom Marienbader: der Kreuzbrunnen.

Außer diesen wird man vorräthig finden: künstliches Püllnauer-Wasser, künstlichen Schlesischen Obersalzbrunnen und künstliches Selterser-Wasser; Letztere, mit allgemeinem Beifall aufgenommen, können sogleich als Zusatz die Wirkung des innerlich gebrauchten Lauchstädter-Mineralwassers in vielen Fällen erhöhen.

Die Restauration der Badeanstalt wird sich ferner bemühen, die jeder Brunnenkur entsprechenden Speisen zurichten zu lassen.

Es werden ferner, wie bisher außer den Douche- und andern Bädern in Lauchstädter Eisenwasser, Sool- und andere Bäder in zweckmäßig eingerichteten Kabinettern in Zinkwannen benutzt werden können. Bestellungen von Wohnungen für Brunnen- und Badegäste können bei dem Badearzte Hrn. Medizinalrathe Dr. Senkeisen zu Lauchstädt durch portofreie Briefe gemacht werden.

Wir unterlassen nicht, dies hiermit zeitig zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publikums zu bringen. Merseburg, den 11ten März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende das Bad in Lauchstädt betreffende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 1sten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den bei der Generalkommission in Stendal bisher als Hülfsarbeiter beschäftigten Oberlandesgerichtsassessor Göring zum Justizrath zu ernennen geruhet.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Staffelde, Billberge und Bindfelde, Diözes Tangermünde, ist dem Kandidaten des Predigtamts August Eduard Fritze übertragen worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Klein-Schwarzlosen und Schönwalde, Diözes Tangermünde, ist der Kandidat des Predigtamtes Christian Friedrich Leopold Beta berufen und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Buchheim aus Gardelegen ist zum Kantor und Schullehrer in Isterbies, Diözes Loburg, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Wietig in Gardelegen ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkt in Hehlingen, Diözes Wolffsburg, cum spe succedendi ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 15. —

Magdeburg, den 14. April 1832.

Bekanntmachung.

Einladung zur Mildthätigkeit.

Die asiatische Cholera hat in der Provinz Sachsen keinen Ort härter betroffen, als die Stadt Halle an der Saale. Noch immer erkranken und sterben dort unverhältnißmäßig viele Personen daran; heute war die Gesammtzahl der erstern schon 507, der letztern bereits 265; Familien verlieren ihre Versorger, Frauen ihre Männer, Kinder ihre Eltern (so daß schon 44 Waisen gezählt werden); mit der größeren Zahl wächst auch die Noth, und ist — sehr groß — weit über die Kräfte der Stadt! dabei stockt Verkehr und Erwerb.

Darum erlaube ich mir — obwohl ich schon oft, und nie vergebens, die Mildthätigkeit meiner Landsleute in Anspruch nahm — jetzt auch noch für die Stadt Halle, und deren durch die Cholera unglücklich gewordenen Familien, um Beiträge zur Milderung der Noth zu bitten.

Durch die ganze Provinz, ja selbst durch die Monarchie vertheilt, leben so viele Männer, die der Universität Halle oder den Frankeschen Stiftungen daselbst, ihre wissenschaftliche oder sonstige Bildung verdanken, und durch diese Bildung den Grund zu Aemtern, Wohlstand und Glück

Digitized by Google

gelegt haben. Möge ihre Dankbarkeit dies der Stadt Halle in deren jetzigen Noth durch milde Beiträge lohnen!

Die Königlichen Regierungen in Magdeburg, Merseburg und Erfurt sind von mir ersucht, zur Empfangnahme jeder Beiträge Behörden zu bestellen und bekannt zu machen; hier in Magdeburg wird der Herr Oberbürgermeister Francke, und in Halle der dortige Hülfsverein selbst zum Empfange bereit seyn.

Magdeburg, den 7ten April 1832.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**

Indem wir vorstehende Einladung zur Mildthätigkeit hiermit bekannt machen, geben wir uns der Ueberzeugung hin, daß die sonst bewährte und in Anspruch genommene Wohlthätigkeit der Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirkes sich abermals glänzend offenbaren werde. In den Städten werden die Magisträte und von den Dörfern die Herren Landräthe die milden Gaben annehmen. Wir sehen nach 4 Wochen der Anzeige von den Resultaten der Sammlung entgegen, wünschen aber, daß sowol die Herren Landräthe als die Magisträte die gesammelten Gaben direkt an die Orts-Gesundheitskommission zu Halle unter der Rubrik: „gesammelte Beiträge zur Unterstützung der Cholerakranken &c." absenden mögen.

Magdeburg, den 10ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 36. Reklamationen der klassensteuerpflichtigen Personen. III. 207. April.

Im Verfolg des Publikandums vom 20sten Februar d. J. werden die klassensteuerpflichtigen Personen des hiesigen Regierungsbezirks darauf aufmerksam gemacht, daß ihre etwanigen Reklamationen wegen Ueberbürdung bei der Klassensteuer spätestens bis zum 15ten April jeden Jahres bei dem betreffenden Herrn Landrath angebracht werden müssen, und daß nach Vorschrift der Aller-

Digitized by Google

höchsten Kabinetsorder vom 17ten Januar 1830 auf später angebrachte Reklamationen keine Rücksicht genommen werden soll.

Als Ausnahme von der Regel soll indeß dieser Termin für das laufende Jahr bis zum Schlusse des Monats April verlängert werden, für die Zukunft aber bleibt der 15te April jedes Jahres der letzte Termin, der zur Einreichung der Klassensteuer=Reklamationen nachgelassen werden kann.

Magdeburg, den 2ten April 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 37. Befugnisse der Flick- und Bauhandwerker. I. 1485. März.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe soll, zur Vermeidung jeden Mißbrauchs und etwaniger Ueberschreitungen der Cirkularverfügung vom 3ten Mai 1814, die Bestimmung festgehalten werden, daß es den Flickarbeitern im Zimmer= und Maurergewerbe niemals gestattet werde, sachverständige Gehülfen anzunehmen, denselben vielmehr lediglich nachzulassen sey, in einzelnen Fällen sich eines Tagelöhners zu bedienen.

Wir bringen diese Bestimmung in Gefolge unserer Bekanntmachung vom 13ten Februar 1827 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Polizeibehörden, so wie die Herren Kreisbaubeamten haben dieselbe genau zu beachten, und die ersteren Kontraventionsfälle durch eine Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. vorbehaltlich des Rekurses zu rügen.

Magdeburg, den 5ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 38. Aufhören der Cholera. I. 259. April.

Da nunmehr auch in dem Dorfe Altenweddingen seit 10 Tagen kein neuer Cholera=Erkrankungsfall vorgekommen, der letzte Cholerakranke genesen ist, so können wir unseren ganzen Verwaltungsbezirk gegenwärtig für Cholera=frei hiermit erklären.

Magdeburg, den 9ten April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

Im Laufe des 1sten Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden:

1) Rektor Friedrich Eduard Krienitz zu Löbejün,
2) Rektor Benno Hahn zu Seehausen im Magdeburgschen
3) Wilhelm Moritz Ortlepp aus Droyssig,
4) Julius Hartmann Hoyer aus Hechendorf,
5) Otto Gustav Heinisch aus Wolmirstedt,
6) Carl Christian Rottrodt aus Gangloffsommern,
7) Carl Wilhelm Ludwig Friedrich aus Groß=Salze,
8) Johann Christian Gottfried Coßmann aus Sachsenburg,
9) Johann August Carl Biebeler aus Trebra,
10) Adolph Christian Gehrmann aus Wettin,
11) Johann Andreas August Grabau aus Olvenstedt,
12) Ehregott Leberecht Schumann aus Holdenstedt,
13) Jacob Carl Wilhelm Bernhard Simon aus Berlin,
14) Ludwig Friedrich Wilhelm Villaret aus Halle,
15) Carl Albert Wiedemann aus Rehmsdorf,
16) Johann Benedikt Wiegmann aus Glindenberg,
17) Johann Carl Gottfried Bischoff aus Sackwitz,
18) Carl Eduard Hansen aus Kyritz,
19) Ferdinand Gottfried Weimar Julius Mänß aus Hückelhoven,
20) Johannes Ernst Marr aus Diephausen,
21) Eduard Mehner aus Mühlberg,
22) Carl Eduard Riese aus Torgau,
23) Joachim Christoph Schwerin aus Darnebeck,
24) Carl Gottlieb Moritz Stich aus Zahna,
25) Carl Heinrich Eduard Brinckman aus Warnstedt,
26) Rektor Friedrich August Fränkel zu Groß=Wanzleben,
27) Anton Grulich aus Torgau,
28) Carl Albrecht Leinichen aus Zeitz,
29) Adolph Timotheus Wislicenus aus Battaune,
30) Carl Friedrich Wettler aus Hornburg,
31) Gustav Adolph Bethmann aus Quedlinburg,
32) August Christian Wilhelm Braumann aus Dieskau,
33) Johann Friedrich Wilhelm Conrad aus Burg,
34 Ferdinand Schilling aus Barby,
35) Friedrich Christoph Tacke aus Aschersleben.

Magdeburg, den 5ten April 1832.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen. v. Klewiz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 16.

Magdeburg, den 21. April 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1348. die Uebereinkunft mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgschen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse, vom 18ten Februar 1832;

und die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

" 1349. über die Einführung der Städteordnung vom 19ten November 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden, vom 13ten April 1831;

" 1350. wegen gleicher Einführung in die zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz gehörenden Städte, vom 26sten April 1831;

" 1351. über das Verfahren bei Einführung der vorgedachten Städteordnung in die oben bezeichneten Städte; vom 28. Februar 1832;

" 1352. über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen, vom 8ten März 1832.

Magdeburg, den 12ten April 1832.

Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1353. die Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft in Stettin vom 17ten v. M., und

Digitized by Google

Nro. 1354. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten d. M., wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommißanwärter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1834.

Magdeburg, den 18ten April 1832.

Bekanntmachung.

Nachdem in der 38sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 10ten November prt. wörtlich beschlossen worden ist:

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat: so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundesversammlung ferner in der 39sten Sitzung am 19ten November prt. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „das konstitutionelle Deutschland" in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen;

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 2ten d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Digitized by Google

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundeskommission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20sten September 1819 §. 1., 6. und 7., welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten, — unter was immer für einen Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten;

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redakteur der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

Digitized by Google

3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen;

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29sten März 1832.

Der Minister des Innern und der Polizey. **Freiherr v. Brenn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 39. Betrifft den Remonteankauf in den Marken, Pommern, Sachsen u. Schlesien. I. 782. März.

Die in diesem Jahre in den nebenbenannten Provinzen angesetzten Remonteankaufsmärkte, sollen, wie früher, durch eine Militairkommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den	8ten	Juni	in	Wernigerode,
"	9ten	"	"	Osterwieck,
"	12ten	"	"	Egeln,
"	14ten	"	"	Burg,
"	15ten	"	"	Wolmirstedt,
"	16ten	"	"	Oebisfelde,
"	18ten	"	"	Salzwedel,
"	20sten	"	"	Calbe a. d. M.,
"	21sten	"	"	Stendal,
"	23sten	"	"	Seehausen A. M.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme der in Burg erstandenen, deren Besitzer ich ersuche, solche den 15ten Juni in Wolmirstedt abzuliefern, von den

Digitized by Google

Märkten Stendal und Seehausen aber wollen die Herren Verkäufer die Güte haben, an einem, ihnen vom Präses der Kommission näher zu bestimmenden Tage, ihre verkauften Pferde, an das Remontedepot zu Havelberg und zwar in dem Vorwerk Wulkow bei Sandau, selbst einzuliefern, wo dann, nach erfolgter fehlerfreien Ablieferung, der bedungene Kaufpreis sofort erfolgt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu stellenden Pferde, und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen, ersuche aber die Herrn Verkäufer nochmals, ihre etwa in der Formation zurückgebliebenen, so wie überhaupt alle zum Verkauf als Remonte bestimmten Pferde nicht durch der Gesundheit nachtheilige Fütterungsarten im äußern Ansehn empor bringen zu wollen, weil sich in der Regel bei diesen Thieren, nach erfolgtem Futterwechsel in den Depots, Krankheiten entwickeln die oft mit bedeutendem Verluste verbunden sind.

Sollten die Herrn Pferdezüchter 4- und 5jährige, aber nicht ältere, große starke zum Artilleriedienst sich eignende Pferde besitzen, und gewilligt seyn, solche zu verkaufen, so ersuche ich dieselben, sie der Remontekommission zur Auswahl mit vorzustellen, bemerke aber noch, wie solche Pferde zwar ge- aber nicht verbraucht seyn dürfen.

Berlin, den 10ten März 1832.

Der Generalmajor und Remonteinspekteur Beier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 5ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 40. Taxpreis der Blutigel in den Apotheken. I. 517. April.

Der Taxpreis der Blutigel im offizinellen Debit wird hiermit für den Zeitraum vom 1sten Mai bis zum letzten Oktober d. J. auf 1 Sgr. 3 Pf. für das Stück festgesetzt.

Magdeburg, den 11ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 41. Betrifft die neue Series medicaminum. I. 384 April.

Die neue Series medicaminum, nach welcher von nun an die Arzneien in den Apotheken vorräthig zu halten sind und die Apothekenvisitationen abgehalten werden, ist im Druck erschienen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß bei dem Herrn Regierungssekretair Nachtigall hierselbst, so wie im Buchhandel, das Exemplar für den Preis von 6 Sgr. zu erhalten ist.

Magdeburg, den 11ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 42. Meldungen der Freiwilligen zum Dienst bei der 4ten Jäger-Abtheilung. I. 356. April.

Durch unsere im Amtsblatte abgedruckte Verfügung vom 11. April 1831, wonach in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten März v. J.

„nicht gelernte, oder den vorschriftsmäßigen Lehrbrief nicht besitzende
„Jäger und sonst zum Jägerdienst geeignete Individuen, als dreijährige
„Freiwillige bei den Jäger-Abtheilungen angenommen werden dürfen:"

haben wir diejenigen Individuen, welche den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen und die Absicht haben, als Freiwillige bei den Jäger-Abtheilungen zu dienen, aufgefordert, sich deshalb bei dem Landrathe ihres Kreises anzumelden. Diese Verfügung ist bis jetzt nicht aufgehoben worden, da sich aber Niemand mehr zum Eintritt meldet, so ist die Vermuthung entstanden, daß der erfolgte Abmarsch der bereits angenommenen Jäger nach dem Rheine im Publikum zu dem Glauben Veranlassung gegeben haben mag, daß jetzt keine Freiwilligen mehr angenommen würden.

Da indeß die 4te Jäger-Abtheilung noch fortwährend eine bedeutende Anzahl von Mannschaft, welche wo möglich im Wege des freiwilligen Engagements vollzählig gemacht werden soll, bedarf, so fordern wir mit Bezugnahme auf unsere vorbemerkte Bekanntmachung alle diejenigen gedienten und ungedienten Leute, die Lust haben, bei der 4ten Jäger-Abtheilung einzutreten, hierdurch auf, sich hierzu bei dem Königl. Kommandeur der 7ten Landwehrbrigade, Herrn Generalmajor von Wulffen hierselbst, mit den erforderlichen Erlaubnißscheinen ihrer Landräthe und Führungsattesten ihrer Ortsbehörden versehen, zu melden.

Digitized by Google

Damit indessen entfernter wohnenden Leuten nicht vergebliche Reisen gemacht werden, so bemerken wir, daß nur völlig gesunde, kräftige Leute, die jedenfalls schon früher mit dem Jagdgewehr und, wo möglich, mit der gezogenen Büchse umzugehen gelernt haben, angenommen werden können.

Magdeburg, den 12ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 43. Constituirung des Magistrats zu Halberstadt.

Nachdem am 12ten d. M. der neu erwählte Magistrat zu Halberstadt, bestehend aus:

dem Bürgermeister von Brincken und den Rathmännern Andersen, Reuter, Quidde, Bertog, Knoll und Rostowsky

vereidigt und förmlich eingeführt worden, so hat derselbe sofort darauf seine Geschäftsverwaltung angetreten.

Magdeburg, den 16ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung. I. 972. April.

Dem Tischlermeister Carl August Badmeyer in Berlin ist unter dem 6ten April 1832. ein vom Ausfertigungstage fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf

eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Reskripts des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19ten März 1832, ist dem Wundarzt erster Klasse Barges, die Ausübung der innern Heilkunde in Magdeburg, so lange er im Amte als 2ter Hebammenlehrer stehet, ausnahmsweise gestattet worden.

Der Forstinspektor Eckert zu Klötze ist in gleicher Eigenschaft nach Elsterwerda, im Regierungsbezirk Merseburg, versetzt und die Forstreviere Klötze, Diesdorf und Ziesau sind dem Geschäftsbereiche des Forstmeisters v. Schimmelmann in Letzlingen beigelegt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Klaffehn aus Kloster Neuendorf, ist zum Küster und Schullehrer in Weissewarthe, Diözes Tangermünde, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. sgr.	Roggen. sgr.	Gerste. sgr.	Hafer. sgr.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. sgr.	Bohnen. sgr.	Linsen. sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. sgr.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. sgr.	pf.	Kalbfleisch. sgr.	pf.	Hammelfleisch. sgr.	pf.	Schweinefleisch. sgr.	pf.	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. pf.	Branntwein. sgr.	pf.	Rauhfutter. Heu, der Centn. sgr.	Stroh das Schock. thl.	sgr.
Magdeburg.	55	45 11/12	33 6/12	22 9/12	50	65	60	15	3	2	2	—	3	2	3	9	12	5	—	15	3	20
Halberstadt.	51 3/12	47 6/12	31 11/12	22 3/12	60	75	70	15	3	9	1	6	3	4	4	—	10	5	4	20	4	15
Quedlinburg.	49 9/12	45 10/12	29 7/12	22 5/12	61 8/12	76 8/12	66 8/12	12	3	9	1	8	2	11	3	6	13	5	9	19	3	21 8/12
Aschersleben.	50	46 3/12	28 9/12	22 6/12	48	60	68	12 6/12	3	4	1	8	3	—	3	6	11	4	9	15	3	15
Wernigerode.	53 4/12	48 7/12	32 9/12	20 4/12	47 6/12	47 6/12	60	12	2	10	1	5	2	11	3	3	9	5	6	15	3	—
Stendal.	62 9/12	47 9/12	36 3/12	23 3/12	51 9/12	75	60	11 6/12	3	—	2	6	3	—	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	60	45	32	26	54 4/12	85	—	10	3	2	2	6	3	1	3	6	12	7	—	20	4	—
Burg.	55 8/12	47 8/12	34 2/12	25 2/12	48	60	60	10	3	—	1	6	2	6	3	—	12	4	6	15	3	15
Aken.	55	47 9/12	32 6/12	25	45	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	6	9	5	—	15	4	—
Gardelegen.	62 6/12	47 6/12	35	25	50	80	80	10	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5	—	20	4	10
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	55 6/12	46 11/12	32 8/12	23 6/12	51 8/12	69 6/12	65 7/12	11 10/12	3	2	1	10	2	11	3	7	11	5	4	17 11/12	3	29 2/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 17. —

Magdeburg, den 28. April 1832.

Bekanntmachungen.

Aufhebung der Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen.

Durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten August v. J.

„Auf Ihren Bericht vom 26sten Juni c., will ich überall, wo die „Zünfte-Verfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Mo„narchie noch besteht, die in den Innungsartikeln zwangsweise vorge„schriebene Wanderschaft der zünftigen Handwerksgesellen von jetzt an, „gänzlich eingestellt wissen.

„Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt „und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, „daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks, nach ihrer Loßsprechung, „noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen „treiben, so soll kein zünftiger Handwerksgeselle vor Ablauf der durch „die einzelnen Innungsartikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne aus„drückliche Genehmigung der betreffenden Provinzialregierung nach Vor„schrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. VIII. §. 329. zur „Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts zugelassen werden.

Digitized by Google

„Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen „Kenntniß zu bringen.“ Töpliz, den 1sten August 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister von Schuckmann
und Freiherrn von Brenn.

haben des Königs Majestät die Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen aufzuheben geruht.

In denjenigen Landestheilen, wo die Zünfte nicht mehr bestehen, findet dieser Allerhöchste Befehl zwar keine Anwendung, derselbe ist indeß für das Publikum um so mehr von Interesse, da hiernach Ansprüche auf Unterstützung, welche reisende Handwerker bisher unter dem Vorwande der Wanderpflicht an ihre Gewerbsgenossen oder an Gemeinden zu machen pflegten, von nun an mit desto größerem Rechte zurückzuweisen sind.

Die Königl. Ministerien des Innern haben sich übrigens vorbehalten, die bisherigen Verordnungen im Betreff der wandernden Handwerksgesellen einer Revision zu unterwerfen und über das künftig zu beobachtende Verfahren besondere Instruktion zu ertheilen.

Magdeburg, den 19ten April 1832.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**
Im Auftrage:
der Geheime Oberregierungsrath, Viezepräsident **v. Seydewitz.**

Verpackung und Bezeichnung der mit den K. Posten zu versendenden Päckereien und Gelder.

Ungeachtet der im Porto-Taxregulative vom 18ten Dezember 1824, Abschnitt VI. §. 80 — 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Poststücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungsansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

Digitized by Google

1) Alle mit den Posten zu versendende Packete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet seyn.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Postanstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Postanstalt, Geldpakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastixfirniß, Terpentinöl und Kienruß, oder aber von Kienruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanzseite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastixfirniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinwand an die Sendung oder an die Hauptemballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nichtbefolgung der gedachten Vorschriften eine Sen-

Digitized by Google

dung zurückgewiesen wird, hat die daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäftsbetriebe, den Postbeamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7ten April 1832.

Der General-Postmeister **Nagler.**

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 44. Termine zur Prüfung der Feldmesser. I. 1671. März.

Durch eine ministerielle Verfügung vom 17ten März c. a. ist bestimmt worden, daß

1) die Prüfungen der Feldmesser regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche des Monats Januar, April, Juli und Oktober Statt finden sollen, und zwar vom 1sten Juli d. J. ab und

2) daß die Kandidaten, welche ihre Probearbeiten 8 Wochen vorher eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungstermin entweder zurückgewiesen, oder in diesem geprüft werden sollen.

Wir bringen diese Vorschriften hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Magdeburg, den 16ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift. I. 783. April.

Sämmtliche uns untergeordnete Polizeybehörden machen wir auf eine kleine, vom Herrn Hauptmann Dr. **Moritz Meyer** bei **Schlesinger** in Berlin 1832. herausgegebenen Schrift:

die Feuer-Lösch-Anstalten in **Paris** und **Mailand** in Vergleich mit den unsern 2c. 2c.

aufmerksam und empfehlen ihnen die Anschaffung und Benutzung derselben.

Magdeburg, den 16ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 18. ——

Magdeburg, den 5. Mai 1832.

Bekanntmachungen.

Betrifft die dem Hertzbergschen Gute in Hakeborn beigelegte Gerichtsbarkeit rc.

Auf Ansuchen des Amtmanns Hertzberg haben Se. Majestät der König Allergnädigst geruhet, dem demselben eigenthümlich zugehörigen, ehemals Domkapitularischen Gute zu Hakeborn im Kreise Wanzleben, so lange solches im Besitze des Herrn rc. Hertzberg und seiner ehelichen Nachkommen in dem gegenwärtigen Umfange verbleibt, die Gerichtsbarkeit über die auf dem Gute und den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximirten, so wie die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts, mit allen, den Gütern dieser Art durch das Gesetz vom 27sten März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen beigelegten Rechten, zu verleihen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6ten April 1832.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Festsetzung des Agio von den an die allgemeine Wittwenkasse zu leistenden Zah-

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht den Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmung das Agio auf diejenigen Beitragsposten, welche weniger als einen halben Friedrichsd'or betragen und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden

Digitized by Google

[…]ungen unter ⅓ Friedrichsd'or.

können, vom 1sten Juli dieses Jahres ab mit Dreizehn und ein Drittel pro Cent (4 Sgr. pro Thaler) zu berichtigen ist, wogegen auch bei Zahlungen solcher kleinen Posten von Seiten der General-Wittwenkasse eine gleiche Agiovergütigung Statt finden wird.

Berlin, den 4ten April 1832.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Grf. v. d. Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Konstituirung des Magistrats zu Hornburg. I. 860. April.

Nachdem am 13ten d. M. der neu erwählte Magistrat zu Hornburg, bestehend aus

dem Bürgermeister Dr. Schlitte und den Rathmännern Rückenthal, Brinkmann und Bormann

vereidigt und förmlich eingeführt worden, so hat derselbe darauf seine Geschäfts-Verwaltung angetreten.

Magdeburg, den 20sten April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Wolmirstedt. I. 864 Apr.

Nachdem am 13ten d. Mts. der neu erwählte Magistrat zu Wolmirstedt, bestehend aus

dem Bürgermeister Eisenhardt und den Rathmännern Freisleben, Beckmann, Keilhack und Koch vereidigt und förmlich eingeführt worden, so hat derselbe sofort darauf seine Geschäfts-Verwaltung angetreten.

Magdeburg, den 23sten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Staßfurth. I. 865. Apr.

Nachdem am 14ten d. Mts. der neugewählte Magistrat zu Staßfurth, bestehend aus

dem Bürgermeister Remuß und den Rathmännern Hesse, Werkmeister und Lange vereidigt und förmlich eingeführt worden, so hat derselbe sofort darauf seine Geschäfts-Verwaltung angetreten.

Magdeburg, den 23sten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. III 1666. April.

Ein im sogenannten Brasen des Sandforther Forstreviers am 13ten d. M. entstandener Waldbrand, ist unter Anleitung des Förster Busse durch die schnelle

Hülfe der herbeigeeilten Gemeinden von Räsdorf und Magdeburgerforth sofort gelöscht worden, so daß kein erheblicher Schaden dadurch verursacht ist.

Wir finden uns veranlaßt, dies rühmliche Benehmen der gedachten Gemeinden hierdurch lobend anzuerkennen.

Magdeburg, den 24sten April 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Empfehlung einer medizinischen Schrift.
I. 1128. Apr.

Der vormalige Direktor der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster, jetzige Professor Dr. Wuzer, hat einen ausführlichen Bericht über den Zustand des von ihm neun Jahre lang geleiteten anatomischen Instituts bei der gedachten Anstalt abgestattet. Dieser Bericht ist im Druck erschienen und in der Coppenrathschen Verlagshandlung zu Münster für 1⅓tel Rthlr. zu erhalten. Nach einer Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten machen wir auf diese Schrift aufmerksam und empfehlen deren Ankauf dem medizinischen Publikum und insbesondere den Medizinalbeamten.

Magdeburg, den 25sten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Verwaltung der Kreiseinnehmerstelle zu Genthin ist dem zeitherigen Kreiseinnehmer Fütterer zu Osterburg, und die durch dessen Abgang erledigte Kreiseinnehmerstelle zu Osterburg dem bisherigen dasigen Kreiskassenkontrolleur Tielebein vom 1sten Mai 1832 ab übertragen worden.

Der Schullehrer Johann Gottlieb Nagel in Weferlingen ist zum Kantor und Schullehrer in Wackersleben, Diözes Ummendorf, ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Wallstawe und Kalberwisch, Diözes Osterburg, ist der Kandidat des Predigtamts Carl Ludwig Petersohn berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Heinrich Kels in Quedlinburg ist zum Lehrer der neu errichteten dritten oder Mittelklasse an der St. Benedikti-Knabenschule daselbst befördert worden.

Der Organist und Schullehrer Ferdinand Willberg in Etgersleben, Diözes Gr. Ottersleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Andreas Bruchmüller ist zum Kantor und Schullehrer in Ladeburg, Diözes Möckern, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Dem Kaufmann Schrader zu Oebisfelde ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10ten Februar d. J. die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den bisher mit Ausschluß seines Familiennamens geführten Namen seines Pflegevaters Bölsche dem Namen Schrader hinzuzufügen, und sich „Schrader-Bölsche" nennen zu dürfen.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Mittelst Justizministerial-Bestallung vom 13ten Februar d. J., ist der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Weber zum Justizkommissarius in dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen, insbesondere mit der Praxis bei den dazu gehörigen vier Gerichtskommissionen zu Ellrich, Benneckenstein, Sachsa und Bleicherode und Anweisung seines Wohnsitzes in Ellrich, ernannt worden.

Der bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte angestellte Justizkommissarius Pflaume ist mittelst Justizministerialreskripts vom 9ten März d. J., auch zum Notarius in dem Bezirke des unterzeichneten Oberlandesgerichts ernannt. Halberstadt, den 4ten April 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Stelzer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 19. —

Magdeburg, den 12. Mai 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1355. vom 21sten Februar d. J., wegen Bekanntmachung der von der Deutschen Bundesversammlung über die den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel; und

= 1356. vom 10ten v. M., wegen Anwendbarkeit der §§. 48. bis 56. Tit. 30. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung auf alle Arten von Assekuranzen.

Magdeburg, den 10ten Mai 1832.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 45. Betrifft das Verfahren in Polizeykontraventionssachen beim Mangel vollständigen Beweises. I. 1181. April.

Das Königliche hohe Geheime Staatsministerium hat dahin Entscheidung getroffen, daß im administrativen Untersuchungsverfahren wegen Polizeyvergehen eine vorläufige Freisprechung nicht zulässig sey. Indem wir diese Entscheidung den Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks zur Nachachtung hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß, wenn bei dem Mangel von Beweisen für die Schuld die Reposition der Akten verfügt werden muß, die Kosten eben so, wie bei völliger Freisprechung, den Inhaber der Polizeygerichtsbarkeit treffen. Magdeburg, den 3ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Ergebniß der Haupt-Bevölkerungstabelle vom Regierungsbezirke Magdeburg pro 1831.

Im Jahre 1831 sind in den Städten und auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Magdeburg, einschließlich der Grafschaft Wernigerode,

A. vom Civil
geboren: Knaben . . . . . . 10241. Mädchen 9738. Summa 19979.
gestorben: männlichen Geschlechts 9051. weiblichen 8632. Summa 17683.
getraut: 4444 Paar.

B. vom Militair
geboren: Knaben . . . . 81. Mädchen 69. Summa 150.
gestorben: männlichen Geschlechts 161. weiblichen 61. Summa 222.
getraut: 20 Paar.

Unter den Civil-Einwohnern sind mithin mehr geboren:
Knaben . . . . 1190. Mädchen 1106. Summa 2296.

Beim Militair sind dagegen
vom männlichen Geschlechte 80 mehr gestorben,
" weiblichen " 8 " geboren,
folglich 72 mehr gestorben.

Im Allgemeinen hat sich hiernach die Bevölkerung des Regierungsbezirks im Jahre 1831 um 2224 Seelen vermehrt, jedoch übersteigt in dem Stadtkreise Magdeburg und in den Altmärkschen Kreisen Stendal, Osterburg und Salzwedel die Zahl der Gestorbenen die der Gebornen um 737.

Uneheliche Kinder sind geboren:
1) in den Städten 734 unter 7384 gebornen,
2) auf dem Lande 1036 " 12595 "
zusammen 1770 unter 19979 "

also 1 unter 10 in den Städten, und 1 unter 12 auf dem Lande, überhaupt 1 unter 11.

Todtgeborne sind in den Städten 394.
auf dem Lande 528.
überhaupt 922.

also 1 unter 19 in den Städten und 1 unter 24 auf dem Lande.

Zwillingsgeburten hatten Statt:

im	Kreise	Magdeburg	26
"	"	Calbe	23
"	"	Wanzleben	17
"	"	Wolmirstedt	8
"	"	Neuhaldensleben	16
"	"	Halberstadt	17
"	"	Aschersleben	18
"	"	Oschersleben	4
"	"	Stendal	10
"	"	Salzwedel	11

Digitized by Google

im Kreise Osterburg	14
⸗ ⸗ Gardelegen	13
⸗ ersten Jerichowschen Kreise	25
⸗ zweiten ⸗ ⸗	11
⸗ der Grafschaft Wernigerode	8
zusammen . .	216

Darunter in den Städten 97, auf dem Lande 119.

Drillingsgeburten zwey, und zwar 1 in Wellen von 3 Mädchen und 1 in Schwanebeck von 3 Knaben.

Gestorben sind:

A. dem Alter nach

1) vor vollendetem 1sten Lebensjahre 3524, darunter 420 uneheliche.

2) bis zum 14ten Jahre	3230
3) ⸗ ⸗ 30sten ⸗	1257
4) ⸗ ⸗ 45sten ⸗	1615
5) ⸗ ⸗ 60sten ⸗	2432
6) ⸗ ⸗ 70sten ⸗	2184
7) ⸗ ⸗ 80sten ⸗	1664
8) ⸗ ⸗ 90sten ⸗	614
9) über 90 Jahre	51.

B. den Krankheiten und andern Todesarten nach

1) an Altersschwäche und Entkräftung	2484
2) durch Selbstmord . . . . darunter 70 männliche und 19 weibliche Personen.	89
3) durch allerlei Unglücksfälle	263
4) bei der Niederkunft und im Kindbette . . . . . darunter 59 in den Städten und 111 auf dem Lande.	170
5) durch die Pocken	31
6) durch die Wasserscheu . . . . und zwar in der Neustadt⸗Magdeburg.	1
7) durch innere hitzige Krankheiten	4010
8) durch innere langwierige Krankheiten	7541
9) durch schnelltödtliche Krankheitszufälle . . . . . darunter 643 an der Cholera und zwar: 282 männliche und 261 weibliche Personen.	1219
10) an äußeren Krankheiten und Schäden	336
11) an nicht bestimmten Krankheiten	727

C. den Religionsverhältnissen nach

A. bei den evangelischen Einwohnern:

geboren	19734
gestorben	17568

B. bei den katholischen Einwohnern:

geboren	331
gestorben	286

Digitized by Google

C. bei den jüdischen Einwohnern:

geboren	64
gestorben	52

Von den fünf großen Städten des Regierungsbezirks zählte

1) Magdeburg	1268	Geburten,	darunter	164	uneheliche,
	1797	Todesfälle,	⸗	370	an der Cholera,
	320	Paar Getraute.			
2) Halberstadt	676	Geburten,	⸗	75	uneheliche.
	493	Todesfälle,			
	104	Paar Getraute.			
3) Burg	555	Geburten,	⸗	21	⸗
	407	Todesfälle,			
	94	Paar Getraute.			
4) Quedlinburg	402	Geburten,	⸗	49	⸗
	308	Todesfälle,			
	95	Paar Getraute.			
5) Aschersleben	365	Geburten,	⸗	35	⸗
	329	Todesfälle,			
	78	Paar Getraute.			

Magdeburg, den 24sten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung des Magistrats zu Barby. I. 1597. April.

Am 26sten v. Mts. ist der neu erwählte Magistrat zu Barby, bestehend aus dem Bürgermeister Oetting und den Rathmännern Petri, Kleberg und Bollmann vereidigt und förmlich eingeführt worden.

Magdeburg, den 4ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einsetzung des Magistrats zu Magdeburg. I. 114. Mai.

Am 1sten d. Mts. ist der Magistrat der Altstadt⸗Magdeburg mit Friedrichsstadt, nach Vorschrift der revidirten Städteordnung eingesetzt und verpflichtet. Es besteht derselbe aus den Herren: Oberbürgermeister Francke, Bürgermeister Oppermann, bisherigen Oberlandesgerichts⸗Assessor Costenoble, bisherigen Stadtjustizrath Behrens, Kaufmann C. Focke, Kaufmann A. Gärtner, Partikulier A. Fischer und Kaufmann J. J. Cuny.

Magdeburg, den 8ten Mai 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

In der Personalchronik des Amtsblattes Nr. 18. Seite 127, ist Zeile 8 von unten statt: zu der erledigten Pfarrstelle in Wallstawe
zu lesen: in Walsleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 20. —

Magdeburg, den 19. Mai 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 46. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten. I. Klasse. II. 645. April.

Die Schulamtsbewerber Friedrich Hahne in Ilsenburg und Christian Friedrich Spiegelberg aus Pölsfeld, sind in Folge der mit ihnen am 11ten und 12ten d. Mts. zu Halberstadt angestellten Prüfung, für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle Erster Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 30sten April 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 47. Betrifft die Mühlenanlagen. I. 1481. April.

Zur Nachricht und Achtung für die städtischen und Kreispolizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks und für das Publikum machen wir bekannt, daß in den vormals Westphälischen Ländertheilen diesseits und jenseits der Elbe, die Befugniß zu Mühlenanlagen von dem öffentlichen Anerkenntniß der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit nicht abhängig ist. Die Bestimmung im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. XV. §. 242. kommt daselbst, wie höheren Orts erkannt worden, nicht zur Anwendung, weil sie auf der Voraussetzung, daß ein Mühlenzwang vorhanden, beruht, dieser aber durch die Westphälische Gesetz-

Digitized by Google

gebung überall aufgehoben worden ist. Es bedarf also rücksichtlich der gedachten Ländertheile der Erörterung der Bedürfnißfrage und der Berichte, welche Behufs Feststellung derselben bisher an uns erstattet worden, ferner nicht. Vielmehr haben die Kreis- und städtischen Polizeybehörden, wenn ihnen Gesuche wegen der Anlegung neuer Mühlen irgend einer Art vorgelegt werden, sogleich die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung zu erlassen und nach dem Ablauf der Präklusivfrist wegen der Ertheilung der Konsense an uns Bericht zu erstatten. Magdeburg, den 6ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 48. Warnung vor Abentheurern. I. 721. Mai.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Herumtreiber und liederliche Subjecte sich für Polnische Flüchtlinge ausgegeben und durch Erregung des Mitleids Geld und andere Unterstützungen zu erlangen gewußt haben. Indem wir das Publikum vor Betrug dieser Art warnen, weisen wir sämmtliche uns untergeordnete Polizeybehörden hiermit an, wenn Individuen, die für Polnische Flüchtlinge sich ausgeben, in ihrem Bezirke erscheinen, die Legitimation derselben auf das Genaueste zu prüfen und gegen die, welche sich nicht gehörig ausweisen können, ohne Nachsicht nach den Gesetzen zu verfahren.

Magdeburg, den 14ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Gültigkeit des Kulturedikts vom 14ten September 1811.

Nachstehendes Reskript des Königlichen Justizministerii:

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Reskript vom 27sten Januar c., wodurch erklärt worden ist, daß das Kulturedikt vom 14ten September 1811 in den, vormals zu dem Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit habe, so weit dasselbe nicht durch spätere besondere Verordnungen aufgehoben oder modifizirt worden, auch für die übrigen Landestheile jenseits der Elbe, woselbst das Allgemeine

Landrecht eingeführt worden, zur Richtschnur zu nehmen sey: so wird hierdurch dem Königl. Oberlandesgerichte zu erkennen gegeben, daß das gedachte Edikt allenthalben, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt worden, als mit eingeführt zu betrachten ist.

Berlin, den 13ten April 1832.

Der Justizminister **Mühler.**

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 1sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Steltzer.**

Vermischte Nachrichten.

Konstituirung des Magistrats zu Calbe a. S. I. 136. Mai.

Am 29sten April c. ist der neu erwählte Magistrat zu Calbe a. S., bestehend aus dem Bürgermeister Kleist und den Rathmännern Schotte, Dingel und Haßfurth vereidigt und förmlich eingeführt worden.

Magdeburg, den 6ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Aken. I. 376 Mai.

Der neu erwählte Magistrat zu Aken, bestehend aus dem Bürgermeister Hundt und den Rathmännern Runge, Schmidt und Behrendt, ist am 4ten d. M. vorschriftsmäßig verpflichtet und eingeführt worden.

Magdeburg, den 10ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft den Wollmarkt zu Stettin.

Der diesjährige Wollmarkt hieselbst wird wiederum in den Tagen:

am 14ten, 15ten und 16ten Juni c.,

abgehalten werden.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der mit dem 6ten Juni c. aufhört, und den Berliner Wollmarkt, der am 19ten Juni seinen Anfang nimmt, und bleibt also bequeme Zeit, sowohl für Käufer, um noch von Breslau ab den hiesigen Markt zu besuchen, als auch für Verkäufer und Käufer, um zum Markt in Berlin anwesend zu seyn, in sofern sie dazu bestimmt seyn möchten.

Digitized by Google

Der Markt wird, wie im vorigen Jahre, auf den beiden großen Paradeplätzen zwischen dem Anclammer und Berliner Thore, wiederum stattfinden, und werden wir es an den erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs, namentlich auch durch Besorgung guter Unterlagen zur Plazirung der Wolle darauf, nicht fehlen lassen.

Die hiesigen Geldinstitute, so wie angesehene Handlungshäuser werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um die ergehenden Zahlungsanweisungen zu realisiren.

Die bekannte Lage des Orts bietet auch für das Wollgeschäft die Vortheile dar, daß die Wolle unmittelbar von hier ab, sowohl in Schiffen die Oder hinunter über See, als auch stromaufwärts in verdeckten großen Oderkähnen transportirt werden kann, und ergeht daher hiemit wiederum unsere Einladung zum frequenten Besuche des Markts, sowohl an Verkäufer als Käufer. Stettin, den 20sten April 1832.

Die Wollmarkts-Kommission.

Ruth. Gribel. Müller. D. W. Schultze. Ebert.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. medicinae Koch zu Magdeburg, ist mittelst Ministerialreskripts vom 5ten Mai 1832 zum chirurgischen Assessor bei dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen ernannt worden.

Dem Domainenbeamten und Generalpächter Rabe zu Schneitlingen ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 25sten März d. J., der Titel: Amtsrath ertheilt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Herrmann Hertzberg ist zum Hülfsprediger an der vereinigten evangelischen Pfarrgemeinde in Jerichow, Diözes Sandau, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Plötze aus Arensberg ist zum Küster- und Schullehreradjunkt in Garlip, Diözes Stendal, cum spe succedendi ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Wilhelm Kotting ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Osterburg ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 21. ——

Magdeburg, den 26. Mai 1832.

Bekanntmachung.

Da einzelne Buchhändler hin und wieder die Ansicht gehegt haben, daß Schriften aller Art im Sortiment in das Ausland spedirt, und mithin auch verbotene Bücher als Kommissionsartikel dahin geschickt werden könnten, ohne einer Ahndung zu verfallen,

Betrifft die Ausgabe verbotener Schriften.

so wird zur Berichtigung dieser Ansicht und zur Vermeidung etwaniger Kontraventionsfälle hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das Censurgesetz vom 18ten Oktober 1819 Art. XVI. ad 5. ganz allgemein von „Ausgeben und Verkäufen" der verbotenen Schriften, ohne Beschränkung auf das Inland oder die deutschen Bundesstaaten spricht, und hiernach jedes Ausgeben von dergleichen Schriften bei der in der gedachten Gesetzstelle angedroheten Strafe verpönt worden ist.

Magdeburg, den 17ten Mai 1832.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der am 9ten und 10ten d. Mts. im Königlichen Schullehrerseminar zu Halberstadt Statt gefundenen Prüfung der Seminaristen, sind folgende:

No. 49. Wahlfähige Schulamts.

Digitized by Google

Kandidaten I. Klasse. II. 646. April.

1) Andreas Bendler aus Eilsdorf,
2) Christoph Brücke aus Quedlinburg,
3) Ludwig Hahne aus Ilsenburg,
4) Andreas Heyer aus Wulferstedt,
5) Christoph Ilse aus Wegeleben,
6) Andreas Karsten aus Ströbeck,
7) Carl Knaut aus Schlanstedt,
8) Friedrich Lampe aus Halberstadt,
9) Carl Mahrenholz aus Halberstadt,
10) Ferdinand Müller aus Halberstadt,
11) Conrad Müller aus Quedlinburg,
12) Herrmann Odening aus Halberstadt,
13) Friedrich Oppermann aus Wegeleben,
14) Wilhelm Rabers aus Lüttgenrode,
15) Gottlieb Rannefeld aus Quedlinburg,
16) Heinrich Römwolt aus Klein-Alsleben,
17) Carl Sauer aus Ampfurth,
18) Wilhelm Schäfer aus Wehrstedt und
19) Wilhelm Tornau aus Ermsleben,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle Erster Klasse erklärt worden, und ist der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden aus dem Prüfungszeugnisse, welchem das Entlassungsattest des Seminars beigefügt worden, zu ersehen. Magdeburg, den 30sten April 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 80. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten I. Klasse. II. 740. April.

Bei der am 6ten und 7ten v. Mts. hierselbst Statt gehabten Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Bewerber um Schulstellen I. Klasse, sind:

1) der interimistische Lehrer Andreas Bruchmüller in Ladeburg,
2) der Lehrer Joachim Heinrich Mummelthey in Storkau,
3) August Falk in Burg und
4) Friedrich Görsch in Aschersleben,

Digitized by Google

für wahlfähig zu Schulstellen I. Klasse erklärt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 5ten Mai 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 51. Betrifft den Nachweis über Erlernung der Vaccination. I. 885. Mai.

Nach einer schon unterm 5ten Februar und 12ten Mai 1820 der hiesigen medizinischen Ober-Examinationskommission eröffneten Bestimmung des Ministerii haben bisher diejenigen Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche sich hier zur Ablegung der höhern Staatsprüfungen, (als Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse) gemeldet haben, vor ihrer Zulassung außer den übrigen vorgeschriebenen Nachweisen auch ein Zeugniß des Vorstehers der hiesigen Vaccinationsanstalt darüber beibringen müssen, daß sie sich die nöthigen Kenntnisse über die Schutzblatternimpfung praktisch verschafft haben. Von den Wundärzten 2ter Klasse ist dagegen bisjetzt bei deren Zulassung zur Staatsprüfung dieser Nachweis der Kenntniß des Impfgeschäfts nicht gefordert worden. Da diesen Wundärzten jedoch überall das Impfgeschäft so gut wie den höher qualifizirten Medizinalpersonen übertragen wird: so findet sich das Ministerium bei der Wichtigkeit der Schutzblatternimpfung für den Staat und der Nothwendigkeit, daß die Impfärzte mit der Impfmethode und dem Verlaufe der ächten Schutzblattern genau bekannt sind, veranlaßt, hierdurch vorläufig und bis dahin, daß in allen Provinzen der Monarchie besondere Vaccinationsinstitute errichtet seyn werden und in solchen praktische Anleitung zum Impfverfahren gegeben werden kann, zu bestimmen, daß von nun ab Niemand auch zur Prüfung als Wundarzt 2ter Klasse zugelassen werden soll, der sich nicht durch ein Zeugniß eines Physikus oder eines Regimentsarztes, Falls der Kandidat etwa noch in Militairdiensten steht, oder eines andern, als Impfarzt in einem besondern Rufe stehenden approbirten praktischen Arztes darüber auszuweisen im Stande ist, daß er mehreren Vaccinationen beigewohnt oder dergleichen unter Aufsicht eines höher qualifizirten Impfarztes selbst verrichtet und Gelegenheit erhalten hat, den Er-

Digitized by Google

folg der Impfung durch alle Stadien wenigstens bei zwei Impflingen zu beobachten.

Die Königlichen Medizinalkollegien sind von dieser Bestimmung benachrichtigt und angewiesen worden, auch bei der Prüfung der Wundärzte 2ter Klasse die Kenntnisse der Kandidaten in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand durch schriftliche oder mündliche Fragen mit zu erforschen.

Berlin, den 21sten April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

21ste Verloosung von Kammerkredi.kassenscheinen.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 21sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Thlr., Nr. 13. 160. 171. 358. und 530.
" " D. à 50 Thlr., Nr. 556.
" " Aa. à 1000 Thlr., Nr. 315. 761. 966. 1163. 1373. 1553. 1712. 1727. 2072. 2436. 2511. 2797. und 3023.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kreditkassenscheinen Lit. E. à 25 Thlr., die Scheine von Nr. 13,128. bis 13,861. zur Zahlung im Termin Michaelis 1832 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelistermins 1832, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehöri-

Digitized by Google

gen Talons und Koupons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 3ten Mai 1832.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Königl. Preuß. Regierungspräsident v. Rochow.

21ste Verloosung von Steuerkredit-kassen-Obligationen.

Bei der unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, heute Statt gehabten 21sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkreditkassen-Obligationen, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 1170. 2600. 2901. 3029. 3588. 3867. 3939. 5050. 6425. 7446. 7562. 7851. 8645. 8993. 9361. 10,881. 11,626. 11,955. 12,548. 14,338. und 14,620.

2) von Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 104. 1145. 1731. 2008. 2770. 3428. 4465. 4513. 5707. 5842. 6436. und 7176.

3) von Lit. D. à 100 Thlr.:

Nr. 1405. 2994. 3359. 3456. 4054. und 5262.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 8ten Mai 1832.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Königl. Preuß. Regierungspräsident v. Rochow.

Vermischte Nachrichten.

Konstituirung des Magistrats zu Gr. Salze. I. 565. Mai.

Der neuerwählte Magistrat zu Groß-Salze, bestehend aus dem Bürgermeister Treuding und den Rathmännern Timme, Schüßler und Rhenius, ist am 8ten huj. vereidigt und eingeführt worden.

Magdeburg, den 14ten Mai 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Extrakt der für das Jahr 1829 von der Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät gelegten Rechnung.

No.	Einnahme.	Betrag. Rthl.	Sgr.	₰
I.	An Bestand laut vorjähriger Rechnung	28016	21	8
II.	An Defekten	1	3	5
III.	An Resten	31	12	6
IV.	An neu ausgeschriebenen Beiträgen	113144	24	1
V.	An Zinsen von belegten Capitalien	688	27	—
VI.	An Extraordinaria	20	–	—
	Summa Einnahme .	141902	28	8
	Ausgabe.			
I.	An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten.			
	1. Nach der Neustadt wegen des Feuers v. 6. Juli 1828	244	13	2
	2. " Egeln desgl. 6. Aug. 1828	192	24	—
	3. " Burg desgl. 26. Aug. 1828	342	6	—
	4. " Burg desgl. 28. Aug. 1826	2225	8	4
	5. Wegen des am 4. Aug. 1828 hier ausgebrochenen Feuers	2642	25	1
	6. Nach Burg wegen des Feuers vom 21. Sept. 1828 .	1036	17	9
	7. " Gardelegen desgl. 8. Sept. 1828 .	3338	9	5
	8. " Genthin desgl. 1. Aug. 1828 .	10793	21	6
	9. Dem Bauinspektor Treplin Revisionsgebühren . .	6	—	—
	10. Nach Gardelegen wegen des Feuers v. 7. Okt. 1828	301	—	—
	11. " Osterburg desgl. 24. Jan. 1827	345	4	—
	12. " Burg desgl. 30. Sept. 1828	10845	28	6
	13. " Seehausen b. W. desgl. 19. Nov. 1828	874	6	6
	14. " Gardelegen desgl. 24. Okt. 1828	8442	2	2
	15. " Arneburg desgl. 30. Dez. 1827	811	10	—
	16. " Sandau desgl. 12. Jan. 1829	817	8	9
	17. " Seehausen desgl. 16. Jan. 1829	2215	5	—
	18. " Stendal desgl. 11. Jan. 1829	1343	8	10
	19. " Schönebeck desgl. 17. Jan. 1828	98	14	10
	20. " Burg desgl. 30. Jan. 1829	75	11	—
	21. Wegen des am 12. Sept. 1827 hier ausgebrochenen Feuers	4344	24	8
	22. " " " 10. Okt. 1827 hier ausgebrochenen Feuers	1108	29	5
	23. " " " 3. Aug. 1828 hier ausgebrochenen Feuers	1005	5	—
	24. Nach Wolmirstedt wegen des Feuers v. 27. März 1828	125	—	—
	25. " Burg desgl. 16. Febr. 1829	1616	10	9
	26. " Burg desgl. 22. Jan. 1829	3492	25	2
	27. " Burg desgl. 21. März 1829	998	2	—
	28. Wegen des am 19. Jan. 1829 hier ausgebrochenen Feuers	18998	18	8
	29. Nach Seehausen wegen des Feuers vom 7. April 1829	567	16	—
	30. Wegen des am 3. April 1829 hier ausgebrochenen Feuers	772	23	10
	31. Nach Burg wegen des Feuers vom 21. April 1829	1146	28	—
	32. " Burg desgl. 22. Juni 1828	757	2	10

Digitized by Google

No.	Ausgabe.	Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.
	33. Nach Burg wegen des Feuers vom 7. Okt. 1827	1052	18	—
	34. " Seehausen b.W. desgl. 10. Juni 1829	81	2	8
	35. " Sandau desgl. 4. Juni 1829	69	4	6
	36. " Staßfurth desgl. 26. Mai 1829	37	26	3
	37. " Jerichow desgl. 23. Aug. 1829	1019	22	5
	38. Wegen des am 19. Jan. 1829 hier ausgebrochenen Feuers	33	17	6
	39. " " " 21. Sept. 1829 hier ausgebrochenen Feuers	27	—	9
	40. Nach Seehausen b.W. wegen des Feuers v. 29. Mai 1828	325	7	11
	41. Dem Bauinspektor Mellin Taxationsgebühren . .	2	4	—
	42. Wegen des am 1. Sept. 1828 hier ausgebrochenen Feuers	1481	23	—
	43. Nach Jerichow wegen des Feuers v. 23. Jan. 1829	134	18	5
	44. " Osterburg desgl. 29. Dez. 1828	6208	16	10
	45. " der Neustadt desgl. 16. Jan. 1829	361	26	—
	46. " der Sudenburg desgl. 4. März 1829	500	23	6
	47. " Gardelegen desgl. 8. April 1829	3016	—	4
	48. " Seehausen b.W. desgl. 5. April 1829	4	5	—
	49. " Genthin desgl. 1. Aug. 1828	16	9	2
	50. " Burg desgl. 27. Juni 1829	401	15	7
	51. " Löbejün desgl. 8. Juni 1829	44	14	9
	52. " Salzwedel desgl. 2. Dez. 1828	467	28	3
	53. " Seehausen desgl. 4. Aug. 1829	121	7	4
	54. " Burg desgl. 21. Aug. 1829	41	17	2
	55. " Burg desgl. 16. Juni 1829	1367	12	—
	56. " Burg desgl. 1. Sept. 1829	467	25	—
	57. " der Neustadt desgl. 31. Aug. 1829	1767	24	9
	58. " Arneburg desgl. 2. Okt. 1829	326	11	3
	59. " Werben desgl. 28. Juli 1829	2220	11	5
	60. " Burg desgl. 5. April 1829	562	2	6
	61. Dem Bauinspektor Lietzmann Revisionsgebühren .	19	15	—
	62. Nach der Friedrichsstadt wegen des Feuers v. 11. Mai 1829	1336	13	7
	63. " Görtzke desgl. 21. Mai 1828	3255	1	7
	Summa .	108196	29	2
II.	An Verpflegungs- und Kurkosten	393	28	3
III.	" Verwaltungskosten und Hebegebühren der Magisträte .	3627	18	9
VI.	" Insgemein	152	26	1
	Summa aller Ausgaben .	112371	12	3
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	141902	28	8
	Die Ausgabe dagegen	112371	12	3
	Mithin Bestand .	29531	16	5

Magdeburg, den 14. Mai 1831. Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$57\frac{6}{12}$	$45\frac{8}{12}$	$33\frac{1}{12}$	$23\frac{9}{12}$	50	65	$62\frac{6}{12}$	15	3	2	2	—	3	2	3	9	12	5	—	20	4	—
Halberstadt.	$54\frac{8}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$35\frac{4}{12}$	$24\frac{4}{12}$	60	70	70	15	3	9	1	6	3	—	4	—	10	5	4	20	4	15
Quedlinburg.	$52\frac{10}{12}$	$45\frac{9}{12}$	$31\frac{11}{12}$	$23\frac{9}{12}$	60	$76\frac{8}{12}$	$63\frac{4}{12}$	$15\frac{8}{12}$	3	9	1	8	2	11	3	5	14	6	2	$16\frac{4}{12}$	4	—
Aschersleben.	$52\frac{6}{12}$	$47\frac{8}{12}$	28	$25\frac{6}{12}$	$50\frac{6}{12}$	60	69	$15\frac{6}{12}$	3	—	1	9	2	9	3	—	11	5	3	15	3	$12\frac{6}{12}$
Wernigerode.	$56\frac{3}{12}$	50	$37\frac{2}{12}$	$22\frac{6}{12}$	50	60	50	$12\frac{6}{12}$	2	11	1	8	2	11	3	3	10	5	6	15	3	—
Stendal.	$66\frac{9}{12}$	$49\frac{6}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$26\frac{9}{12}$	50	75	$72\frac{6}{12}$	11	3	—	2	6	3	—	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	$64\frac{6}{12}$	$45\frac{8}{12}$	$32\frac{3}{12}$	28	50	—	—	$10\frac{4}{12}$	3	2	2	5	3	1	3	8	12	6	—	20	4	—
Burg.	$60\frac{6}{12}$	$49\frac{6}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$25\frac{8}{12}$	55	60	75	10	3	—	1	9	2	6	3	—	12	5	—	15	4	—
Aken.	60	$47\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	30	45	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	6	9	5	—	15	4	—
Gardelegen.	$62\frac{8}{12}$	49	$34\frac{1}{12}$	$26\frac{2}{12}$	50	80	80	$11\frac{2}{12}$	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5	—	20	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$58\frac{10}{12}$	$47\frac{9}{12}$	$34\frac{1}{12}$	$25\frac{8}{12}$	$51\frac{1}{12}$	$68\frac{4}{12}$	$67\frac{10}{12}$	13	3	2	1	10	2	10	3	10	11	5	5	$18\frac{2}{12}$	4	$2\frac{9}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 22. —

Magdeburg, den 2. Juni 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25sten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1357. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten d. M., wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5. Lit. a. und b. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1832;

" 1358. die Gebührentaxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen vom 21sten v. Mts.; und die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

" 1359. vom 28sten v. M., betreffend die Besoldungszahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind; und unter

" 1360. vom 5ten d. M., wodurch der §. 404. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Magdeburg, den 30sten Mai 1832.

Bekanntmachung.

Veränderte Verfassung des bisherigen Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.

Se. Majestät der König haben nach dem Tode des verewigten Herrn Propstes und Direktors Dr. Röttger die Ernennung des Herrn Konsistorial- und Schulraths Zerrenner zum ersten Direktor des Pädagogiums Unserer lieben Frauen allhier mit dem Ehrentitel eines Propstes zu genehmigen, und wegen der Verhältnisse des Klosters Unserer lieben Frauen zu bestimmen geruht, daß solches fortan in dasselbe Ressortverhältniß wie die übrigen höhern Unterrichtsanstalten zu dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegio trete, daß der Konvent von der Theilnahme an der Vermögens- und Institutsverwaltung entbunden,

sich nur dem Unterrichte und der Erziehung der der Anstalt anvertrauten Jugend widme, und daß der Prokurator, Herr Konventual Meier, als Verwaltungs- und Rechnungsbeamter die von uns ressortirende Administration und Vermögensverwaltung fortführe.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 24sten Mai 1832.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 52. Betrifft die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe. I. 312. Mai.

Die Herren Landräthe und Magisträte unsers Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, bei Anwendung unserer Verfügung vom 27sten August 1827 (Nr. 79. des Amtsblatts de 1827) zu beachten, daß

1) das Gesetz vom 7ten September 1811 — die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe in den ehemals Westphälischen Landestheilen keine Kraft hat; und

2) durch die revidirte Städteordnung §§. 14 — 16. die Gewinnung des Bürgerrechts an Bedingungen geknüpft ist, die nicht bei jedem Gewerbetreibenden Statt finden können. Magdeburg, den 21. Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 53. Vorschriften für die Spezialkassen wegen Verpackung und Ablieferung der Gelder an die Regierungshauptkasse. III 1504. Mai.

Die schon früherhin ertheilten Vorschriften wegen kassenmäßiger Ajustirung und Verpackung der von den Spezialkassen und andern Behörden an unsere Hauptkasse abzuliefernden Gelder, sind sehr häufig unbeachtet gelassen und dadurch die Geschäfte der Letztern erschwert und vermehrt worden. Dergleichen Unregelmäßigkeiten dürfen künftig durchaus nicht mehr vorkommen, und werden in jener Beziehung den Spezialkassen und andern Behörden und Personen, welche an unsere Hauptkasse Gelder abzuliefern haben, folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung ertheilt:

1) Die Geldablieferungen sind in kassenmäßigen Beuteln und Tuten zu formiren. Alle in Preuß. Kourant abzuliefernde Gelder, sobald solche in einer Münzsorte den Betrag von 200 Thlr. und darüber erreichen, sind in Beutel zu schütten und nur Summen unter 200 Thlr. in Tuten zu verpacken.

2) Die Beutel dürfen nur Summen von 200, 300, 400 und 500

Thlr., also nicht etwa 250 oder 550 Thlr. u. s. w., auch nicht über 500 Thlr. und niemals Beträge von verschiedenen Münzsorten enthalten.

3) Müssen die Beutel im Kropfe festgebunden, mit einer Etiquette versehen und mit dem Siegel der einzahlenden Behörde oder Person versehen seyn.

4) Auf dem Beuteletiquett muß
 a) der Inhalt des Beutels,
 b) die Münzsorte,
 c) das Gewicht und
 d) der Name der Behörde oder Person, von welcher der Beutel geschüttet worden,

deutlich angegeben seyn.

5) Tuten in Beutel zu stecken, ist in der Regel nicht zulässig und derjenige, welcher einen solchen Beutel einsendet, bleibt für den Ersatz des etwanigen Ausschusses oder mancos verhaftet, wenn auch durch die Tutenumschläge, welche gewöhnlich auf dem Transporte zerrieben werden, nicht nachgewiesen werden kann, in welcher Tute sich Ausschuß oder manco befunden hat.

6) Münzsorten, welche die Summe von 200 Thlr. nicht erreichen, können zwar, wie schon erwähnt, in Tuten eingesandt werden, letztere dürfen aber nicht einzeln in Beutel, Fässer oder Kisten verpackt werden, sondern müssen immer so viel als thunlich in festes Papier gehüllt, mit Bindfaden verschnürt und solchergestalt verpackt werden.

7) Die Tuten sind in folgender Art zu formiren, als:
 a) 1 Thlr. und $\frac{2}{3}$ Thlr. Stücke zu 50 Thlr.,
 b) $\frac{1}{2}$ Thlr. Stücke zu 25 Thlr.,
 c) $\frac{1}{3}$ Thlr. Stücke zu 25 Thlr.,
 d) $\frac{1}{4}$ Thlr. Stücke zu 25 Thlr.,
 e) $\frac{1}{6}$ Thlr. Stücke zu 10, 20, 25 und 50 Thlr.,
 f) $\frac{1}{12}$ Thlr. Stücke zu 10 und 25 Thlr.,

und muß das dazu nöthige Papier von starker Beschaffenheit, auch nicht beschrieben oder bedruckt seyn.

8) Die bei den Spezialkassen eingehende Scheidemünze an $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{60}$ soll zwar nach den ergangenen Bestimmungen von selbigen bei den vorkommenden Ausgaben an Gehältern rc. wieder verwendet, und dadurch

Digitized by Google

im Umlauf erhalten werden, wo dies jedoch nicht ganz in Anwendung zu bringen ist, kann die Ablieferung von dergleichen Beständen an unsere Hauptkasse geschehen; in diesem Falle müssen aber diese Scheidemünzen in Tuten à 10 Thlr. verpackt und so, wie alle übrigen ad 7. gedachten eben so bezeichnet werden, als es bereits bei den Beuteletiquetts vorgeschrieben ist.

9) Diejenigen geringeren Beträge, wovon keine Tuten nach obigen Vorschriften formirt werden können, sind wie bisher abzuliefern und werden bei unserer Hauptkasse nachgezählt werden.

10) Die Kassenanweisungen sind gehörig zu sortiren, und die zu 1 Thlr. in Packeten à 100 Thlr. und zu 5 Thlr. in Packeten zu 100, 200, 300, 400 und 500 Thlr. zu formiren.

Wir hoffen, daß nach Vorstehendem von jetzt an pünktlich verfahren werden wird, sollten aber von den Spezialkassen und Unterbehörden abermals Unregelmäßigkeiten hierunter zur Anzeige kommen, so haben selbige zu erwarten, daß sie deshalb in angemessene Ordnungsstrafe werden genommen werden.

Magdeburg, den 23sten Mai 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Des Königs Majestät haben dem Kossathen Andreas Schild zu Schnarsleben für die bewirkte Lebensrettung eines im verflossenen Herbste in den Dorfteich gefallenen dreijährigen Kindes, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29sten April c.. die silberne Rettungs-Medaille Allergnädigst zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 11ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der zeitherige Justizkommissarius und Notarius von Brünken hierselbst ist, nachdem er zum Bürgermeister hiesigen Orts ernannt worden, auf sein Ansuchen seiner bisherigen Funktionen im Königl. Justizdienste, besage Dimissorials Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 20sten April d. J. entbunden.

Halberstadt, den 8ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 23. —

Magdeburg, den 9. Juni 1832.

Publikandum.

Anderweite Publikation der Strafgesetze zur Verhütung des Kindermordes.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

Digitized by Google

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich. Berlin, den 11ten Januar 1817.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 2100.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat zu der außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen Schrift:

„Vermuthungen über die nächste Zukunft Hollands und Belgiens von „J. H. Wilhelmi bei Barghoorn in Gröningen"

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 29sten Mai 1832.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 54. Haltung einer Hauskollekte für die evangelische Gemeinde in Aschaffenburg. I. 159. Mai.

Des Königs Majestät haben zur Beschaffung der kirchlichen Bedürfnisse für die evangelische Gemeinde zu Aschaffenburg, eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern links der Elbe, Allergnädigst zu bewilligen geruhet. Wir fordern daher die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks links der Elbe hiermit auf, der Abhaltung dieser Kollekte wegen das Erforderliche zu veranlassen und die aufgekommenen Gelder, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Addresse des Kreiseinnehmers Ribbeck, baldigst einzusenden. Magdeburg, den 21. Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 55. Wahlfähige Schulamtskandidaten II. Klasse. II. 326. Mai.

Bei der am 3ten und 4ten d. Mts. hierselbst Statt gehabten Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Schulamtsbewerber II. Klasse, sind nachbenannte:

1) Johann Joachim Holzgräfe, Reiheschullehrer in Hestedt,
2) Gottfried Immanuel Stambke, Kurrendeführer in Calbe a. S.,
3) Friedrich August Woßköhler aus Lüderitz,
4) Gottfried Bernhard Friedrich Buchholz aus Schönebeck,

Digitized by Google

5) Johann Jakob Ludwig Keßner aus Neuhaldensleben,
6) Carl Wilhelm Herrmann aus Gommern,
7) Gustav Albert Bölte aus Mammendorf,
8) Johann Diedrich Belitz, Reiheschullehrer in Gr. Wiebelitz,
9) Joachim Erdmann Christoph Kamieth, Reiheschullehrer in Eversdorf,
10) Johann Friedrich Queckenstedt, Reiheschullehrer in Wöpel,
11) Christoph Stampehl, Reiheschullehrer in Brietz,
12) Christian Friedrich Bock, Reiheschullehrer in Lüdelsen,
13) Johann Christoph Behne, Reiheschullehrer in Drevenstedt,
14) Johann Heinrich Poggemann, Reiheschullehrer in Leetze,
15) Johann Joachim Gruß, Reiheschullehrer in Dankensen,
16) Johann Heinrich Nolte, Reiheschullehrer in Reddigau,
17) Jürgen Christoph Nolte, Reiheschullehrer in Schmölau,
18) Johann Joachim Schulz, Reiheschullehrer in Sallenthin,
19) Johann Heinrich Christoph Matte, Reiheschullehrer in Grieben,
20) Heinrich Jakob Lange, Reiheschullehrer in Gischau,
21) Johann Heinrich Tiedcke, Reiheschullehrer in Liesten, und
22) Joachim Friedrich Richter, Reiheschullehrer in Rademin,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle II. Klasse erklärt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 26sten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 56. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. L. 1647. Mai.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch neh-
„men will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Re-
„klamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommis-

„sion zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu „führenden Beweises, keine Rücksicht genommen werden darf."
Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht.

Magdeburg, den 29sten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 57. Betrifft die von den Kandidaten der Mathematik beizubringenden Zeugnisse der höheren Bürger- und Gewerbeschulen. I. 213. Mai.

Nach einer ministeriellen Verfügung vom 22sten April c. sind die höheren Bürger- und Gewerbeschulen zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Magdeburg, Cöln, Elberfeld, Crefeld und Barmen berechtigt, den Schülern, welche Feldmesser ꝛc. werden wollen, Zeugnisse der Reife zu ertheilen, jedoch sollen die Prüfungskommissionen bei den sämmtlichen obengenannten Schulen unter der Rubrik

„lateinische Sprache"

nachweisen, daß der Abiturient die in §. 4. A. b. der Instruktion für die Ent-

Digitized by Google

lassungsprüfungen vom 8ten März 1832 geforderten Kenntnisse erlangt habe, im entgegengesetzten Falle bleibt es dem Schüler überlassen, durch Privatunterricht den Forderungen quaest. zu entsprechen, und dies durch Zeugnisse vollständig nachzuweisen.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß und bemerken dabei, daß wir keinen Kandidaten der Mathematik ohne ein solches Zeugniß zur Prüfung als Feldmesser zulassen werden. Magdeburg, den 29sten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 58. Betrifft die Berliner Hagelassekuranzgesellschaft. III. 1450. Mai.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist zu Berlin eine neue auf Actien gegründete Hagelassekuranzgesellschaft unter der Firma: „neue Berliner Hagelassekuranzgesellschaft" gebildet, welche Versicherungen gegen eine für den hiesigen Regierungsbezirk festgesetzte Prämie

von $\frac{3}{4}$ pro Cent für Getreide und
von 1 pro Cent für Handelsgewächse

annimmt. Den Landwirthen, welche von dieser Anstalt Gebrauch machen wollen, bleibt überlassen, zu ihrer näheren Information über die Verfassung der Gesellschaft sich an solche zu wenden. Magdeburg, den 3ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 59. Preise des Chinins und der China regia. I. 235. Juni.

In Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia wird hiermit der Preis von

1 Skrupel Chinium sulphuricum	auf	7 Sgr.		2 Pf.	
1 Unze Cortex Chinae regius cont	:	4	:	4	:
1 : : : : gross. pulv.	:	4	:	10	:
1 : : : : subtil pulv.	:	5	:	8	:
1 Drachme Extract. Chinae regiae	:	3	:	2	:
1 : : : : frigid. parat.	:	7	:	8	:

festgesetzt.

Dies wird auf den Grund des Reskripts eines hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 26sten v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 6ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Auflösung des Nebenzoll-amts Waddekath.
3337.

Höherer Bestimmung zufolge soll das Nebenzollamt II. Klasse zu Waddekath, im Hauptzollamtsbezirk Salzwedel, mit dem 1sten July c. aufgelöst werden. Von diesem Tage an werden daher keine Abfertigungen abgabenpflichtiger Waaren in Waddekath ferner ertheilt, und ist von diesem Zeitpunkte an die bisherige, zum Nebenzollamt II. zu Waddekath führende Zollstraße, als Nebenweg im Grenzbezirk im Sinne der Zollordnung zu betrachten.

Magdeburg, den 23sten Mai 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Konstituirung des Magistrats zu Osterwieck.
I. 733. Mai.

Der neu erwählte Magistrat zu Osterwieck, bestehend aus
dem Bürgermeister Göbecke und den Rathmännern Immeckenbeck, Christoph Brickmann und Christoph Kuch,
ist nach Vorschr ft der revidirten Städteordnung vereidigt und eingeführt worden.

Magdeburg, den 21sten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Subskription
I. 953. Mai.

Der Justizrath und Oberlandesgerichts-Assessor Fürstenthal zu Neiße beabsichtigt, ein Handwörterbuch über die Provinzial-, Departements-, Kreis- und Kommunalverwaltung der Provinz Sachsen herauszugeben. Es soll dasselbe in 5000 alphabetisch geordneten Artikeln alle in den Amtsblättern der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt befindliche Verornungen pro 18$\frac{16}{32}$, mit Weglassung der veralteten und Angabe aller Modifikationen enthalten und zwar nicht bloß allegirt, sondern in extenso, so daß es des Nachschlagens der Amtsblätter nicht bedarf. Nach dem vorgelegten Plane soll dieses Wörterbuch gleichsam Generalakten über sämmtliche Amtsblätter der Provinz Sachsen bilden. Der Herr Justizrath Fürstenthal hat seinen Beruf zu Arbeiten dieser Art durch Herausgabe eines ähnlichen Werks für die Neumark und Schlesien bewährt. Indem wir die uns untergeordneten Behörden und das Publikum auf dieses Unternehmen aufmerksam machen, veranlassen wir die erstern, dasselbe zu unterstützen, sich der Subskriptionssammlung zu unterziehen oder dieselbe anzuordnen, und sich demnächst mit ihren Bestellungen an den Herrn Regierungssekretair Gasch zu Merseburg zu wenden. Das Werk soll 80 bis 90 Bogen gr. 8. stark werden. Der Subskriptionspreis ist 3 Thlr. Subskribentensammler erhalten bei portofreier Bestellung von 6 Exemplaren 1 frei. Magdeburg, den 23sten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zur Dämpfung eines am 25sten v. Mts. im Burgstaller Forstreviere entstandenen Waldbrandes, haben der Herr Hauptmann v. Lüderitz und dessen Herren Söhne, so wie auch die Gemeinde Lüderitz die thätigste Hülfe geleistet, so daß dadurch ein großer Nachtheil abgewendet worden ist, welches hierdurch belobend anerkannt wird. Magdeburg, den 25sten Mai 1832.

Belobung. III. 1206. Mai.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der neu erwählte Magistrat zu Gardelegen, bestehend aus dem Bürgermeister Brohm und den Rathmännern Reusche, Gericke, Dannenberg und Hägermann ist am 26sten April c. vereidigt und förmlich eingeführt.

Magdeburg, den 2ten Juny 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Gardelegen. I. 1582. Mai.

Dem Buchdrucker J. G. Ch. Brennecke zu Düsseldorf ist unter dem 26sten April d. J. ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preussischen Staat gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Buch- und Zeugdruckmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Patentertheilung. I. 1435. Mai.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Professor am hiesigen Domgymnasio, Dr. Funk, ist mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten April c. zum Konsistorialrath bei dem Konsistorio der Provinz Sachsen allergnädigst ernannt worden.

Der Herr von Kröcher auf Kunrau ist zum Kreisdeputirten im Kreise Salzwedel erwählt und bestätigt.

Der Kantor und Schullehrer Johann Friedrich Schulze in Schartencke und der Kantor und Schullehrer Christoph Ferdinand Schulze in Zabakuck, Diözes Genthin, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der 9te Lehrer an der großen Volksschule für Knaben zu Magdeburg, Carl Eduard Wahlers, der 2te Lehrer an der Schule in der Friedrichsstadt-Magdeburg, Johann Christian Paasche, und der Kantor und Schullehrer Carl Theodor August Rauch in Ueplingen, Diözes Ummendorf, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Andreas Bölsche ist zum Kantor und Schullehreradjunkt in Walbeck, Diözes Weferlingen, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Digitized by Google

Der bisherige 2te Schullehrer in Wulferstedt, Andreas Sternberg, ist zum Kantor und Schullehrer in Badeleben, Diözes Ummendorf, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Andreas Busse ist zum Kantor und Schullehrer in Emden, Diözes Neuhaldensleben, berufen und provisorisch bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Satuelle, Diözes Neuhaldensleben, ist der Kandidat des Predigtamts, Otto Wohlrath Rehkopf, vozirt und bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Heinrich Christoph Sachse in Seehausen, ist zum fünften Lehrer an der Schule in Weferlingen ernannt worden.

Die neu fundirte Schulstelle in Butterhorst, Diözes Klötze, ist dem Schulamtskandidaten Johann Friedrich Heyer aus Neuhaldensleben provisorisch übertragen worden.

Der Elementarlehrer Christian Lange in Werben ist zum Konrektor an der dasigen Stadtschule befördert worden.

Dem Schulamtskandidaten Johann Heinrich Tiedcke aus Liesten ist die neu fundirte Schulstelle in Königstedt, Diözes Salzwedel, provisorisch übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Lorenz Edelmann in Heiligenstadt ist zum katholischen Schullehrer, Küster und Organisten in Burg ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der fünfte Schullehrer Wilhelm Mathies in Loburg und der Lehrer an der Vorbereitungsschule in Stendal, Heinrich Christian Müller, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Der zeitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Nordmann ist mittelst Justiz-Ministerialbestallung vom 19ten September v. J. zum Justizkommissarius in dem Bezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Osterwieck ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 24.

Magdeburg, den 16. Juni 1832.

Höchste Dankbezeigung.

Die Truppen des Mir untergebenen 3ten Armeekorps sind während ihres Aufenthalts in dem Bereich der Euer Exzellenz Leitung anvertrauten Provinz, von den Einwohnern mit so ausgezeichneter Fürsorge und Zuvorkommenheit aufgenommen worden, daß Ich jetzt, wo der Rückmarsch derselben in die alten Garnisonen angeordnet worden ist, Mich verpflichtet fühle, nicht nur Euer Exzellenz persönlich Meinen Dank dafür zu zollen, sondern Sie auch zu ersuchen, den bequartierten Ortschaften und sämmtlichen dabei thätig gewesenen Behörden Meine Erkenntlichkeit mit der Versicherung auszudrücken, daß Ich nicht verabsäumen werde, die von ihnen bei dieser Veranlassung an den Tag gelegten lobenswerthen Gesinnungen, zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen.

Schloß Belvedere bei Weimar, den 9ten Juni 1832.

(gez.) **Wilhelm.**

An
den Königl. Geheimen Staatsminister,
Ritter ꝛc., Herrn von Klewiz, Exzellenz
zu Magdeburg.

Digitized by Google

Ich kann es mir nicht versagen, den Einwohnern der Provinz Sachsen die vorstehenden höchsten Aeußerungen Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm (Sohn Sr. Majestät) kommandirenden Generals des 3ten Armeekorps, welches gegen Ende dieses Monats uns verlassen haben wird, wörtlich mitzutheilen, indem ich voraussetzen darf, daß es den bequartiert gewesenen Städten insbesondere, wie der ganzen Provinz zur Freude gereicht, das gute Einverständniß mit dem Militair und das gegenseitige Vertrauen auf so gnädige herzliche Weise anerkannt zu sehen. Mögen die in ihre früheren Standquartiere zurückkehrenden Truppen dieses Korps eine freundliche Erinnerung an die in unserer Mitte verlebten 2 Jahre und an unsere ihnen gewidmete Hochachtung sich bewahren. Das Lebewohl, was den resp. Truppentheilen in jedem Quartierorte am Tage des Scheidens zugerufen werden wird, mag sie an ihren heimischen Heerd begleiten, unsere Wünsche für ihr dauerndes Wohl und ein beglückendes Wiedersehen der Ihrigen folgen ihnen und mögen den Ausdruck unserer Gefühle bethätigen, die wir auch in der Ferne für sie hegen.

Magdeburg, den 12ten Juni 1832.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 7ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1361. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten v. Mts., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, auf städtische, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. Th. IV. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte; und

" 1362. den Vertrag vom 17ten Mai 1831, zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des letzteren zu dem zwischen Preußen, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Deßau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unterm 17ten Juli 1828 geschlossenen Vertrage betreffend, vom 31sten v. Mts.

Magdeburg, den 13ten Juni 1832.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind in der neuern Zeit bei uns mehrere Fälle zur Anzeige gekommen, wo gegen unsere Verordnung vom 18ten Juni 1823 (Amtsblatt de 1823 Seite 214 — 216), die bei der Anlegung von Saat- und Korndiemen zu beobachtenden Vorschriften betreffend, kontravenirt worden. Indem wir die Kreis- und Ortsbehörden hierdurch anweisen, unsere vorgedachte Verordnung auf das Strengste kontrolliren zu lassen, finden wir uns zugleich veranlaßt, bei dem §. 3. derselben die Anlegung von Diemen in den Gärten, wenn solche frei liegen und befriedigt sind, unter denselben Bedingungen, unter welchen die Anlegung von Diemen innerhalb der verschlossenen Höfe nach §. 2. l. c. erlaubt seyn soll, zu gestatten.

Nro. 60. Betrifft die Anlegung von Korn- und Saatdiemen. I. 772. Mai.

Magdeburg, den 5ten Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach dem §. 107. der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 können zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jeder Stadt, nach den örtlichen Verhältnissen, unter Genehmigung der Regierung, bleibende Deputationen und Kommissionen gebildet werden.

Nro. 61. Betrifft die Bildung städtischer Deputationen und Kommissionen zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige. I. 378. Juni.

Diese Bestimmung wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und werden die Magistrate in denjenigen Städten, wo die Bildung solcher Deputationen und Kommissionen für nothwendig und zweckmäßig erkannt wird, angewiesen, sich dieserhalb mit ihren vorläufigen Vorschlägen an uns zu wenden.

Magdeburg, den 7ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Betreff der Polizeyverwaltung in den Städten, wo die revidirte Städteordnung vom 17ten März v. J. eingeführt ist, finden wir uns auf den Grund des §. 109. derselben zu der Erklärung veranlaßt, daß von dem Magistratspersonal der Regel nach der Bürgermeister insbesondere mit der Polizeyverwaltung beauftragt ist.

Nro. 62. Betrifft die städtische Polizeyverwaltung. I. 740. Juni.

Digitized by Google

Die nothwendigen Ausnahmen von dieser Regel werden für jede Stadt besonders festgesetzt.

Magdeburg, den 7ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 63. Betrifft das städtische Rechnungswesen. I. 623. Juni.

Die Magistrâte in den Städten, wo die revidirte Städteordnung eingeführt worden, werden unter Bezugnahme auf den §. 8. der Instruktion vom 29sten März c. hierdurch angewiesen, die Bescheinigungen der Stadtverordneten über die Uebergabe der städtischen Rechnungen pro 1831 binnen 4 Wochen und bis zum 15ten Juli c. spätestens bei uns im vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Magdeburg, den 11ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung der Tabacks-pflanzungen. 9751.

Die Tabackskultivateurs der Provinz Sachsen werden hierdurch erinnert, ihre in diesem Jahre mit Taback bepflanzten Grundstücke von 6 oder mehr Quadratruthen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten März 1828, noch vor Ablauf des Monats Juli d. J. nach Lage und Flächeninhalt einzeln genau und wahrhaft bei dem Steueramte des Bezirks, anzumelden, widrigenfalls die im Paragraph 7. der gedachten Allerhöchsten Kabinetsorder enthaltenen Strafbestimmungen verwirkt werden. Magdeburg, den 7ten Juni 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Vermischte Nachrichten.

Konstituirung des Magistrats zu Gröningen. I. 136. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Gröningen, bestehend aus dem Bürgermeister Wegener und den Rathmännern Spitta sen., Brandes und Brecht, ist am 10ten v. Mts. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 6ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der neu erwählte Magistrat zu Wegeleben, bestehend aus dem Bürgermeister Voigt und den Rathmännern Brinckmann, Stein und Lesse, ist am 11ten v. Mts. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 6ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Wegeleben. I. 132. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Croppenstedt, bestehend aus dem Bürgermeister Albrecht und den Rathmännern Probst, Maaß und Könnecke, ist am 14ten v. Mts. eingeführt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 6ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Croppenstedt. I. 133. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Schwanebeck, bestehend aus dem Bürgermeister Roloff und den Rathmännern Sternberg, Heier und Luft, ist am 17ten v. Mts. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 6ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Schwanebeck. I. 135. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Oschersleben, bestehend aus dem Bürgermeister Stephani und den Rathmännern Honemann, Bodenstein, Walkhoff und Helff, ist am 17ten v. Mts. eingeführt und vereidigt.

Magdeburg, den 6ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Oschersleben. I. 134. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Aschersleben, bestehend aus dem Bürgermeister Douglas und den Rathmännern Kruse, Riemeyer, Bollmann und Hornung, ist am 25sten v. Mts. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 6ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Aschersleben. I. 141. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Cochstedt, bestehend aus dem Bürgermeister Töpcke und den Rathmännern Michels, Räter und Bühring, ist am 26sten v. Mts. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 6ten Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Cochstedt. I. 142. Juni.

Digitized by Google

Patentertheilung.

Dem Bauinspektor Rönnecke zu Neustadt bei Magdeburg ist unter dem 25sten Mai d. J. ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage angerechnet, und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent;

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, Einrichtung der Zuströmung und Abführung des Feuers eines runden Backofens,

ertheilt worden.

Magdeburg, den 12ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Zinsen von Jerichowschen Kreisschuldscheinen.

Den Inhabern der neuen Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Lit. B. wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Monats Juli c. die am 1sten Juli c. gefällig werdenden halbjährigen Zinsen derselben, bei der Kriegsschulden-Tilgungskasse in Burg gegen Einsendung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden können.

Leitzkau, den 9ten Juni 1832.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission v. Münchhausen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Ferdinand Triebe ist zum Adjunkten seines Vaters, des Kantors und Schullehrers Triebe in Schartau, Diözes Biederitz, cum spe succedendi provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Heinrich Friedrich August Corbes in Ziessau, ist zum Küster und Schullehrer in Priemern, Diözes Seehausen, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alten-Plathow, Mützel und Brettin ist dem Prediger Herrmann in Breitenfelde verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Ernst Gottfried Lieberoth ist zum Elementarlehrer der Knabenschule in Burg ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Der dritte Schullehrer Carl Mehl zu Gr. Salze, Diözes Atzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Gardejäger Dröhne ist zum Unterförster in Letzlingen bestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat May 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$60\frac{4}{12}$	50	$37\frac{2}{12}$	$28\frac{9}{12}$	55	$67\frac{6}{12}$	70	16	3	2	2	—	3	2	3	9	12	5	—	25	4	15
Halberstadt.	$57\frac{6}{12}$	$50\frac{11}{12}$	$39\frac{5}{12}$	$27\frac{2}{12}$	60	75	75	15	3	9	2	—	3	4	4	—	10	5	—	20	4	15
Quedlinburg.	$55\frac{5}{12}$	$47\frac{8}{12}$	$37\frac{4}{12}$	28	60	$83\frac{4}{12}$	$67\frac{4}{12}$	12	3	9	1	9	2	11	3	5	13	5	—	$20\frac{10}{12}$	4	$28\frac{4}{12}$
Aschersleben.	$55\frac{1}{12}$	$46\frac{1}{12}$	$35\frac{6}{12}$	29	48	60	64	18	3	—	1	6	3	—	3	4	12	5	4	15	3	$18\frac{1}{12}$
Wernigerode.	$56\frac{9}{12}$	$51\frac{9}{12}$	$38\frac{1}{12}$	$25\frac{4}{12}$	50	60	50	$13\frac{9}{12}$	3	—	1	9	2	11	3	2	10	5	6	15	3	—
Stendal.	$67\frac{6}{12}$	$51\frac{9}{12}$	$44\frac{6}{12}$	29	$55\frac{6}{12}$	88	$81\frac{9}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	6	3	—	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	$61\frac{5}{12}$	$47\frac{1}{12}$	34	$29\frac{10}{12}$	55	—	80	$10\frac{2}{12}$	3	1	2	6	3	2	3	7	12	6	—	20	3	25
Burg.	$62\frac{4}{12}$	$52\frac{1}{12}$	$36\frac{10}{12}$	$28\frac{8}{12}$	60	60	75	10	3	—	2	—	2	9	3	—	12	5	—	20	4	—
Aken.	$62\frac{9}{12}$	50	$37\frac{6}{12}$	35	50	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	2	2	2	6	3	2	9	5	—	25	4	—
Gardelegen.	$63\frac{9}{12}$	$47\frac{2}{12}$	$34\frac{1}{12}$	$28\frac{7}{12}$	50	80	80	$11\frac{2}{12}$	3	—	2	—	3	—	4	—	12	5	—	25	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$60\frac{3}{12}$	$49\frac{6}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$28\frac{11}{12}$	$54\frac{4}{12}$	$64\frac{2}{12}$	$71\frac{5}{12}$	$13\frac{1}{12}$	3	2	2	—	3	—	3	6	11	5	3	$21\frac{1}{12}$	4	$7\frac{2}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 25.

Magdeburg, den 23. Juni 1832.

Bekanntmachung.

Gesuche um Aufnahme in die Kadetten-anstalten.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Kadettenanstalten eingeht, welche größtentheils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind; so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

In das Kadettenkorps, welches als rein militairisches Erziehungsinstitut zur Ausbildung für den Offizierstand bestimmt ist, werden nur Offiziersöhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind, oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen nähern Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hierbei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats erfolgt nach Maaßgabe des Abgangs innerhalb der Grenzen der, durch den Etat ausgesetzten Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zulässig ist.

Schon die Instruktion für das Kadettenkorps vom 25sten August 1818 schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungsattestes, der Schulzeugnisse und

Digitized by Google

einer Vermögensbescheinigung an den Kommandeur sämmtlicher Kadettenanstalten, jetzt Generalmajor von Brause, gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchsberechtigten notiret, alljährlich die Liste aller auf dem Wege dieser Meldung entstandenen Expektanten Seiner Majestät dem Könige einreicht, und auf den Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vakant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung geschehen darf.

Das rezeptionsfähige Alter ist das vollendete eilfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat Oktober Statt. In diesem Augenblicke sind aber bereits so viele Expektanten notiret, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835, kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expektantenlisten für die Jahrgänge der gegenwärtig 11, 10, 9 und 8 Jahr alten Knaben als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jahren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann doch schon zu alt geworden seyn würden, um noch in eine Vorbereitungsanstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termine jedes Mal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7 — 8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expektantenliste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegsministerium empfiehlt die Beachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen unzulässigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3ten Juni 1832.

Kriegsministerium. Hake.

Bekanntmachung.

Censur der Karten und Pläne.

Die Bekanntmachung vom 6ten März 1830. im Betreff der Censur solcher Werke, welche, ohne selbst militairischen, statistischen oder geographischen In-

Digitized by Google

halts zu seyn, doch mit Karten oder Plänen von Gegenden oder Städten des Inlandes als Beilagen versehen sind, hat nur den Zweck, dergleichen Pläne und Karten, welche sonst der verfassungsmäßigen Karten-Censur ganz entgehen würden, weil die Werke, denen sie beigefügt worden, weder geographischen oder statistischen noch militairischen Inhalts sind, folglich außer dem Bereiche des statistischen Bureaus resp. des Militair-Censors liegen, ebenfalls einer Censur zu unterwerfen.

Dieser Zweck wird nun aber erfüllt, insofern diese Karten und Pläne das Imprimatur entweder von Seiten des statistischen Büreaus oder von Seiten des Militair-Censors erhalten. Es genügt also, wenn eine von diesen beiden Behörden das Imprimatur ertheilt hat.

Durch die obgedachte Bekanntmachung werden übrigens die früher ergangenen Bestimmungen wegen der Censur der militairischen, geographischen und statistischen Werke, so wie der Karten und Pläne inländischer Gegenden und Städte weder verändert, noch aufgehoben, was zur Begegnung etwaniger Mißverständnisse hiermit ausdrücklich bemerkt wird.

Magdeburg, den 19ten Juni 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.
In dessen Abwesenheit und Auftrag:
Der Geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident v. Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 64. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 50. Nov.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten September c. erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Ansässigmachung sie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieselben, dies recht zu bedenken, ehe sie in solche Verhältnisse treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einstellung entspringende Verlegenheit keine Berücksichtigung finden kann. Diese Warnung wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem speziellen Falle nach der

Digitized by Google

Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geistlichen weisen wir jedoch hiermit an, bei Nachsuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen diese ausdrücklich auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht.

Magdeburg, den 5ten November 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 65. Betrifft die Lage des Steges an den Hohlmaaßen. I. 1672. Mai.

Es ist zur Kenntniß des hohen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe gekommen, daß hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohlmaaßen in mehreren Landestheilen eine verschiedene Einrichtung Statt findet, indem der Steg an einigen Orten mit der breiten Fläche horizontal, d. h. in der oberen Randebene des Gefäßes gelegen ist, während an andern die hohe Kante des Steges horizontal, die breite Fläche aber vertikal liegt.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhaltes der Hohlmaaße veranlaßt werden muß, so hat das hohe Ministerium durch ein Reskript vom 17ten v. Mts. bestimmt, daß bei allen Hohlmaaßen, welche entweder neu angefertigt und zur Stempelung vorgelegt werden, oder die, wenn sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berichtigung bedürfen, der Steg eine solche Lage haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertikal, und die hohe Kante in der oberen Randebene gelegen ist.

Magdeburg, den 11ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 66. Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte für Zehden. II. 254. Juni.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. haben die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizey, der hülfsbedürftigen evangelischen Gemeinde in Zehden zu dem nothwendigen Bau eines neuen Schulhauses, welchen die arme Gemeinde ohne mildthätige Unterstützung nicht auszuführen vermag, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in der Provinz Sachsen bewilligt.

Digitized by Google

Demgemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien im hiesigen Regierungsbezirke, nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260 des Amtsblatts de 1822, das Nöthige zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 13ten Juni 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 67. Polizeyliche Beaufsichtigung der der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlichen Subjekte. I. 151. Juni.

Es ist bemerkt worden, daß die in dem Cirkularreskript vom 12ten September 1815 (v. Kamptz Jahrbücher B. 6. S. 29. u. f.) enthaltenen Bestimmungen, wegen polizeylicher Beaufsichtigung der entweder rücksichtlich ihres bisherigen Lebenswandels, oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Brodterwerbs der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlichen Subjekte nicht gehörig beobachtet worden; indem theils die Vorsteher der Straf- und Besserungsanstalten öfters Subjekte entlassen, ohne die Polizeybehörde des Orts, wohin sich dieselben zu begeben gedenken, davon, so wie von den Verbrechen, welche die zu Entlassenden begangen haben, gehörig in Kenntniß zu setzen, theils aber die Polizeybehörden dergleichen Benachrichtigungen, so wie die Mittheilungen der Gerichtsbehörden nicht gehörig beachten, die Ankunft der aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge nicht kontrolliren, die Listen nicht genau führen, keine vollständige Akten über dieselben anlegen und sich so wenig um den bisherigen als den spätern Lebenswandel der zu beaufsichtigenden Subjekte bekümmern.

Die Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks werden daher auf die obgedachten Vorschriften aufmerksam gemacht und zu deren genauen Befolgung angewiesen.

Magdeburg, den 16ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 68. Betrifft die Ertheilung der Gewerbescheine an Personen unter 30 Jahren. I 402. Juni.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und das Königl. Finanzministerium haben bestimmt, daß künftig ohne ihre ausdrückliche Genehmigung Niemanden vor erreichtem 30jährigen Alter zum Umherziehen ein Gewerbeschein ertheilt werden dürfe. Demgemäß fordern wir die Herren Landräthe und die Magisträte unsers Verwaltungsbezirks hierdurch auf, in jedem einzelnen Falle, wo eine Person unter 30 Jahren einen Gewerbeschein nachsucht, unter Angabe der Gründe, aus welchen dem Gesuche zu willfahren seyn mögte, besonders an uns zu berichten, damit in den geeigneten Fällen die erforderliche höhere Genehmigung eingeholt werden kann. Magdeburg, den 16ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Berichtigung des Besitztitels.

Zur Beseitigung etwaniger Mißdeutung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten Oktober 1831. (pag. 251 der Ges. Sammlung), die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke betreffend, wird hierdurch, mit erhaltener Zustimmung des Königl. Justizministeriums, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die, aus dem Publicando vom 16ten Oktober 1797 entlehnte Vorschrift des §. 426. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung durch die gedachte Allerhöchste Kabinetsordre keinesweges aufgehoben ist, im Gegentheil auf deren Befolgung um so mehr gehalten werden soll, damit etwanige Nachtheile der verzögerten Besitztitelberichtigung so viel als möglich verhindert werden.

Halberstadt, den 10ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Steltzer.**

Vermischte Nachrichten.

Konstituirung des Magistrats zu Schönebeck. I. 363. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Schönebeck, bestehend aus dem Bürgermeister Nitschke, und den Rathmännern Herrmann, Strutz und Peters ist am 4ten d. M. eingeführt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 10ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königlichen **Brandenburger** Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

Betrifft die Landbeschälung.

1)	Montag	den 16ten	July c.,	früh 7 Uhr,	zu Sandau.	II. Jerichower Kreis.
2)	Dienstag	= 17ten	=	= 7 =	zu Tangermünde.	Stendaler Kreis.
3)	Mittwoch	= 18ten	=	= 7 =	zu Jerichow.	II. Jerichower Kreis.
4)	Donnerstag	= 19ten	=	= 7 =	zu Ziesar.	Stadt.
5)	Freitag	= 20ten	=	= 7 =	zu Burg.	Stadt.
6)	Sonnabend	= 21ten	=	= 7 =	zu Wolmirstedt.	Wolmirstedter Kreis.
7)	Montag	= 23ten	=	= 7 =	zu Miesterhorst.	Gardelegener Kreis.
8)	Dienstag	= 24ten	=	= 7 =	zu Beetzendorf.	Salzwedeler Kreis.
9)	Mittwoch	= 25ten	=	= 7 =	zu Altmersleben.	desgl.
10)	Donnerstag	= 26ten	=	= 7 =	zu Osterburg.	Stadt.
11)	Freitag	= 27ten	=	= 7 =	zu Seehausen.	Stadt.
12)	Sonnabend	= 28ten	=	= 7 =	zu Groß-Anlosen.	Osterburger Kreis.
13)	Montag	= 29ten	=	= 7 =	zu Rühstädt.	Potsdamer Regbez.

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich der Nr. 13. aufgeführte Ort **Rühstädt** nicht zum Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so sind doch einige Stuten aus diesem Regierungsbezirke dort bedeckt worden.

Zu Erleichterung der Pferdezüchter — wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre — sollen mit den diesjährigen oben bemerkten Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1833 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten an den oben aufgeführten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet; auch wegen ferner weiter Ertheilung der Freischeine das Nöthige festgestellt werden, und können nach diesen abzuhaltenden Terminen späterhin keine dergleichen Freischeine für das Jahr 1833 ertheilt werden.

Indem ich mich im Allgemeinen wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten ꝛc. auf die unterm 14ten Dezember 1829 im Amtsblatt erlassene Bekanntmachung beziehe, unterlasse ich nicht, den Pferdezüchtern im Bezirke des **Brandenburgischen** Landgestüts, hiermit noch anzuzeigen, wie des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, für die Zukunft das Sprunggeld von 1½ Thaler auf 1 Thaler herunterzusetzen

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 8ten Juni 1832.

Der Landstallmeister **Strubberg**.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Landstallmeister **Strubberg** zur Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Landräthe an, zur Aufrechthaltung der Ordnung jedenfalls Einen Gensdarmen, in den bestimmten Terminen nach den Brenn-Stationen zu beordern und ihrer Seits auf jede Weise dahin zu wirken, daß

Digitized by Google

den Pferdezüchtern der Inhalt der Bekanntmachung nicht verborgen bleibe und sie Unkenntniß desselben vorschützen können.

Magdeburg, den 16ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Arneburg. I. 535. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Arneburg, bestehend aus dem Bürgermeister Ballerstedt und den Rathmännern Ritze, Thiele und Böttcher, ist am 6ten d. M. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 17ten Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Mitglieder des Magistrats zu Magdeburg, außer dem Oberbürgermeister und Bürgermeister, führen nach Allerhöchster Bestimmung den Titel: Stadträthe.

Magdeburg, den 16ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamtskandidat Theodor Vorbrodt ist zum Kantor und Schullehrer in Bertingen, Diözes Neuhaldensleben, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Heinrich Friedrich Kühle in Schneidlingen, Diözes Kroppenstedt, ist definitiv als solcher mit der Hoffnung zur Nachfolge in die Kantorstelle bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Adolph Klaer ist zum Kantor und Schullehrer in Klein-Rosenburg, Diözes Calbe a. d. S., ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Christoph Julius Schmidt aus Döhren ist zum Kantor und Schullehrer in Hödingen, Diözes Weferlingen, erwählt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Gottlieb Dix ist als Wundarzt erster Klasse und Operateur approbirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 26. —

Magdeburg, den 30. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 69. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst, und den wirklichen Antritt desselben. I. 246. Nov.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich nicht rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen.

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben we-

Digitized by Google

nigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 23sten Dezember 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 70. Anweisung an die Diözesanbehörden. II. 158. Juni.

Wir fordern die Herren Superintendenten auf, bei der Meldung, daß eine Schullehrerstelle erledigt sey, jedes Mal mit anzuzeigen, ob der Inhaber derselben zum Orgelspiel verpflichtet ist. Magdeburg, den 20sten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 71. Ausbruch der Cholera in Calbe a. S. I. 1432. Juni.

In Calbe a. S. ist leider die Cholera am 22sten d. Mts. ausgebrochen, 12 Personen wurden davon befallen und 7 starben.

Magdeburg, den 28sten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. III. 396. Jun.

Nur durch die von den Einwohnern zu Letzlingen geleistete schnelle und unablässig thätige Hülfe ist es möglich geworden, dem am 3ten d. Mts. Abends in den jungen Kiefernbeständen bei der Letzlinger Theerhütte ausgebrochenen Feuer Einhalt zu thun, und größerem Unglück vorzubeugen.

Wir können nicht umhin, die eifrigen und uneigennützigen Hülfsleistungen der gedachten Einwohner durch öffentliche Belobung hiermit anzuerkennen.

Magdeburg, den 16ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Konstituirung des Magistrats zu Egeln. I. 865. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Egeln, bestehend aus dem Bürgermeister Kuthe und den Rathmännern Räter, Boden und Gransau, ist am 14ten d. Mts. eingeführt und vereidigt worden. Magdeburg, den 20sten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Salzwedel. I. 986. Juni.

Der neu erwählte Magistrat zu Salzwedel, bestehend aus dem Bürgermeister v. Bennigsen-Förder und den Rathmännern Schaupensteiner, Schwenecke, Brandt und Leue, ist am 5ten d. M. eingeführt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 22sten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 27.

Magdeburg, den 7. Juli 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1363. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten März, betreffend die revidirte Meßordnung für die Messen zu Frankfurt a. d. Oder und die Meß-Ordnung selbst, vom 31sten Mai d. J.

Magdeburg, den 3ten Juli 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 72. Ausfertigung der Ausgangspässe. I. 1367. Juni.

In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Exzellenz vom 17ten d. Mts., werden die Kreisbehörden in unserm Departement, welche mit Ausfertigung von Ausgangspässen von uns beauftragt sind, hierdurch angewiesen, in den Pässen die Reiseroute und das Ziel der Reise jedes Mal genau zu bezeichnen, da die neuerlich von auswärtigen Behörden bei der Ausstellung von Pässen gebrauchte allgemeine Angabe

zur Reise nach den Deutschen Bundesstaaten unangemessen und unstatthaft ist.

Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeybehörden unsers Departements davon hierdurch zur Beachtung in Kenntniß gesetzt, daß nach Bestimmung des

33

Digitized by Google

oballegirten Ministerialreskripts auch der Paß eines Reisenden aus den Deutschen Bundesstaaten von jetzt an nur in dem Falle als gültiges Legitimationsdokument angenommen werden soll, wenn darin die Reiseroute z. B. durch Angabe bestimmter Landestheile und der Folge, in welcher solche berührt worden, näher bezeichnet ist, weshalb denn auch von Seiten des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten die Königl. Gesandtschaften im Auslande, namentlich in Deutschland, zu einem entsprechenden Verfahren bei Visirung auswärtiger Pässe angewiesen worden sind.

Magdeburg, den 28sten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 73. Die Polizeybehörden sollen die Reisepässe vollständig ausfertigen. I. 1366. Juni.

Da neuerlich Fälle vorgekommen sind, wo die Personsbeschreibung des Reisenden in dem ihm ertheilten Passe anscheinend ohne hinreichenden Grund weggelassen worden, so hat des Herrn Minister des Innern und der Polizey Exzellenz durch das Reskript vom 14ten d. Mts. wiederholt angeordnet: daß die Personsbeschreibung in den Pässen nur in ganz besondern Fällen, welche in den Paßertheilungs-Journalen besonders bemerkt werden sollen, wegbleiben dürfe, daß die Polizeybehörden, besonders die an der Grenze, das Signalement auf den produzirten Pässen mit dem Paßinhaber genau vergleichen und die etwanigen Mängel in einem Nachtrage auf dem Passe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen sollen, und daß die Route und der Zweck der Reise in den Pässen jederzeit gehörig angegeben werden solle, und hiervon nur in ganz besondern Fällen eine Ausnahme gemacht werden dürfe.

Die Kreis- und städtischen Polizeybehörden in unserm Departement werden deshalb zur genauesten Beachtung dieser Anordnungen bei Ausfertigung von Reisepässen hierdurch angewiesen. Magdeburg, den 28sten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Gerichtspflege zu Seggerde u. d. Lemsel. 2686.

Nachdem der Herr Domkapitular Freiherr Spiegel zum Diefenberg zu Halberstadt als Jurisdiktionar zu Seggerde mit Seggerhof und

Digitized by Google

Lemsel, die bisher von dem Kreisgerichte zu Groß-Bartensleben ausgeübte Gerichtspflege auf das Königl. Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben, mittelst des heute bestätigten Vertrages vom 12ten und 15ten d. Mts. übertragen hat, so wird diese Veränderung in der fraglichen Gerichtsverwaltung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 26sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Aufbringung eines 13ten Monats der Kriegesschulden-Tilgungssteuer pro 1832.

Es ist die Absicht, das bisher bearbeitete, auf das Gesetz vom 17ten Dezember 1821 gegründete Kriegesschulden-Tilgungswesen mit dem 1sten Januar künftigen Jahres zu beendigen und völlig abzuschließen.

Um dazu jedoch im Stande zu seyn, ist es erforderlich, daß die sämmtlichen, der Kriegesschulden-Tilgungskasse Steuerpflichtigen, im zweiten Halbjahr dieses Jahres einen dreizehnten Monat, oder den zwölften Theil der in diesem Jahre durch die Kriegesschulden-Tilgungssteuerrollen festgestellten Beiträge aufbringen.

Des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewiz Exzellenz haben dazu am 9ten Januar c. die Erlaubniß ertheilt, und wird dieser dreizehnte Monat den Grundbesitzern im Jahre 1833 dergestalt zu Gute gerechnet werden, daß sie in diesem Jahre nur eine eilfmonatliche Steuer aufzubringen haben.

Für die nicht angesessenen Einwohner des Steuerbezirks ist dieser Beitrag der letzte, welcher von ihnen gefordert wird.

Die sämmtlichen Ortsbehörden werden demgemäß hierdurch ersucht und angewiesen, nach Anleitung der Steuerrollen diesen Beitrag auf jeden Einzelnen zu repartiren und mit der zweiten Hälfte der Kriegesschulden-Tilgungssteuer für das laufende Jahr an die Kriegesschulden-Tilgungskasse hierselbst abzuliefern. Burg, den 3ten Juli 1832.

Kriegesschulden-Tilgungskommission.

v. Münchhausen. v. Barby. E. v. Alvensleben. Paalzow.
Pilet. Linstedt. Sachse.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung an die Pfarrgeistlichen. II. 703. Junl.

Die betreffenden Geistlichen unsers Verwaltungsbezirks, welche auf Erstattung ihrer Beiträge zur Berliner Allgemeinen Wittwenkasse aus Staatsfonds Anspruch haben, benachrichtigen wir hiermit, daß sie die Ersatzsumme für den Ostertermin d. J. bei der betreffenden Kreiskasse gegen Quittungsleistung und Ablieferung der Quittung der Berliner Allgemeinen Wittwenkasse, über die an dieselbe gezahlten Beiträge, in Empfang nehmen können.

Magdeburg, den 25sten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Sekretariatsassistent Heidtmann ist zum Domainenrentmeister ernannt, und demselben die Verwaltung der Domainen-Rentamtskasse des Amts Neuendorf bei Gardelegen übertragen.

Dem Baukondukteur Gericke in Seehausen im Magdeburgischen ist die einstweilige Verwaltung der durch den Tod des Bauinspektors Lietzmann erledigten 6ten Baukreisstelle übertragen worden.

Die durch Pensionirung des Predigers Mevius erledigte evangelische Pfarrstelle in der Sudenburg-Magdeburg, ist dem Kandidaten des Predigtamts Ferdinand Wilhelm Rudolph Otto verliehen worden.

Der Organist Heinrich Tannenberg in Seehausen ist zum Kantor und Schullehrer in Dittfurth, Diözes Quedlinburg, befördert worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Gottfried Schoop ist zum Lehrer an der Töchterschule der deutsch-reformirten Gemeinde zu Magdeburg ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Küster und dritte Schullehrer Ludwig Lemme in Arneburg, Diözes Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarstelle in Breitenfelde, Schwiesau und Quarnebeck, Diözes Gardelegen, ist dem Prediger Mylius in Jeetze verliehen worden.

Die Küster und Schullehrer Johann Christoph von Steimke in Meseberg und Gottlieb August Friedrich Türsch in Polkau, Diözes Osterburg, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 28.

Magdeburg, den 14. Juli 1832.

Bekanntmachungen.

Ernennung des Herrn Bischofs Dr. Dräsecke zum Generalsuperintendenten und Direktor des Konsistoriums der Provinz Sachsen.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Bischofs Dr. Westermeier ist der erste Domprediger und evangelische Bischof, Herr Dr. Dräsecke, zum Generalsuperintendenten und Direktor des Konsistoriums der Provinz Sachsen von Sr. Majestät dem Könige ernannt worden. Derselbe hat seine Funktionen gegenwärtig angetreten, und indem ich auf die Bekanntmachung vom 15ten Juni 1829 verweise, mache ich dies den betreffenden Behörden und der gesammten Geistlichkeit der Provinz hierdurch bekannt und veranlasse die Letzteren, den Herrn Bischof Dr. Dräsecke als ihren Oberen zu erkennen und seinen Anordnungen überall nachzukommen.

Magdeburg, den 5ten Juli 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

In dessen Abwesenheit und Auftrag:

Der Geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident v. Seydewitz.

Betrifft die Verhandlungen des 4ten

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 10ten v. Mts. ist eine, von dem Landtagsmarschall, Herrn Gene-

Digitized by Google

Landtags der Mark Brandenburg ꝛc.

ralllieutenant von der Marwitz, unterm 17ten März d. J. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz auf dem vierten, im Jahre 1831 gehaltenen Provinziallandtage, nebst dem von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiede vom 27sten April d. J., dem Drucke übergeben worden. Diese Landtagsverhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigteiplatz Nr. 1.) zu erhalten, und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 18ten Juni 1832.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 74. Betrifft die Anwendung des Sicherheitshahns bei den Perkussionsgewehren. I. 571. Jun.

Wir bringen hierdurch unsere im Amtsblatte von 1829. Seite 280. erlassene Bekanntmachung vom 4ten September 1829, wegen Anwendung des darin näher beschriebenen Sicherheitshahns bei den Perkussionsgewehren, dem Publikum mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß Jeder, welcher Jagdgewehre gebraucht, es sich selbst beizumessen haben wird, wenn die Unterlassung dieser Sicherheits- und Vorsichtsmaaßregel bei der Anwendung von Perkussionsgewehren im Fall eines dadurch entstandenen Schadens, als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird.

Magdeburg, den 20sten Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 75. Wahlfähige Kandidaten der Theologie zu Lehrerstellen. II. 304. Juni.

Bei der am 7ten, 8ten und 9ten d. Mts. hierselbst Statt gehabten Prüfung sind die Kandidaten der Theologie:

1) Carl Wilhelm Dellen aus Arendsee,
2) Eduard Ludwig Georg Jäger aus Halberstadt,
3) Friedrich Langenstraß aus Dardesheim,

Digitized by Google

4) Friedrich Gustav Model aus Croppenstedt,
5) Gustav Wilhelm Adolph Schumann aus Burg,
6) Gottlob Friedrich Wilhelm Stüber aus Magdeburg, und
7) Friedrich Wilhelm Stolte aus Wegeleben,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Magdeburg, den 25sten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 76. Genaue Befolgung des §. 20. des Hausirreglements vom 28. April 1824. I. 1121. Mai.

Gegen den Inhalt des §. 20. des Hausirregulativs vom 28sten April 1824, welcher wörtlich lautet:

„Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten in dem Gewerbeschein nicht genannten Person, getrieben werden.“

ist von einzelnen Behörden verstoßen und finden wir uns veranlaßt, denselben den Lokal-Polizeybehörden hierdurch in Erinnerung zu bringen. Wir machen denselben dabei bemerklich, daß diejenigen Behörden, welche eine der vorstehend erwähnten Bestimmungen ferner unbeachtet lassen und die Personen, welche von den Inhabern der Hausirscheine umbefugt mitgenommen werden, nicht sofort mittelst Zwangspasses, in ihre Heimath zurücksenden sollten, in eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thlr. genommen werden sollen.

Dabei werden die Kreis- und Ortspolizeibehörden auch darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 33. des Hausirregulativs von den gegen Inhaber von Hausirscheinen wegen Kontraventionen erkannten Strafen der Kreisbe-

Digitized by Google

hörde oder Ortsobrigkeit des Kontravenienten Nachricht gegeben werden muß, welche im dritten Kontraventionsfalle uns Anzeige zu machen hat.

Den Herren Landräthen wird die sorgsämste Kontrole zur Pflicht gemacht, um den Mißbräuchen bei Benutzung der Hausirscheine vorzubeugen oder dieselben dem Gesetze gemäß zu bestrafen.

Magdeburg, den 5ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 77. Betrifft das Generalkommando des 4ten Armeekorps. I. 111. Juli.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß, nachdem der Königliche General der Infanterie und kommandirende General des 4ten Armeekorps, Herr von Jagow, Exzellenz hier wieder eingetroffen, derselbe das Kommando im Bezirke des vierten Armeekorps wieder übernommen hat, und von jetzt ab also alle Mittheilungen in militairischer Beziehung, die an das interimistische Generalkommando im Bezirke des vierten Armeekorps, in Folge unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1830, seither gerichtet worden sind, an Seine Exzellenz, den Herrn General der Infanterie von Jagow, gerichtet werden müssen.

Magdeburg, den 5ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 78. Betrifft die nächsten Stadtverordnetenwahlen. I. 534. Juli.

In dem §. 62. der revidirten Städteordnung ist bestimmt, daß die Wahl der Stadtverordneten in einem für jede Stadt durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate vorgenommen werden soll.

Da jedoch bis zum Ablauf des ersten Jahres, wo nach §. 47. der revidirten Städteordnung und nach §. 10. des Einführungspatents das erste Drittheil der Stadtverordneten und Stellvertreter auszuscheiden hat, die städtischen Statuten größtentheils noch nicht in Kraft getreten seyn werden, so haben die Stadtbehörden in diesem Falle die nächstfolgenden Wahlen um die Zeit vorzunehmen, wo sie das erste Mal abgehalten sind, oder die anderweitigen Vorschläge dieserhalb zeitig bei uns einzureichen.

Digitized by Google

Die Stadtverordneten und Stellvertreter scheiden nach Ablauf des ersten Dienstjahres überall bis zu ⅔ ihrer einstweilen festgesetzten Zahl aus, daher zu dem abgehenden Drittheil auch diejenigen zu rechnen sind, welche im Laufe des Jahres schon aus anderen Ursachen haben abgehen müssen.

Für die legale Aufstellung der Bürgerrollen und Wählbarkeitslisten nach den einstweilen und bis zur Publikation der städtischen Statute feststehenden Bedingungen zur Erlangung des Bürgerrechts und der Wählbarkeit, sind die Magisträte, welche die Abschätzungen nach §. 57. der revidirten Städteordnung bei Zeiten zu veranlassen haben, verantwortlich, so wie sie überhaupt die gesetzmäßige Abhaltung der künftigen Wahlen nach dem ersten Abschnitt Tit. VI. der revidirten Städteordnung, deren Leitung ihnen ohne weitere Einwirkung der vorgesetzten Behörde übertragen ist, überall zu vertreten haben.

Sollten hin und wieder über das dabei zu beobachtende Verfahren sich Zweifel erheben, so haben die Magisträte die Lösung derselben bei uns nachzusuchen. Magdeburg, den 9ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zur Anschaffung des Hauptsachregisters zur Gesetzsammlung. I. 51. Juli.

Auf Veranlassung des Königl. General-Postamtes ist kürzlich ein Hauptsachregister zur allgemeinen Gesetzsammlung, welches den Zeitraum vom Jahre 1806 bis incl. 1830 umfaßt, erschienen. Diese Unternehmung ist ohne die Erwartung eines finanziellen Vortheils und nur zur Erleichterung der Benutzung der Gesetzsammlung veranstaltet, weshalb auch die Kosten der Abfassung und des Druckes aus den öffentlichen Fonds gereicht und der Debit von dem Gesetzsammlungs-Debitskomtoir übernommen worden ist. Da zugleich der Preis dieses Hauptregisters zur Erleichterung der Anschaffung desselben auf das mäßigste festgesetzt ist; so empfehlen wir in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Exzellenz, die Anschaffung des Registers den von uns ressortirenden Unterbehörden und zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten hierdurch, mit dem Bemerken, daß dasselbe für jeden Besitzer der Gesetzsammlung, namentlich für solche, welche letztere häufig zur Hand nehmen müssen, ein großes Hülfsmittel ist.

Magdeburg, den 2ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verloosung von Kreisschuldscheinen.

Den Inhabern der Kreisschuldscheine sub Lit. C. älterer Abtheilung, von Nr. 1. bis Nr. 176. und dem hierbei interessirten Publikum, wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17ten Dezember 1821 bekannt gemacht, daß bei der am 2ten d. Mts. Statt gehabten Verloosung dieser Kreisschuldscheine, folgende Nummern:

1. 12. 21. 25. 36. 38. 41. 42. 50. 53. 57. 58. 61. 63. 64. 65. 68. 70. 74. 75. 76. 81. 84. 86. 88. 95. 97. 98. 100. 108. 110. 112. 118. 122. a. 122. b. 123. 126. 127. 128. 134. 137. 145. 146. 148. 151. 165. 174. 176.

gezogen und dadurch deren Betrag mit

200 Thlr. Gold und 5,225 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. Kourant

zur Hebung gekommen ist.

Demgemäß werden die Inhaber dieser Nummern hierdurch ersucht und resp. angewiesen, solche in den Monaten Juli und August c. bei unserer hiesigen Kasse zu präsentiren und deren Betrag gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Burg, den 8ten Juli 1832.

Kriegesschulden-Tilgungskommission.

v. Münchhausen. v. Barby. v. Alvensleben. Paalzow. Pilet. Sachse. Lindstädt.

Schießübungen der Artillerie zu Magdeburg.

Die Schießübungen der 3ten Artillerie-Brigade werden vom 14ten d. Mts., mit Ausnahme der Sonntage, bis zum 12ten August c. auf dem Cracauer Anger Statt finden; eben so die der hiesigen Landwehr-Kompagnie, welche vom 8ten d. Mts. an ausschließlich an den Sonntagen dieselben abhält, wovon das Publikum mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt wird, den Weisungen der dort ausgestellten Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Magdeburg, den 5ten Juli 1832.

Königlich Preußische Kommandantur. Graf v. Hacke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelisch deutsch-reformirten Kirche zu Magdeburg, ist dem Divisionsprediger Dr. Berger verliehen worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Christian Franz August Brandstedt ist zum Küster, Schullehrer und Organisten bei der katholischen Pfarrgemeinde Adersleben ernannt und bestätigt worden.

Dem Schulamtskandidaten Conrad Müller ist die neu fundirte zweite Schullehrer- und Organistenstelle in Langenstein, Diözes Derenburg, provisorisch übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts, Heinrich Gottfried Wilhelm Halsinger, ist zum Rektor der Stadtschule in Osterwieck ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Lehrer in Stendal, Friedrich August Weise, ist zum Kantor und Schullehrer in Derenburg ernannt und bestätigt worden.

Die Küster und Schullehrer Johann Friedrich Wehling in Behrend, Diözes Seehausen und Dietrich Panzier in Kremkau, Diözes Stendal; und der Kantor und Schullehrer Carl Brandt in Glinde, Diözes Calbe a. S., sind definitiv als solche bestätigt worden.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedr. Kunze ist zum Aktuarius bei der Gerichtskommission in Gröningen befördert.

Die Rechtskandidaten Friedr. Wilh. Adolph du Roi, Ernst Friedr. Bahsel, Lorenz Gremler, Ludwig Hartmann und Friedr. Bernhard Carl von Bülow sind zu Auskultatoren des Oberlandesgerichts verpflichtet.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator zu Berlin, Ludwig Wilh. von Minnigerode, ist anhero und zum Land- und Stadtgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator August Carl Oswald ist p. Rescr. de 13. Mai c. zum Referendarius ernannt.

Durch eine per Rescr. vom 24sten Mai mitgetheilte Allerhöchste Kabinetsorder, ist der Oberlandesgerichtsrath Vetter zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

Die Rechtskandidaten Carl Gottfr. Rantz, Herrmann v. d. Mülbe, Theodor Ferd. Neubauer und Heinr. Friedr. Noel sind als Auskultatoren geprüft und verpflichtet.

Der Hülfsbote, Invalide Johann Philipp, ist zum 5ten Boten und Exekutor beim Land- und Stadtgerichte zu Halberstadt bestellt.

Der Invalide, Gensdarm Anton Kleiner, ist zum Gefangenwärter in Nordhausen angesetzt.

Der Hypotheken-Registraturgehülfe Wilh. Eichholz ist zum Registraturgehülfen in Groß-Oschersleben befördert.

Digitized by Google

Nachweisung der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	66 6/12	53 9/12	45 4/12	34 1/12	57 6/12	75	75	17 6/12	3	2	2	—	3	—	3	9	12	5	—	28	4	15
Halberstadt.	62 2/12	56 7/12	46 7/12	32 6/12	60	75	75	15	3	9	2	6	3	—	4	6	10	5	—	20	4	15
Quedlinburg.	61 6/12	54 4/12	45 1/12	32 11/12	56 8/12	75	71 8/12	15	3	9	1	10	2	11	3	5	13	6	—	22 9/12	5	11
Aschersleben.	60	53 9/12	43 9/12	35	52	72	60	18 3/12	3	10	1	8	2	10	4	—	12	4	10	18 6/12	4	26 3/12
Wernigerode.	63 6/12	60	48 7/12	31 9/12	57 6/12	60	60	15	2	11	1	9	2	11	3	2	10	5	6	20	3	—
Stendal.	71 6/12	54 6/12	45 6/12	30 3/12	59 3/12	82 6/12	77 6/12	11 6/12	3	—	2	6	3	—	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	74 8/12	51 4/12	40	32 5/12	—	—	—	11 3/12	3	2	2	7	3	1	3	6	12	6	—	20	3	25
Burg.	67 10/12	57 3/12	—	34 9/12	60	75	75	10	3	—	2	—	3	—	3	—	12	5	—	30	4	—
Aken.	62 9/12	52 6/12	45	40	50	—	—	12 6/12	2	6	2	—	2	6	3	2	9	4	—	20	4	—
Gardelegen.	65	54	41 3/12	32 6/12	50	80	80	12 6/12	3	—	2	—	3	—	4	—	12	5	—	25	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	65 6/12	54 6/12	44 7/12	33 7/12	55 11/12	74 2/12	71 9/12	13 10/12	3	3	2	1	2	11	3	11	11	5	2	22 10/12	4	12 7/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 29.

Magdeburg, den 21. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit des dritten vormals von Bismarkschen jetzt von Arnstedtschen Antheils des Guts Demcker, welche bisher von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal geführt worden, ist höherer Anordnung zufolge gegenwärtig auf das Kreisgericht zu Stendal übergegangen. Magdeburg, den 20sten Juni 1832.

Ausübung der Gerichtsbarkeit von Demcker. 8181.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. **Fülleborn.**

Vermischte Nachrichten.

Der neu erwählte Magistrat zu Neuhaldensleben, bestehend aus dem Bürgermeister Schulze und den Rathmännern Brinck, Elies und Prömmel ist am 27sten v. Mts. eingeführt und verpflichtet worden.

Konstituirung des Magistrats zu Neuhaldensleben. I. 418. Juli.

Magdeburg, den 12ten Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der neu erwählte Magistrat zu Stendal, bestehend aus dem Bürgermeister von Voß und den Rathmännern Klein, Helmcke, Lindenberg und Baxmann ist am 6ten d. Mts. eingeführt und vereidigt.

Konstituirung des Magistrats zu Stendal. I. 476. Juli.

Magdeburg, den 12ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Aufhören der Cholera zu Halle a. S.
I. 865. Juli.

Die Stadt Halle ist am 11ten d. Mts. als von der Cholera gänzlich befreit erklärt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. medicinae Herr Eduard Friedrich Detroit ist als ausübender Arzt approbirt und vereidet und hat seinen Wohnsitz in Magdeburg genommen.

Der Küster und Schullehrer Christian Bernhard Diebrich Storch zu Klein-Schwarzlosen, Diözes Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hachtmann ist laut Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 7ten Januar 1832, zum Justizrath bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Daniel August Biermann ist nach dem Ministerialreskript vom 9ten Januar 1832, zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Hülfsexekutor, invalide Unteroffizier Friedrich Bornstedt, ist nach der Verfügung vom 31sten Januar 1832, zum Boten und Exekutor bei dem Land und Stadtgericht zu Salzwedel ernannt worden.

Der Invalide Christian Küster ist nach der Verfügung vom 31sten Januar 1832, zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Siber ist nach dem Ministerialreskript vom 20sten Februar 1832, an das Land- und Stadtgericht zu Calbe versetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Jüngken ist nach dem Ministerialreskript vom 20sten Februar 1832, zum Sekretair und Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Digitized by Google

Der ehemalige Gensdarm Invalide Friedrich Wilhelm Krüger ist nach der Verfügung vom 24sten Februar 1832, als zweiter Gefangenwärter bei der Gerichtsgefangenanstalt zu Stendal angestellt worden.

Der Gefangenaufseher Gottlieb Fiebig ist nach der Verfügung vom 2ten März 1832, als erster Gefangenwärter bei der Gerichtsgefangenanstalt zu Stendal angestellt worden.

Der ehemalige Armee-Gensdarm und Unteroffizier Johann Georg Michael Klingenberg ist nach der Verfügung vom 20sten Februar 1832, als Gefangenwärter bei dem dritten, und nach der Verfügung vom 20sten März 1832, als Gefangenwärter bei dem zweiten Gerichtsgefängnisse zu Magdeburg angestellt worden.

Der ehemalige Armee-Gensdarm und Unteroffizier Carl Friedrich Schickramm ist nach der Verfügung vom 20sten März 1832, als Gefangenwärter bei dem dritten Gerichtsgefängnisse zu Magdeburg angestellt worden.

Der ehemalige Unteroffizier August Keil ist nach der Verfügung vom 20sten März 1832, als Gefangenwärter der Gefangenkrankenanstalt zu Magdeburg angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Stilke ist nach dem Ministerialreskript vom 26sten März 1832, zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg ernannt worden.

Der Justizkommissarius Götze zu Loburg ist nach dem Ministerialreskript vom 31sten März 1832 zum Notarius ernannt worden.

Der Expeditionsgehülfe Schwerin ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten April 1832 zum Sekretair und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt ernannt worden.

Der Justizrath von Heeringen ist nach der Verfügung vom 13ten April 1832 zum Richter des Patrimonialgerichts Groß-Bartensleben ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Heinrich Ferdinand Wilhelm Schlieckmann ist laut Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 14. April 1832 zum Justizrath bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Hülfsbote, Invalide Joseph Scherzinger ist nach der Verfügung vom 17ten April 1832 als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellt worden.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Gustav Lauter ist nach dem Ministerialreskript vom 23sten April 1832, zum Referendarius ernannt worden.

Der Justizkommissarius Pohlmann zu Gardelegen ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Mai 1832, zum Notarius ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Eugen Julius Rumpf zu Berlin ist nach dem Ministerialreskript vom 17ten Mai 1832, zum Referendarius ernannt und an das hiesige Oberlandesgerichts-Kollegium versetzt worden.

Der ehemalige Gefangenwärter Grimm ist nach der Verfügung vom 18ten Mai 1832, als Bote bei dem Inquisitoriat zu Stendal angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Albert Voigtel ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Juni 1832, zum Referendarius ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Stauß ist nach dem Ministerialreskript vom 20sten Juni 1832, zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben bestellt worden.

Der bisherige Auskultator Friedrich Wilhelm Alexander Theodor Schneider ist nach dem Ministerialreskript vom 29sten Juni 1832, zum Referendarius ernannt worden.

Der Justizkommissarius Scholinus zu Magdeburg hat aufgehört, als Justizkommissarius und Notarius zu fungiren.

Von dem zu Ende vorigen Jahres erschienenen allgemeinen Sachregister zu den Amtsblättern der hiesigen Königl. Regierung de 1816 — 1830 incl. sind noch Exemplare zu 15 Sgr. bei der Redaktion des Amtsblattes zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 30.

Magdeburg, den 28. Juli 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1364. den Gebührentarif für die Königl. Preuß. Konsulate, vom 10ten Mai 1832;

- 1365. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juli 1832, wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter;

- 1366. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juli 1832, wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stelle der Städteordnung vom 19ten November 1808 zu verleihen geruhet haben; und

- 1367. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Juli 1832, betreffend die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeßordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Das am 25sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1368. das Publikationspatent vom 15ten v. Mts., die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundeskartelkonvention vom 10ten Februar 1831 betreffend, und

Digitized by Google

Nro. 1369. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten v. Mts., betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in der Provinz Neu-Vorpommern.
Magdeburg, den 26sten Juli 1832.

Bekanntmachungen.

Neue Auflage des Postmeilenzeigers für den Preußischen Staat.

Das Generalpostamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1sten August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost- Kourier- und Estaffettengeldes zum Grunde gelegt.

Sauber kartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch den Besitzern des Postmeilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16ten Juni 1832.

General-Postamt.

Wahl der städtischen Landtagsabgeordneten.

Durch die in der Gesetzsammlung für das Jahr 1825 Seite 12 enthaltene Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Februar 1825 ist bestimmt worden, daß sämmtliche Wahlen der städtischen Landtagsdeputirten und ihrer Stellvertreter in der Provinz Sachsen nur so lange gültig seyn sollen, bis die Verfassung der Städte gesetzlich neu regulirt seyn werde; sobald dies geschehen, soll eine neue Wahl nach Maaßgabe der dann bestehenden gesetzlichen Vorschriften und zwar

Digitized by Google

das erste Mal für so viele Jahre getroffen werden, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn die Deputirten selbst, oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Nachdem nunmehr die revidirte Städteordnung vom 17ten März v. J. in der Provinz allgemein zur Ausführung gebracht worden, ist der Zeitpunkt eingetreten, wo eine neue Wahl der städtischen Deputirten zum Sächsischen Provinziallandtage und ihrer Stellvertreter, und zwar für die Wahlperiode bis zum 2ten Oktober 1834 und resp. 1837 erfolgen muß. Zur Wahl der Deputirten in den Städten, welchen Virilstimmen verliehen sind, und resp. der Wähler in den zu einer Collectiowahl vereinigten Städten, sind übrigens anjetzt allgemein die Stadtverordneten nach §. 12. des Gesetzes vom 27sten März 1824 berechtigt, da sie den Magistrat wählen.

Es wird sonach gegenwärtig mit diesen neuen Wahlen unter Leitung der hierzu instruirten Herren Landräthe vorgeschritten werden, wovon ich hierdurch die betheiligten Behörden und Individuen in Kenntniß setze.

Magdeburg, den 16ten Juli 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

In dessen Abwesenheit und Auftrag:

Der Geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident v. Seydewitz.

Vermischte Nachrichten.

Der Magistrat zu Calbe a. M., bestehend aus dem Bürgermeister Dölecke und den Rathmännern Kummert, List und Lübeck ist eingeführt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 17ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Calbe a. M. I. 781. Juli.

Der neu erwählte Magistrat zu Derenburg, bestehend aus dem Bürgermeister Kranz und den Rathmännern Oberkampf, Sandvoß und Münchhoff, ist am 22sten v. Mts. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 19ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Derenburg. I. 904. Juli.

Digitized by Google

Berichtigung. I. 1178. Juli.

In unserer, Seite 156 in Nr. 23. des Amtsblattes vom 9ten Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung vom 21sten Mai d. J., die Konstituirung des neuen Magistrats in Osterwieck betreffend, sind die Namen der erwählten Rathmänner dahin zu berichtigen, daß:

Immeckenberg	statt:	Immeckenbeck
Brinkmann	"	Brikmann und
Koch	"	Kuch

zu lesen.

Magdeburg, den 20sten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Herrmann in Altenplathow ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 25sten Juni 1832 zum Superintendenten der zweiten Burgschen Diözes ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Webding ist zum Kantor und Schullehrer in Schwaneberg, Diözes Wanzleben, provisorisch bestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Friedrich Lorenz ist zum Kantor- und Schullehreradjunkt in Krottdorf, Diözes Gröningen, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Storbeck ist zum Gehülfslehrer an der Töchterschule in Neuhaldensleben ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 31. —

Magdeburg, den 4. August 1832.

Bekanntmachung.

Nach dem Absterben des Konsistorialsekretairs, Hofrath Otto, habe ich die Verwaltung

Betrifft die Verwaltung der Dombaukasse rc. 2852.

a) der Dombaukasse,
b) der Kasse der Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt hierselbst,
c) der Gebührenkasse des Königlichen Medizinalkollegii der Provinz Sachsen,

dem Konsistorialsekretair Burchardt übertragen, und kann derselbe von jetzt ab, Namens der gedachten Kassen, über alle Geldempfänge quittiren.

Magdeburg, den 21sten Juli 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.
In dessen Abwesenheit und Auftrag:
Der Geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident v. Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 79. Anweisung an die Pfarrgeist.

Nach §. 22. des Stempelsteuergesetzes vom 7ten März 1822 ist bei Stempelkontraventionen in Beziehung auf einseitige Verträge, Verpflichtungen und

Digitized by Google

lichen, zu den kirchlichen rc. Zeugnissen das gesetzliche Stempelpapier zu verwenden.
II. 1.
Juli.

Erklärungen, der Aussteller der eigentliche Kontravenient. Hieraus folgt, daß wenn derartige stempelpflichtige Verhandlungen, auf ungestempeltes Papier geschrieben, dem Extrahenten eingehändigt werden, um nach Zulassung des §. 12. des vorbemerkten Gesetzes das erforderliche Stempelpapier nachzubringen, letzteres aber entweder gar nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschieht, der Aussteller die gesetzliche Stempelstrafe verwirkt hat, von welcher er auch durch den etwa auf der Ausfertigung gemachten Vermerk, daß der Stempel zu suppliren sey, keinesweges befreiet wird. Wir machen hierauf sämmtliche von uns ressortirende Behörden, insbesondere die Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirks, wegen der von ihnen zu ertheilenden Tauf- Trauungs- und Todtenscheine, mit dem Eröffnen aufmerksam, daß wir, wenn hiergegen gehandelt wird, auf die Requisition der Behörde, welche die Kontravention entdeckt hat, die Strafe unnachsichtlich und ohne alle Ausnahme einziehen müssen, und etwanige bei uns angebrachte Erlaßgesuche keine Berücksichtigung finden können, indem die Regierungen nicht ermächtigt sind, Stempelstrafen zu mildern oder niederzuschlagen. Dagegen bleibt es jedem Aussteller stempelpflichtiger Verhandlungen, wenn er selbst das erforderliche Stempelpapier nicht vorräthig hat, unbenommen, solches, um sich vor Verantwortlichkeit und Strafe zu sichern, von dem Extrahenten der Ausfertigung vor Ertheilung der letzteren beibringen zu lassen.

Magdeburg, den 23sten Juli 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 80.
Warnung vor Anwendung einer Abkochung der Mohnköpfe, um Kinder in den Schlaf zu bringen.
I. 774.
Juli.

Bereits durch unsere Bekanntmachung vom 20sten August 1817 (Amtsblatt vom Jahre 1817 Nr. 36.) haben wir vor dem Gebrauch einer Abkochung der unreifen Mohnköpfe, um kleinen Kindern Schlaf zu verschaffen, nachdrücklich gewarnt. Leider ist erst kürzlich noch ein Fall vorgekommen, daß ein Kind höchstwahrscheinlich das Opfer einer solchen längere Zeit angewandten Abkochung von Mohnköpfen geworden ist. Die dieserhalb angestellte Untersuchung hat ergeben, daß jene verderbliche Sitte noch mehrfach unter den Landleuten herrscht. Wir fordern daher die Ortsbehörden und die Herren Prediger auf,

Digitized by Google

dafür Sorge zu tragen, daß die schädlichen Eigenschaften dieses Volksmittels gehörig bekannt werden.

Die Mohnköpfe, so lange sie noch nicht völlig reif und trocken sind, enthalten nämlich diejenige betäubende Substanz, welche unter dem Namen Opium bekannt ist, und welche im kindlichen Alter selbst als Heilmittel nur mit größter Vorsicht angewendet werden darf. Reicht man kleinen Kindern von einer Abkochung der unreifen Mohnköpfe eine verhältnißmäßig stärkere Gabe, so sind die Folgen davon einer Vergiftung durch Opium ganz gleich, und es kann dadurch ein schleuniger Tod herbeigeführt werden. Geringere Gaben äußern zwar nicht unmittelbar so heftige Wirkungen, allein öfter verabreicht, stören sie allmählig die Ernährungsthätigkeit und zerrütten das Nervensystem. Das Kind zehrt ab, bekömmt Krämpfe und stirbt zuletzt am Schlagfluß oder an völliger Erschöpfung. Magdeburg, den 25sten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 81. Betrifft die amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker. I. 1228. Juli.

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfangs der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Ministerien statt gefunden haben, auf den Vortrag des Königlichen Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 14ten April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreisphysikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organe der Medizinal- und Sanitätspolizey obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armenkuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütigung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranker betrifft, so sind

Digitized by Google

die Kreisphysiker in dieser Beziehung, der obengedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Circularverfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizey vom 10ten April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreisphysiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreisphysikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreisphysikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21sten Juni 1815.

Berlin, den 30sten Juni 1832.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern und der Polizey. Justizministerium.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26sten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 82. Vorschriften im Königreiche Sachsen wegen der Cholera. I. 1751. Juli.

Die in mehreren Grenzländern des Königreichs Sachsen, namentlich in Böhmen, Schlesien und dem Königl. Preußischen Herzogthum Sachsen wachsende und zum Theil sogar erneuerte Verbreitung der asiatischen Cholera, veranlaßt unterzeichnete Kommission, die gegen das Eindringen dieser Krank-

Digitized by Google

heit durch den Verkehr mit dem Auslande annoch unverändert bestehenden gesundheitspolizeylichen Vorschriften zum Behuf stracklicher Nachachtung, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

1) Reisende, welche aus wirklich angesteckten Orten kommen, haben sich einer Kontumazperiode von Zehn Tagen zu unterwerfen. Doch wird hierbei die Reise durch und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden mit angerechnet.

2) Reisende, welche dagegen lediglich aus der Ansteckung verdächtiger, d. h. innerhalb des Umkreises einer Meile von einem angesteckten Orte gelegenen Orten kommen, oder nachzuweisen vermögen, daß sie angesteckte Orte ohne daselbst zu übernachten, lediglich auf der Durchreise berührt haben, werden nur einer fünftägigen Kontumaz mit Anrechnung des Verweilens in unverdächtigen Gegenden, unterworfen.

3) Reisende, welche nur den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Orts, nicht aber diesen letzteren selbst ohne alles Verweilen daselbst, passirt haben, werden gar keiner Kontumaz unterworfen.

4) Dieselben Grundsätze werden auch auf Thiere angewendet, welche nicht glatthärig sind.

5) Lumpen und alte zum Handel bestimmte Kleider werden gar nicht eingelassen.

6) Auf die den Reisenden unmittelbar zum Gebrauche dienenden Kleider und Effekten, sind die Kontumaz- und Desinfektionsvorschriften anzuwenden, und das Nämliche auch hinsichtlich solcher Waaren zu thun, welche im Umhertragen zum Verkauf ausgeboten werden.

7) Schaafwolle unterliegt lediglich in dem Falle den gegebenen Kontumaz- und Desinfektions-Vorschriften, wenn selbige sortirt und nicht nachgewiesen ist, daß die Sortirung in unverdächtigen Orten erfolgt sey.

8) Der gesammte übrige Waaren-Impost ist in der obigen Beziehung keiner Beschränkung weiter unterworfen.

9) Geflissentliche Hinterziehungen der oben unter 1. und 2. gegebenen Vorschriften werden mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der vorgeschriebenen Kontumaz umfaßt, nach Be-

Digitized by Google

schaffenheit der Umstände aber bis auf 8 Wochen gesteigert werden kann.

10) Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung einer, wider das Einbringen oder die Weiterverbreitung der asiatischen Cholera bestehende polizeyliche Vorschrift verletzt, wird, nach Maaßgabe der dabei bewiesenen Gefährde und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden, oder bereits entstandenen Nachtheils, falls ihm ein weiteres, überdieß noch mit Kriminalstrafe zu belegendes Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen bis zu Acht Wochen, oder nach Befinden, mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern belegt.

11) Wer vorschriftswidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte oder theils den Kontumazgesetzen unterworfene, theils gänzlich verbotene Waaren und Gegenstände, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Grenzpolizeybehörde, mittelst Visirung der betreffenden Legitimationen zum Eintritte in hiesige Lande ausdrücklich ermächtigt worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behülflich ist, wird mit Gefängniß von Vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, oder nach Befinden mit Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern bestraft.

12) Allen Reisenden und Führern von Vieh- und Waaren-Transporten, welche aus dem Auslande kommen, wird daher, wofern die Prüfung der Legitimationen nicht an der Grenze selbst erfolgen kann, aufs Angelegentlichste anempfohlen, in dem nächsten diesseits der Grenze gelegenen Orte, wo sich eine Polizeybehörde befindet, bei Letzterer sich zu melden, ihre Legitimationen vorzuzeigen, und selbige visiren zu lassen, indem sie sich im Unterlassungsfalle die sie alsdann möglicherweise treffenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

Dresden, den 24sten Juli 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Kommission.

Digitized by Google

Vorstehende Vorschriften der Königl. Sächsischen Behörde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Magdeburg, den 30sten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Prüfung der Kandidaten des Predigt- und des gelehrten Schulamts.

Damit die Kandidaten des Predigt- und des gelehrten Schulamts jeder Zeit im Stande sind, die akademischen Abgangszeugnisse im Original denjenigen Behörden, bei denen sie eine Anstellung nachsuchen, zu produziren, fordern wir dieselben hierdurch auf, bei ihrer Meldung zur Prüfung, den Originalien jener Zeugnisse annoch simple Abschriften beizufügen, damit die ersteren gleich wieder zurückgegeben, die letzteren aber bei den Prüfungsakten behalten werden können.

Magdeburg, den 26sten Juli 1832.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Seydewitz.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Aufhebung des Nebenzollamts zu Kiebitzdamm. 12502.

Das Nebenzollamt II. Klasse zu Kiebitzdamm, Hauptzollamtsbezirks Halberstadt, wird, höherer Bestimmung zu Folge, am 15. August c. aufgehoben, weshalb von diesem Tage an keine Abfertigung abgabenpflichtiger Waaren daselbst ferner Statt finden kann, und die bisherige zu diesem Zollamte führende Zollstraße von diesem Zeitpunkte an als Nebenweg im Grenzbezirke im Sinne der Zollordnung zu betrachten ist.

Magdeburg, den 25sten Juli 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Vermischte Nachrichten.

Konstituirung des Magistrats zu Hadmersleben. I. 1071. Juli.

Der neu erwählte Magistrat zu Hadmersleben, bestehend aus dem Bürgermeister Uhde und den Rathmännern Specht, Kuthe und Buchholz ist am 11ten huj. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 20sten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Konstituirung des Magistrats der Sudenburg. I 902. Juli.

Der neu erwählte Magistrat der Sudenburg, bestehend aus dem Bürgermeister Lömpcke und den Rathmännern Graßhoff, Lami und Zincke ist am 12ten d. Mts. eingeführt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 19ten Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhören der Cholera zu Calbe a. S. I. 1845. Juli.

Die Stadt Calbe a. S. wird, da seit dem 16ten v. Mts. kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen und am 28sten v. Mts. die vorschriftsmäßigen Desinfektionen beendigt sind, hiermit für cholerafrei erklärt.

Magdeburg, den 1sten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Dem Kaufmann Carl Friedrich August Priem zu Berlin ist unter dem 13ten Juli 1832 ein, vom Ausfertigungstage an gerechnet, acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Einführungspatent

auf das Robertsche Gewehr, insofern dasselbe besteht:

in einer mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung des an dem sogenannten Paulischen Gewehre (wobei die Ladung von hinten erfolgt) angebrachten Schlosses

und

auf eine gleichfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung einer Vorrichtung zur Fertigung von Zündröhren für dergleichen Gewehre,

ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Oekonomen Bauermeister zu Osterweddingen ist von des Herrn Finanzministers Exzellenz das Prädikat eines Königl. Amtmanns verliehen worden.

Dem Steuermann Mathias Wolter aus Kehnert, Wolmirstedter Kreises, ist von des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst verliehen worden.

Der bisherige Diakonus Wilhelm Hemprich zu Tangermünde ist zum Archidiakonus an der evangelischen St. Stephanikirche daselbst berufen und bestätigt worden.

Der Hülfslehrer Friedrich Steinle und der Schulamtskandidat Gebhard Adolph Gorges sind resp. zum ersten und zweiten Lehrer an der neu errichteten Volksschule in Neuhaldensleben bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 32. —

Magdeburg, den 11. August 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das in Berlin am 3ten August d. J. erschienene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsoders unter

Nro. 1370. vom 4ten v. M., die die Städteordnung vom 19ten November 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend;

" 1371. vom 17ten v. M., wegen Verleihung der Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Städte Rawicz und Fraustadt;

" 1372. vom 19ten v. M., den Geschäftsbetrieb des Geheimen Obertribunals und die Ausfertigung der Revisionserkenntnisse mit den Entscheidungsgründen betreffend;

" 1373. das Gesetz, betreffend die Laudemien ıc. von Rustikalstellen in Schlesien, vom 19ten v. Mts.;

" 1374. vom 22sten v. Mts., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Bewahrung gehalten werden können; und

" 1375. von demselben Tage, betreffend die Apellationssumme in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz.

Magdeburg, den 8ten August 1832.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Publikation der Rechnungsextrakte über die Abbürdung der Kriegsschulden in den Jerichowschen Kreisen de 1sten Juli 1822 bis Ende Dezember 1830.

Nachdem die Rechnungen der für die Tilgung der Kriegesschulden der beiden Jerichowschen Kreise gebildeten besonderen Kasse auf die Jahre $18\frac{22}{23}$, $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$, vom 1sten Juli bis Ende Dezember 1825, 1826, 1827, 1828, 1829 und 1830, gemäß dem §. 20. Kap. I. der Kriegesschuldentilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821, von der Tilgungskommission abgenommen und von mir superrevidirt und dechargirt sind — bringe ich die Rechnungertrakte nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Ich bemerke hierbei vorläufig, daß nach den vorgelegten Berechnungen und den darauf gegründeten Allerhöchsten Bestimmungen das laufende Tilgungsverfahren, wie solches durch die obenerwähnte Tilgungsordnung vorgeschrieben war, unter Zuhülfenahme eines 18ten Steuermonats, worüber die Kriegesschuldentilgungskommission den Eingesessenen bereits in der Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. Nachricht gegeben hat, mit dem Schlusse des Jahres 1832 gänzlich beendet ist, und mit dem Jahre 1833 ein neues Tilgungsverfahren wegen der Beiträge zu den Kriegessteuerausschreiben der Jahre 1806 und 1807 eintritt, welche in der mehrgedachten Tilgungsordnung Kap. III. §. 2. von der Berichtigung ausgeschlossen waren, späteren Allerhöchsten Beschlüssen auf die Anträge der Kreisstände zufolge aber ebenfalls, jedoch von den Grundbesitzern allein und mit Ausschluß der Nichtangesessenen, vergütet werden sollen.

Die Rechnungsextrakte für die Jahre 1831 und 1832 werden hierüber das Nähere enthalten.

Magdeburg, den 31sten Juli 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.
In dessen Abwesenheit und Auftrag:
Der Geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident v. Seydewitz.

Digitized by Google

Rechnungsextract

über die Abbürdung der Kriegesschulden der beiden Jerichowschen Kreise und über die Lage des Haushaltes der dazu ernannten Kommission auf die Jahre vom 1sten Juli 1822 bis Ende Dezember 1830.

Nr.	Rechnungsjahr.	Gegenstand der Einnahme.	Es ist nach Lage der Rechnungen eingegangen																
			In Banko-Obligationen.		In Landes-Obligationen.		In zinslosen Scheinen.						In baarem Gelde.					
			Gld.	Kour.	Gld	Kour.	Gold.			Kourant.			Gold.			Kourant.		
			Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	1sten Juli 1822 bis 1sten Juli 1823	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23558	26	4
		b. an eingelöseten u. eingekauften Papieren	2285	8145	—	—	—	—	—	—	-	-	—	-	—	—	—	—
		c. Bankoobligationen über neu belegte Kapitalien . .	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		d. Insgemein .	750	6880	—	—	—	—	—	—	—	—	488	20	9	592	6	9
		Summa	3035	18025	—	—	—	—	—	—	—	-	488	20	9	24151	8	1
2	$182\frac{3}{4}$	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20833	18	—
		b. Bankoobligationen über neu belegte Kapitalien . .	—	3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		c. Bestände aus dem Vorjahre . .	320	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2666	11	2
		d. Insgemein .	—	—	850	3350	61	28	9	192	28	9	516	11	9	23	27	6
		Summa	320	7400	850	3350	61	28	9	192	28	9	516	11	9	23523	26	8
3	$182\frac{4}{5}$	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23579	22	—
		b. Eingekaufte, eingelösete u. sonst eingegangene Activa. .	—	300	—	2300	—	—	—	—	—	—	-	—	—	6620	—	1
		c. Bestände aus den Vorjahren . .	—	6600	—	200	—	—	—	—		—	—	—	—	1055	19	8
		d. Insgemein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5550	28	2	208	22	3
		Summa	—	6900	—	2500	—	—	-	—	—	—	5550	28	2	31464	4	—
4	1sten Juli	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11109	28	10

Digitized by Google

Jahr.	Gegenstand der Einnahme.	Es ist nach Lage der Rechnungen eingegangen															
		In Banko-Obligationen.		In Landes-Obligationen.		In zinslosen Scheinen.						In baarem Gelde.					
		Gld.	Kour.	Gld.	Kour.	Gold.			Kourant.			Gold.			Kourant.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
bis Dez. 1825	b. Eingekaufte, eingelösete u. sonst eingegangene Aktiva . .	7960	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Bestände aus den Vorjahren . .	—	200	—	275	—	—	—	—	—	—	5000	—	—	2219	21	2
	d. Insgemein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3538	11	7	5	15	—
	Summa	7960	200	—	275	—	—	—	—	—	—	8538	11	7	13335	5	—
1826	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	1075	—	—	—	—	—	—	37	15	—	29469	2	2
	b. Eingekaufte, eingelösete u. sonst eingegangene Aktiva. .	—	6000	—	7400	—	—	—	—	—	—	2140	—	—	4061	17	—
	c. Bestände aus den Vorjahren . .	7960	200	—	275	—	—	—	—	—	—	—	—	—	554	21	3
	d. Insgemein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1010	20	11	2302	2	2
	Summa	7960	6200	—	8750	—	—	—	—	—	—	3188	5	11	36387	12	7
1827	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24913	11	3
	b. Eingekaufte, eingelösete u. sonst eingegangene Aktiva. .	—	8000	—	5750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Bestände aus den Vorjahren . .	5960	2200	—	8750	—	—	—	—	—	—	2	15	—	2810	19	9
	d. Insgemein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1175	22	2	441	19	6
	Summa	5960	10200	—	14500	—	—	—	—	—	—	1178	7	2	28165	20	6
1828	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		21018	13	7
	b. Eingekaufte, eingelösete u. sonst eingegangene Aktiva . .	—	—	—	4500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Bestände aus den Vorjahren . .	5960	5200	—	14500	—	—	—	—	—	—	147	15	—	228	21	8
	d. Insgemein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1113	4	8	466	21	11
	Summa	5960	5200	—	19000	—	—	—	—	—	—	1260	19	8	21713	27	2

Digitized by Google

Nr.	Rechnungsjahr	Gegenstand der Einnahme	Es ist nach Lage der Rechnungen eingegangen: In Banko-Obligationen, Gld. Rthl.	In Banko-Obligationen, Kour. Rthl.	In Landes-Obligationen, Gld. Rthl.	In Landes-Obligationen, Kour. Rthl.	In zinslosen Scheinen, Gold, Rthl.	Ggr.	Pf.	In zinslosen Scheinen, Kourant, Rthl.	Ggr.	Pf.	In baarem Gelde, Gold, Rthl.	Ggr.	Pf.	In baarem Gelde, Kourant, Rthl.	Ggr.	Pf.
8	1829	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29553	27	7
		b. Eingekaufte, eingelösete u. sonst eingegangene Aktiva . .	—	—	—	2675	—	—	—	—	—	—	5960	—	—	5016	6	11
		c. Bestände aus den Vorjahren . .	5960	5200	—	19000	—	—	—	—	—	—	117	15	—	4114	19	5
		d. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10958	29	2	7031	10	8
		Summa	5960	5200	—	21775	—	—	—	—	—	—	17036	14	2	45716	4	7
9	1830	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20970	4	2
		b. Eingekaufte, eingelösete u. sonst eingegangene Aktiva . .	—	1200	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		c. Bestände aus den Vorjahren . .	—	200	—	675	—	—	—	—	—	—	—		—	2948	29	5
		d. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4008	5	7	869	11	9
		Summa	—	1400	—	1725	—	—	—	—	—	—	4008	5	7	24788	15	4

Nr.	Rechnungsjahr	Gegenstand der Ausgabe	Es ist nach Lage der Rechnungen ausgegeben: In Banko-Obligationen, Gld. Rthl.	In Banko-Obligationen, Kour. Rthl.	In Landes-Obligationen, Gld. Rthl.	In Landes-Obligationen, Kour. Rthl.	In zinslosen Scheinen, Gold, Rthl.	Ggr.	Pf.	In zinslosen Scheinen, Kourant, Rthl.	Ggr.	Pf.	In baarem Gelde, Gold, Rthl.	Ggr.	Pf.	In baarem Gelde, Kourant, Rthl.	Ggr.	Pf.
1	182⅔	a. bezahlte Kapitalien	450	9440	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	9	7886	15	9
		b. bezahlte, laufende u. rückständige Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	466	[illegible]	8	7072	25	10
		c. Verwaltungs- u. sonstige Administrationskosten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2391	28	2

Digitized by Google

Nr.	Rechnungsjahr.	Gegenstand der Ausgabe.	Es ist nach Lage der Rechnungen ausgegeben															
			In Banko-Obligationen.		In Landes-Obligationen.		In zinslosen Scheinen.						In baarem Gelde.					
			Gld.	Kour.	Gld.	Kour.	Gold.			Kourant.			Gold.			Kourant.		
			Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
		d. Für eingekaufte Papiere u. bei der Bank	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3171	25	—
		e. Insgemein u. durch Verwechselung .	2265	4585	—	—	—	—	—	—	—	—	3	26	4	961	17	2
		Summa	2715	14025	—	—	—	—	—	—	—	—	488	20	9	21484	21	11
2	182 3/4	a. bezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9507	20	11
		b. bezahlte, laufende u. rückständige Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	478	5	8	6260	24	2
		c. Reste aus den Vorjahren . .	320	800	—	—	—	—	—	—	—	—	38	6	1	865	26	—
		d. Verwaltungs- und sonstige Administrationskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1835	—	1
		e. Für eingekaufte Papiere u. bei der Bank	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3400	—	—
		f. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	850	3150	61	28	9	192	28	9	—	—	—	598	25	10
		Summa	320	800	850	3150	61	28	9	192	28	9	516	11	9	22468	7	—
3	182 4/5	a. bezahlte Kapitalien	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	64	7	6	4551	26	6
		b. bezahlte, laufende u. rückständige Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	461	20	8	6448	24	2
		c. Reste aus den Vorjahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	9601	21	3
		d. Verwaltungs- und sonstige Administrationskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1440	14	11
		e. Für eingekaufte Papiere u. bei der Bank	—	6400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	293	23	6
		f. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	—	2225	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6907	22	6
		Summa	—	6700	—	2225	—	—	—	—	—	—	550	28	2	29244	12	10
4	1sten Juli bis	a. bezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216	19	3	3191	26	4
		b. bezahlte, laufende u. rückständige Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215	23	10	3145	16	4

Digitized by Google

Nr.	Rechnungsjahr.	Gegenstand der Ausgabe.	Es ist nach Lage der Rechnungen ausgegeben															
			In Banko-Obligationen.		In Landes-Obligationen.		In zinslosen Scheinen.						In baarem Gelde.					
			Gld.	Kour.	Gld	Kour.	Gold.			Kourant.			Gold.			Kourant.		
			Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
	Dez. 1825	c. Reste aus den Vorjahren . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	28	6	739	18	—
		d. Verwaltungs- und sonstige Administrationskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	637	10	10
		e. Für eingekaufte Papiere u. bei der Bank	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7960	—	—	—	—	—
		f. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5066	2	3
		Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8538	11	7	12780	13	9
5	1826	a. bezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	609	6	3	7334	25	6
		b. bezahlte, laufende u. rückständige Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	422	17	8	5967	24	1
		c. Reste aus den Vorjahren . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153	27	—	5354	1	10
		d. Verwaltungs- und sonstige Administrationskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1458	19	9
		e. Für eingekaufte Papiere u. bei der Bank	2000	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12286	21	—
		f. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	1174	20	8
		Summa	2000	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	3185	20	11	33576	22	10
6	1827	a. bezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—		—	—	557	11	3	10355	25	—
		b. bezahlte, laufende u. rückständige Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	402	5	8	5556	16	7
		c. Reste aus den Vorjahren . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	5	3	1487	27	—
		d. Verwaltungs- und sonstige Administrationskosten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1225	10	4
		e. Für eingekaufte Papiere u. bei der Bank	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8097	20	10

Jahr.	Gegenstand der Ausgabe.	Es ist nach Lage der Rechnungen ausgegeben															
		In Banko-Obligationen.		In Landes-Obligationen.		In zinslosen Scheinen.						In baarem Gelde.					
		Gld.	Kour.	Gld.	Kour.	Gold.			Kourant.			Gold.			Kourant.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	f. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	1213	19	1
	Summa	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	1030	22	2	27936	28	10
1828	a. bezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	398	12	3	5878	26	8
	b. bezahlte, laufende u. rückständige Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	388	8	8	4136	12	4
	c. Reste aus den Vorjahren . .	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	356	13	9	829	—	1
	d. Verwaltungs- und sonstige Administrationskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1321	2	4
	e. Für eingekaufte Papiere u. bei der Bank	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	4243	7	3
	f. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	1190	19	1
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1143	4	8	17599	7	9
1829	a. bezahlte Kapitalien	—	—	—	2600	—	—	—	—	—	—	740	28	9	10516	19	2
	b. bezahlte, laufende u. rückständige Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	897	2	8	4891	4	7
	c. Reste aus den Vorjahren . .	—	—	—	18500	—	—	—	—	—	—	9378	12	9	11039	27	7
	d. Verwaltungs- und sonstige Administrationskosten .	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	1638	—	6
	e. Für eingekaufte Papiere u. bei der Bank	5960	5000	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	2598	8	—
	f. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6020	—	—	12083	5	4
	Summa	5960	5000	—	21100	—	—	—	—	—	—	17036	14	2	42767	5	2
1830	a. bezahlte Kapitalien	—	—	—	1450	—	—	—	—	—	—	981	8	9	7516	21	9
	b. bezahlte, laufende u. rückständige Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1296	23	10	4533	22	4

Digitized by Google

Nr.	Rechnungsjahr.	Gegenstand der Ausgabe.	Es ist nach Lage der Rechnungen ausgegeben																
			In Banko-Obligationen.		In Landes-Obligationen.		In zinslosen Scheinen.						In baarem Gelde.					
			Gld.	Kour.	Gld	Kour.	Gold.			Kourant.			Gold.			Kourant.		
			Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
		c. Reste aus den Vorjahren . .	—	—	—	275	—	—	—	—	—	—	1730	3	—	1182	3	—
		d. Verwaltungs- und sonstige Administrationskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1746	15	3
		e. Für eingekaufte Papiere u. bei der Bank	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2058	26	8
		f. Insgemein u. durch Verwechselung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5271	6	3
		Summa	—	—	—	1725	—	—	—	—	—	—	4008	5	7	22309	5	3

Magdeburg, den 31sten Juli 1832.

Sekretariat des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 83. Betrifft die Legitimation der Preuß. Handelsreisenden, welche in dem Kurfürstenthum Hessen Waarenankäufe machen, oder Waarenbestellungen unter Vorzeigung von Mustern suchen und sich gegen die Entrichtung von Gewerbsabgaben sichern wollen. I. 1184. Juli.

Dem Gewerbe treibenden Publiko machen wir bekannt, daß Preußische Handel- und Gewerbetreibende, oder deren Reisende, welche Geschäfte der hierneben bezeichneten Art im Kurfürstenthum Hessen unternehmen wollen, zunächst mit einem von der ihnen vorgesetzten Preußischen Regierung ausgestellten Gewerbeschein, so wie mit einem gültigen Reisepasse, versehen seyn müssen, wenn sie die im Art. 19. des mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags vom 25sten August 1831 festgesetzte Vergünstigung im Umfange des Kurfürstenthums genießen wollen. Sie müssen sich, um diese Begünstigung zu erlangen, ferner mit diesen Ausweisungen bei der kurfürstlichen Provinzialregierung des Bezirks, den sie zuerst betreten werden, melden, worauf diese Behörde ihnen sodann einen Gewerbeschein unentgeldlich ausstellen wird, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des Gewerbescheins der Preußischen Regierung die Befugniß zum Betriebe von

Digitized by Google

Handelsgeschäften im Bereich des Kurstaates ohne weitere Abgabenentrichtung zugestanden wird.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge leisten, haben keinen Anspruch auf die im §. 19. des qu. Zoll- und Handelsvertrags zugestandenen Begünstigung. Auch erstrecken sich die hiernach ausgestellten Gewerbescheine nicht auf die Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkauf von Waaren, welche etwa mitgeführt werden; vielmehr sind diese Geschäfte lediglich an die in dem Kurfürstenthum Hessen bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Magdeburg, den 26sten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 84. Betrifft die Rekursinstanzen in Polizeykontraventionssachen I. 177. Juli.

Den Polizeybehörden und dem Publiko wird bekannt gemacht, daß in Polizeykontraventionssachen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht drei, sondern nur zwei Instanzen bestehen.

Gegen die polizeylichen Strafresolute, welche wir in zweiter Instanz erlassen, findet also ein eigentliches Rechtsmittel nicht weiter Statt; es kann vielmehr vor der Vollstreckung der Strafe gegen solche Resolute, nur wie gegen andere von uns erlassene Verfügungen, bei den kompetenten Königl. Ministerien Beschwerde erhoben werden, und ist dabei Seitens der Beschwerdeführer sowohl als der Behörden ebenso zu verfahren, wie bei andern Beschwerdeführungen. Magdeburg, den 3ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Aufhebung des Wegegeldes bei Werckleitz. 9001.

Nach einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14ten April d. J. soll das Wegegeld, welches bisher von dem Fahrdamm zu Werckleitz im Kreise Calbe erhoben worden ist, fernerhin nicht mehr erhoben werden, und hört demnach die Erhebung dieser Abgabe vom ersten September dieses Jahres auf.

Magdeburg, den 2ten August 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung einer nachträglichen Festsetzung in Gemäßheit des §. 135. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829.

Die nach unseren Bekanntmachungen vom 9ten Juni v. J. (Amtsblatt Nr. 25. Seite 168.) und 10ten März d. J. (Amtsblatt Nr. 11. Seite 90.) noch vorbehaltene Bestimmung über die Grundsätze und Merkmale, wonach die landübliche Größe einer spannfähigen Bauernahrung in dem südlich von der Ohre belegenen Theil des Neuhaldensleber und Wolmirstedter Kreises beurtheilt werden muß, ist mittelst Bestätigung des von der Distriktskommission gefaßten Beschlusses nunmehr dahin erfolgt, daß der Verpflichtete so viel an Aeckern und Wiesen behalten soll, daß der bei der Grundsteuerveranlagung zum Grunde gelegte Reinertrag dieser Grundstücke mindestens sechs und dreißig Thaler beträgt. Diejenigen bäuerlichen Nahrungen also, deren Besitzungen an Aeckern und Wiesen nicht höher wie zu dieser Summe veranschlagt sind, können eine Landabfindung zu gewähren überhaupt nicht gezwungen werden, diejenigen aber, deren Aecker und Wiesen von einem größern Umfange sind, dürfen die Abtretung des Ueberschießenden, sowohl an Aeckern und Wiesen, wie eines verhältnißmäßigen Theils ihrer übrigen Grundstücke, unter dem Einwande des Verlustes der Spannfähigkeit nicht verweigern.

Dieß wird in Gemäßheit des §. 135. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 und mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die sämmtlichen nach dieser Gesetzstelle angeordneten allgemeinen Festsetzungen getroffen sind.

Stendal, den 31sten Juli 1832.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen. **von Meding.**

Vermischte Nachrichten.

Konstituirung des Magistrats zu Derbesheim. I. 1782. Juli.

Der Magistrat zu Darbesheim, bestehend aus dem Bürgermeister Rodenbeck und den Rathmännern Fuhrmeister, Lucke jun. und Fleischmann ist am 17ten v. Mts. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 2ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Konstituirung des Magistrats zu Seehausen. I. 1726. Juli.

Der Magistrat zu Seehausen im Magdeburgischen, bestehend aus dem Bürgermeister Schmager und den Rathmännern Wäsemann, Beck und Jahns ist am 25sten Juli c. eingeführt und vereidigt worden.

Magdeburg, den 3ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift über Westpreußen.

Zu der früher in der Staatszeitung und durch das Regierungsamtsblatt de 1829, Nr. 11. pag. 79. angekündigten Schrift des Herrn Geheimen Regierungsraths Roscius in Marienwerder:

Westpreußen von 1772 bis 1827

ist der 2te Theil gedruckt erschienen. Das Buch enthält eine reiche Sammlung von Materialien zur Geschichte der Verwaltung der Provinz und zur Statistik derselben. Der Leser erfreuet sich der vielen Beweise der vermehrten Kultur des Bodens, und des, trotz hemmender und störender Unterbrechungen gestiegenen und in den untern Klassen fort steigenden Wohlstandes der Menschen, auch in dieser Provinz, und es ist zu hoffen, daß ein so entstehender Wohlstand nicht minder beständig wirksam für die wirkliche Wohlfahrt des Landes seyn wird, als der, dessen manche Provinzen sich von einem betriebsamen und unternehmenden Fabrikstande zu erfreuen habe.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach der ministeriellen Bestimmung vom 6ten Juli d. J., ist die durch den Tod des Bauinspektors Ziegmann erledigte Landbauinspektorstelle, dem bisherigen Wegebaumeister Blumenthal in Treuenbrietzen, vom 1sten Oktober d. J. ab ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnort in Neuhaldensleben nehmen.

Der invalide Jäger Wilhelm Randel ist zum Förster in Aken, Forstinspektion Lödderitz; der Hülfsjäger August Andreas Kückendahl zum Förster in Hasserode; der Jäger Ferdinand Hofmann zum Förster in Jävenitz, Forstinspektion Letzlingen; und der bisherige Hülfsjäger Heinrich Appuhn zum Förster in Hakeborn, Forstinspektion Thale, ernannt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer August Ferdinand Ströhmer und Matthias Herrmann in Osterburg sind, Ersterer zum Küster und Elementarlehrer, Letzterer zum 2ten Lehrer an der Töchterschule daselbst berufen und bestätigt worden.

Die erledigte zweite Lehrerstelle in Rogätz, Diözes Neuhaldensleben, ist dem Schulamtskandidaten David Georg Peter Hösse provisorisch übertragen worden.

Der zweite Lehrer Lange an der Moritzschule zu Halberstadt ist zum Oberküster an der dasigen St. Martinikirche und zum ersten Lehrer an der Martinitöchterschule ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 33. —

Magdeburg, den 18. August 1832.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Gesuche um Erlaubniß zu Trauungen in der Advents- u. Fastenzeit. 968.

Die Einrichtung, nach welcher die Ertheilung von Dispensationen zu Trauungen in der Advents- und Fastenzeit, in Gemäßheit der Bestimmungen der Magdeburgschen Kirchenordnung und der Edikte vom 20sten November 1730 und 19ten Januar 1769 dem verstorbenen Herrn Bischof Dr. Westermeier für die ganze Stadt Magdeburg von uns persönlich übertragen war, erleidet für die Folge eine Abänderung dergestalt, daß die bei den Stadtpfarrkirchen und den Kirchen der Sudenburg und Neustadt-Magdeburg erforderlichen derartigen Dispensationen, bei dem Königl. Superintendenten der Stadt Magdeburg nachgesucht werden sollen. Wegen der zu dem städtischen Ephoralsprengel nicht gehörigen Domgemeinde verbleibt es bei dem Bestehenden, wonach die Erlaubniß bei dem Domministerio nachzusuchen ist.

Wir machen dies zur Nachricht für das Publikum hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 9ten August 1832.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen. **Dräseke.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 85. Betrifft die Bekanntma-

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei dem Inhaber eines kleinen Bücherkommissionsgeschäfts verbotene Schriften vorgefunden worden sind, weshalb er jedoch nicht zur Bestrafung hat gezogen werden können, weil ihm das erfolgte

Digitized by Google

chung verbotener Schriften. I. 222. Aug.

Verbot jener Schriften nicht bekannt gemacht worden ist. Damit nun für die Folge dergleichen Entschuldigungen nicht wieder angeführt werden können, werden sämmtliche Polizeybehörden unsers Departements hiermit angewiesen, die ergangenen Bücherverbote nicht allein den Buchhandlungen, sondern allen Personen und Instituten, die sich mit der Verbreitung von Schriften und Büchern auf die eine oder die andere Art abgeben, gehörig bekannt zu machen.

Magdeburg, den 4ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 86. Betrifft das Einwandern fremder Arbeiter, Handwerker und Dienstboten in die Residenzstadt Berlin. I. 579. Aug.

Die in unserer Bekanntmachung vom 15ten September v. J. (Amtsblatt de 1831 Nr. 104. pag. 586.) ertheilten Vorschriften wegen des Einwanderns fremder Arbeiter, Handwerker und Dienstboten in die Residenzstadt Berlin sind zwar von jetzt an wieder aufgehoben, jedoch bleiben die bei andern Gelegenheiten in den Jahren 1822 und 1824 getroffenen desfallsigen Anordnungen unverändert in Kraft, und wird auf die Zurückweisung aller verdächtiger Einwanderer ganz besonders gehalten, auch das Nähere dieserhalb seiner Zeit zur Kenntniß des Publikums und der Polizeybehörden gebracht werden.

Magdeburg, den 15ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

86stes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 86ste Ausschreiben erlassen worden ist.

Die Ausgaben der Sozietät in dem verflossenen halben Jahre vom 1sten Januar bis 30sten Juni 1832 betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) An Indemnisation	. . . .	122523 Thlr.	21 Sgr.	10 Pf.
2) = Spritzenprämien	. . . .	1863 =	22 =	6 =
3) = Reisekosten	. . . .	842 =	7 =	6 =
4) = Bonifikationen	. . . .	453 =	17 =	3 =
5) = Besoldungen	. . . .	2699 =	15 =	— =
6) Insgemein ꝛc.	. . . .	217 =	8 =	6 =
	Summa	128100 Thlr.	2 Sgr.	7 Pf.

Digitized by Google

Da nun die Totalassekuranzsumme pro 1832 sich auf 37,764,075 Thaler beläuft, so würde zur Deckung jener Ausgaben ein Beitrag von 10 Sgr. 2⅛ Pf. pro 100 Thaler erforderlich gewesen seyn. Mit Rücksicht darauf indessen, daß der Beitragssatz nach Maaßgabe der Spezialversicherungssummen mit 4 theilbar seyn muß, ist der Beitrag von jedem 100 Thaler auf Zehn Silbergroschen festgesetzt worden.

Außerdem erlegen nach dem Reglement, die mit dem 1sten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Thaler der Einsatzsumme zwei Silbergroschen sechs Pfennig Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestand.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich Vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion, in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten auch noch durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietätshauptkasse, welcher ihnen nach deren Abnahme wie gewöhnlich mitgetheilt werden wird, näher nachgewiesen werden. Erxleben, den 30sten Juni 1832.

Der Generaldirektor der Magdeburgschen Landfeuersozietät.
In dessen Abwesenheit und Auftrag: der Landrath v. Kröcher.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung des Lehrbuchs der Geographie von Dr. Hoche. 2686.

Der Lehrer am Gymnasio zu Aschersleben Dr. philos. Hoche, hat bei Anton in Halle ein „Lehrbuch der Geographie für Gymnasien und andere höhere Unterrichtsanstalten" (8. Halle, 1832. 32 Bogen. Preis 22 Sgr. 6 Pf., Partiepreis 16 Sgr. 11 Pf.) herausgegeben.

Wir machen die Herren Direktoren und Rektoren der Gymnasien und anderen Unterrichtsanstalten auf dieses Werk hierdurch aufmerksam.

Magdeburg, den 10ten August 1832.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. v. Seydewitz.

Digitized by Google

Nachweisung der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.								Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.			Rauhfutter. Heu, der Centr.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centr.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	63 6/12	55 9/12	46 3/12	35 7/12	62 6/12	90	90	22 6/12	3	2	2	—	3	—	3	9	12	5	—	30	4	15
Halberstadt.	61 11/12	58 5/12	46 11/12	34 9/12	65	82 6/12	75	15	3	9	2	6	3	4	4	6	10	5	—	20	4	15
Quedlinburg.	61 9/12	56 4/12	45 5/12	34 9/12	55 8/12	73 4/12	71 8/12	18 4/12	3	9	2	—	3	—	3	7	13	6	—	24 3/12	5	8 4/12
Aschersleben.	66 4/12	54	45 9/12	35	52	60	72	17 9/12	3	9	1	6	2	9	3	6	12	5	3	18 6/12	5	—
Wernigerode.	63 9/12	61 5/12	48 9/12	32 6/12	60	75	60	20	2	10	2	—	2	8	3	3	9	5	10	20	4	15
Stendal.	73 9/12	55	47	33	59 6/12	80	60	13 6/12	3	—	2	6	3	—	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	75 6/12	53	40	33 7/12	—	—	—	12	3	2	2	2	3	—	3	5	12	6	—	20	3	15
Burg.	67 6/12	57 3/12	—	36 5/12	60	75	75	17 6/12	3	—	2	—	3	—	3	—	12	5	—	30	4	—
Aken.	65	57 6/12	47 6/12	45	55	—	—	15	2	6	2	—	2	4	3	2	9	4	—	25	4	—
Gardelegen.	69 6/12	54	44	33 9/12	55	80	80	15	3	—	2	6	3	—	4	—	12	5	—	25	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	66 2/12	56 3/12	45 9/12	36 1/12	58 4/12	77	65 6/12	16 8/12	3	2	2	1	3	—	3	10	12	5	3	23 9/12	4	15 10/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 34.

Magdeburg, den 25. August 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1376. vom 5ten v. Mts., die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend;

= 1377. vom 24sten v. Mts., die Einführung der revidirten Städteordnung in der Stadt Wendisch-Buchholz, Regierungsbezirk Potsdam, betreffend;

= 1378. vom 24sten v. Mts., die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen vor Gericht; und unter

= 1379. vom 8ten d. Mts., das Rekursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen betreffend.

Magdeburg, den 24sten August 1832.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 87. Betrifft den Bundestagsbeschluß vom 4. Juni 1832. I. 761. Aug.

Der Beschluß der erlauchten Deutschen Bundesversammlung in ihrer 21sten diesjährigen Sitzung vom 4ten Juni d. J.:

„Den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen näheren Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden, und durch

Digitized by Google

Bundesbeschluß vom 2ten März d. J. unterdrückten: „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redakteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redakteur zu betrachten, und in Gemäßheit des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 binnen Fünf Jahren bei der Redaktion ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey."

wird in Gemäßheit des an uns ergangenen Reskripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Exzellenz vom 7ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden sämmtliche uns untergeordnete Polizeybehörden aufgefordert, Sorge zu tragen, daß der Vollzug desselben gesichert werde.

Magdeburg, den 17ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Kantate. II. 217. Aug.

Der Musikdirektor Kähler in Züllichau beabsichtigt, den Klavierauszug einer von ihm zum Dankfeste wegen Befreiung von der Cholera in Musik gesetzten, übrigens auch bei und nach jeder allgemeinen Noth anwendbaren Kantate: „der Fromme in Trübsal" zum Vortheil der durch die Cholera Verwaiseten auf Subskription herauszugeben.

In Gemäßheit höheren Auftrages machen wir alle Freunde religiöser Musik, insonderheit aber die Herren Superintendenten und die übrigen Behörden unseres Verwaltungsbezirkes auf dieses Unternehmen hiermit empfehlend aufmerksam, indem wir bemerken, daß der Subskriptionspreis eines Exemplars einen Thaler beträgt, das 7te Exemplar freigegeben wird, und Bestellungen sowohl bei dem Herausgeber, als bei der nächsten Buchhandlung gemacht werden können.

Magdeburg, den 9ten August 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Konstituirung des Magistrats zu Osterburg. I. 545. Aug.

Der Magistrat zu Osterburg, bestehend aus dem Bürgermeister Brandt und den Rathmännern Richter, Pohl und Walther, ist am 27sten v. M. eingeführt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 16ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der neu erwählte Magistrat zu Quedlinburg, bestehend aus dem Bürgermeister Donndorf und den Rathmännern Schaum, Conradi und Steger, ist am 27sten v. Mts. eingeführt und verpflichtet worden.
Magdeburg, den 16ten August 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Quedlinburg. I. 541. Aug.

Der neu erwählte Magistrat zu Tangermünde, bestehend aus dem Bürgermeister Westphal und den Rathmännern Neumann, Günther und Sandtmann, ist am 30sten v. Mts. eingeführt und verpflichtet worden.
Magdeburg, den 16ten August 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Tangermünde. I. 162. Aug.

Der neu erwählte Magistrat zu Seehausen in der Altmark, bestehend aus dem Bürgermeister Forberg und den Rathmännern Nickau, Garn, Paalzow und Meyer, ist am 31sten v. Mts. eingeführt und verpflichtet worden.
Magdeburg, den 16ten August 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Seehausen a. A. I. 547. Aug.

Der neu erwählte Magistrat der Stadt Werben, bestehend aus dem Bürgermeister Schnackenburg und den Rathmännern v. Einem, Achilles und Wetter, ist am 6ten d. M. eingeführt und verpflichtet worden.
Magdeburg, den 16ten August 1832.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Konstituirung des Magistrats zu Werben. I. 546. Aug.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wundarzt erster Klasse Gottlieb Dix zu Magdeburg ist als Geburtshelfer approbirt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alt-Staßfurth, Diözes Atzendorf, ist dem Hülfsprediger und Rektor zu Wolmirstedt, Johann Georg Fried. Freydank, verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Andreas Wienbeck ist zum Kantor und Schullehrer in Groß-Rottmersleben, Diözes Bornstedt, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Guthknecht ist zum Küster- und Schullehreradjunkt an der St. Nikolaikirche zu Gardelegen, cum spe succedendi, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Hülfslehrer Ludwig Friedrich Kaie in Ditfurth ist zum Organisten und Töchterlehrer in Seehausen, Diözes Wanzleben, befördert worden.

Der Schulamtskandidat August Ludwig Krause aus Gr. Schwechten ist zum Küster und Schullehrer in Nieder-Görne, Diözes Werben, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehreradjunkt Jacob Brauer in Zielitz, Diözes Neuhaldensleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die erledigte Schullehrerstelle in Ziessau, Diözes Salzwedel, ist dem Schullehrer Schulze in Gagel übertragen.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Carl Magny ist zum 4ten Lehrer an der Bürgerschule zu Arneburg, Diözes Tangermünde, berufen und bestätigt worden.

Der Lehrer an der Töchterschule zu Burg, Kandidat der Theologie Joh. Friedrich Wilhelm Conrad ist zum außerordentlichen Lehrer an der höheren Töchterschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Hülfslehrer Christoph Friedrich Steinig ist zum wirklichen Lehrer und der Schulamtskandidat Johann Friedrich Conrau zum Hülfslehrer an der Bürgerschule in Stendal ernannt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Dem Land- und Stadtrichter Strecker zu Osterwieck ist mittelst Bestallung vom 2ten Juli d. J. der Titel eines Land- und Stadtgerichtsdirektors verliehen worden.

Dem Land- und Stadtgerichtsassessor Siemens zu Osterwieck, ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 22sten vorigen Monats, der Justizrath-Titel verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 35.

Magdeburg, den 1. September 1832.

Allerhöchste Kabinetsorders.

Publikations-Patent über die von der Deutschen Bundesversammlung unterm 10ten Februar 1831 angenommene allgemeine Kartelkonvention, vom 12ten März 1831.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c., verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer am 10ten Februar d. J. abgehaltenen vierten diesjährigen Sitzung einstimmig angenommene allgemeine Kartelkonvention, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9ten April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Kartelkonvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Order oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höheren Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem anderen Bundesstaate entwichen seyn; so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines anderen Bundesstaates entweicht; so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letzteren und dem fremden Staate kein Kartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Digitized by Google

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militairbehörde, oder ein Gensdarmeriekommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört; so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn; so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Digitized by Google

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämien:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve- landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaats, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Digitized by Google

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenem Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Kommandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Kartelkonvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz oder Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheimgefallen ist.

Digitized by Google

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondere Kartelle unter sich bestellen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartels in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Kartelkonvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit. Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1831.

Nachdem wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unsern Staaten Kraft und Gültigkeit haben, und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 12ten März 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bernstorf. v. Hake. Frh. v. Brenn.

Publikationspatent, die Deklaration der Artikel 9 und 18. der allgemeinen Bundeskartelkonvention vom 10ten Februar 1831 betreffend, vom 15. Juni 1832.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel 9. und 18. der allgemeinen Bundeskartelkonvention vom 10ten Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartelkonvention vom 10ten Februar 1831 können Gensdarmen, Polizeydiener, Militair- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartelkonvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10ten Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit

Digitized by Google

des Artikels 18. der Kartelkonvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5ten April l. J. angerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5ten Oktober 1832. — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militairdienste eines anderen Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht es frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letzteren Fälle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Kartelkonvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Persönen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5ten Oktober 1832. verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5ten April d. J. bis zum 5ten Oktober 1832. verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welcher schon früher besondere Kartelle bestanden haben.

Digitized by Google

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

Nachdem wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15ten Juni 1832.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Brenn. Ancillon. Für den Kriegsminister v. Schöler.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 88. Abänderungen der Arzeneitaxe. I. 989. Aug.

Die seit dem Erscheinen der neuen Arzeneitaxe eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine Veränderung in den Taxpreisen mehrerer Arzeneien nothwendig gemacht. Die von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hiernach abgeänderten Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Dieselben sind im Druck erschienen und das Exemplar zu 1 Sgr. bei dem Rendanten unserer Gebührenkasse, Kontrolleur Bünger, außerdem in allen Buchhandlungen zu bekommen.

Zugleich erinnern wir an unsere Verfügung vom 2ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 1. vom Jahre 1832.) wonach die Extrakte aus frischen Kräutern vom 1sten August d. J. ab, nach den Vorschriften der neuen Pharmacopoe bereitet, vorräthig gehalten werden müssen. Für die so bereiteten Extrakte treten mithin auch von dem genannten Termin ab die dafür in der neuen Arzeneitaxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit. Magdeburg, den 21. Aug. 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Oberlandesgerichts-Assessor Sperling hieselbst ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Der Bauinspektor Wäsemann hat am 18ten August d. J. seinen Wohnort von Genthin nach Burg verlegt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 36. —

Magdeburg, den 8. September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung, enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1380. vom 24sten Juli d. J., wonach die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 23sten März 1828 wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der Französischen Gesetze, bestandenen Fideikommisse, auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen;

" 1381. vom 4ten v. Mts., wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastvieh, imgleichen an Nutzvieh;

" 1382. die Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18ten April 1792 §. XVIII. Nr. 15. Lit. a — i., in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, vom 8ten v. Mts.; und

" 1383. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten v. Mts., wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Magdeburg, den 5ten September 1832.

Bekanntmachungen.

Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 3258.

Das Königliche Ober-Censurkolleginm hat für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift

„Ideen und Erfahrungen über die Natur und Behandlung der asiatischen „Brechruhr rc. vom Dr. C. Leo, Warschau 1832. bei S. H. Merz- „bach"

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22sten August 1832.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

In dessen Abwesenheit und Auftrag:

Der Geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident v. Seydewitz.

Haltung des Altmärkschen Kommunal-Landtags. 3305.

Der dießjährige Kommunal-Landtag der Altmark wird im Monat November d. J. abgehalten, der dazu festzusetzende Versammlungstag aber durch den Vorsitzenden, Landrath v. Kröcher in Vinzelberg, den Mitgliedern des Kommunal-Landtags noch näher bekannt gemacht werden.

Die Anträge wegen der auf dem Kommunal-Landtage zur Berathung zu bringenden Gegenstände sind von den Königlichen Behörden bei mir, von den Kreis- und Kommunalbehörden aber bei dem Herrn rc. v. Kröcher bis zum 15ten Oktober d. J. einzureichen.

Magdeburg, den 29sten August 1832.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

In dessen Abwesenheit und Auftrag:

Der Geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident v. Seydewitz.

Rechnungs-extrakt der Kasse der Jerichowschen Kriegesschuldentilgungs-Kommission. 136.

In Gemäßheit des §. 20. Kap. I. der Kriegesschulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821, wird der nachstehende Rechnungsextrakt der Kasse der Kriegesschulden-Tilgungskommission für die beiden Jerichowschen Kreise zu Burg, auf das Jahr 1831, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29sten August 1832.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

In dessen Abwesenheit und Auftrag:

Der Geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident v. Seydewitz.

Digitized by Google

Jahr	Gegenstand der Einnahme.	Es ist nach Lage der Rechnungen eingegangen:														
		In Banko-Oblig.		In Land. Oblg.		In zinslosen Scheinen.					In baarem Gelde.					
		Gl Th	Kour Thlr.	Gl Th	Kr Th	Gold Th	Gold Sg	Kour. Thl	Kour. Sg	Kour. Pf	Gold. Thl.	Gold. Sgr.	Gold. Pf.	Kourant. Thlr.	Kourant. Sgr.	Kourant. Pf.
1831	a. an eingekommenen Steuern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28644	24	1
	b. eingekaufte, eingelösete und sonst eingegangene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5600	—	—
	c. an Zinsen von ausstehenden Kapitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	3	6
	d. belegte Kapitalien .	—	7400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. Bestände aus d. Jahre 1830	—	1400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2479	10	1
	f. an erborgten Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13000	—	—
	g. Insgemein und durch Verwechselung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1814	14	9	11	2	6
	Summa .	—	8800	—	—	—	—	—	—	—	1814	14	9	49796	10	2

Jahr	Gegenstand der Ausgabe.	Es ist nach Lage der Akten ausgegeben:													
		In Banko-Oblig.		In Land. Oblg.		In zinslosen Scheinen.				In baarem Gelde.					
		Gl Th	Kour Thlr.	Gl Th	Kr Th	Gold Th	Gold Sg	Kour Th	Kour Sg	Gold. Thl.	Gold. Sgr.	Gold. Pf.	Kourant. Thlr.	Kourant. Sgr.	Kourant. Pf.
1831	a. bezahlte Kapitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—	1372	—	—	11756	8	3
	b. Getilgte neue Verbriefungen Lit. C. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1020	11	11
	c. bezahlte laufende u. rückständige Zinsen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	295	8	10	3378	3	7
	d. Zinsen von Bankkapitalien und Kreisschuldscheinen Lit. C.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12566	29	1
	e. Zinsen von erborgten Kapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	425	—	—

Digitized by Google

Jahr	Gegenstand der Ausgabe	Es ist nach Lage der Akten ausgegeben: In Banko-Oblig. Gl. Th.	In Banko-Oblig. Kour. Thlr.	In Land. Oblg. Gl. Th.	In Land. Oblg. Gl. Th.	In zinslosen Scheinen. Gold. Th.	In zinslosen Scheinen. Gold. Sg.	In zinslosen Scheinen. Kour. Th.	In zinslosen Scheinen. Kour. Sg.	In baarem Gelde. Gold. Thl.	In baarem Gelde. Gold. Sgr.	In baarem Gelde. Gold. Pf.	In baarem Gelde. Kour. Thlr.	In baarem Gelde. Kour. Sgr.	In baarem Gelde. Kour. Pf.
	f. Verwaltungs- und Administrationskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1383	18	4
	g. Reste aus dem Jahre 1830	—	200	—	—	—	—	—	—	27	5	11	5530	29	—
	h. Eingekaufte Papiere und bei der Bank . .	—	5600	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
	i. Bei der Bank belegt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7400	—	—
	k. Vorschüsse . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	7	—
	l. Insgemein und durch Verwechselung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2055	2	6
	Summa .	—	5800	—	—	—	—	—	—	1694	14	9	45663	19	8

Magdeburg, den 29sten August 1832.

Sekretariat des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 89. Neues Beitragsausschreiben der Magdeburgschen Städte-Feuersozietät. I. 1529. Juli.

Die Magdeburger Städte-Feuersozietätskasse ist erschöpft und zur Befriedigung der Abgebrannten die Bildung eines anderweiten Fonds nothwendig.

Wir bestimmen daher hiermit, daß die Interessenten der gedachten Sozietät von jedem Einhundert Thaler des Einsatzkapitals 10 Sgr., die versicherten Kirchen jedoch, zufolge Ministerialreskripts vom 8ten August 1828 nur ½ Theil dieses Beitrags aufzubringen haben, und veranlassen die Magisträte der bei dieser Sozietät interessirten Städte die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge zu entwerfen, solche bis zum 1sten November d. J. einzuziehen und bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Erinnerung, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkasse der Magdeburger Städte-Feuersozietät, unter Addresse an den Herrn Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst einzusenden.

Die betreffenden Herren Landräthe werden darauf sehen, daß die Magisträte ihres Kreises dieser Verfügung genau nachkommen.

Magdeburg, den 27sten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der Brandversicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und deren Kirchen und wie viel der zu leistende Beitrag von resp. 10 Sgr. und 2 Sgr. für Hundert Thaler des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 27sten August 1832 beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte incl. der Kirchen		Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital			à 2 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.											
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt .	8388666	103750	27962	6	7	69	5	—	28031	11	7
2	Die Neustadt . . .	801140	22925	2670	14	—	15	8	6	2685	22	6
3	Die Sudenburg . .	169275	12000	564	7	6	8	—	—	572	7	6
4	Aken	142750	7900	475	25	—	5	8	—	481	8	—
5	Arneburg . . .	123475	—	411	17	6	—	—	—	411	17	6
6	Arendsee	88225	—	294	2	6	—	—	—	294	2	6
7	Burg	1995125	—	6650	12	6	—	—	—	6650	12	6
8	Bismark	102275	1000	340	27	6	—	20	—	341	17	6
9	Calbe an der Milde .	110426	3400	368	2	7	2	8	—	370	10	7
10	Calbe an der Saale .	397700	2000	1325	20	—	1	10		1327	—	—
11	Egeln mit Altemark .	115860	9450	386	6	—	6	9	—	392	15	—
12	Frohse	87230	5900	290	23	—	3	28	—	294	21	—
13	Gardelegen . . .	651900	7000	2173	—	—	4	20	—	2177	20	—
14	Görzke	116525	5000	388	12	6	3	10	—	391	22	6
16	Genthin	397090	14700	1323	19	—	9	24	—	1335	13	—
16	Hadtmersleben . .	127820	1500	426	2	—	1	—	—	427	2	—
17	Jerichow . . .	129250	1675	430	25	—	1	3	6	431	28	6
18	Loburg	189805	2975	632	20	6	1	29	6	634	20	—
19	Möckern	162375	—	541	7	6	—	—	—	541	7	6
20	Neuhaldensleben . .	450300	31975	1501	—	—	21	9	6	1522	9	6
21	Osterburg . . .	261350	5075	871	5	—	3	11	6	874	16	6
22	Oebisfelde . . .	135875	2000	452	27	6	1	10	—	454	7	6
23	Salzwedel . . .	984000	32150	3113	10	—	21	13	—	3134	23	—
24	Sandau	215006	2275	716	20	7	1	15	6	718	6	1
25	Großen-Salze . .	161310	2000	537	21	—	1	10	-	539	1	—
26	Seehausen am Aland .	321975	17975	1073	7	6	11	29	6	1085	7	—
	Latus .	16776728	294625	55922	12	9	195	12	6	56118	25	3

Digitized by Google

№	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte incl. der Kirchen		Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital			à 2 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport .	16776728	294625	55922	12	9	196	12	6	56118	25	3
27	Seehausen bei Wanzleben	241390	2000	804	19	—	1	10	—	805	29	—
28	Schönebeck . . .	248900	2900	829	20	—	1	28	—	831	18	—
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	57600	—	192	—	—	—	—	—	192	—	—
30	Staßfurth . . .	137825	3000	459	12	6	2	—	—	461	12	6
31	Stendal	600100	14500	2000	10	—	9	20	—	2010	—	—
32	Tangermünde . .	435650	22625	1452	5	—	15	2	6	1467	7	6
33	Wanzleben . . .	215395	2000	717	29	6	1	10	—	719	9	6
34	Wolmirstedt . . .	359110	2400	1197	1	—	1	18	—	1198	19	—
35	Werben	198925	9800	663	2	6	6	16	—	669	18	6
36	Ziesar	236925	900	789	22	6	—	18	—	790	10	6
	Summa .	19508548	354750	65028	14	9	236	15	—	65264	29	9
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.											
1	Die Stadt Cönnern .	5745	1700	19	4	6	1	4	—	20	8	6
2	„ „ Eisleben .	107875	11700	359	17	6	7	24	—	367	11	6
3	„ „ Hettstedt .	53722	7600	179	2	3	5	2	—	184	4	3
4	„ „ Leimbach .	17925	1500	59	22	6	1	—	—	60	22	6
5	„ „ Löbejün .	24800	200	82	20	—	—	4	—	82	24	—
6	„ „ Mannsfeld .	38925	2900	129	22	6	1	28	—	131	20	6
7	„ „ Schraplau .	44995	—	149	29	6	—	—	—	149	29	6
8	„ „ Wettin mit dazu gehörigen Marken .	47820	5600	159	12	—	3	22	—	163	4	—
9	„ „ Halle inkl. Neumark und Glaucha	337985	3000	1126	18	6	2	—	—	1128	18	6
	Summa .	679792	34200	2265	29	3	22	24	—	2288	23	3
	Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg .	19508548	354750	65028	14	9	236	15	—	65264	29	9
	Summa überhaupt .	20188340	388950	67294	14	—	259	9	—	67553	23	—

Magdeburg, d. 27. August 1832.
Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 90. Die Fortschaffung der Landstreicher und Vagabunden betreffend. I. 1603. Aug.

Nach einer von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizey gemachten Mittheilung, sind die Königl. Hannöverschen Grenzbehörden durch eine von dem dortigen Ministerio des Innern am 21sten v. Mts., in Betreff der Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher, erlassenen Verordnung angewiesen worden, die von Seiten auswärtiger Behörden ihnen zugeführten Transportaten nur dann anzunehmen und resp. weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derselben vor der Ablieferung festgestellt ist und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde entweder des Königreichs Hannover oder des hinterliegenden Staates, welchem sie angehören, nicht verweigert werden wird.

Sämmtliche Polizeybehörden unseres Departements werden hierauf zur sorgfältigsten Beachtung hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 31sten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Prozesse der Gemeinden. 1916.

Wir sehen uns veranlaßt, den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements die genaue Befolgung der Vorschrift des Königl. Westphälischen Dekrets vom 11ten März 1809, wonach bei Anstellung von Prozessen durch oder wider Gemeinden die Autorisation der vorgesetzten Königl. Regierung zur Klage oder Einlassung auf dieselbe beigebracht werden muß, hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Kosten des nach §. 4. gedachten Dekrets wegen Verabsäumung jener Vorschrift, bei hinterher versagter Autorisation nichtigen Verfahrens, demjenigen Gerichte werden zur Last gelegt werden, welches in vorkommenden Fällen es unterlassen hat, vor der Einleitung der Instruktion die erforderliche Ermächtigung beibringen zu lassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das angezogene Westphälische Dekret auf die Gemeinden solcher Städte keine Anwendung findet, in welchen die neue Städteordnung eingeführt ist. Halberstadt, den 14. August 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Dr. Wittingschen Naturkunde. 2591.

Der Dr Witting in Höxter hat eine Schrift herausgegeben:

Populaire Darstellung der Naturkunde, zum Gebrauche für das gebildete Publikum im Allgemeinen und für höhere Bürgerschulen und Realschulen, so wie auch für angehende Pharmaceuten im Besonderen. 1r Theil. Physikalische Chemie, mit einer Kupfertafel. Lemgo bei Maier, 1832. (Preis 18 Sgr. 9 Pf.)

welche Aufmerksamkeit verdient.

Wir empfehlen diese Schrift der Beachtung auch den Gymnasien der Provinz um so mehr, als der Verfasser ehedem den physikalischen Unterricht am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ertheilt hat, und das Werk selbst, im klaren Vortrage der Theorie und der Versuche, gerade das Zweckmäßigste für den Gymnasialzweck enthält.

Magdeburg, den 22sten August 1832.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. v. Seydewitz.

Konstituirung des Magistrats zu Wanzleben. I. 1136. Aug.

Der neu erwählte Magistrat zu Wanzleben, bestehend aus den Rathmännern Raßbach, Naumann und Behrens, ist am 16ten d. Mts. eingeführt und vereidigt worden. Zur einstweiligen Verwaltung der noch unbesetzten Bürgermeisterstelle ist der vormalige Bürgermeister Gfrörer kommittirt worden.

Magdeburg, den 26sten August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung des Katechismus für Stadtverordnete. I. 1849. Juli.

Bei dem Buchhändler T. Trautwein in Berlin ist ein Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte erschienen, welches Buch seines schätzbaren Inhalts wegen den städtischen Behörden empfohlen wird.

Magdeburg, den 27sten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten über die Cholera. I. 1326. Aug.

In den Gemeinden Hohendorf und Neugattersleben und Löbnitz, Kreis Calbe, sind vom 17ten Juli bis 25sten August d. J. 66 Personen an der Cholera erkrankt, davon 25 gestorben, 25 genesen und 16 noch in ärztlicher Behandlung.

Leider sind auch in den Vorstädten von Calbe seit dem 21sten d. Mts. wieder 4 Cholerafälle vorgekommen, worunter einer mit dem Tode endete.

Am 21sten d. Mts. starb eine Person in Gottesgnaden an der Cholera.

Magdeburg, den 28sten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 37. —

Magdeburg, den 15. September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten September 1832 zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1384. die Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in einigen Kreisen der Kurmark, vom 27sten Juli d. J.; und die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

" 1385. vom 30sten Juli d. J., betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten;

" 1386. von demselben Tage, die Einstellung bei einer Festungsstrafabtheilung; und

" 1387. vom 4ten v. Mts., die Anwendung der neueren Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind, betreffend; und unter

" 1388. das Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal des Königreichs Preußen und dem Oberlandesgerichte zu Königsberg, vom 11ten v. Mts.

Magdeburg, den 13ten September 1832.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 91. Betrifft den Betrieb des Hausirhandels. I. 1431. Aug.

In Gefolge unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni c. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Bestimmung die gesetzliche Vorschrift in Bezug auf das Erforderniß des erreichten 30jährigen Lebensalters zum Betriebe des Hausirhandels auch auf Ausländer Anwendung findet.

Digitized by Google

Dagegen ist bei reisenden Handlungsdienern, der von dem hohen Ministerio des Innern erlassenen Cirkularverfügung vom 19ten Juni 1827 gemäß, eine solche Altersstufe für Ertheilung von Gewerbscheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nicht erforderlich.

Magdeburg, den 5ten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilungen des Innnern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Brandenburgschen Geschichte von Vormbaum. II. 846. Aug.

Auf die von dem Rektor Vormbaum zu Petershagen herausgegebene Schrift:

„Brandenburgsche Geschichte"

von welcher bald eine zweite Auflage erscheinen wird, machen wir, in Gemäßheit eines uns höhern Orts ertheilten Auftrags, die Schulvorsteher und Lehrer unsers Verwaltungsbezirkes hiermit empfehlend aufmerksam.

Magdeburg, den 29sten August 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Viering in Gardelegen ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26sten Juli 1832 zum Superintendenten der Diözes Gardelegen allergnädigst ernannt worden.

Die zweite Kaplaneistelle an der katholischen St. Marien-Pfarrkirche zu Magdeburg, ist dem Seminarpriester Johann Heinrich Eickermann übertragen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Otto Gustav Heinisch ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Thüritz, Lüge und Störbke, Diözes Betzendorf, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Krusemark, Groß- und Klein-Ellingen, Diözes Werben, ist der Kandidat des Predigtamts Johann Joachim Bunk vozirt und bestätigt worden.

Die neu fundirte Schullehrerstelle zu Leetze, Diözes Salzwedel, ist dem Schulamtskandidaten Johann Heinrich Poggemann provisorisch übertragen.

Der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Rusch in Hagenau, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Andreas Schulze ist zum Schullehrer in Hohengrieben, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Die erledigte Küster- und Schullehrerstelle in Groß-Beuster, Diözes Seehausen, ist dem Küster Ludwig Friedrich Schulz in Erxleben übertragen worden.

Der Kantor und Schullehrer Schütze in Leitzkau, Diözes Möckern, ist als Kantor und Schullehrer nach Domersleben, Diözes Wanzleben, und dagegen der Kantor Glaser in Domersleben an dessen Stelle nach Leitzkau versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Predigerstelle in Königsmark und Wolterslage, Diözes Werben, ist der Kandidat des Predigtamts Christian Wilhelm Schuster berufen und bestätigt worden.

Der Thierarzt Ziegenbein ist für die beiden Kreise Wanzleben und Neuhaldensleben zum Kreisthierarzt bestellt, und dem Kreisthierarzt Quinius zu Magdeburg statt des Wanzleber Kreises, der Wolmirstedter Kreis zugelegt worden.

Der Förster Appuhn ist von Heteborn nach Güsen, Forstinspektion Lödderitz, und der Förster Kückendahl von Hasserode nach Hakeborn, Forstinspektion Thale, versetzt, der Oberjäger Wiederhold aber zum Förster in Hasserode, Forstinspektion Thale, ernannt worden.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg als erster Assessor angestellte Kammergerichts-Assessor Kienitz ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 9ten August d. J. in jener Eigenschaft zum Justizrathe ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichtsreferendarien Heine I., F. W. Pomme und Georg Seiler sind zu Assessoren bei dem Kollegio bestellt.

Die bisherigen Auskultatoren Fr. Wilh. Goldhorn, Carl Eduard Griesemann, Ernst Ferdinand Runde und Reinhard Müller sind zu Referendarien ernannt.

Die Kammergerichtsreferendarien von Alemann und Düring und der Stadtgerichts-Auskultator Carl Theodor Sachse sind zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt.

Der zweite Kriminalaktuar Carl Kolligs bei hiesigem Inquisitoriate ist in die erste Aktuarienstelle befördert und dem Oberlandesgerichtsreferendar Carl Gustav Graßhoff die zweite Stelle verliehen.

Dem Gefreyten August Rabe ist die erledigte Oberlandesgerichts-Exekutorstelle übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Witzleben ist zum zweiten Assessor bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg ernannt.

Berichtigung.

Seite 234 des diesjährigen Amtsblattes ist Zeile 1 von oben
statt: es ist nach Lage der Akten ausgegeben
zu lesen: es ist nach Lage der Rechnungen ausgegeben.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	54 9/12	45 11/12	33 6/12	27 6/12	62 6/12	80	80	17 9/12	3	2	2	—	3	—	3	9	12	5	—	30	4	15
Halberstadt.	58 2/12	50 8/12	40 4/12	31 7/12	55	77 6/12	63	10	3	9	2	—	3	—	4	—	11	5	—	25	4	15
Quedlinburg.	59 4/12	50 2/12	40 6/12	31 6/12	55	80	65	15	3	9	2	—	2	11	3	9	12	5	10	26 8/12	3	26 8/12
Aschersleben.	60	50	40 3/12	33	48	75	60	19	3	—	1	8	3	—	4	—	12	5	3	20	4	15
Wernigerode.	63 1/12	55 7/12	45 10/12	33 9/12	57 6/12	47 6/12	62 6/12	15	2	11	2	—	2	9	3	2	9	5	8	15	4	—
Stendal.	55 6/12	40 9/12	35 6/12	29 6/12	48	80	60	12 6/12	3	—	2	6	3	—	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	64 2/12	46 3/12	32	26 8/12	—	—	80	11	3	1	2	2	2	11	3	5	12	5	8	20	3	15
Burg. . .	55 1/12	44 1/12	36 10/12	30 9/12	60	75	75	12	3	—	2	—	3	—	3	6	12	5	—	30	4	—
Aken. . .	50	40	32 6/12	25	45	—	—	15	2	8	2	—	2	3	3	2	9	4	—	30	4	—
Gardelegen.	55 10/12	41 11/12	—	24	55	80	80	15	3	—	2	6	3	—	4	—	12	5	—	25	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	57 7/12	46 6/12	37 8/12	29 4/12	54	74 5/12	69 6/12	14 2/12	3	2	2	1	2	11	3	8	11	5	2	24 8/12	4	8 8/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 38. ——

Magdeburg, den 22. September 1832.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 92. Vorschriften für die Haupt- und Spezialkassen. III. 1074. Sept.

Nachstehendes Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 4ten d. Mts.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 27sten November 1828. und 14ten Dezember 1829. ist angeordnet, daß die Regierungshauptkassen beim Jahresschlusse die Ablieferungen der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter oder aller andern Unterkassen, genau und vollständig in der Art, wie solche deklarirt werden, quittiren und buchen sollen; daß aber dabei solche in Anrechnung gebrachte Posten, welche zur Annahme nicht geeignet erscheinen, den betreffenden Kassen zum Vorschuß zu stellen und bei der nächsten Ueberschuß-Ablieferung des neuen Jahres auszugleichen sind. Diese Vorschrift muß ohne Unterschied bei allen Kassen, welche einen fortlaufenden Abrechnungsverkehr mit einander haben, und zwar nicht blos für die Periode des Jahresabschlusses, sondern auch im Laufe des Jahres zur Anwendung kommen. Es kann auch das angeordnete Verfahren gar keiner Schwierigkeit unterliegen, sobald zwischen allen Kassen, welche in fortlaufender Abrechnung mit einander stehen, eine Kontoführung Statt findet, welche jederzeit übersehen läßt, für wie

Digitized by Google

viel die liefernde Kasse quittirt oder gleichzeitig für die nächste Abrechnung belastet worden.

Behufs eines gleichmäßigen, das Kasseninteresse sichernden Geschäftsganges, werden in Verfolg der Eingangs gedachten Verfügungen, hiermit noch die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

1) Die Regelmäßigkeit der eben erwähnten Kontoführung zwischen allen mit einander in Abrechnung stehenden Kassen, muß von den Kassenrevisoren bei den Revisionen genau geprüft werden. Ein durch Fahrlässigkeit oder böse Absicht eingetretener Fehler bei solchen Aufrechnungen kann alsdann nur in der Zwischenzeit von einer Revision zur andern vorkommen und bei derselben nicht unentdeckt bleiben.

2) Wenn eine Ueberschuß empfangende Kasse gegen die Justifikation einzelner der ihr aufgerechneten Posten Ausstellungen zu machen hat, und die Beläge darüber zu remittiren nöthig findet, so wird von der in Anrechnung gestellten Summe:

   a) bloß über denjenigen Betrag vollständige Quittung ertheilt, welcher baar oder in gehörig anrechnungsfähigen Belägen geliefert ist; dagegen werden

   b) die mangelhaften Aufrechnungen in eine Designation zusammengestellt, welche zu überschreiben ist:

   Interims-Bescheinigung
   über nachstehende remittirte Aufrechnungen der Kasse zu aus dem Lieferzettel vom ten 18 auf Höhe von Thlr. Sgr. Pf.

   und die Schlußsumme dieser Designation wird als aufgerechnet bescheinigt. Diese Interimsbescheinigung wird nach erfolgter Wiederaufrechnung der vervollständigten Posten gegen Ertheilung einer förmlichen Quittung zurückgenommen.

3) Bei der empfangenden Kasse wird zwar der aufgerechnete Hauptbetrag, mithin sowohl die förmlich, als die einstweilig quittirte Summe, als Ueberschußlieferung vereinnahmt; der Betrag der Interimsbescheini-

Digitized by Google

gung ist aber sofort als ein, der zahlenden Kasse zur Last bleibender Vorschuß zu buchen und danach das Abrechnungskonto zwischen beiden Kassen zu berichtigen, wobei der Lieferzettel nebst der Korrespondenz über die remittirten Posten, als Beläge dienen. Daß die letztern, namentlich beim Jahresschluß, jedenfalls bis zum Termine der Rechnungslegung vervollständigt und aufgerechnet werden, darauf ist mit Nachdruck zu halten.

4) Da bei der Ueberschuß zahlenden Kasse der als abgeführt aufgerechnete Betrag definitiv verausgabt wird, so muß der von der empfangenden Kasse nach der Interimsbescheinigung remittirte Betrag sofort wieder in Einnahme gestellt und der empfangenden Kasse in dem Abrechnungskonto gutgeschrieben werden. Bei der Wiederaufrechnung der vervollständigten Posten sind diese als solche besonders zu deklariren.

5) Die Form der Interimsbescheinigung wird dem Kassenrevisor Veranlassung geben, die Mängel der remittirten Beläge sowohl, als etwanige Unrichtigkeit der Aufrechnung selbst, zu verfolgen und dadurch Unregelmäßigkeiten zu verhüten. Bei den Kassenrevisionen müssen alle Abrechnungskonten einer Kasse geschlossen seyn und von dem Revisor, Hinsichts der befundenen Richtigkeit bescheinigt werden; auch ist in den Revisionsprotokollen speziell anzugeben, ob auf die Ueberschußlieferungen Interimsbescheinigungen, statt förmlicher Quittungen vorgekommen sind, bei deren häufigerem Vorkommen dann die betreffende Kasse von ihrer vorgesetzten Behörde mit Nachdruck zur Vermeidung ähnlicher Mängel anzuhalten seyn wird.

Durch entsprechende Sorgfalt auf gehörige Vollständigkeit der in Zahlung aufzurechnenden Beläge wird der Geschäftsgang zwischen den Kassen, so wie ihre sachgemäße Revision wesentlich befördert und etwaniger Verheimlichung von Kassendefekten durch absichtlich unrichtige Aufrechnungen am sichersten vorgebeugt werden.

Berlin, den 4ten September 1832.

(gez.) Der Finanzminister **Maassen.**

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
III. 15405.

Digitized by Google

wird hiermit den uns untergeordneten Haupt- und Spezialkassen und deren Revisoren zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 17ten September 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 93. Festsetzung von ärztlichen und Apothekerrechnungen. I. 752. Sept.

Nachstehende, in der Cirkularverfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 21sten August d. J. enthaltene Bestimmungen, die Festsetzung der ärztlichen und Apothekerrechnungen betreffend, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es ist ein zu weit gehendes Ansinnen, wenn bei der Königl. Regierung die Revision und Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und Apothekerrechnungen von Kommunen, Privatpersonen und resp. von Aerzten und Apothekern selbst, zu bloßer Information der Betheiligten nachgesucht wird. Es sind vielmehr zu einer Revision der Liquidationen und Rechnungen Seitens der Königlichen Regierung zunächst nur diejenigen Fälle geeignet, in denen es sich um eine Bezahlung aus Staatsfonds handelt. Privatpersonen sind zu diesfälligen Anträgen, hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen an ihre Aerzte und Apotheker, eben so wenig berechtigt, als die Letzteren selbst, sondern es ist in dergleichen Privatverhältnissen die eigne Sache der Betheiligten, sich die Information über ihre Ansprüche und resp. Verbindlichkeiten, durch Einsicht der Taxordnungen und nach Befinden durch Berathung mit Sachkundigen, zu verschaffen und nach Bedürfniß dem anderen Theile durch Vorlegung der genommenen Notizen zu seiner gleichmäßigen Ueberzeugung zu helfen. Darauf muß auch um so mehr gehalten werden, als theils, so viel namentlich die ärztlichen Medizinalpersonen der verschiedenen Klassen angeht, für diese in der Regel auf ein vertragsmäßiges billiges Abkommen mit dem Patienten über die Vergeltung ihrer Dienste gerechnet, und die Taxe nur als Anhalt hierbei und als eventuelle Norm bei entstehenden Streitfällen gegeben ist, theils überhaupt eine sichere Festsetzung, da es

Digitized by Google

außer den Taxbestimmungen auch auf die jedesmalige faktische Richtigkeit der berechneten Dienstleistungen ankommt, auf die einseitigen Angaben eines Privatextrahenten nicht gegründet werden kann. Können die Betheiligten unter sich zu keiner Verständigung gelangen, so gehört die Sache in den Rechtsweg, zu dessen Ersparung, nach Bewandniß der meisten bis zu einem wirklichen Streite kommenden Fälle die bloße Rechnungsfestsetzung ohnehin nicht zureicht, und nur auf die alsdann, nach Feststellung der faktischen Fragen, erfolgende Requisition des Gerichtes, oder außerdem in solchen Fällen, wo der Königlichen Regierung eine offenbare und straffällige Ueberschreitung der Tax-Verordnungen Behufs Veranlassung der geeigneten Rüge zur Anzeige gebracht wird, ist die Sache zur Kognition von Ihrer Seite geeignet. Dieselben Grundsätze gelten der Regel nach auch für die von den Kommunen und den denselben angehörigen Instituten zu honorirenden Rechnungen und Liquidationen, mit Ausnahme nur solcher Fälle, wo eine unmittelbare Konkurrenz der Königlichen Regierung sich aus besonderen Verhältnissen oder hergebrachten Verfassungen motivirt. Das in der Regel vortheilhafteste und wünschenswertheste für Kommunen und Institute bleibt übrigens immer, über die Remuneration der ärztlichen Dienstleistungen, durch ein festes vertragsmäßiges Honorar, ein für allemal zu disponiren.

Magdeburg, den 18ten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Wintersemester 1832/33.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen, und Montag, Dienstag und Freitag von 3 — 4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und praktisch lehren.

Herr Medizinalrath Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 12 — 1 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 5 — 6 Uhr die Knochen- und Bänderlehre besonders, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 — 6 Uhr die Physiologie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr die Sezirübungen leiten.

Digitized by Google

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 — 6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medizinalassessor Michaelis wird Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Enzyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Kreisphysikus Dr. Niemeyer wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 10 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Kranken ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die Uebung in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Dienstag und Freitag von 2 — 3 Uhr die Augenheilkunde, und Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Dr. Schulze wird Montag und Mittwoch von 8 — 9 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 3 — 4 Uhr die Enzyklopädie der Naturwissenschaften repetiren.

Herr Barges, Wundarzt 1ster Klasse, wird Sonnabends Morgens von 7 — 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 — 2 Uhr die gesammte Anatomie, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 1sten und 2ten November Statt finden.

Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich bereits Tages zuvor mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dem interimistischen Direktor der Anstalt, Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 5ten November ihren Anfang.

Nachrichten über die Cholera.
I. 924. Sept.

In unserm Departement ist gegenwärtig nur der Kreis Calbe a. d. S. von der Cholera heimgesucht. Seit dem Wiederausbruche der Krankheit am 25sten August d. J. sind in Stadt Calbe an der Saale nebst den Vorstädten 58, und in Neugattersleben und Hohendorf seit dem 17ten July d. J. 37 Personen daran gestorben. Der früher angezeigte Ausbruch der Krankheit in der Gemeinde Löbnitz hat sich nicht bestätigt. Dagegen sind einzelne Fälle der Cholera in den Dörfern Schwarz und Tornitz vorgekommen.

Magdeburg, den 19ten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung
der im Laufe des Jahres 1831 im Regierungsbezirk Magdeburg gepflanzten und veredelten Obstbäume.

Nummer.	Namen der Kreise.	angepflanzt sind wilde Stämme.	angepflanzt sind veredelte Stämme.	Summa.	außerdem sind wilde Stämme veredelt.
1.	Magdeburg	536	1725	2261	—
2.	Halberstadt	1189	1505	2694	768
3.	Wanzleben	1129	6368	7497	—
4.	Calbe	9626	9380	19006	13081
5.	Neuhaldensleben . .	82086	38484	120570	—
6.	Wolmirstedt	10779	26339	37718	—
7.	Stendal	8158	3986	12144	6121
8.	Osterburg	5930	5465	11395	2330
9.	Salzwedel	7067	5454	12521	—
10.	Gardelegen	2645	1784	4429	856
11.	Aschersleben	26196	13070	39266	17773
12.	Oschersleben	2388	2612	5000	741
13.	1ster Jerichowscher Kreis	17662	6636	24298	26130
14.	2ter = =	3945	2509	6454	—
15.	Grafschaft Wernigerode	2117	1308	3425	3727
		181453	126625	308078	71527

Magdeburg, den 6ten September 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anfang des Hebammen-unterrichts. I. 31. Sept.

Der Unterricht in der hiesigen Hebammen-Lehranstalt nimmt mit dem 1sten November d. J. seinen Anfang.

Magdeburg, den 10ten September 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. medicinae et chirurgiae, Gustav Adolph Heinicke, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt, und hat seinen Wohnsitz in Halberstadt genommen.

Digitized by Google

Der Lehrer an der höhern Töchterschule zu Magdeburg, Jänsch, ist zum Oberlehrer der neu errichteten mittleren Töchterschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Die neu fundirte Schullehrerstelle in Seeben, Diözes Salzwedel, ist dem Schulamtskandidaten Johann Joachim Schleese übertragen worden.

Der Kantor Johann August Riegelmann in Klein-Lübs ist zum Kantor und Schullehrer in Breitenhagen, Diözes Calbe a. S., befördert worden.

Der Schulamtskandidat Carl Raßbach ist zum zweiten Schullehrer in Buckau, Diözes Groß-Ottersleben, bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 39. —

Magdeburg, den 29. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 94. Prüfung der Schulamtsbewerber um Schulstellen II. Klasse. II. 702. Sept.

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir einen Termin auf den

zwei und zwanzigsten November dieses Jahres

hierselbst angesetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren resp. Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, anzuweisen, daß sie unter Beobachtung der in der Verordnung vom 10ten Oktober 1826 (Amtsblatt von 1826 Seite 360) sub Nr. 6. gegebenen Vorschriften sich zeitig, Behufs ihrer Zulassung zu dem anberaumten Prüfungstermine, bei uns schriftlich zu melden haben. Magdeburg, den 19ten September 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 95. Betrifft die von den Geistlichen und Lehrern nachzu-

Wir finden uns veranlaßt, auf die Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidiums vom 20sten Oktober 1816 und des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen vom 28sten Januar 1817, den von den Geistlichen und Schulbeam-

Digitized by Google

suchenden Heirathskonsense. II. 668. Sept.

ten, mit Ausschluß der niederen Kirchendiener und der Lehrer an den Elementarschulen, einzuholenden Heirathskonsens, und die gleichzeitig abzugebende Erklärung über die der künftigen Ehegattin zu versichernde Wittwenpension betreffend, — Amtsblatt von 1816, Seite 417 und von 1817, Seite 65 — mit dem Bemerken wiederholt aufmerksam zu machen, daß nach der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817, §. 40., Gesetzsammlung de 1817, die Heirathskonsense für die Prediger und die Lehrer an den höheren Stadtschulen gegenwärtig bei dem Königl. Regierungspräsidium nachzusuchen sind.

Die Herren Superintendenten weisen wir an, auf genaue Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift in ihren Diözesen zu wachen, und etwanige Uebertretungen derselben uns sofort anzuzeigen. Letztere werden sowohl gegen die betreffenden Personen selbst, als gegen den Pfarrgeistlichen, welcher Aufgebot und Trauung, oder eines von beiden, ohne Beibringung des vorschriftsmäßigen Heirathskonsenses gesetzwidrig vollzogen hat, unnachsichtlich streng geahndet werden. Magdeburg, den 20sten September 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Schleuse bei Kalbe a. S. I. 1043. Sept.

Wegen dringend nöthiger Reparatur muß die Schleuse bei Calbe a. S. vom Abend des 3ten October c. an auf 7 Tage, also bis zum 10ten k. M. gesperrt werden, welches dem Schifffahrt treibenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 20sten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Königsaue, Diözes Aschersleben, ist der Kandidat des Predigtamts, Leopold Gustav Martin Schlesier berufen und bestätigt worden.

Die erledigte Schullehrerstelle in Gagel, Diözes Seehausen, ist dem Küster Carl Friedrich Wanders in Rathsleben übertragen worden.

Der Küster- und Schullehrer-Adjunkt Johann Friedrich Schulze in Könnigde, Diözes Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
Nro. 40.
Magdeburg, den 6. Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 96. Betrifft die Ermittelung und Wiederablieferung eines abhanden gekommenen Packets Arsenik. I. 52. Oktbr.

Aus der Drogueriehandlung Rüdiger und Pilarick hierselbst, ist am 26sten v. Mts. ein Packet mit 4 Pfund weißen gestoßenen Arsenik entweder entwendet, oder mit anderen Waaren verwechselt oder verpackt worden. Dasselbe war in doppelten blauen Papier mit Bindfaden umschnürt, und außerdem in doppeltem grauen eben so umschnürten Papiere verwahrt. Wir fordern alle diejenigen, welche am 26. v. Mts. Waaren aus der genannten Handlung entnommen, oder zugesendet erhalten haben, hiermit auf, genau nachzusehen: ob jenes Packet unter den ihnen zugesendeten oder von ihnen entnommenen Waaren sich befindet? und die größte Aufmerksamkeit dieserhalb anzuwenden.

Sollte aber das Packet entwendet seyn, so sichern wir demjenigen, welcher dasselbe vollständig an den Herrn Oberbürgermeister Francke hierselbst abliefert, eine Prämie

„von Zehn Thalern“

zu und soll der Abliefernde gar nicht befragt werden, wie er zum Besitze desselben gelangt ist.

Magdeburg, den 2ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 97.
Verbot des Stimmensammelns einzelner Einwohner in allgemeinen städtischen Angelegenheiten.
I. 991.
Sept.

Es ist der Fall vorgekommen, daß einzelne Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, welche die Verwandlung dieser Steuer in die Klassensteuer gewünscht, deshalb Cirkularien an die gesammten Einwohner erlassen und sie zur Abstimmung darüber veranlaßt haben: ob sie die eine oder andere Steuer wünschen? Ein solches Verfahren muß als verfassungs- und polizeywidrig gerügt werden, da keinem einzelnen Einwohner das Recht zustehe, in allgemeinen Angelegenheiten Abstimmungen in den Gemeinden zu veranlassen, die Letzteren vielmehr mit verfassungsmäßigen Organen versehen sind, welche ihre Bitten und Wünsche Sr. Majestät dem Könige oder den Staatsbehörden vortragen können, und denen es auch nicht an Mitteln fehlt, um sich auf andere und passendere Weise von den örtlichen Wünschen und Bedürfnissen zu überzeugen. Da nun auch durch solches Beginnen Aufregung und Unordnung veranlaßt wird: so ersucht das Ministerium des Innern und der Polizey Euer Exzellenz, durch die Regierungen der Provinz den sämmtlichen Polizeybehörden die Anweisung ertheilen zu lassen, daß sie dergleichen Stimmensammlung von einzelnen Personen nicht zu dulden, sondern derselben, wo sie unternommen werden sollten, Einhalt zu thun haben. Wohl aber steht es jedem Einzelnen, welcher der Meinung ist, daß im Interesse der Gemeinde ein Antrag gemacht werden müsse, frei, sich mit seinem Antrage an die Gemeindeverwaltungsbehörde und an die Gemeindevertreter zu wenden, auch, wenn diese auf den Antrag nicht eingehen wollen, seinen Rekurs an die Staatsbehörde zu nehmen.

Berlin, den 1sten September 1832.

Ministerium des Innern und der Polizey.

In Abwesenheit des Ministers: (gez.) Köhler.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staatsminister
Herrn v. Klewiz, Exzellenz, zu Magdeburg.

Vorstehender Erlaß des Königlichen hohen Ministeriums des Innern und der Polizey wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23sten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 98. Termine zur diesjährigen Ersatzaushebung. I. 148. Oktbr.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens an, auf dem Rathhause der darin genannten Städte Statt finden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs:

der Herr Generalmajor v. Wulffen, und

Seitens des Civils:

der Herr Regierungsrath Bertram

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmter und durch seine Landräthliche Behörde vor diese Kommission geladener Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurücklassung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatzkommission verwiesen worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind; nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeit- und Ortsbestimmung
der Militairaushebung im Regierungsdepartement Magdeburg
für das Jahr 1832.

Freitag,	den	19.	Oktober	Aushebung	in Magdeburg,
Montag,	=	22.	=	=	= Wolmirstedt,
Mittwoch,	=	24.	=	=	= Egeln,
Donnerstag	=	25.	=	=	= Gröningen,
Freitag,	=	26.	=	=	= Halberstadt,
Montag,	=	29.	=	=	= Wernigerode,

Digitized by Google

Mittwoch,	den 31. Oktober	Aushebung in	Quedlinburg,
Sonnabend,	= 3. November	= =	Neuhaldensleben,
Montag,	= 5. =	= =	Gardelegen,
Mittwoch,	= 7. =	= =	Salzwedel,
Freitag,	= 9. =	= =	Osterburg,
Montag,	= 12. =	= =	Stendal,
Donnerstag,	= 15. =	= =	Calbe a. S.,
Sonnabend,	= 17. =	= =	Burg,
Montag,	= 19. =	= =	Genthin.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Aufhören der Cholera in der Stadt Calbe a. S. und Umgegend. I. 61. Okt.

Die Stadt Calbe a. S., die Dörfer Neugattersleben und Hohendorf, sind nunmehr von der Cholera befreit und werden für gesund erklärt. Jetzt ist diese unheilvolle Krankheit aus unserm ganzen Verwaltungsbezirke gewichen.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. medicinae Friedrich August Reide ist als Arzt und Wundarzt approbirt und hat sich in Magdeburg niedergelassen.

An der Moritzschule zu Halberstadt ist der bisherige dritte Lehrer Arnold Müller zum zweiten Lehrer und der bisherige vierte Lehrer Holzmärker zum dritten Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat August Stäcker ist zum dritten Lehrer an der Volksschule in Neuhaldensleben ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige 7te Lehrer an der höheren Töchterschule zu Magdeburg, Christoph Becker, ist zum fünften Lehrer an dieser Schule ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 41. —

Magdeburg, den 13. Oktober 1832.

Bekanntmachung.

Publikation der Bundesbeschlüsse wegen Unterdrückung mehrerer Zeitschriften.

Die Deutsche Bundesversammlung hat nach näherer Kenntnißnahme von dem die Ruhe und den Frieden Deutschlands gefährdenden Geiste der im Großherzogthum Baden bisher erschienenen Zeitschriften: „Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine", in ihrer 26sten diesjährigen Sitzung vom 19ten Juli, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20sten September 1819 und 16ten August 1824 übertragenen Autorität, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine" werden unterdrückt, und in allen Deutschen Staaten verboten, auch wird alle Fortsetzung dieser Blätter untersagt.

2) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rheine: Fr. Schlund, binnen fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses, in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Gleichergestalt ist von der gedachten Bundesversammlung in ihrer 30sten diesjährigen Sitzung vom 16ten v. Mts. beschlossen worden:

Digitized by Google

1) Daß die in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen“ betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhaltes, von Bundes wegen unterdrückt, und

2) der Redakteur dieser Zeitschrift C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zufolge, werden diese Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 19ten Juli und 16ten August d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30sten September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizey. **Freiherr v. Brenn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 99. Betrifft die Maaß- und Gewichtsordnung. I. 1108. Sept.

Es ist zur Sprache gekommen, daß den gesetzlichen Anordnungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816, welche für das Publikum von wesentlichem Interesse sind, nicht überall gehörig genügt wird. Indem wir uns daher veranlaßt finden, sämmtlichen städtischen und Kreispolizeybehörden den §. 19. dieses Gesetzes;

Die örtliche Polizeybehörde ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene, zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunzirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, wel-

Digitized by Google

che ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

in Erinnerung zu bringen, weisen wir dieselben hierdurch an, die angeordneten Revisionen prompt abhalten zu lassen, die Resultate zu ihren Akten zu vermerken, und gegen die Kontravenienten mit aller Strenge zu verfahren. Die §. 11. und 12. des gedachten Gesetzes sind bei den Revisionen von den Polizeybehörden gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 29sten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 100. Preis der Blutigel. I. 485. Okt.

Der Preis der Blutigel in den Apotheken wird für den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis zum 30sten April kommenden Jahres auf 2 Silbergroschen für das Stück hiermit festgesetzt.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Gesuche der Studirenden um Verleihung von Benefizien.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden, wegen Erlangung von Benefizien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben, bei vater- oder elternlosen Studirenden, von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde und, wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten:

1) a. Stand und Amt des Vaters;

Digitized by Google

b. dessen Besoldung und sonstige Einkünfte von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben;

c. ob er Nebenämter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe;

bei Gewerbetreibenden:

d. wie viele Gewerbe- und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sei;

2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe;

3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe;

4) ob Supplikant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe;

5) ob er noch Großeltern und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von andern Personen Unterstützung genieße.

Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben. Halle, den 13ten August 1832.

Königl. Preuß. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{32}{33}$ in der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Hr. Ober-Staabs-Roßarzt und Prof. Naumann wird täglich von 11 bis 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. 2) Hr. Professor und Privatdocent an der Universität Dr. med. Recleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizey; ferner: Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 1 bis 2 Uhr über spezielle Pathologie

und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzte und Schmiedevorsteher Hrn. Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten. 3) Hr. Professor Dr. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, — und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenanstalt das Thier gefallen ist. 4) Hr. Oberlehrer und Oberthierarzt Dr. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7 bis 8 Uhr des Morgens Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten, auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, und unter seiner Leitung verrichten lassen. 5) Hr. Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen. 6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Hr. Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe über die, dem Hufschmied nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren. 7) Hr. Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden die Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie des Pferdes und gerichtliche Thierheilkunde abhalten. 8) Hr. Kreisarzt und Repetitor Weber wird Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, in noch zu bestimmenden Stunden halten. 9) Hr. Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen halten. 10) Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben. Die Vorlesungen fangen den 29sten Oktober d. J. an, und werden am 30sten März k. J. geschlossen. Solches wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zweck nach der Schule gebracht werden, die Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormittags und 4 bis 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Berlin, den 28sten September 1832.

Königl. Polizey-Präsidium. Gerlach.

Digitized by Google

22ste Verloosung von Kammerkredit-Kassenscheinen.

Bey der heute in Merseburg erfolgten 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 396. 524. und 585.
" " D. " 50 Thlr. Nr. 270. 466. 538. und 658.
" " Aa. " 1000 Thlr. Nr. 22. 23. 48. 242. 300. 382. 436. 906. 931. 1770. 1928. 2333. 2506. und 3070.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkreditkassenscheinen Litt. E. à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 13869. bis 15034. zur Zahlung im Termine Ostern 1833 ausgesetzt werden.

Die Inhaber der obigen verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Ostertermins 1833 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29sten September 1832.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Regierungs-Präsident von Rochow.

22ste Verloosung von Steuerkreditkassen-Obligationen.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, heute Statt gehabten 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkreditkassen-Obligationen, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 954. 1168. 1363. 1568. 1862. 2631. 4206. 4871. 5634. 7733. 7876. 8420. 11500. 11646. 12041. 12156. 12991. 13331. 13412. 13516. und 14480.

2) von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 73. 437. 606. 955. 958. 4442. 4996. 5766. 5925. 7222. 7301. und 7486.

3) von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 1112. 2536. 3071. 3375. 3444. 3574. 4127. 4586. 4900. und 6142.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1833 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 2ten Oktober 1832.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Regierungs-Präsident von Rochow.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Oberlandesgerichtsassessor Roloff ist nach dem Ministerialreskript vom 25sten Juni 1832 zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistent Julius Adolph Fischer zu Nordhausen ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten August 1832 zum Sekretair, Depositalkassen-Rendant und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Salze ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Friedrich Wedde ist nach der Verfügung vom 15ten August 1832 als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Seetzendorf bestätigt worden.

Der bisherige Auskultator Herrmann Adolph Immermann ist nach dem Ministerialreskript vom 13ten August 1832 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Julius Werner Adolph Mangelsdorf ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten August 1832 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Julius Wilhelm Pöttke ist laut Ministerialreskripts vom 16ten August 1832 zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und zum Notarius im Oberlandesgerichtsdepartement bestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Ferdinand Schobelt ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten August 1832 zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg bestellt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Friedrich Alexander Hahn ist nach dem Ministeralreskript vom 1sten September 1832 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gommern Joachim Bechtold Rieckmann ist nach der Verfügung vom 7ten September 1832 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen versetzt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger und bisherige Archivs- und Kalkulatur-Assistent bei dem Königl. Landgericht zu Halle, Johann Peter Simeon ist nach der Verfügung vom 11ten September 1832 zum Kalkulator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Personal-Veränderungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Durch die Ministerialreskripte vom 15ten September c. sind die bisherigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Ferdinand Friedrich Thilo, Gustav Adolph Graßhoff, Carl Wilhelm Model, und Georg Ernst Adolph von Wehren, zu Referendarien bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt ernannt.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$46\frac{3}{12}$	45	$32\frac{19}{12}$	$22\frac{6}{12}$	60	90	90	15	3	2	2	6	3	—	4	—	12	5	—	35	5	5
Halberstadt.	$49\frac{4}{12}$	45	$30\frac{8}{12}$	$24\frac{6}{12}$	$52\frac{6}{12}$	85	60	10	3	9	2	3	3	—	4	—	11	5	—	$22\frac{6}{12}$	4	15
Quedlinburg.	$50\frac{4}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$28\frac{11}{12}$	23	$56\frac{8}{18}$	85	$68\frac{4}{12}$	13	3	9	2	2	2	11	3	9	13	5	—	$25\frac{8}{12}$	4	$13\frac{4}{12}$
Aschersleben.	50	$44\frac{1}{12}$	30	23	60	80	$67\frac{6}{12}$	16	3	4	1	10	3	—	3	6	13	4	9	25	4	$7\frac{6}{12}$
Wernigerode.	$54\frac{10}{12}$	$46\frac{6}{12}$	$32\frac{3}{12}$	$23\frac{11}{10}$	$47\frac{6}{12}$	50	60	10.	3	—	2	—	2	10	3	4	9	5	6	25	4	15
Stendal.	$47\frac{9}{12}$	$40\frac{9}{12}$	31	$21\frac{9}{12}$	$45\frac{9}{12}$	—	$74\frac{3}{12}$	$8\frac{9}{12}$	3	—	2	6	2	6	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	$56\frac{7}{12}$	$44\frac{11}{12}$	30	$24\frac{8}{1}$	55	—	80	$8\frac{3}{12}$	3	1	2	3	3	—	3	6	12	5	6	20	3	14
Burg.	$48\frac{4}{12}$	$43\frac{2}{12}$	$33\frac{5}{12}$	$25\frac{6}{12}$	60	75	75	10	3	—	2	—	3	—	3	6	12	5	—	30	5	—
Aken.	$47\frac{6}{12}$	40	$31\frac{3}{12}$	25	$42\frac{6}{12}$	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4	—	30	4	15
Gardelegen.	$53\frac{9}{12}$	$40\frac{11}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$22\frac{10}{12}$	35	60	60	$8\frac{9}{12}$	3	—	2	6	3	—	4	—	12	5	—	25	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$50\frac{5}{12}$	$43\frac{5}{12}$	$31\frac{2}{12}$	$23\frac{8}{12}$	$51\frac{6}{12}$	75	$70\frac{7}{12}$	$11\frac{1}{12}$	3	2	2	2	2	10	3	$7\frac{1}{3}$	$11\frac{1}{3}$	5	—	$26\frac{4}{12}$	4	16

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 42.

Magdeburg, den 20. Oktober 1832.

Bekanntmachungen.

Gewerbefreiheit der Preußischen Lohnkutscher im Großherzogthum Hessen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat sich auf diesseitigen Antrag bereit finden lassen, den Preußischen Lohnkutschern reziprozitätsmäßige Gewerbefreiheit zu gestatten, jedoch unter folgenden näheren Bedingungen:

1) Preußische Lohnkutscher haben bei einer jeden auf mehr als zwei Meilen sich erstreckenden Personenfuhre von oder über Poststationen dieselbe Abgabe von 1 Sgr. für Pferd und Meile zu entrichten, welche Großherzoglich Hessische Lohnkutscher auf Preußischem Gebiete an die Preußischen Stationen abgeben müssen.

2) Die Preußischen Lohnkutscher bleiben (wie sich von selbst versteht) hinsichtlich des Ablösens der mit gedungenem Gespann oder Extrapost Reisenden an die landesgesetzlichen Bestimmungen gebunden, wonach

a) Hauderer, zu Folge des §. 9. der dortseitigen Verordnung vom 20sten Juli 1822 regelmäßige Fahrten mit unterlegten Pferden nicht unternehmen, und innerhalb des Großherzogthums weder mit eigenen Pferden, noch mit anderen Lohnkutscherpferden oder Fuhrwerk wechseln, und

Digitized by Google

b) Extrapostreisende, dem §. 13. der Großherzoglichen Extrapostordnung vom 14ten September 1812 gemäß, nur nach einem Aufenthalte von 48 Stunden weiter befördern dürfen.

3) Preußische Posthalter dürfen, in Gemäßheit der Großherzoglichen Verordnung vom 21sten Juni 1823 mit ihren Pferden und Leuten, wenn auch ohne Montur und Abzeichen, die dortseitigen Poststationen nicht überfahren, und überhaupt im Großherzogthum nicht haudern.

4) Die Preußischen Lohnkutscher bleiben in der Regel von der Gewerbesteuer befreit, und haben nur alsdann eine jährliche Gewerbesteuer von 7 Fl. nach Vorschrift des Artikels 25. im dortseitigen Gewerbesteuergesetze zu bezahlen, wenn dieselben eigends in das Großherzogthum kommen, um Frachten zu suchen, oder eine regelmäßige Fahrt an einem oder dem andern Orte des Großherzogthums anlegen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Magdeburg, den 9ten Oktober 1832.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**

Betrifft die Wahl der Deputirten der Städte zu den Provinzial-Landtagen. 8749.

Durch die unter dem Vorsitze Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Behandlung der ständischen Angelegenheiten bestehende Kommission, ist die Entscheidung ertheilt worden:

daß sowohl die Deputirten der mit Virilstimmen betheiligten Städte, als die Wähler der zu Kollektivstimmen verbundenen Städte, nach Einführung der revidirten Städteordnung von den Stadtverordneten, unter Vorsitz ihres Vorstehers gewählt werden sollen, und die Mitwirkung des betreffenden Landraths daher hierbei nicht erforderlich ist.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß diese Bekanntmachung auch auf die vier Altmärkischen, zum Ständeverbande der Provinz Brandenburg gehörigen Kreise, nach einer Mittheilung des Königlichen wirklichen Geheimenraths und Oberpräsidenten Herrn v. Bassewitz Exzellenz, Anwendung erleidet.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1832.

Der Geheime Staatsminister **v. Klewiz.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 101. Gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1831 eingelößten Staatsschuldverschreibungen. III. 289. Okt.

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 29sten August d. J., die Niederlegung der von derselben im Jahre 1831 für den Amortisationsfonds eingelößten Staatsschuldverschreibungen betreffend, sind besage des Deponatprotokolls vom 11ten August d. J. folgende darin näher bezeichnete Staatsschulddokumente bei dem Königlichen Kammergerichte in Berlin deponirt worden, als:

A) an Englischen fünfprozentigen Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London, vom 31sten März 1818, 657 Stück, zusammen 102,100 Pfund Sterling oder 689,175 Thlr., wobei bemerkt wird, daß aus den für den Tilgungsfonds der Jahre 1830 und 1831 veranstalteten Verloosungen, 52 Obligationen über 7000 Pfund Sterling noch nicht eingegangen sind.

B) 325 Stück Englische vierprozentige Obligationen aus der bei demselben Hause, Behufs der Einziehung und Umwandlung der fünfprozentigen Obligationen vom Jahre 1818 in vierprozentige Obligationen, unterm 25sten Februar 1830 geschlossenen Anleihe über 32,500 Pfund Sterling oder 219,735 Thlr.

C) Frankfurter Partialobligationen aus der Anleihe bei M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., 714 Stück über 484,000 Gulden oder 276,571 Thlr. 12 Sgr. 10 1/7 Pf., wobei bemerkt wird, daß aus den Verloosungen noch 26 Obligationen über 22,000 Gulden einzuliefern sind.

D) 9 Stück Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen über 62,600 Thlr. incl. 3600 Thlr. Friedrichsd'or.

E) 20 Stück Domainenpfandbriefe über 19,700 Thlr.

F) 3224 Stück Staatsschuldscheine über 2,174,150 Thlr., wobei bemerkt wird, daß aus den früheren Verloosungen noch 2 Staatsschuldscheine über 75 Thlr. rückständig sind.

G) 336 Stück Kurmärksche ständische Obligationen über 158,295 Thlr.

H) 110 Stück Neumärksche Interimsscheine über 40,850 Thlr.

Digitized by Google

1) 560 Stück Provinzial-Staatsschuldverschreibungen über 279,837 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. incl. 36,200 Thlr. Gold und 96,828 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. in Konvent. Geld.

Alle diese Staatsschulddokumente betragen hiernach im Nominalwerthe in Preußischen Kourant:

3,920,553 Thlr. 17 Sgr. 9⅔ Pf. incl.
44,000 Thlr. in Gold und incl.
96,828 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Konvent. Geld.

Auf Veranlassung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die speziellen Verzeichnisse der fraglichen Dokumente auf dem Rathhause hier und zu Halberstadt eingesehen werden können.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betriffe die Besteuerung des Kupfers. 17485.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831 Abth. II. unter Nr. 19. Litt. a. mit 2 Thlr. festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen, auf funfzehn Silbergroschen für den Centner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung §. 26. des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 hiermit bekannt gemacht, und wonach vom 1sten Januar k. J. an zu verfahren ist. Berlin, den 8. Okt. 1832.

Der Finanzminister (gez.) Maassen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 8ten d. M. wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, und sind die Zoll- und Steuerhebestellen angewiesen worden, vom 1sten Januar k. J. ab hiernach zu verfahren. Magdeburg, den 15ten Oktober 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 43. —

Magdeburg, den 27. Oktober 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten d. M. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1389. vom 20sten August d. J., betreffend die Aufhebung der Konsense und Konfirmationen der Lehnskurien zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthum Sachsen;

" 1390. vom 31sten August d. J., betreffend den Denunziantenantheil von Geldstrafen wegen Chausseepolizeyvergehen, und die Anwendung der mit dem Chausseegeldtarif vom 28sten April 1828 publizirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege; und

" 1391. vom 13ten d. M., das Aufhören des der Ostpreußischen Landschaft bisher bewilligten Kapitalindults, so wie die Erhöhung des Quittungsgroschen, Behufs der Bildung eines Tilgungsfonds betreffend.

Ferner die Publikationspatente unter

" 1392. vom 25sten d. M., die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 5ten Juli; und

" 1393. vom 15ten d. M., die Beschlüsse derselben vom 28sten Juni d. J., beide die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde betreffend.

Magdeburg, den 24sten Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 102. Abschaffung der Schanzee.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die Stelle eines Preußischen Elbschifffahrtsinspektors in Hamburg, welche bisher von dem Geheimen Legationskanz-

Digitized by Google

tel für die Hamburger Schifffahrt. I. 503. Okt.

leisekretair Menicke verwaltet wurde, so wie die Einrichtung der Schauzettel, welche die Schiffer bisher bei demselben lösen mußten, mit dem 1sten Januar k. J. gänzlich aufzuheben.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Schifffahrttreibenden und bemerken, daß das Elbzollamt zu Wittenberg mit Anweisung versehen werden wird, damit die Schiffer nicht mehr zur Meldung bei dem rc. Menicke angehalten werden. Magdeburg, den 10ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 108. Eichung der bei dem Verkauf der Kohlen auf den Kohlengruben anzuwendenden Gemäße. I. 1301. Sept.

Wir finden uns veranlaßt, wegen Eichung der als Verkaufsmaaße dienenden Kohlenmaaße und Förderungsgefäße auf den Braunkohlengruben und wegen der davon zu entrichtenden Gebühren zur genauen Beachtung folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Auf allen Kohlengruben, wo unmittelbar aus den Förderungsgefäßen verkauft wird, so wie in allen Fällen, wo bei dem Verkaufe der Kohlen das Förderungsgefäß zum Anhalt dient, müssen die Förderungsgefäße vorschriftsmäßig geeicht und mit dem gesetzlichen Stempel versehen seyn.

2) Auf denjenigen Gruben, wo der Verkauf nicht aus den Förderungsgefäßen geschieht, sondern besondere Verkaufsgemäße dabei angewendet werden, sind nur die letztern der Eichung und Stempelung unterworfen.

3) Für die Eichung und Stempelung selbst wird, wenn sie im Eichungsamte geschieht, ein Gebührensatz von 5 Sgr. und wenn sie etwa durch Mitglieder der Eichungsämter, die auf den Kohlengruben amtliche Verrichtungen als Revierbeamte zu besorgen haben, statt findet, ein Satz von 7½ Sgr. entrichtet, jedoch mit der Ausnahme, daß im letztern Falle nur eine Vergütung von 5 Sgr. zu entrichten ist, wenn in Folge einer Reparatur eine Revision des Gefäßes nöthig geworden, der alte Eichungsstempel aber noch vorhanden ist.

4) Kann die Eichung nicht durch solche Revierbeamte bewirkt werden, so bleibt es der Einigung der Betheiligten überlassen, ob und gegen welche Vergütung die Eichung und Stempelung auf den Gruben selbst erfolgen soll. Magdeburg, den 16ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Diejenigen Marktorte und Preisbezirke, welche in Gemäßheit der §. §. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungsordnung und des §. 15. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. Behufs der in dieser Gesetzstelle erwähnten Verwandlung der Roggenrente in eine Geldrente durch das Publikandum vom 14. Oktober 1822. — Amtsblatt des Jahres 1822. Seite 362. — für die beiden Jerichowschen Kreise vorgeschrieben worden sind: werden hiermit aufgehoben, weil sie dem Interesse der Betheiligten nicht entsprechen.

Nro. 104. Bestimmung derjenigen Marktstädte u. Preisbezirke, welche für die altpreuß. Orte der beiden Jerichowschen Kreise in Gemeinheitstheilungs- u. Ablösungs-Angelegenheiten für die Berechnung der Roggenrente auf Geldrente angeordnet sind.
I. 1571. Sept.

Mit Genehmigung des Königl. hohen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbeangelegenheiten sind in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsangelegenheiten für die genannten Orte der beiden Jerichowschen Kreise für die Folge die Städte Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow als Marktorte gewählt, und die Preisbezirke in nachstehender Art abgegrenzt:

1stens. Zu dem Marktort Magdeburg gehören die Ortschaften:

a. Ister Jerichowscher Kreis.

1. Burg, Stadt, 2. Biederitz, 3. Bomsdorf, 4. Britzke, 5. Büden, 6. Calenberge, 7. Cörbelitz, 8. Calitz, 9. Dalchau, 10. Detershagen, 11. Flötz, 12. Glienecke, 13. Gerwisch, 14. Göbel, 15. Görden, 16. Grabow, 17. Grüneberg, 18. Gübs und Clus, 19. Hobeck, 20. Hohenwarthe, 21. Hohenziatz, 22. Isterbies, 23. Kähnert, 24. Kämeritz, 25. Kleps, 26. Königsborn, 27. Küsel, 28. Leitzkau, 29. Loburg, Stadt, 30. Ladeburg, 31. Lostau, 32. Groß-Lübars, 33. Klein-Lübars, 34. Lühe, 35. Lüttgenziatz, 36. Groß- und Klein-Lübs, 37. Menz, 38. Möckern, 39. Niegripp, 40. Nedlitz, 41. Nieplitz, 42. Parchau, 43. Pechau, 44. Pietzpuhl, 45. Pöthen, 46. Räckendorf, 47. Randau, 48. Riesdorf, 49. Rietzel, 50. Rosian, 51. Schartau, 52. Schermen, 53. Schweinitz, 54. Steglitz, 55. Stresow, 56. Theeßen, 57. Thümermark, 58. Wahlitz, 59. Walternienburg, 60. Wörmlitz, 61. Woltersdorf, 62. Wüsten-Jerichow, 63. Wüsten-Rogäsen, 64. Ziegelsdorf, 65. Zeddenick, 66. Ziepel, 67. Zippkeleben, 68. Zeppernick.

a. IIter Jerichowscher Kreis.

1. Brandenstein, 2. Crüßow, 3. Dretzel, 4. Gladau, 5. Gütter, 6. Hohenseeden, 7. Pennigsdorf, 8. Reesen.

Digitized by Google

2tens. Zu dem Marktort Brandenburg gehören die Ortschaften:

a. 1ster Jerichowscher Kreis.

1. Bücke, 2. Briesenthal, 3. Buckau, 4. Bücknitz, 5. Cöpernick, 6. Dahlen, 7. Dörnitz, 8. Dreetzen, 9. Drewitz, 10. Egelinde, 11. Gloine, 12. Gottesforth, 13. Gräben, 14. Grebs, 15. Grüningen, 16. Görtzke, 17. Hohenlobbese, 18. Hohenspringe, 19. Magdeburgerforth, 20. Pramsdorf, 21. Räsdorf, 22. Rosenkrug, 23. Rottstock, 24. Schopsdorf, 25. Steinberg, 26. Struvenberg, 27. Wendlobese, 28. Wenzlow, 29. Werbig, 30. Wollin, 31. Zitz, 32. Ziesar.

2ter Jerichowscher Kreis.

1. Bahnitz, 2. Bennsdorf, 3. Cade, 4. Carow, 5. Demsin, 6. Dunckelforth, 7. Fienerode, 8. Genthin, 9. Golbitz, 10. Herrenholze, 11. Jerchel, 12. Kützkow, 13. Knobloch, 14. Mützel, 15. Marquede, 16. Mahlenzien, 17. Möser, 18. Möthlitz, 19. Nitzahne, 20. Paplitz, 21. Rogäsen, 22. Seedorf, 23. Tuchheim, 24. Vehlen, 25. Viesen, 26. Warchau und Rosenthal, 27. Wendeberg, 28. Woltersdorf, 29. Wusterwitz, 30. Werdershoff.

3tens. Zu dem Marktort Tangermünde gehören die Ortschaften:

2ter Jerichowscher Kreis.

1. Alt-Bellin, 2. Alten-Plathow Dorf und Amt, 3. Bergzow, 4. Brettin, 5. Briest, 6. Cabelitz, 7. Derben, 8. Ferchland, 9. Fischbeck, 10. Güsen, 11. Hohengöhren, 12. Jerichow Stadt und Amt, 13. Klietznick, 14. Liebars, 15. Mangelsdorf groß, 16. Mangelsdorf klein, 17. Melkow, 18. Neu-Bellin, 19. Nielebock, 20. Parey, 21. Redekin, 22. Roßdorf, 23. Schönhausen, 24. Steinitz, 25. Scharteucke, 26. Wulkow groß, 27. Wulkow klein, 28. Wust, 29. Zerben.

4tens. Zu dem Marktort Havelberg gehören die Ortschaften:

1. Camern, 2. Jerchels und Neu-Wartensleben, 3. Garz, 4. Klietz, 5. Kuhlhausen, 6. Molkenberg, 7. Neuermark, 8. Rehberg, 9. Sandau Stadt und Amt, 10. Scharlibbe und Mahlitz, 11. Schönfeld, 12. Warnau, 13. Wulkau bei Sandau.

Digitized by Google

5tens. Zu dem Markort Rathenow gehören die Ortschaften:

1. Altenklitsche, 2. Böhne, 3. Bukow, 4. Bützer, 5. Galm, 6. Göttlin, 7. Grütz, 8. Leopoldsburg, 9. Milow, 10. Neuenklitsche, 11. Sidow, 12. Schlagenthin, 13. Steckelsdorf, 14. Schmitzdorf, 15. Schollehne, 16. Vieritz, 17. Klein-Wusterwitz, 18. Wudicke, 19. Zabakuk, 20. Zollchow.

Rücksichtlich der vormaligen sächsischen Ortschaften, welche zum Amte Gommern gehörten, wird anderweite Bestimmung erfolgen.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens für die 14 Jahre von 1818 bis 1831. incl. stellen sich rücksichtlich der oben erwähnten Städte folgendermaßen:

Laufende No.	In den Jahren.	Magdeburg.			Brandenburg.			Havelberg.			Tangermünde.			Rathenow.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	1818	2	3	11	2	8	1	2	11	6	2	11	3	2	10	6
2	1819	1	13	11	1	16	10	1	15	10	1	15	8	1	17	1
3	1820	1	4	—	1	3	8	—	28	11	1	1	3	1	2	—
4	1821	1	1	7	—	28	9	—	23	6	—	26	11	—	26	1
5	1822	1	9	5	1	11	8	1	6	3	1	10	—	1	11	1
6	1823	—	27	1	—	25	8	—	21	3	—	23	2	—	23	8
7	1824	—	20	4	—	19	5	—	17	10	—	18	5	—	19	—
8	1825	—	22	6	—	24	10	—	22	4	—	22	6	—	23	3
9	1826	1	17	9	1	18	11	1	13	10	1	14	5	1	15	6
10	1827	1	14	—	1	16	6	1	9	1	1	11	3	1	14	5
11	1828	1	17	6	1	17	3	1	15	4	1	15	—	1	16	3
12	1829	1	8	4	1	2	6	1	3	2	1	5	—	1	1	3
13	1830	1	22	3	1	22	6	1	20	11	1	24	1	1	19	6
14	1831	1	24	2	1	25	4	1	19	8	1	26	7	1	25	—
Davon die beiden theuersten und beiden wohlfeilsten		Sa. 18	26	9	19	1	11	17	11	5	18	15	6	18	19	2
Jahre mit . .		5	10	11	5	17	8	5	11	6	5	18	9	5	17	9
Bleiben für 10 Jahre . .		13	15	10	13	14	3	12	7	11	12	26	9	12	26	5
Durchschnitt auf ein Jahr . .		1	10	7	1	10	5	1	6	10	1	8	8	1	8	8

Magdeburg, den 17ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 105. Abgeänderte Termine zur Ersatzaushebung in den Jerichowschen Kreisen. I. 796. Okt.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, die nach unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M. für den 1sten und 2ten Jerichowschen Kreis, resp. auf den 17ten und 19ten November d. J. angesetzten Aushebungstermine in der Art abzuändern, daß die Ersatzaushebung der militairpflichtigen Mannschaft des 2ten Jerichowschen Kreises nunmehr Sonnabend, den 17ten November in Genthin, und die des 1sten Jerichowschen Kreises Montag, den 19ten November in Burg Statt findet, wovon das dabei interessirte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Magdeburg, den 20. Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Extrakt

der für das Jahr 1830 von der Hauptkasse der Halberstädter Feuersozietät gelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
I.	An Bestand aus voriger Rechnung	5691	24	8	—	—
II.	An Defekten	—	—	—	—	—
III.	An Resten	—	—	—	—	—
IV.	An neu ausgeschriebenen Beiträgen	16251	29	10	—	—
V.	An Bankozinsen	170	15	—	—	—
	Summa Einnahme	22114	9	6	—	—

Tit.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
I.	An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten:					
	1. Wegen des Feuers vom 13. September und 9. Oktober 1827 zu Benneckenstein	14	21	8	—	—
	Latus	14	21	8	—	—

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
	Transport	14	21	8		
	2. Wegen des Feuers vom 16. November 1828 zu Aschersleben	526	—	—	—	—
	3. Wegen des Feuers vom 28. Juni 1829 zu Ermsleben	11	20	—	—	—
	4. Wegen des Feuers vom 10. zum 11. April 1829 zu Gröningen	25	17	6	—	—
	5. Wegen des Feuers vom 6ten Oktober 1829 zu Oschersleben	355	24	—	—	—
	6. Wegen des Feuers vom 2. Februar 1830 zu Halberstadt	5119	6	3	—	—
	7. Wegen des Feuers vom 22sten März 1830 zu Aschersleben	4036	6	3	—	—
	8. Wegen des Feuers vom 26. zum 27. Januar 1830 zu Sachsa	300	4	10	—	—
	9. Wegen des Feuers vom 3ten November 1830 zu Groß-Oschersleben	447	24	8	—	—
	10. Wegen des Feuers vom 7. zum 8. November 1830 zu Halberstadt	54	22	3	—	—
	Summa Tit. I.	10891	27	5	—	—
II.	Verwaltungskosten	335	22	9	—	—
III.	An Extraordinaria	—	—	—	—	—
	Summa Ausgabe	11227	20	2	—	—
	Abschluß.					
	Die Einnahme beträgt	22114	9	6	—	—
	Die Ausgabe dagegen	11227	20	2	—	—
	Mithin Bestand	10886	19	4	—	—

Magdeburg, den 18ten September 1832.

Hauptkasse der Halberstädter Feuersozietät. Ribbeck.

Vorstehender Extrakt wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten der Halberstädter Städte-Feuersozietät gebracht.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.


Digitized by Google

17te Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues. I. 152. Okt.

Die 17te Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten ist jetzt erschienen, und im Selbstverlage des Vereins in der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin und Stettin, so wie auch bei dem Sekretair der Gesellschaft, Herrn Heynich, Zimmerstraße Nr. 81. a. in Berlin, für den Preis von 1 Thlr. 20 Sgr. zu haben.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts. 1389.

Im Laufe des 2ten und 3ten Quartals sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden:

1) Johann Christian Feigenspan aus Mühlhausen,
2) Friedrich Christoph Jacobi aus Weißensee,
3) Friedrich Gehde aus Launewitz,
4) Dr. Franz Theodor Liebe aus Riestedt,
5) Johann Carl Christian Meyer aus Magdeburg,
6) Carl Friedrich Schober aus Crossen,
7) Wilhelm August Herrmann Hildebrandt aus Osterweddingen,
8) Carl Friedrich August Meyer aus Roßdorf,
9) Christoph Heinrich Matthias Papendieck aus Heudeber,
10) Heinrich Friedrich Wilhelm Thiemann aus Magdeburg,
11) Carl Gottlieb Erdmann Zschiesche aus Polbitz,
12) Heinrich Friedrich Ernst Wisliceni aus Sommersdorf,
13) Christian Wilhelm Schuster aus Rottdorf,
14) Andreas Samuel Neuenhaus aus Wesel,
15) Friedrich Franz Bischof aus Treuenprieznitz,
16) Carl Wilhelm Gottlieb Behrendsen aus Magdeburg,
17) Julius Eduard Lauter aus Wittenberg,
18) Heinrich Jabusch aus Magdeburg,
19) Johann Georg Christian Steffens aus Wolmirstedt,
20) Carl Herrmann Voigtel aus Magdeburg.

Magdeburg, den 11ten Oktober 1832.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 44. —

Magdeburg, den 3. November 1832.

Bekanntmachung.

Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen, haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche **Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichtsordnung gesetzliche Kraft hat**, die nachstehenden Anweisungen:

§. 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke, dienen die Vorschriften der Gerichtsordnung.

Theil I. Tit. 9. §. 88. und Anh. 64.
„ I. „ 10. §. 59.

Digitized by Google

Theil I. Tit. 44. §. 46. seqq.
 = II. = 6. §. 4. seqq.

zur Richtschnur.

§. 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabetermins nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des §. 38 des Edikts vom 14ten September 1811 aus den approbirten Oekonomiekommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomieverständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten, bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§. 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomieverständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4. Zur Beurtheilung des Oekonomieverständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnittspreisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind, es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sey, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegen-

Digitized by Google

stände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomieverständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomiekommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5. Die mit dem Oekonomieverständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedes Mal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6. Wie viel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichtsordnung Th. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7. Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8. Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9. Findet aber eine solche Einigung nicht Statt, so ist mit Berücksichtigung des §. 64. und 65. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10. Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreistaxatoren in Vorschlag zu bringen und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl

Digitized by Google

sich nicht einigen können, so ist die Generalkommission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände, ist nach der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 189. seq. zu verfahren, die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Th. I. der Gerichtsordnung und §. 84. des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§. 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht Statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabeprotokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, so weit dies zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokoll zum Definitiverkenntnisse instruiren.

§. 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben; ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§. 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomieverständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der

Digitized by Google

Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen, auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikationsattest abgenommen und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe vom 23sten August 1815 und nach dem Reglement vom 20sten Juni 1817 Gesetzsammlung pag. 197. ad Nr. 14. Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze Statt finden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21. Die Provinzialbehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden. Berlin, den 16ten Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. Der Justizminister.
von Schuckmann. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 106. Maaßregeln gegen die Cholera betr.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Sächsischen Kommission wegen der Maaßregeln gegen die Cholera, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums. Magdeburg, den 26sten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Königreiche Sachsen.
I. 1303.
Okt.

Da die asiatische Cholera in den Nachbarländern des Königreichs Sachsen fast allenthalben theils gänzlich wieder erloschen, theils wenigstens nur noch in einzelnen Fällen vorkommt, mithin als Epidemie aufgehört hat, so werden nunmehr die bisher im Umkreise der Stadt Leipzig bestandenen Polizeybüreaux wieder aufgehoben.

Es bleiben jedoch vor der Hand von den Eingangspunkten zu

Markeanstädt an der Lützener,
auf der holländischen Windmühle, an der Merseburger,
zu Hänichen an der Magdeburger und
zu Wiederitzsch an der Berliner Straße,

noch Unteroffiziere aufgestellt, bei denen sich die Reisenden, so wie Führer von Vieh- und Wagentransporten Behufs der Prüfung und Visirung ihrer Legitimationen zu melden haben.

Wer daher von jenen Seiten her in das Königreich Sachsen eintreten will, hat die genannten Straßen pünktlich inne zu halten, und die angegebenen Stationspunkte zu berühren, im Fall der Umgehung der Anmeldungsposten aber zu erwarten, daß er mit der in der Verordnung vom 7ten Dezember v. J. angedroheten Gefängnißstrafe werde belegt werden.

Auch wird zur Sicherung dieser Maaßregel die militairische Beobachtung der Grenze durch Patrouillen fortdauern.

Auf den Grenzverkehr in Sachsen leidet jedoch diese Anordnung keine Anwendung, als Bewohnern der zunächst gelegenen Grenzortschaften auf gehörigen Ausweis über ihre Person und Herkunft der Eintritt nach Sachsen auf andern Wegen gestattet ist.

Uebrigens bleiben die bisherigen gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera gegebenen gesundheitspolizeylichen Vorschriften, wie solche zuletzt noch durch die in der Leipziger Zeitung erschienene Bekanntmachung vom 24sten Juli d. J. anderweit in Erinnerung gebracht sind, im Allgemeinen zwar noch in Kraft, die unterzeichnete Kommission hat es jedoch nunmehr dem Eingangs gedachten Zustande der Krankheit in den benachbarten Königl. Preussischen und K. K. Oestreichschen Staaten angemessen gefunden, die Kontumazzeit für Reisende, Vieh und der Reinigung unterworfene Gegenstände im Allgemeinen

auf 5 Tage

festzusetzen.

Bei diesen fünf Tagen wird auch ferner die Reise und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenständen angerechnet, und es werden diejenigen Reisenden, welche einen solchen Ort erweislich nur passirt, ohne daselbst verweilt zu haben, eingelassen ohne einer Kontumaz unterworfen zu werden.

Ausgenommen von obiger Bestimmung bleiben jedoch für jetzt annoch:

a) die innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen von der diesseitigen Grenze gelegenen Orte, der noch von der Cholera befallenen Nachbarländer,
b) diejenigen Orte von denen bekannt ist, daß die asiatische Cholera daselbst noch in epidemischen Charakter herrsche, oder erst aufgetreten sey, wie z. B.

Digitized by Google

die Städte Mühlhausen und Cassel, ingleichen die in den Rheingegenden davon befallenen Orte;

c) der Stromverkehr.

In den unter a. und b. erwähnten Fällen bewendet es auch fernerhin bei der Kontumazzeit von 10 Tagen, hinsichtlich der angesteckten Orte daselbst und von 5 Tagen hinsichtlich des Umkreises Einer Meile von dergleichen, so wie ad c., bei den diesfalls bisher befolgten besondern Grundsätzen.

Uebrigens behält sich die Kommission zu b. vor, diejenigen Orte, den Grenzbehörden, so wie auch durch die öffentlichen Blätter jedesmal bekannt zu machen, wo, nach Maasgabe des allmähligen Erlöschens der Krankheit, jene Ausnahme wieder wegfallen kann.

Zur Nachricht und Nachachtung für alle, die es angeht, wird daher hierdurch solches öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 11ten Oktober 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst angeordnete Kommission.

Nro. 107. Betrifft die Augenentzündung der Neugebornen. L. 1417. Ott.

Es sind in neuerer Zeit mehrere traurige Beispiele vorgekommen, daß Kinder in den ersten Wochen ihres Lebens in Folge der unter dem Namen Augenentzündung der Neugebornen bekannten Augenkrankheit unheilbar erblindet sind. Die Schuld lag in diesen Fällen entweder in strafbarer Nachlässigkeit der Hebammen, oder in Unkunde und Sorglosigkeit der Eltern. Es ist deshalb von äusserster Wichtigkeit, daß sich Eltern mit den Zeichen dieser gefährlichen Krankheit bekannt machen, um beim Erscheinen derselben schleunig sachkundige Hülfe zu suchen.

Die Augenentzündung oder der Augenschleimfluß kommt nur in den ersten Wochen nach der Geburt vor. Man bemerkt zuerst an den Augenliederrändern Röthe und Geschwulst, welche sich allmählig über das ganze äussere Augenlied verbreiten. Dabei ist das Kind lichtscheu, kneipt die Augenlieder fest zusammen, kann sie anfangs im dunkeln noch öffnen, später gar nicht mehr. Die auffallendste Erscheinung ist eine vermehrte und veränderte Absonderung des Augenschleims. Anfangs ist derselbe wässrig, weißlich, später gelblich, dick, eiterartig, bei üblem Verlauf grünlich, jauchig, dem blutigen Wasser ähnlich. Er zeigt sich zuerst in kleinen Tropfen in den Augenwinkeln, hängt sich an die Wimpern, trocknet hier, und verklebt dadurch die Augenlieder während des Schlafes: später quillt er stromweise hervor und ergießt sich über

Digitized by Google

die Wangen. Die Kinder verrathen dabei allgemeines Uebelbefinden, sind unruhig, schreien viel, schlafen nicht, nehmen die Brust nicht, und magern ab.

Die gewöhnlichsten Veranlassungen zu diesem Uebel sind: unvorsichtige Zulassung des Lichts, daher wenn die Kinder in den ersten Tagen nach der Geburt ins helle Tages- oder Kerzenlicht sehen; Erkältung, das Baden in kühlem Wasser, Mangel an warmer Bekleidung und Betten; unvorsichtiges Reinigen der Augen mit groben schmutzigen Tüchern; unreine, feuchte Luft, Rauch im Zimmer u. s. w.

Wird die Krankheit sich selbst überlassen oder unzweckmäßig behandelt, so führt sie leicht solche Zerstörungen des Auges herbei, welche die Kunst nie wieder beseitigen kann: und das unglückliche Kind ist auf Lebenszeit des Tageslichts beraubt. Werden dagegen zeitig zweckdienliche Mittel angewandt, so ist ein solcher Ausgang nicht zu befürchten.

Wir legen es daher allen Eltern dringend ans Herz, sobald sie die ersten Spuren der beschriebenen Augenkrankheit an einem neugebornen Kinde entdecken, schleunig den Rath eines Arztes oder Wundarztes einzuholen. Die Ortsobrigkeiten werden Sorge tragen, daß diese Bekanntmachung zu möglichst allgemeiner Kenntniß gelange: und zu den Herrn Landgeistlichen hegen wir das Vertrauen, daß auch sie in dieser Beziehung für das Wohl ihrer Gemeinen ihre Mitwirkung nicht versagen werden. Den Hebammen aber wird ihre Verpflichtung, beim Eintritt der Augenentzündung der Neugebornen schleunig die Hülfe eines Arztes zu suchen, und die Eltern auf die Gefahr, in welcher ihr Kind schwebt, aufmerksam zu machen, hiermit ernstlich eingeschärft, und denselben eröffnet, daß, sobald sie etwas von demjenigen versäumen werden, welches der §. 481. des Lehrbuchs der Geburtshülfe zum Unterrichte für die Hebammen in den Königlichen Preußischen Landen ihnen vorschreibt, sie nachdrückliche Strafe zu gewärtigen haben, selbst wenn ihre Fahrlässigkeit keine bleibenden üblen Folgen für das Kind hinterlassen sollte.

Magdeburg, den 27sten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Justizministerium muß der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel, bei Vermeidung der im §. 23. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 angedroheten Nachtheile, angewendet werden, insofern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Partheisachen eingereicht werden. Nur solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts, bei dem Justizminister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig. Das Königl. Oberlandesgericht hat vorstehende Bestimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Stempel zu Gesuchen ꝛc. an das Königl. Justizministerium.

Berlin, den 29sten September 1832.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Der Justizminister **Mühler.**

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20sten September 1819. und 16ten August 1824. übertragenen Autorität, mittelst Beschlusses vom 6ten September d. J. die in Stuttgardt erscheinende Deutsche allgemeine Zeitung unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch jede fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel dieselbe versucht werden mögte, untersagt, und außerdem beschlossen, daß der bisherige Redakteur der gedachten Zeitung, C. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll. In der nämlichen Sitzung ist von der deutschen Bundesversammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land," wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, ebenfalls unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt seyn soll.

Verbot der in Stuttgard erscheinenden Allgemeinen Zeitung. und des Volksfreundes.

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, werden diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20sten Oktober 1832.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der aus dem Regierungsbezirk Magdeburg beim hiesigen Hülfsverein eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung der durch die Cholera verarmten hiesigen Einwohner.

Journal-Nr.		Gold.			Kourant.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	A. Aus Magdeburg.						
129	Von Sophie W...g	—	—	—	10	—	—
380	Durch Herrn Gneist und Deneke . .	111	7	6	515	—	—
410	Durch dieselben	10	—	—	34	15	—
470	Durch Herrn Stadtrath Dürking nachträglich .	—	—	—	3	—	—
	B. Aus dem Oschersleber Kreise.						
328	Durch G. H. A. W. aus Schwanebeck . .	—	—	—	5	—	—
381	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Schwanebeck	—	—	—	16	22	2
401	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Croppenstedt	—	—	—	5	1	—
422	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Wegeleben	—	—	—	10	20	—
474	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Oschersleben	—	—	—	7	17	1
516	Vom Hrn. Landr. Gr. v. Schulenburg zu Schwanebeck	—	—	—	45	21	—
	C. Aus dem Stendaler Kreise.						
356	von S. V.	—	—	—	10	—	—
392	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Arneburg .	—	—	—	14	17	2
426	Von dem Herrn Hofprediger zu Stendal . .	—	—	—	12	27	6
428	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Stendal .	—	—	—	2	15	—
429	Von der Gemeinde Eichstedt	—	—	—	1	—	6
475	Vom Herrn Superintendent Weber zu Stendal	—	—	—	1	18	—
	D. Aus dem Salzwedler Kreise.						
416	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Salzwedel .	—	—	—	56	7	—
459	Von d. Wohllöbl. Landr.-Offizio d. Salzwedler Kreises	—	—	—	40	12	6
	E. Aus dem Wanzleber Kreise.						
412	Von d. Wohllöbl. Landr.-Offizio d. Wanzleber Kreises	—	—	—	63	20	2
492	Von Benneckenbeck, Kreis Wanzleben . .	—	—	—	5	27	6
	F. Aus dem Calber Kreise.						
369	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Schönebeck .	—	—	—	44	8	—
375	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Staßfurth .	—	—	—	8	—	—
387	Von demselben nachträglich	—	—	—	—	15	—
434	Vom Herrn Landrath v. Steinäcker zu Calbe	—	—	—	82	25	3
501	Durch das Wohllöbl. Landraths-Offizium zu Calbe vom Herrn Prediger Richter in Hohendorf .	30	—	—	8	—	—
	G. Aus dem Wolmirstedter Kreise.						
216	V. d. Hrn. Kammerhrn. v. Helldorf zu Wolmirstedt	—	—	—	15	—	—
	Von F. v. H in B.	—	—	—	10	—	—
390	Vom Herrn Pastor Schöne in Niedern-Dodeleben	—	—	—	3	—	—

Digitized by Google

Journal-Nr.		Gold. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Kourant. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	H. Aus dem Neuhaldensleber Kreise.						
465	Von d. Wohl. Landr.-Officio d. Neuhaldensleber Kr.	—	—	—	60	27	6
	I. Aus dem ersten Jerichowschen Kreise.						
386	Vom Hrn. Superint. u. Oberpred. Walther in Loburg	—	—	—	5	—	—
449	Vom Herrn Bürgermeister Lohmeyer zu Loburg	—	—	—	3	20	—
502	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Ziesar .	—	—	—	4	—	—
523	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Burg .	—	—	—	2	—	—
	K. Aus dem zweiten Jerichowschen Kreise.						
366	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Jerichow .	—	—	—	10	7	6
440	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Genthin .	—	—	—	22	16	—
	L. Aus dem Ascherslebер Kreise.						
164	Von F. G. Eggert zu Quedlinburg . .	—	—	—	10	—	—
	Desgleichen von Hn. daselbst . . .	—	—	—	1	—	—
357	Von einem Wohllöbl. Magistrat zu Quedlinburg	—	—	—	32	13	6
447	Von d. Wohllöbl. Landr.-Offizio d. Aschersleber Kreises	—	—	—	40	16	9
472	Nochmals von dem Wohl. Magistrat zu Quedlinburg	—	—	—	2	20	—
480	Vom Herrn Landrath Weyhe zu Quedlinburg .	—	—	—	3	3	1
	M. Aus der Grafschaft Wernigerode.						
293	Ertrag einer Sammlung von den Berg- und Hüttenarbeitern am Büchenberge bei Wernigerode .	—	—	—	8	—	—
	N. Aus dem Halberstädter Kreise.						
	1) Aus der Stadt Halberstadt.						
284	Durch den Herrn Oberlandesgerichts-Chefpräsident Stelzer v. Beamten u. Bewohnern in Halberstadt	10	—	—	159	15	—
285	Durch Herrn Justizkommissair Krüger, als Ertrag von 4 Festpredigten des Hrn. Oberdompredigers Dr. Augustin	—	—	—	250	—	—
385	Durch denselben fernerer Erlös von diesen Predigten	—	—	—	244	15	—
442	Nochmals vom Herrn Dr. Augustin incl. 10 Thlr. Gold vom Hrn. Bischof Dr. Eylert zu Potsdam u. 22 Thlr. 21 Sgr. von der Gemeinde Harsleben	—	—	—	50	—	—
	2) Aus dem Kreise Halberstadt.						
510	Von dem Herrn Prediger zu Rocklum . .	—	—	—	4	2	6
382	Von dem Wohllöbl. Magistrat zu Hornburg .	—	—	—	4	15	—
411	Von dem Wohllöbl. Magistrat zu Osterwieck .	—	—	—	18	23	—
	Summa	161	7	5	1971	4	8

Halle, den 27. September 1832. Der Rendant Fuß.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Magdeburg, den 11ten Oktober 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Belobungen. II. 710. Okt.

Die Gemeinde Königsaue, Diözes Aschersleben, hat in diesem Jahre das dasige Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 800 Rthlr. erweitert, verschönert und für die Zwecke des Unterrichts angemessener eingerichtet; außerdem aber während der Vakanz der dasigen Pfarrstelle, damit die Gemeinde nicht ohne Seelsorger, die Schule nicht ohne Aufseher, die Konfirmanden nicht ohne zweckmäßigen Unterricht wären, die freie Unterhaltung ihres gegenwärtigen Predigers auf ihre Kosten übernommen und demselben viele thätige Beweise ihrer Liebe und Achtung gegeben.

Eben so hat die Gemeinde Schelldorf, Diözes Tangermünde, aus eigener Bewegung die dasige Schulstube erweitert und dem Schullehrer eine besondere Wohnstube und ein Stallgebäude für wirthschaftliche Bedürfnisse erbauet, auch einen Hofraum beigelegt und solchen befriedigt.

Ferner hat die Gemeinde Bittkau, Diözes Tangermünde, aus freiem Antriebe, die dasige Schulstube bedeutend erweitert und die Kirchenpatronin von Bittkau, Baronin von Plotho, einen Theil ihres Gartens zur Erweiterung der Schulstube gegeben.

Die hierdurch von den genannten Gemeinden und der Frau von Plotho bewiesene lobenswerthe Fürsorge für ihre kirchlichen und resp. Schulangelegenheiten bringen wir belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 24sten Oktober 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Aufforderung

Der vormalige Kantor Schleunig zu Groß-Lübars oder dessen Erben, so wie die Gebrüder Andreas und Gottlieb Rohde, für welche die Kreisschuldscheine Lit. B. No. 431. ad 200 Rthlr. und Lit. B. No. 432. ad 10 Rthlr. 10 Sgr. ausgefertiget worden, werden, nachdem solche durch das Loos zur Hebung gekommen, so wie jeder Inhaber dieser au porteur lautenden Schuldverschreibungen, hierdurch aufgefordert, sich Behufs der Empfangnahme des Kapitals und der rückständigen Zinsen bei mir zu melden. Leitzkau, den 31sten Oktober 1832.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission. v. Münchhausen.

Bekanntmachung.

Vollendung der Hypothekenbücher von Ottleben ꝛc.

Daß das Hypothekenbuch über die städtischen Grundstücke zu Ottleben, Güntersdorf und Büblingen, so wie auf dem ehemaligen Klostergutsgebiete Hadmersleben, jedoch mit Ausnahme des zu Büblingen sub Nr. 77. liegenden Hauses, von dem sich bis jetzt der Besitztitel nicht hat berichtigen lassen können, vollendet ist, wird auf den Grund des §. 10. der Verordnung vom 16ten Juni 1820. hierdurch bekannt gemacht.

Groß-Oschersleben, den 24sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— Nro. 45. ——

Magdeburg, den 10. November 1832.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Stempel zu Gesuchen rc. an das Königl. Justizministerium.

Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Justizministerium muß der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel, bei Vermeidung der im §. 23. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 angedroheten Nachtheile, angewendet werden, insofern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Partheisachen eingereicht werden. Nur solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts, bei dem Justizminister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Berlin, den 29sten September 1832.

Der Justizminister. (gez.) **Mühler.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehendes Ministerialreskript wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Magdeburg, den 24sten Oktober 1832.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarius Fleischmann ist vom 1sten November d. J. ab die erledigte Sekretairstelle bei dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio der Provinz Sachsen verliehen worden.

Der Kandidat der Chirurgie Andreas Böse ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Klinke und Woldenhagen, Diözes Gardelegen, ist dem Kandidaten des Predigtamts Julius Mänß verliehen worden.

Dem Prediger Laue in Beckendorf ist die erledigte evangelische Predigerstelle in Schlanstedt, Diözes Anderbeck, übertragen worden.

Der Dirigent der Vorbereitungsschule zu Magdeburg, Kandidat des Predigtamts, Heinrich Rathmann, ist zum Adjunkten des emeritirten evangelischen Predigers Heidmann in Cracau und Prester, Diözes Biederitz, mit der Hoffnung zur Nachfolge, bestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunktur in Schmidtsdorf und Wudicke, Diözes Sandau, ist der Kandidat des Predigtamts August Christian Wilhelm Breumann berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Rektor Heinrich Friedrich Ernst Wisliceny in Erxleben ist zum evangelischen Prediger in Ostingersleben, Diözes Borustedt, vozirt und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Fickewirth ist zum Lehrer der Elementarklasse an der Bürgerschule in Werben berufen und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Raab ist zum Lehrer der neu errichteten zweiten Elementarklasse der Knabenschule in Burg vozirt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Gottfried Bernhard Friedrich Buchholz ist zum Küster und Schullehrer in Detershagen, Diözes Biederitz, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Zu der erledigten Küster- und Schulstelle in Erxleben, Diözes Osterburg, ist der Schulamtskandidat August Wegelein berufen und provisorisch bestätigt worden.

Der Hülfslehrer Wilhelm Lüddecke ist zum 4ten Lehrer an der Moritzschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Carl Bode ist zum Lehrer an der Stadtschule in Groß-Salze ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Carl Schäfer ist zum 6ten Lehrer an der mittlern Töchterschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 46. ——

Magdeburg, den 17. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 108. Haltung einer evangelischen Haus- und Kirchenkollekte für Wiehl. II. 113. Nov.

Se. Majestät der König haben auf das Immediatgesuch der evangelischen Gemeinde zu Wiehl, Regierungsbezirk Cöln, zur Herstellung ihrer verfallenen, den Einsturz drohenden Kirche, deren nothwendiger Neubau auf etwa 8000 Thaler veranschlagt ist, wozu die arme, größtentheils aus Tagelöhnern bestehende Gemeinde nur wenig beitragen kann, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in der ganzen Monarchie aus Allerhöchst eigner Bewegung ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Demgemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260 des Amtsblattes de 1822, zu verfahren, und die eingekommenen milden Gaben an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik abzuführen.

Magdeburg, den 6ten November 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nro. 109. Die Lumpensammler sollen den Bilderhandel nicht betreiben III. 2186. Okt.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß Lumpensammler neben dem ihnen nach dem Gesetze vom 30sten Mai 1820 erlaubten kleinen Nadelkram auch den Verkauf von Bildern und ordinairen Kupferstichen betreiben. Da letztere Gegenstände nicht zu dem den Lumpensammlern erlaubten kleinen Tauschhandel gehören, so haben sich dieselben des Verkaufs mit denselben zu enthalten, am allerwenigsten aber dürfen sie sich den freien Verkauf solcher Waaren erlauben.

Sollten sich die Lumpensammler künftig hierunter eine Kontravention zu Schulden kommen lassen, so haben sie zu gewärtigen, daß sie nicht allein nach §. 27. des Regulativs vom 28sten April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden, sondern ihnen auch der Betrieb des Lumpensammelns nicht weiter gestattet werden wird.

Die mit der Verwaltung der Gewerbesteuerangelegenheiten beauftragten Behörden haben die Lumpensammler bei Aushändigung der Gewerbescheine pro 1833 hierauf aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß dergleichen Kontraventionen vermieden und im Entdeckungsfalle bestraft werden.

Magdeburg, den 7ten November 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 110. Abschoßfreiheit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate. I. 171. Nov.

In Gemäßheit des Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Polizey, so wie der auswärtigen Angelegenheiten vom 27sten d. Mts., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, zufolge einer dem diesseitigen Minister-Residenten in Rom, Seitens des Kardinal-Staatssekretairs ertheilten, von Seiner Heiligkeit genehmigten Erklärung, im Kirchenstaate gegen Preußen in keinem Falle Abschoß- und Abfahrtsgeld ferner erhoben, noch das Heimfallsrecht geltend gemacht werden soll. Magdeburg, den 10. Novbr. 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung eines besonderen Abdrucks der Liturgie.

Daß der Buchdruckereibesitzer Dreßler in Görlitz, zur Bequemlichkeit für die Prediger bei Abhaltung der Liturgie einen Abdruck derselben mit beigefügten form-

Digitized by Google

und festtägigen Perikopen, wovon das Exemplar 15 Sgr. kostet, besorgt hat, bringen wir hierdurch den Herren Superintendenten und Predigern unserer Provinz zur Kenntniß. Magdeburg, den 6ten November 1832.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen. v. Klewitz.

Wiederauffindung eines abhanden gekommenen Packets Arsenik. I. 732. Nov.

Das Packet mit vier Pfund weißen Arsenik, welches aus einer hiesigen Drogueriehandlung abhanden gekommen war, ist wieder aufgefunden worden. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2ten Oktober d. J. (Amtsblatt Nr. 40.) bringen wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 15ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der in Berlin geprüfte Rechtskandidat Albert Friedrich Mehler zum hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk versetzt.

Der Rechtskandidat Johann Wilhelm August Thiele ist als Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen.

Halberstadt, den 3ten November 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	46 10/12	46 3/12	34 9/12	24 5/12	67 6/12	107 6/12	120	17	3	2	2	6	3	—	3	9	12	5	—	35	6	15
Halberstadt.	47 6/12	43 9/12	37 7/12	23 9/12	55	112 6/12	60	12 6/12	3	9	2	3	3	—	4	—	11	5	—	30	5	—
Quedlinburg.	48 1/12	43 5/12	30 8/12	23 5/12	68 4/12	105	92 6/12	13 4/12	3	9	2	1	2	11	3	9	12	4	7	27 2/12	4	15
Aschersleben.	49 2/12	45	31 4/12	24	56	96	64	16	3	—	1	6	3	—	3	6	12	4	6	25 6/12	4	15
Wernigerode.	51 10/12	46 6/12	33 4/12	22 8/12	45	45	60	10	3	—	2	—	2	11	3	3	9	5	6	30	4	15
Stendal.	49	38 9/12	33	22 9/12	49 9/12	—	71	7 6/12	3	—	2	6	2	6	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	53 10/12	42 [illegible]/12	30	23 11/12	56 8/12	80	80	8	3	1	2	3	2	10	3	6	12	6	—	20	3	15
Burg.	48	43 10/12	35 8/12	26 4/12	65	75	75	10	3	—	2	—	3	—	3	6	12	5	—	25	5	—
Aken.	48	42	34	28	50	—	—	12 6/12	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4	—	30	4	15
Gardelegen.	53 10/12	40 9/12	33 10/12	23 7/12	50	60	60	7 6/12	4	—	2	6	3	—	4	—	12	5	—	25	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	49 8/12	43 1/12	33 1/12	24 1/12	56 4/12	85 1/12	75 10/12	11 5/12	3	3	2	2	2	10	3	7	11	5	—	27 1/12	4	22 6/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 47. ——

Magdeburg, den 24. November 1832.

Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 4213.

Das Königl. Obercensurkollegium hat für die Schrift

„die Parthey der Gemäßigten, in ihrem Seyn und Wollen. Ein politischer Aufsatz von Dr. Bluntschli. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1832."

die Debitserlaubniß für die diesseitigen Staaten ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten November 1832.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 111. Belohnung des Entdeckers vorsätzlicher Brandstifter. I. 511. Nov.

Da die Rücksichten, welche unsere Bekanntmachung vom 12ten Juli 1822 (Amtsblatt de 1822), wodurch dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100 bis 300 Thlr. zugesichert worden, veranlaßt haben, jetzt nicht mehr vorhanden sind, so wird die obengedachte Bekanntmachung hiermit zurückgenommen. Dabei bemerken wir jedoch ausdrücklich, daß auch ferner noch das Königliche Ministerium des Innern und der Polizey geneigt seyn

Digitized by Google

wird, in einzelnen besonderen Fällen, den Umständen nach, angemessene Belohnungen für die Entdecker vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen.

Magdeburg, den 12ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 112. Betrifft die Ausleihung von Kapitalien der Kirchen ꝛc. II. 539. Nov.

Die Diözesanbehörden werden hierdurch angewiesen, bei den Anträgen auf unsere Genehmigung zur Ausleihung der Kapitalien für Kirchen und geistliche Institute jedes Mal mit anzuzeigen, wodurch der Betrag des Kapitals zur Ausleihung disponibel geworden ist.

Magdeburg, den 16ten November 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 113. Betrifft die Bestrafung der unterlassenen Anzeige von Aufenthaltsveränderungen der Kriegsreservisten. I. 509. Nov.

Nachstehende Kabinetsorder:

Auf die am 27sten v. Mts. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinetsorder vom 21sten Dezember 1825 eröffne Ich Ihnen, daß die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthaltsveränderungen der Kriegsreserve- und Landwehrmänner in der Heimath, darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch, wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Kompagniebezirk enthält, verändert wird.

Töpliß, den 14ten Oktober 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, General der Infanterie v. Hacke
und Minister des Innern Freiherrn v. Brenn.

wird hierdurch in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey vom 25sten v. Mts. zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung des Weinmostgewinns. 19661.

Diejenigen, welche Weinmost gewonnen, mache ich auf den §. 5. des Gesetzes wegen Entrichtung der Weinsteuer vom 25sten September 1820 aufmerksam, wonach bis zum 26sten dieses Monats der diesjährige Weinmostgewinn und zugleich der Aufbewahrungsort desselben bei dem Steueramt des Bezirks angemeldet seyn muß.

Magdeburg, den 15ten November 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Erhebung des Chausseegeldes zwischen Egeln und Aschersleben. 16857.

Vom 1sten Januar k. J. an wird auf der Chausseestrecke zwischen Egeln und Aschersleben, an Stelle der bis dahin fortbestehenden zweimeiligen Chausseegelderhebung an der Barriere zu Schneitlingen, solche in jeder Richtung, der Passant komme, von welcher Seite er wolle, an der Barriere

a) zu Schneitlingen für 1½ Meile, und

b) zu Winningen für 1½ Meile

Statt finden, welches hierdurch zur Nachricht und Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 20sten November 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter. 919.

Die uns untergebenen Untergerichte werden hierdurch angewiesen, die im diesjährigen hiesigen Regierungsamtsblatte Nr. 44. abgedruckte Verordnung des Herrn Ministers des Innern für Handel und Gewerbe, von Schuckmann und des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenzien, vom 16ten Juni d. J.

das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend,

in vorkommenden Fällen genau zu befolgen und zu beachten.

Magdeburg, den 6ten November 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts, Herrmann Schilling, ist zum dritten Lehrer an der Knabenschule in Osterwieck und zum Küster an der dasigen St. Stephanikirche, und der Schulamtskandidat Friedrich Christian Hauer zum vierten Lehrer an derselben Schule und zum Organisten an derselben Kirche ernannt und bestätigt worden.

Dem Schulamtskandidat Johann Dietrich Belitz ist die neufundirte Schulstelle in Marxdorf, Diözes Salzwedel, provisorisch übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Strube ist zum Kantor und Schullehrer in Sargstedt, Diözes Derenburg, erwählt und provisorisch bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Johann Joachim Friedrich Christian Mewes in Ristedt, Diözes Betzendorf, der Küster- und Schullehrer-Adjunkt Hans Joachim Otte in Peerz, Diözes Betzendorf, und der Schullehrer Carl Siebert in Dretzen, Diözes Ziesar, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg

Nro. 48.

Magdeburg, den 1. Dezember 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1394. vom 22sten August d. J., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwärter bei Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthume Westphalen;

" 1395. vom 24sten desselben Monats und Jahres, die Arrestanlage auf den abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militairpersonen betreffend;

" 1396. vom 24sten v. Mts., die Verlängerung des Präklusivtermins zur Abwickelung des älteren Brandentschädigungswesens im Großherzogthum Posen betreffend;

" 1397. von demselben Dato, wonach die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Centner, auf Versendungsscheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen ꝛc.;

" 1398. die Verordnung, betreffend die Feststellung der Bezirke der Hypothekenämter zu Trier, Saarbrück und Prüm, vom 30sten; und zuletzt

" 1399. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten v. Mts., die Abänderung des Art. 113. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs betreffend.

Magdeburg, den 28sten November 1832.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 114. Betrifft die Verhandlungen wegen Anlegung von Mühlen. I. 303. Nov.

Wir sehen uns zu der Bestimmung veranlaßt, daß auch ferner, wie bisher, die Verhandlungen wegen Anlegung von Mühlen, rücksichtlich der städtischen Polizeybezirke, von den Herren Kreislandräthen eingeleitet und uns vorgelegt werden sollen. Magdeburg, den 11ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 115. Gewerbesteuer der Kaufleute, welche eigene Mühlen besitzen. III. 1368. Nov.

Der Herr Generaldirektor der Steuern hat die Frage:

ob ein Kaufmann, der lediglich für seinen Handel auf seiner eigenen Mühle Mühlenfabrikate anfertigen läßt, noch besonders zur Mühlengewerbesteuer angezogen werden müsse?

dahin entschieden, daß bei Mühlen, welche wirklich die Mühlengewerbesteuer zu entrichten haben, und wohin insbesondere auch Oelmühlen gehören, die Gewerbesteuerfreiheit durch den §. 14. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 über die Gewerbesteuer, nur auf den Fall beschränkt ist, wenn dieselben bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, worunter ein mit Mühlenfabrikaten betriebener Handel, der als solcher noch besonders besteuert werden muß, nicht zu rechnen ist.

Die mit der Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden werden von dieser Entscheidung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um vorkommenden Falls dergleichen Kaufleute auch zur Mühlengewerbesteuer heranzuziehen.

Magdeburg, den 21sten November 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 116. Betrifft den Reiseverkehr mit dem Auslande in Beziehung auf die wegen der Cholera ertheilten Vorschriften. I. 1211. Nov.

Des Königs Majestät haben geruhet, auf den Antrag des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Exzellenz, und in Anwendung des im §. 22. der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 31sten Januar d. J. über das in Betreff der Asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren enthaltenen Vorbehalts, die wegen des Reiseverkehrs mit dem Auslande in Beziehung auf die Cholera ertheilte Vorschrift, vermittelst einer unterm 12ten d. Mts. an gedachte Se. Exzellenz erlassenen Allerhöchsten Kabinetsorder dahin zu modifiziren:

Digitized by Google

daß auch die aus angesteckten Gegenden kommenden, die diesseitige Landesgrenze überschreitenden Personen zugelassen werden sollen, sobald sie durch amtliche Bescheinigungen sich darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholerakranken in Berührung gekommen sind, noch in einem Hause gewohnt haben, worin sich ein solcher befunden.

Den uns untergeordneten Kreis- und Ortspolizeybehörden wird diese Allerhöchste Bestimmung zur genauesten Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26sten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bestellung des Herrn Propst Zerrenner zum Prodominus der Kloster-Bergeschen Stiftung. 3764.

An die Stelle des verstorbenen Propst Rötger ist der erste Direktor des Pädagogiums Unserer Lieben Frauen, Konsistorialrath Propst Zerrenner, zum Prodominus der Kloster-Bergeschen Stiftung in Fällen, wo dieselbe als Korporation vertreten werden muß und namentlich in ihren Lehns- und Erbenzinsverhältnissen, bestellt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 11ten November 1832.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuerregulativs in Bezug auf die Stadt Magdeburg. 18020.

Mit Genehmigung des Herrn Generaldirektors der Steuern, werden die §§. 50. und 51. des im 44sten Stück des Magdeburger Amtsblatts vom Jahre 1821 abgedruckten Mahl- und Schlachtsteuerregulativs vom 1sten Oktober 1821 für die hiesige Stadt und deren äußern Bezirk durch nachstehende Vorschrift ergänzt:

Die Müller sind verpflichtet, den Steuerbeamten die Mühlen, sobald letztere im Gange sind, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit offen zu lassen; die Zugänge müssen daher, so lange der Mühlenbetrieb dauert, unverschlossen und unverriegelt bleiben, damit der Beamte ohne Weiteres zur Mühle gelangen kann.


Digitized by Google

Solche Müller, deren Mühlen im innern Gehöfte, also dergestalt belegen sind, daß man nicht unmittelbar zu denselben gelangen kann, sollen indessen für die Nachtzeit von dieser Verpflichtung in dem Falle ausgeschlossen bleiben, wenn sie es durch Anbringung eines in das Innere der Mühle führenden Schellenzuges dem Beamten möglich machen, seine Ankunft sofort den Bewohnern der Mühle anzukündigen und wenn sie sich verpflichten, dann ohne allen Verzug den verschlossenen Zugang zu öffnen.

Die Entschuldigung, daß das gegebene Zeichen nicht vernommen worden, findet dabei keine Berücksichtigung und die Uebertretung obiger Vorschriften wird in jedem einzelnen Falle nach §. 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. geahndet werden.

Magdeburg, den 20sten November 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

Dem Tischlermeister Ferdinand Rosin zu Potsdam ist unter dem 29sten Oktober d. J. ein fünf hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und den Verkauf von innerhalb anzubringenden Vorfenstern von derjenigen Beschaffenheit, welche durch die eingereichten Modelle dargestellt worden ist, in ihrer ganzen Zusammensetzung und zwar mit der Beschränkung, daß Andere in der Anwendung der einzelnen Theile dieser Konstruktionsart, oder bei wesentlich veränderter Zusammensetzung dieser Theile Behufs der Anfertigung von Vorfenstern, nicht gehindert werden,

ertheilt worden. Magdeburg, den 16ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung

Dem Schuhmachermeister Carl Bernhard Eichbaum ist unter dem 2ten November 1832 ein Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Lederfirniß, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden, Leder zu lakiren, so wie im Gebrauch der einzelnen Bestandtheile des obigen Firnisses zu behindern,

gültig für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie, ertheilt worden.

Magdeburg, den 21sten November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 49. ——

Magdeburg, den 8. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 17. Vorschriften wegen der Anstellung und abermaligen Prüfung der für wahlfähig erklärten Schulamtskandidaten. II. 255. Nov.

Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat unterm 19ten v. M. in Bezug auf die Verordnung vom 1sten Juni 1826 (Amtsblatt 1826 S. 360.) hinsichtlich der definitiven Anstellung und abermaligen Prüfung wahlfähig erklärter Schulamtskandidaten Folgendes anderweit bestimmt:

1) Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildete Schulamtskandidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termin, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privatschulanstalt erhalten haben.

2) Die mit dem Zeugniß Nr. II. versehenen Schulamtskandidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschulanstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königliche Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigene persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug

Digitized by Google

nehmenden Zeugnisse der Schulinspektoren, Seminardirektoren und Schulräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Kandidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten, sich zur definitiven Anstellung qualifizire. Wo die Königliche Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Kandidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3) Die Kandidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß alle übrige, die Prüfung, Anstellung, Fortbildung rc. der Schulamtskandidaten betreffende Bestimmungen, wie sie früher durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden sind, in Kraft bleiben.

Zugleich bringen wir in Bezug auf unsere Verfügung vom 10ten Oktober 1826. §. 8. (Amtsblatt 1826 Seite 361.) in Erinnerung, daß jeder Schulamtskandidat hier anzuzeigen hat, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Von einer Veränderung desselben muß er ebenfalls sofortige Anzeige machen. Magdeburg, den 26sten November 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 118. Betrifft die Traber- oder Gnubberkrankheit der Schaafe.

In verschiedenen Gegenden der Monarchie ist unter den Schaafen die sogenannte Traber- oder Gnubberkrankheit herrschend geworden, und hat mehreren Heerden, besonders aber den edlen feinwolligen, bereits großen Schaden gebracht. Die von einer weitern Verbreitung dieser Krankheit zu befürchtenden Nachtheile verdienen um so mehr jede nur mögliche Berücksichtigung, als die

Digitized by Google

Erkenntniß der Krankheit in ihren ersten Stadien eben so schwierig, wie bei der weitern Entwickelung die Heilung derselben ist, und die größtentheils stattfindende geflissentliche Verheimlichung der Krankheit eben durch die Schwierigkeit ihrer Erkenntniß ganz besonders begünstiget wird. In dem zuletzt erwähnten Umstande dürfte hauptsächlich auch ein Grund der vielen Zweifel zu suchen seyn, welche zur Zeit über die Natur und Heilung dieser Krankheit noch obwalten. Eine nähere, möglichst gründliche Erforschung der Traberkrankheit liegt demnach eben so sehr in dem Interesse der Wissenschaft, als vorzugsweise auch in dem der Veterinair-Polizey.

In dieser Beziehung veranlassen wir im Auftrag des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, sämmtliche Kreisphysiker und Thierärzte unsers Departements, namentlich aber die Kreisthierärzte, so wie die mit dem Zeugnisse der Fähigkeit zur Anstellung als Kreisthierärzte approbirten Veterinairärzte, ihre durch Beobachtung oder etwa bereits angestellte Versuche gewonnenen Erfahrungen über die Natur, die Entstehung, die ursächlichen Momente der Entwickelung, die Erkenntniß in den verschiedenen Stadien, die Verhütung und Heilung der Traberkrankheit, so wie den Befund der von ihnen etwa verrichteten Sektionen in einer ausführlichen und gründlichen Zusammenstellung uns mitzutheilen, und hierbei ganz besonders auf die Frage wegen der Fortpflanzung der Krankheit durch Ansteckung und Vererbung Rücksicht zu nehmen.

Wir werden es gern sehen, wenn denkende Landwirthe, welche über den fraglichen Gegenstand Erfahrungen gesammelt haben, das Resultat ihrer Beobachtungen und Ansichten ebenfalls uns mittheilen wollen.

Wir erwarten diese Berichte im Laufe der nächsten drei Monate, um dieselben alsdann urschriftlich dem vorgedachten Königlichen Ministerium vorzulegen. Magdeburg, den 26sten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Verfahren bei Abschätzung der Inventa-

Die Untergerichte unsers Departements werden auf die in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg für das Jahr 1832 Nr. 44. abgedruckte

Digitized by Google

rienstücke verpachteter Landgüter. 2726.

Verordnung des Herrn Ministers des Innern für Handel und Gewerbe, von Schuckmann, und des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenzen, vom 16ten Juni d. J.

das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend,

hierdurch mit der Anweisung zur genauesten Nachachtung verwiesen.

Halberstadt, den 27sten November 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Konstituirung des neuen Magistrats zu Bismark. I. 991. Nov.

Der neu erwählte Magistrat zu Bismark, bestehend aus dem Bürgermeister Haberlandt und den Rathmännern Steffens, Genthe und Stapel, ist am 18ten v. M. eingeführt und vereidigt worden. Magdeburg, den 27. Nov. 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung eines Rechnenbuchs für Schulen. II. 668. Nov.

Der Lehrer und Inspektor Kopf an der Erziehungsanstalt sittlich=verwahrloseter Kinder zu Berlin, hat ein zwiefaches Handbuch bei dem Unterrichte im Rechnen für Lehrer und für Schüler herausgegeben. Der Preis des Handbuchs für Lehrer ist auf 25 Sgr., und der des Handbuchs für Schüler auf 12½ Sgr. festgesetzt worden, und ist der Verleger, Buchhändler Wagenführ in Berlin, erbötig, bei diesem schon geringen Preise einen mäßigen Rabatt zu bewilligen, wenn größere Partien portofrei bei ihm bestellt werden. Magdeburg, den 28sten November 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Cäsar Aemil Beelitz ist durch ein Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5ten November d. J. als Hülfslehrer bei dem Gymnasium zu Stendal definitiv angestellt worden.

Der Schullehrer Moritz Heinrich Grosse in Schora ist zum Kantor und Schullehrer in Klein=Lübs, Diözes Möckern, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Theodor Schulze ist zum Küster und zum Schullehreradjunkt in Leppin, Diözes Salzwedel, mit der Hoffnung zur Nachfolge in das Schulamt, provisorisch ernannt worden.

Der Prediger Steinbrecht in Domersleben, Diözes Wanzleben, und der Kantor Kratz in Dingelstedt, Diözes Anderbeck, sind verstorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 50. —

Magdeburg, den 15. Dezember 1832.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Betrifft die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg und Schlesien.

Mit Bezug auf Meinen heutigen Erlaß, die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg und Schlesien betreffend, erinnere Ich bei den Mir vorgelegten Ministerialverordnungen, daß

1) im Eingange der Verordnung für die Provinz Brandenburg zur Vermeidung eines Mißverständnisses, die provinzialständische Begrenzung auszudrücken ist;

2) zu §. 1. ist statt der nicht passenden Benennung von Friedensrichtern, die für Preußen gewählte Benennung von Schiedsmännern, allgemein beizubehalten;

3) zu §. 7. ist aufzunehmen, daß nicht bloß die gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft dispensirenden Gründe, zur Ablehnung des Amts eines Schiedsmanns berechtigen, sondern, daß die Wähler auch anderweitige persönliche Verhältnisse nach billigem Ermessen zu berücksichtigen haben;

4) zu §. 11. ist hinzuzufügen, daß der Schiedsmann eines fremden Bezirks, an welchen sich die Partheien wenden, ihren Antrag abzulehnen befugt sey.

Digitized by Google

Nach diesen Bestimmungen haben Sie, der Minister des Innern und der Minister der Justiz, die beiden Verordnungen abzuändern.

Berlin, den 14ten August 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Verordnung wegen der in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz anzustellenden Schiedsmänner.

Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Königliche Staatsministerium erlassene Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten August 1832 die von Ständen der Mark Brandenburg, und dem Markgrafenthum Niederlausitz in Antrag gebrachte Einführung der bereits in Preußen bestehenden Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten, in die Provinz Brandenburg in ihrer provinzialständischen Begränzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schiefelbein genehmigt haben; so wird nach vorgängiger Berathung im Königlichen Staatsministerium in Gemäßheit der den unterzeichneten Staatsministern ertheilten Allerhöchsten Autorisation Folgendes hierdurch verordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2. Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zweitausend Seelen abgegrenzt, und für jeden solcher Bezirke wird ein Schiedsmann bestellt. Die Abgrenzung in den Städten geschieht durch die Magistrāte, auf dem platten Lande durch die landräthliche Behörde.

§. 3. Von dieser Regel kann, wenn es die Lokalverhältnisse erfordern, insbesondere bei einem näheren Zusammenwohnen der Einwohner, dergestalt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl als zweitausend, jedoch für keine geringere als fünfhundert, so wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als Viertausend ein Schiedsmann bestellt werde.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls

Digitized by Google

den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

§. 5. Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks seyn, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirke sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6. In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjekte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande geschieht die Wahl von den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern und außerdem von Wahlmännern aus den zum Bezirk gehörigen Kommunen. Diese Wahlmänner werden durch Grundbesitzer in jeder Kommune nach Stimmenmehrheit erwählt. Es wählt hierbei jede Kommune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung einen Wahlmann, und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 und bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, so daß in einem Bezirk von 2000 Seelen außer den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern mindestens 10 Wahlmänner zusammentreten.

Diese werden an einem, von dem Landrathe zu bestimmenden Tage mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlung in Gesellschaften berufen, und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen.

§. 7. Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien, oder anderweitige

Digitized by Google

persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Amtes nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Landesjustizkollegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung. Der Eid wird dahin geleistet:

> Ich rc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben und die gegebenen Vorschriften genau beachten will. So wahr rc.

Weder durch die Bestätigung noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Kosten veranlaßt werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Kopialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelaß zur Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

Wirkungskreis.

§. 11. Es stehet in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen; sie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termin) davon wieder abgehen. Auch sind die Partheien bei diesem Vergleichsversuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden; doch ist der fremde Schiedsmann seiner Seits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben rc., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

Digitized by Google

§. 13. Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-, Moratorien-, Wechsel-, Arrest-, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungs-Sachen sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kömmt es in Ehesachen auf einen Sühnspruch Behufs der Fortsetzung der Ehe an; so kann dieser von dem Schiedsmann angestellt werden. Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, insofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt; dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke; das heißt an die Armen- oder Schulkasse, oder an das Kirchenärarium, bestimmt werden soll, dem Schiedsmann gestattet.

§. 15. Die Klage, so wie die Entgegnung kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert bei dem Schiedsmann vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben seyn. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus, und macht den Partheien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen seyn dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten und sich bemühen, durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen, und bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst, den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche sie mitbringen will, und nur in sofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

Digitized by Google

§. 18. Kömmt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen bescheinigen läßt.

§. 19. Das Protokoll muß enthalten:

den Ort und das Datum,
die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,
den Gegenstand des Streites,
eine deutliche Auseinandersetzung,
was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,
die Zeit der Erfüllung,
den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20. Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein der streitigen Sache einzunehmen; so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letztern gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23. Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefordert werden und statt finden.

Digitized by Google

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt, er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche und entläßt die Partheien.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen der Kosten geeiniget haben, oder sich haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32. Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, sich im Termin auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kömmt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewandten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath, und in den Städten der städtischen Polizeybehörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Landes-

Digitized by Google

Justizkollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen sollen.

§. 35. Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizeyobrigkeiten jedes Orts kräftig geschützt werden, und darin alle erforderliche Unterstützung finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umschrift: Amt des Schiedsmannes: besteht.

§. 36. Hält das Oberlandesgericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlassen ist, dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37. Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Oberlandesgerichts, wogegen dem Schiedsmann kein Rechtsmittel zustehet.

§. 38. Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandesgericht in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, insofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 26sten September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizey. (gez.) Freiherr v. Brenn.

Der Justizminister. (gez.) Mühler.

Aller-

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinetsorder.

Milderung der Strafe des strengen Arrests in der Armee.

Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Disziplin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings statt gefundenen Zusammenziehungen der Truppen, mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntniß ihres sittlichen Zustandes die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen, und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maaßregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegen kommen werden.

In Ansehung der Strafabtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen, und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrestes verbleiben. Ich beauftrage das Kriegsministerium mit der Bekanntmachung und weitern Ausführung dieses Beschlusses. Berlin, den 1sten November 1832.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Eröffnung des 4ten Landtags der Provinz Sachsen.

Im Verfolg und unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23sten Januar d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17ten v. M. Allergnädigst die Eröffnung des vierten Landtags der Provinz Sachsen auf den 20sten Januar k. J. zu befehlen geruhet haben.

Die Einberufung der gewählten Abgeordneten der vier Stände ist hiernach von mir angeordnet worden. Magdeburg, den 3ten Dezember 1832.

Der Geheime Staatsminister **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 119. Durchschnitts-Mar.

Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt pro 1828 Seite 210 und 211 stehende Bekanntmachung vom 3ten September desselben Jahres, wonach die

Digitized by Google

tini-Markt-preise pro 1832.
III. 601.
Dezbr.

Domaineneinsassen unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den durchschnittlichen Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1832 die nachstehend verzeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden:

№	Benennung der Städte.	Preis pro Berliner Scheffel.											
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Burg	1	21	2	1	16	1	1	7	7	—	28	—
2	Gardelegen	1	20	2	1	9	1	1	4	8	—	24	5
3	Halberstadt	1	15	6	1	11	11	1	1	4	—	24	5
4	Magdeburg	1	15	6	1	16	1	1	3	8	—	24	4
5	Neuhaldensleben	1	13	2	1	11	6	1	3	9	—	23	9
6	Quedlinburg	1	15	4	1	11	4	1	—	3	—	24	3
7	Salzwedel	1	22	—	1	5	—	—	28	7	—	22	8
8	Stendal	1	18	9	1	8	1	1	1	4	—	20	8
9	Wernigerode	1	16	—	1	14	6	1	3	2	—	22	6

Magdeburg, den 8ten Dezember 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 120.
Haltung einer Kirchenkollekte für Buckow.
II. 927.
Novbr.

Des Königs Majestät haben auf das Immediatgesuch des Dominii zu Buckow, Diözes Sandau, in Berücksichtigung der außerordentlichen Noth und Hülfsbedürftigkeit der Einwohner dieses in der Nacht vom 26sten September d. J. bis auf einige Häuser abgebrannten Dorfes, zum Wiederaufbau der mit eingeäscherten Kirche und der Schulgebäude eine allgemeine Kirchenkollekte mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 1sten v. M. zu bewilligen geruht.

Demgemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juni 1822, Seite 260. des Amtsblattes de 1822, zu verfahren und die eingekommenen milden Gaben an den Rendanten der Haupt-

Digitized by Google

kollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden. Magdeburg, den 4ten Dezember 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwalung und das Schulwesen.

Es wird hiermit zur Kenntniß das Publikums gebracht, daß die Straße von der Stadt Aken bis zur Anhalt-Köthenschen Grenze zu denjenigen Wegestrecken gehört, auf welche die mit dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 publizirten polizeylichen Strafbestimmungen nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Aug. c. Anwendung finden sollen. Magdeburg, den 11. Dez. 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 121. Betrifft die Straße von Aken bis zur Anhalt-Köthenschen Grenze. I. 22. Dezbr.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

In Folge einer Bekanntmachung des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 20sten v. Mts wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1833 ab kein anderes, als nur das, nach der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1822 mit dem schwarzen Werthstempel und dem trockenen Stempel versehene Stempelpapier bei den betreffenden Steuerhebestellen debitirt werden wird und im Gebrauch kommen darf, und daß das, bei diesen Stellen etwa noch vorhandene Stempelpapier, was nur allein mit dem Farbenstempel versehen ist, nur bis zu dem Schlusse dieses Jahres ausgegeben werden kann.

Magdeburg, den 8ten December 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirekter.

Betrifft das außer Gebrauch kommende, nur mit dem Farbenstempel versehene Stempelpapier. 20097.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium der rc. Medizinalangelegenheiten hat, auf unsern Antrag, dem Herrn Medizinalrath und Kreisphysikus Dr. Ziegler zu Quedlinburg, und dem Wundarzt, Herrn Häseler zu Erxleben, wegen ihrer erfolgreichen Wirksamkeit für die Verbreitung der Schutzblatterimpfung die neu geprägte Impfmedaille verliehen. Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, gereicht es uns zum besondern Vergnügen, mit Genehmigung des vorgedachten Königl. Ministeriums außerdem noch

den Herrn Dr. Medicinae Schneider zu Aschersleben,
" " Kreisphysikus Dr. Wiedemann zu Wolmirstedt,
" " " " Dr. Reuscher zu Stendal,

Bewilligung von Impfmedaillen und Belobung von Impfärzten. I. 1362. Novbr.

Digitized by Google

den Herrn Kreischirurgus Lucä zu Magdeburg,
" " Wundarzt Mendel zu Disdorf,
" " " Schaf zu Ziesar,
" " " Grützmacher zu Gommern und
" " " Ahrens zu Weferlingen,
wegen ihres für das Impfgeschäft bewiesenen Eifers belobend nennen zu können.
Magdeburg, den 2ten Dezember 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der auf die Periode vom 1sten Juli 18¾ gewählten Abgeordneten und Stellvertreter bei der Kriegsschuldentilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise.

Abgeordnete.	Stellvertreter.
A. Aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:	
1) für d. 1. Jerichowschen Kreis.	
a) der bisherige Direktor der Kommission Herr von Münchhausen auf Leitzkau.	a) der Major a. D. Herr v. Wulffen auf Wüsten-Jerichow u. Gr. Lübars.
b) der Rittmeister a. D. Herr v. Barby auf Loburg.	b) der Rittergutsbesitzer Herr Otto auf Görzke.
2) für d. 2. Jerichowschen Kreis.	
a) der Herr Kammerherr und Kreisdeputirte v. Alvensleben auf Redekin.	a) der Herr von Govain auf Hohenbellin.
b) der Herr Justizrath Behrendes in Parey als Vormund des Herrn Kammerherrn v. Katte auf Wust.	b) der Herr Justizrath Paalzow zu Kützkow.
B. Von den Magisträten:	
a) Herr Syndikus Pillet zu Burg.	Herr Kämmerer u. Rathmann Bose zu Ziesar.
b) der Herr Bürgermeister v. Baussen zu Sandau.	
C. Aus der Klasse des Bauernstandes.	
1) für d. 1. Jerichowschen Kreis.	
der Kreisschulze Sachse in Loslau.	der Schulze Backmann in Köpernick.
2) für d. 2. Jerichowschen Kreis.	
der Schulze Lindstedt zu Fischbeck.	der Ackermann Grimm in Scharlibbe.

Belobung. II. 941. Novbr.

Die kleine und wenig wohlhabende St. Petri-Kirchengemeinde hierselbst hat durch freiwillige Beiträge die Summe von 176 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. für kirchliche Bedürfnisse im laufenden Jahre unter sich aufgebracht, und dadurch eine rühmliche Theilnahme für ihr Kirchenwesen an den Tag gelegt. Magdeburg, den 5. Dez. 1832.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 51. —

Magdeburg, den 22. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 122. Wahlfähige Schulamtskandidaten II. Klasse. II. 944. Novbr.

Bei der am 22sten, 23sten und 24sten v. Mts. hierselbst Statt gehabten Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Schulamtsbewerber zweiter Klasse, sind die Schulamtspräparanden:

Friedrich Wilhelm Carl Heinrich Peust aus Eimersleben,
Friedrich August Schulze aus Burgstall,
Christoph Wilhelm Bethge aus Miltern,
August Friedrich Weide aus Rosian,
Wilhelm Adolph Königsdörfer aus Magdeburg, und
Christoph Gottfried Schwieder aus Calbe a. S.,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 1sten Dezember 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 123. Die Ausführung der Art. 13., 5. und 16. der Zoll- und Handelsverträge mit beziehungsweise Preußen, Baiern und Würtemberg und Kurhessen, hin-

Nachstehende Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Finanzministeriums, die Veränderung der Behörden betreffend, an welche sich die Handlungsreisenden zu wenden haben, um der für sie in den Zoll- und Handelsverträgen mit Preußen und anderen Staaten ausgemachten Begünstigungen theilhaftig zu werden, als:

Nach dem Artikel 13. des mit der Krone Preußen am 14ten Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrages, dem Art. 5. des am 27sten Mai 1829 mit den Kronen Baiern und Würtemberg abgeschlos-

Digitized by Google

sichtlich der Handlungsreisenden betreffend.

senen Handelsvertrages, und dem Art. 19. des am 31sten August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrages, sollen diejenigen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Begünstigungen den Fabrikanten und Händlern, oder deren Reisenden zugestanden werden, sind in den Bekanntmachungen vom 19ten Oktober 1829, 21sten Januar 1830 und 5ten Juni 1832, Nr. 50., 7. und 63. des Großherzogl. Regierungsblattes jener Jahre angegeben und es behält dabei im Allgemeinen sein Bewenden. Allein es tritt durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzialregierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinsichtlich der Behörden ein, an welche sich die Handlungsreisenden zu wenden haben, welche hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es haben sich nämlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Bestellungen suchen oder Aufkäufe machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erforderliche Gewerbszeugniß zu erwirken, statt an die Provinzialregierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Provinzialkommissaire zu Darmstadt und Giessen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzialdirektion zu Mainz zu wenden, welche diese Gewerbszeugnisse hinführo statt jener in vorschriftsmäßiger Art ausstellen werden.

Eben so haben sich auch die Fabrikanten und Handlungsreisenden aus den auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünstigungen Anwendung finden, mit den vorgeschriebenen zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnissen, statt an die Provinzialregierungen, für die Zukunft an die Provinzialkommissaire zu Darmstadt und Giessen, oder an die Provinzialdirektion zu Mainz zu wenden, um die Ermächtigung zur

Digitized by Google

abgabefreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten. Darmstadt, den 15ten Oktober 1832.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

wird mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Oktober 1829 über denselben Gegenstand zur Kenntniß des Handel- und Gewerbe treibenden Publikums und der Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden gebracht.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Aufhebung des Dammgeldes auf dem Kibitzdamme. 21370.

Nach einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30sten Oktober d. J., soll die bisherige Entrichtung des Dammgeldes auf dem, durch das große Halberstädtsche Bruch führenden sogenannten Kiebitzdamme aufhören, und wird demnach diese Abgabe vom 1sten Januar 1833 an nicht weiter erhoben werden.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1832.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Vermischte Nachrichten.

Ertrag einer zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmten Schrift. II. 107. Dez.

Der Schulinspektor und Prediger Gräfe zu Wittstock hat, um den im Jahre 1829 durch Ueberschwemmung verunglückten Predigern in Ost- und Westpreußen zu Hülfe zu kommen, eine Schrift, betitelt: „Theophrons Leben und Wirken" herausgegeben, zu deren Verbreitung auch im hiesigen Regierungsbezirke von den Diözesanbehörden in Folge der Cirkularverfügung vom 8ten August 1829 II. $\frac{1}{8}$ Subskribenten gesammelt sind. Die Einnahme aus den abgesetzten Exemplaren hat, nach der beigebrachten Bescheinigung des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Oberpräsidenten, Herrn v. Schön zu Königsberg in Preußen, einen Ueberschuß von 612 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. gewährt, welcher von den Königlichen Regierungen in Ost- und Westpreußen unter diejenigen Predigerfamilien, die durch die Ueberschwemmung des gedachten Jahres vorzüglich gelitten haben und der Unterstützung bedürftig waren, vertheilt worden ist.

Dem uns höheren Orts ertheilten Auftrage zu Folge bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 5ten Dezember 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Jahrmarkts-verlegung. I. 864. Dez.

Der bisher am Dienstage in der vollen Woche nach Ostern zu Betzendorf abgehaltene Vieh- und Krammarkt wird auf Freitag vor Palmarum verlegt, und künftig an diesem Tage abgehalten werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. Dez. 1832. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1832.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund. Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$45\frac{3}{12}$	$45\frac{11}{12}$	$34\frac{1}{12}$	$24\frac{9}{12}$	60	$106\frac{1}{12}$	115	16	3	2	2	6	3	—	3	9	12	5	—	35	6	15
Halberstadt.	$45\frac{4}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$24\frac{5}{12}$	60	125	90	$12\frac{6}{12}$	3	9	2	3	3	—	4	—	11	5	—	$27\frac{6}{12}$	4	$27\frac{6}{12}$
Quedlinburg.	$45\frac{10}{12}$	$41\frac{7}{12}$	$30\frac{6}{12}$	$24\frac{5}{12}$	55	$96\frac{8}{12}$	$82\frac{6}{12}$	12	3	9	2	10	2	11	3	9	13	5	4	25	4	$26\frac{8}{12}$
Aschersleben.	45	$41\frac{3}{12}$	30	25	80	80	112	$17\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	3	6	12	5	—	$25\frac{4}{12}$	4	15
Wernigerode.	$47\frac{8}{12}$	$45\frac{2}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$23\frac{4}{12}$	50	$47\frac{6}{12}$	60	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	8	2	6	3	2	8	5	8	$22\frac{6}{12}$	4	15
Stendal.	$48\frac{6}{12}$	$38\frac{6}{12}$	$31\frac{9}{12}$	$21\frac{6}{12}$	$50\frac{3}{12}$	120	$75\frac{9}{12}$	$7\frac{6}{12}$	3	—	2	6	2	6	3	6	12	5	6	25	5	15
Salzwedel.	$52\frac{7}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$23\frac{9}{12}$	$57\frac{8}{12}$	$147\frac{4}{12}$	88	8	3	1	2	1	2	9	3	5	12	6	—	20	3	14
Burg.	$49\frac{3}{12}$	$45\frac{6}{12}$	$37\frac{9}{12}$	$28\frac{3}{12}$	65	80	90	$11\frac{3}{12}$	3	—	2	—	3	—	3	6	12	4	—	30	5	15
Aken.	45	42	34	$32\frac{6}{12}$	$47\frac{6}{12}$	—	—	12	2	8	1	8	2	6	3	4	9	4	—	$32\frac{6}{12}$	5	—
Gardelegen.	$50\frac{9}{12}$	$39\frac{7}{12}$	$34\frac{4}{12}$	$24\frac{4}{12}$	60	140	80	$7\frac{6}{12}$	4	—	2	6	3	—	4	—	12	5	—	25	4	$7\frac{6}{12}$
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$47\frac{6}{12}$	$41\frac{11}{12}$	$32\frac{9}{12}$	$25\frac{3}{12}$	$58\frac{7}{12}$	$104\frac{9}{12}$	$86\frac{8}{12}$	$11\frac{8}{12}$	3	3	2	2	2	10	3	6	11	5	—	$26\frac{9}{12}$	4	$27\frac{1}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 52.

Magdeburg, den 29. Dezember 1832.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Redakteur der verbotenen Zeitschrift: der Volksfreund.

Mit Bezugnahme auf das von der Deutschen Bundesversammlung am 6ten September d. J. beschlossene, und unterm 20sten Oktober d. J. bekannt gemachte Verbot des in Hildburghausen erschienenen Zeitblattes: „der Volksfreund" wird hierdurch, der Allerhöchsten Bestimmung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, laut anderweiten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 15ten v. Mts., Joseph Meyer in Hildburghausen, welcher sich als Redakteur jenes verbotenen Blattes bekannt gemacht hat, binnen 5 Jahren, vom 6ten September d. J. an, in keinem Bundesstaate bei der Redaktion ähnlicher Schriften zuzulassen ist.

Berlin, den 7ten Dezember 1832.

Der Minister des Innern und der Polizey.

Freiherr von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 124. Haltung einer Haus- und Kirchenkollekte für die St. Petri- und

Des Königs Majestät haben zur Herstellung der baufälligen Petri- und Paulskirche in Eisleben eine Kirchen- und Hauskollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der Monarchie ausnahmsweise, weil Dr. Martin Luther in dieser Kirche getauft ist, aus Allerhöchst eigener Bewe-

Digitized by Google

Paulskirche in Eisleben. II. 318. Dez.

gung mittelst Allergnädigster Kabinetsordre vom 24sten Oktober d. J. zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruhet.

Demgemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Abhaltung dieser allgemeinen evangelischen Kirchen- und Hauskollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juni 1822, Seite 260 des Amtsblattes de 1822, das Nöthige zu veranlassen, und die gesammelten Kollektengelder an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hieselbst unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden. Magdeburg, den 14ten Dezember 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 125. Mittlere Martinidurchschnittspreise, welche nach dem Gesetze vom 13. Juli 1829 bei Ablösungen angewendet werden sollen. I. 435. Dez.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten Dezember v. J. im Amtsblatt pro 1831, Nr. 57. Seite 500, wird nachstehende Nachweisung der nach Maaßgabe der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreideabgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J. zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittsmarktpreise, welche durch die Fraktion der gesetzlich bestimmten Preise aus den Jahren 1815 — 1828 und 1819 — 1832 sich darstellen, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

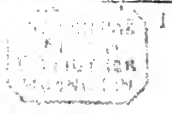
Sie betragen für den Berliner Scheffel:

in	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Magdeburg	1	21	2	1	11	2	1	2	5	—	22	4
Halberstadt	1	19	—	1	12	9	1	—	8	—	21	8
Quedlinburg	1	20	1	1	11	5	—	29	8	—	21	8
Wernigerode . . .	1	21	4	1	15	2	1	2	3		22	6

Magdeburg, den 15ten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit diesem Stücke wird das Titelblatt zum Jahrgange 1832 des Amtsblattes ausgegeben.



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

